Gemeinsamer Spaltungsbericht

der Vorstände

der

Continental Aktiengesellschaft

und der

Continental Automotive Holding SE

über die Abspaltung der Beteiligung an der

Continental Automotive Technologies GmbH

und eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

mit der Continental Automotive Technologies GmbH

13. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Einleitung 1

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Continental-Konzern vor der Abspaltung 4

1. Überblick über den Continental-Konzern 4

2. Continental AG als übertragender Rechtsträger 4

3. Unternehmensbereiche des Continental-Konzerns 8

4. CA Holding SE als übernehmender Rechtsträger 12

III. Entscheidung für die Verselbstständigung von Automotive 15

1. Gründe für die Entscheidung, Automotive zu verselbstständigen 15

2. Entscheidung für die Abspaltung 17

3. Entscheidung für eine vollständige Abspaltung 20

4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme 20

IV. Abspaltungsgegenstand 21

1. CAT GmbH 21

2. Geschäftstätigkeit von Automotive 23

3. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 25

V. Die operative und organisatorische Verselbstständigung von Automotive im Vorfeld der Abspaltung 25

1. Gesellschaftsrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen der Verselbstständigung von Automotive 25

2. Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG oder vergleichbarer ausländischen Vorschriften 27

3. Finanzierung 27

4. Eigenkapital 28

5. Patronatserklärung und Darlehen 30

6. Grundstücke und Immobilien 30

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Altersvorsorge 32

8. Governance-Systeme und Nachhaltigkeitsberichterstattung 34

9. Versicherung 35

10. Immaterialgüterrechte 36

11. IT 36

12. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen nach der Abspaltung 37

13. Benutzung des „Continental" Namens und zugehöriger Logos 38

14. Steuern 38
15. Beihilfen 39
16. Gemeinsame Verträge mit Dritten 39
VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung 40
1. Überblick 40
2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger 40
3. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) 41
4. Abzuspaltendes Vermögen 41
5. Abspaltungs- und Übernahmevertrag 41
6. Abspaltungsstichtag 42
7. Spaltungsprüfungsbericht 42
8. Hauptversammlungen der Continental AG und der CA Holding SE 42
9. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen 43
10. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister 44
11. Wirkung der Eintragung 45
12. Zuteilung der Aktien; Aktienspitzen; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm 46
13. Beteiligungsverhältnisse am Automotive-Konzern nach der Abspaltung 49
14. Mit der Verselbstständigung, Abspaltung und dem geplanten Börsengang verbundene externe Kosten und Steuern 50
VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses 52
VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung 54
1. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung 54
2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung 68
3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung 85
IX. Der Automotive-Konzern nach der Abspaltung 89
1. Geschäftstätigkeit des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung 89
2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CA Holding SE und des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung 102
3. Rechtliche Struktur der CA Holding SE und des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung 129
X. Der Continental-Konzern nach der Abspaltung 139
1. Geschäftstätigkeit des Continental-Konzerns nach der Abspaltung 139

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung 139

3. Rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung 142

XI. Beziehung zwischen dem Continental-Konzern und dem Automotive-Konzern nach der Abspaltung 143

1. Liefer- und Leistungsbeziehungen 143

2. Sonstige Beziehungen 147

XII. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 148

1. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 148

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 151

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat 153

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen 154

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag 154

2. Konzerntrennungsvertrag 163

I. Einleitung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Continental Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (***Continental AG*** und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der ***Continental-Konzern***), haben beschlossen, die Continental Automotive Technologies GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hannover und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669 (***CAT GmbH***), mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen (zusammen ***Automotive***) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (***UmwG***) als separaten Konzern unter einer neuen Gesellschaft zu verselbstständigen (die ***Abspaltung***) und die Aktien dieser Gesellschaft im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu notieren.

Der in Kapitel XIII.1 erläuterte Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen soll der Hauptversammlung der Continental AG am 25. April 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Spaltungsberichts die Continental Automotive GmbH (***CA GmbH***), deren Alleingesellschafterin wiederum die Continental AG ist. Es ist beabsichtigt, unmittelbar vor der Abspaltung die CA GmbH als übertragenden Rechtsträger auf ihre Alleingesellschafterin Continental AG als übernehmenden Rechtsträger nach den Vorschriften des UmwG zu verschmelzen (die ***Verschmelzung***), sodass die Continental AG Alleingesellschafterin der CAT GmbH wird. Die Verschmelzung soll mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025 (der ***Verschmelzungsstichtag***) erfolgen (siehe dazu ausführlich Kapitel V.1.b)).

Im Rahmen der Verschmelzung wird auch der zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (siehe dazu ausführlich Kapitel IV.3) auf die Continental AG übergehen und soll sodann ebenfalls abgespalten werden.

Das operative Geschäft der CAT GmbH und ihrer Tochtergesellschaften umfasst die im Wesentlichen operativ und organisatorisch selbstständigen Geschäftsaktivitäten des Unternehmensbereichs Automotive sowie die Geschäftsaktivitäten des Unternehmensbereichs Contract Manufacturing, die im Wesentlichen von Tochtergesellschaften der CAT GmbH erbracht werden.

Der Unternehmensbereich Automotive hat insgesamt 56 Produktionsstandorte in 21 Ländern weltweit. 17 dieser Standorte sind reine Produktionsstandorte. An den übrigen 39 Standorten werden sowohl Produktionsleistungen als auch Leistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (***F&E***) erbracht. Automotive hat weltweit mehr als 90.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Angaben jeweils Stand: 31. Dezember 2024).

Der Unternehmensbereich Automotive ist in die Geschäftsfelder Autonomous Mobility (AM), Architecture and Network Solutions (ANS), Safety and Motion (SAM) und User Experience (UX) unterteilt und umfasst Technologien für Sicherheits-, Brems-, Fahrwerk- sowie Bewegungs- und Bewegungskontrollsysteme. Innovative Lösungen für das assistierte und automatisierte Fahren, Anzeige- und Bedientechnologien sowie Kameralösungen für den Innenraum gehören ebenso zum Portfolio wie intelligente Informations- und Kommunikationstechnik rund um Mobilitätsdienstleistungen für Flottenbetreiber und Nutzfahrzeughersteller. Umfassende Aktivitäten rund um Fahrzeugvernetzung, -architektur und -elektronik bis hin zu Hochleistungscomputern und Softwarelösungen ergänzen das Angebot.

Mit seinem umfassenden Produkt- und Serviceportfolio ist Automotive Geschäftspartner nahezu aller bedeutender Automobil-Erstausrüster (Original Equipment Manufacturers, ***OEM***) und beliefert seine Kunden, zu denen auch Zwischenhändler für OEMs, Flottenbetreiber sowie Werkstätten und Großhändler als Kunden im Aftermarket-Geschäft gehören, weltweit. Eine Darstellung und Erläuterung des Produkt- und Serviceportfolios erfolgt in Kapitel II.3.a) und IX.1.a).

Der Unternehmensbereich Contract Manufacturing ist derzeit organisatorisch in den Unternehmensbereich Automotive integriert und soll nach Wirksamwerden der Abspaltung als ein Geschäftsfeld des zukünftigen Automotive-Konzerns fortgeführt werden. Der Unternehmensbereich resultierte aus dem Carve-Out des 2021 vom Continental-Konzern abgespaltenen Powertrain-Geschäfts, das seit dessen Abspaltung von dem eigenständigen Vitesco Technologies-Konzern weitergeführt wurde. Seit der Verschmelzung der Vitesco Technologies Group AG (***Vitesco Technologies***) auf die Schaeffler AG (***Schaeffler***) im Jahr 2024 wird das Powertrain-Geschäft von der Schaeffler-Gruppe weitergeführt. Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich bzw. das zukünftige Geschäftsfeld Contract Manufacturing mittelfristig aufzulösen.

Mit der rechtlichen Verselbstständigung soll dem Unternehmensbereich Automotive insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, sein Geschäft flexibler weiterzuentwickeln. Das nach erfolgter Abspaltung im Continental-Konzern verbleibende Geschäft wird aus den Unternehmensbereichen Tires und ContiTech bestehen.

Zur Umsetzung der rechtlichen Verselbstständigung sollen die von der Continental AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung unmittelbar gehaltenen Geschäftsanteile an der CAT GmbH im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die Continental Automotive Holding SE, eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea,* ***SE***) mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655 ***(CA Holding SE)*** übertragen werden.[1] Die CA Holding SE soll wiederum börsennotierte

[1] In Bezug auf die CA Holding SE finden soweit nicht abweichend kenntlich gemacht die im Rahmen dieses Spaltungsberichts zitierten Normen aus dem AktG gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO entsprechend Anwendung.

Obergesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns werden (CA Holding SE und Automotive nach Wirksamwerden der Abspaltung zusammen der ***Automotive-Konzern***). Sämtliche Aktien der CA Holding SE (***CA Holding-Aktien***) werden derzeit von der Continental AG gehalten.

Zur Durchführung der Abspaltung wurde zeitlich vor der für den 25. April 2025 einzuberufenden Hauptversammlung der Continental AG zwischen der Continental AG und der CA Holding SE ein notariell beurkundeter Abspaltungs- und Übernahmevertrag (der ***Abspaltungs- und Übernahmevertrag***) abgeschlossen. Die beurkundete Fassung vom 13. März 2025 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen ist diesem Spaltungsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Eine Darstellung und Erläuterung des Vertragsinhalts erfolgt zudem in Kapitel XIII.1.

Die Abspaltung soll, vorbehaltlich der in Kapitel VI.6 beschriebenen Möglichkeit der zeitlichen Verschiebung, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, und unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG (dazu ausführlich Kapitel V.1.b)) erfolgen (einschließlich einer möglichen Verschiebung der ***Abspaltungsstichtag***). Die Abspaltung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Continental AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erwirbt die CA Holding SE 100 % der Geschäftsanteile der CAT GmbH und wird Obergesellschaft des neu gebildeten Automotive-Konzerns. Nach der Abspaltung soll zudem die Zulassung der CA Holding-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Continental AG und der CA Holding SE und soll der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG zu diesem Zweck am 25. April 2025 vorgelegt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der CA Holding SE wird die Continental AG als deren Alleinaktionärin nach der Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG erteilen. Die Vorstandsmitglieder der beiden an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften, der Continental AG und der CA Holding SE, erläutern und begründen in diesem Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung und den Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich (der ***Spaltungsbericht***). Die Vorstandsmitglieder der Continental AG und der CA Holding SE machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im Sinne von § 9 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der CA Holding-Aktien zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Continental-Konzern vor der Abspaltung

1. Überblick über den Continental-Konzern

Im Jahr 1871 wurde die Continental AG als Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha Compagnie in Hannover gegründet. Heute ist die Continental AG, nach wie vor mit Sitz in Hannover, Deutschland, die Muttergesellschaft des Continental-Konzerns. Neben der Continental AG umfasste der Continental-Konzern zum 31. Dezember 2024 477 Gesellschaften einschließlich nicht beherrschter Unternehmen. Der Continental-Konzern hatte zum 31. Dezember 2024 190.159 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an insgesamt 518 Standorten in 55 Ländern und Märkten. Hinzu kamen die Vertriebsstandorte mit 848 eigenen Reifenfachgeschäften und insgesamt rund 5.600 Franchisebetrieben sowie sonstigen Betrieben mit Continental-Markenauftritt.

2. Continental AG als übertragender Rechtsträger

a) Sitz und Geschäftsjahr

Der übertragende Rechtsträger, die Continental AG, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hannover, Deutschland. Die Continental AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien (***Continental-Aktien***) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,56. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

c) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder des Continental-Konzerns bestanden und bestehen verschiedene aktienbasierte Vergütungsprogramme (***LTI-Programme***), deren Ziel es ist, Beiträge zur Steigerung des Unternehmenswerts zu honorieren und den langfristigen Unternehmenserfolg zu fördern (zu Vergütungsprogrammen siehe noch näher unten Kapitel XII.1). Alle LTI-Programme sind auf Barausgleich gerichtet; keines der LTI-Programme gewährt das Recht zum Bezug von Aktien der Continental AG.

d) Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Die Aktionärsstruktur der Continental AG stellt sich im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts vereinfacht wie folgt dar:

46 % der Aktien werden mittelbar von Georg F. W. Schaeffler und Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann gehalten. Diese sind unmittelbar als

Kommanditisten an der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG beteiligt, die ihrerseits über mehrere Gesellschaften mittelbar alleinige Gesellschafterin der IHO Beteiligungs GmbH ist. Die IHO Beteiligungs GmbH wiederum ist alleinige Gesellschafterin der IHO Verwaltungs GmbH. Die IHO Verwaltungs GmbH hält 35,99 % und die IHO Beteiligungs GmbH hält 10,01 % der Aktien an der Continental AG.

Die übrigen 54 % der Aktien befinden sich im Streubesitz.

Nach den bei der Continental AG bis zum 12. März 2025 eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (***WpHG***) auf Basis des bestehenden Grundkapitals von EUR 512.015.316,48 lassen sich folgende Aussagen treffen: Harris Associates Investment Trust, Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten von Amerika, hat der Continental AG am 6. März 2025 gemäß den Vorschriften des WpHG über den Anteilsbesitz mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 33 WpHG) 2,98 % beträgt. Harris Associates L.P., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, hat der Continental AG am 4. Dezember 2024 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 34 WpHG) 4,9998434296 % beträgt. Silchester International Investors LLP, London, Großbritannien, hat der Continental AG am 29. November 2024 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 34 WpHG) 2,99 % beträgt. The Ministry of Finance on behalf of the State of Norway, Oslo, Norwegen, hat der Continental AG am 17. Oktober 2024 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 34 WpHG und Instrumente gemäß § 38 WpHG) 3,02 % beträgt. Ferner hat BlackRock, Inc., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der Continental AG am 4. Oktober 2024 mitgeteilt, dass der ihr zugerechnete Stimmrechtsanteil (Stimmrechte gemäß § 34 WpHG und Instrumente gemäß § 38 WpHG) 3,26 % beträgt.

Die Aktien der Continental AG sind zum Handel an den Börsen in Hamburg, Hannover, Stuttgart und Frankfurt im regulierten Markt zugelassen sowie im Aktienindex DAX an der Frankfurter Wertpapierbörse vertreten unter ISIN (International Securities Identification Number) DE0005439004 und WKN (Wertpapierkennnummer) 543900. Daneben werden sie an weiteren Börsenplätzen in Deutschland und der Welt im Freiverkehr gehandelt. Neben der Notierung an europäischen Börsenplätzen wird die Continental-Aktie in den USA in Form eines Sponsored-ADR-Programms (American Depositary Receipt) am OTC-Markt (Over The Counter) gehandelt. Dabei entspricht eine Aktie der Continental AG zehn ADRs (American Depositary Receipts). Eine Zulassung an einer US-amerikanischen Börse besteht nicht.

e) Vorstand

Gemäß § 7 (1) der Satzung der Continental AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Dem Vorstand der Continental AG gehören derzeit sechs Mitglieder an:

- Nikolai Setzer (Vorsitzender)
- Philipp von Hirschheydt
- Christian Kötz
- Philip Nelles
- Dr. Ariane Reinhart
- Olaf Schick

Gemäß § 8 der Satzung wird die Continental AG gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

Philipp von Hirschheydt wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in den Vorstand der Continental AG bestellt und ist dort für den Unternehmensbereich Automotive verantwortlich. Im Hinblick auf die geplante Abspaltung von Automotive ist vorgesehen, dass Philipp von Hirschheydt spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Vorstand der Continental AG ausscheidet. Philipp von Hirschheydt ist außerdem mit Beschluss des Aufsichtsrats der CA Holding SE vom 12. März 2025 in den Vorstand der CA Holding SE bestellt worden (siehe hierzu Kapitel II.4.c)).

Unabhängig von der geplanten Abspaltung hat Olaf Schick sein Vorstandsmandat bei der Continental AG mit Wirkung zum 30. September 2025 vorzeitig niedergelegt.

f) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Continental AG besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (***MitbestG***) paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionärinnen und Aktionäre und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärinnen und Aktionäre sind derzeit:

- Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle (Vorsitzender)
- Dorothea von Boxberg
- Stefan E. Buchner
- Dr. Gunter Dunkel
- Satish Khatu
- Isabel Corinna Knauf
- Sabine Neuß
- Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

- Klaus Rosenfeld
- Georg F.W. Schaeffler

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärinnen und Aktionäre wurden in der Hauptversammlung der Continental AG am 26. April 2024 gewählt. Ihre Amtszeit endet im Fall von Dorothea von Boxberg, Stefan E. Buchner, Isabel Corinna Knauf, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher und Klaus Rosenfeld mit Ablauf der im Jahr 2028 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung und im Fall der übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärinnen und Aktionäre mit Ablauf der im Jahr 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind derzeit:

- Christiane Benner (Stellvertretende Vorsitzende)
- Hasan Allak
- Dr. Kevin Borck
- Dr. Matthias Ebenau
- Francesco Grioli
- Michael Iglhaut
- Carmen Löffler
- Anne Nothing
- Jörg Schönfelder
- Matthias Tote

Neun der zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden am 20. März 2024 gemäß den Bestimmungen des MitbestG durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt. Dr. Kevin Borck wurde am 16. September 2024 gerichtlich bestellt, nachdem Stefan Scholz sein Amt zum Ablauf des 1. September 2024 niedergelegt hatte. Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter endet mit Ablauf der im Jahr 2029 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung. Da die Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein werden, erlischt nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Automotive-Konzerns sind (dazu noch näher unter XII.3). Die Mandate von Carmen Löffler, Michael Iglhaut und Anne Nothing erlöschen daher im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung, da ihre Arbeitsverhältnisse mit Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns bestehen.

3. Unternehmensbereiche des Continental-Konzerns

Der Continental-Konzern gliedert sich in die vier Unternehmensbereiche Automotive, Tires, ContiTech und Contract Manufacturing. Diese umfassen seit dem 1. November 2024 insgesamt 15 Geschäftsfelder. Produktanforderungen, Markttrends, Kundengruppen und Distributionskanäle bilden die Grundlage für die Zuordnung zu einem Unternehmensbereich bzw. zu einem Geschäftsfeld. Die Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder haben eine durchgängige Geschäftsverantwortung einschließlich der Ergebnisverantwortung.

Der im Wesentlichen operativ und organisatorisch selbstständige Unternehmensbereich Automotive agiert unter dem Namen „Continental Automotive" nach außen, der Unternehmensbereich Contract Manufacturing ist organisatorisch in den Unternehmensbereich Automotive integriert (zur weiteren operativen und organisatorischen Verselbstständigung im Zusammenhang mit der Abspaltung siehe Kapitel V). Dies hat keine Auswirkung auf die Finanzberichterstattung über die Unternehmensbereiche Automotive und Contract Manufacturing innerhalb des Continental-Konzerns.

Die Gesamtverantwortung für die Geschäftsleitung des Continental-Konzerns trägt der Vorstand der Continental AG. Die Unternehmensbereiche Automotive, Tires und ContiTech sind mit jeweils einem Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten. Die Unternehmensfunktionen der Continental AG werden durch den Vorstandsvorsitzenden, den Finanzvorstand sowie die Personalvorständin vertreten und übernehmen die unternehmensbereichsübergreifenden Funktionen für die Steuerung des Continental-Konzerns. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Finance and Controlling, Integrity and Law, Compliance, Internal Audit, Quality Management, Human Relations, Sustainability, IT und Group Purchasing.

Die Konzernstruktur gliedert sich derzeit wie folgt:

Konzernstruktur im Überblick:[2]			
Continental-Konzern Umsatz: 39,7 Mrd EUR; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 190.159[3]			
Automotive	Tires	ContiTech	Contract Manufacturing

[2] Umsatzzahlen für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr; Mitarbeiterzahlen zum 31. Dezember 2024.

[3] Einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Holding-Ebene.

Umsatz: 19,4 Mrd EUR Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 92.581	Umsatz: 13,9 Mrd EUR Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 57.060	Umsatz: 6,4 Mrd EUR Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 39.211	Umsatz: 0,2 Mrd EUR Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 772

a) Automotive

Der Unternehmensbereich Automotive umfasst Technologien für Sicherheits-, Brems-, Fahrwerk- sowie Bewegungs- und Bewegungskontrollsysteme. Innovative Lösungen für das assistierte und automatisierte Fahren, Anzeige- und Bedientechnologien sowie Kameralösungen für den Innenraum gehören ebenso zum Portfolio wie intelligente Informations- und Kommunikationstechnik rund um Mobilitätsdienstleistungen für Flottenbetreiber und Nutzfahrzeughersteller. Umfassende Aktivitäten rund um Fahrzeugvernetzung, -architektur und -elektronik bis hin zu Hochleistungscomputern und Softwarelösungen ergänzen das Angebot.

Der Unternehmensbereich Automotive umfasst seit dem 1. November 2024 die folgenden vier Geschäftsfelder:

aa) Autonomous Mobility

Das Geschäftsfeld Autonomous Mobility (***AM***) entwickelt und produziert Produkte und Lösungen für Fahrerassistenzsysteme (*Advanced Driver Assistance Systems* – ***ADAS***) und Technologien für autonomes Fahren (*Autonomous Driving* – ***AD***). Mit seinen ADAS- und AD-Elektronik-, Software- und Servicelösungen bietet AM Technologien zur Erhöhung der Fahrzeugsicherheit und zur Verbesserung des Fahrerlebnisses insgesamt für den Sektor der automatisierten und autonomen Mobilität an. Darüber hinaus bietet AM Elektronik-, Software- und Servicelösungen für Nutz- und Sonderfahrzeuge an. Diese Lösungen sind speziell auf die Bedürfnisse von Lkws, Bussen, Zweirädern und für Fahrzeuge, die in speziellen Umgebungen wie in der Forst- und Landwirtschaft, im Bauwesen oder Bergbau eingesetzt werden (***Off-Highway***), abgestimmt. Zusätzlich stellt AM kundenspezifische Servicelösungen für Fahrzeugflotten und Werkstätten bereit.

bb) Architecture and Network Solutions

Das Geschäftsfeld Architecture and Network Solutions (***ANS***) entwickelt und fertigt elektronische Produkte und Lösungen für softwaredefinierte Fahrzeuge (*Software-Defined Vehicles* – ***SDV***), d. h. Fahrzeuge, die hauptsächlich oder vollständig über Software ihre Prozesse verwalten sowie Funktionen hinzufügen und ermöglichen. ANS bietet Server-Zonen-Architektur (d. h. strukturierte Systeme, bei denen elektronische Komponenten, Module und Netzwerke

unabhängig ihrer Fahrzeugfunktion in Bereiche unterteilt und von Servern bzw. Steuergeräten zur Steigerung von Effizienz und Flexibilität zentral verwaltet werden), fortschrittliche Zugangslösungen, Lösungen zur Fahrzeugvernetzung, Komfortelektronik (z. B. Sitzkomfortsysteme für Fahrzeuginsassen) und Build-to-Print-Dienstleistungen an. Über den gesamten Lebenszyklus eines Fahrzeugs hinweg kombiniert ANS Hard- und Softwarelösungen in den Bereichen Fahrzeugarchitektur und Fahrzeugvernetzung und entwickelt, konstruiert und produziert seine Technologien und Software und integriert sie in ganze Fahrzeugsysteme.

cc) Safety and Motion

Das Geschäftsfeld Safety and Motion (***SAM***) entwickelt und produziert Produkte im Bereich der Fahrwerksdomäne. Das Produktportfolio umfasst Komponenten, Systeme und Software für passive und aktive Sicherheit, Fahrdynamik und Komfort, wie z. B. elektronische Bremssysteme und Airbagsteuergeräte. SAM bedient mit seinen Produkten den Markt für Pkws und Zweiräder. Zu SAM gehört auch das Aftermarket-Geschäft des Unternehmensbereichs Automotive. Es bietet Ersatzteile für Fahrzeugkomponenten des Unternehmensbereichs Automotive (einschließlich Produkten anderer Geschäftsfelder des Unternehmensbereichs Automotive) und anderen Herstellern für das Erstausrüstungsgeschäft und den unabhängigen Aftermarket an.

dd) User Experience

Das Geschäftsfeld User Experience (***UX***) entwirft, entwickelt und produziert Produkte für die Fahrer- und Beifahrerinformation und die Interaktion mit dem Fahrzeug, wie z. B. Display-Lösungen, Head-up-Displays und digitale Cluster, d. h. digitale Instrumentenanzeigen, die dem Fahrer relevante Fahrinformationen (z. B. Geschwindigkeitsanzeige, Drehzahlmesser, Temperatur, Kraftstoff, Kontrollleuchten und Warnungen) sowie zusätzliche Informationen (z. B. Navigation, Radio, Telefon) zur Verfügung stellen. UX deckt den gesamten Lebenszyklus seiner Produkte ab, von der Innovation und Technologievorentwicklung über die Entwicklung für Serienkundenprojekte auf Basis der jeweiligen Kundenspezifikationen bis hin zur Serienfertigung. UX führt eine Reihe von Vormontageprozessen selbst durch, z. B. optisches Bonding, Fertigung von Display-Hinterleuchtungen, Kunststoffspritzguss sowie Displayversiegelung, kauft aber auch wesentliche Komponenten, wie z. B. Display-Panels, von einem weltweiten Netz an Lieferanten ein. Darüber hinaus runden mechanische Kombi-Instrumente, Innenraumkameras, In-Car-Entertainment-Systeme, Radios und haptische Bedienelemente das Portfolio von UX ab, werden aber nicht mehr aktiv angeboten.

b) Tires

Der Unternehmensbereich Tires steht mit seinem Premiumportfolio im Pkw-, Lkw-, Bus-, Zweirad- und Spezialreifensegment für innovative

Reifenlösungen. Intelligente Produkte und Services rund um den Reifen sowie zur Förderung von Nachhaltigkeit runden das Angebot ab. Für den Fachhandel und Flottenmanager bietet Tires digitale Reifenüberwachungs- und -managementsysteme sowie weitere Dienstleistungen an, die Flotten mobil halten und deren Effizienz erhöhen. Mit seinen Reifen leistet der Unternehmensbereich einen Beitrag zu sicherer, effizienter und umweltfreundlicher Mobilität. Der Umsatz von Tires entfiel im Berichtsjahr 2024 zu 24 % auf das Geschäft mit den Fahrzeugherstellern und zu 76 % auf das Reifenersatzgeschäft.

Der Unternehmensbereich gliedert sich in die folgenden fünf Geschäftsfelder:

- Original Equipment
- Replacement APAC (Asien und Pazifik-Region)
- Replacement EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika)
- Replacement The Americas (Nord-, Mittel- und Südamerika)
- Specialty Tires

c) ContiTech

Der Unternehmensbereich ContiTech erstellt dank seiner Materialkompetenz Lösungen für industrielle Anwendungen aus Kautschuk, Metall und Gewebe. Das breite Portfolio aus Schläuchen, Förderbändern, Luftfedern und Antriebsriemen ist ausgelegt für die teilweise herausfordernden Einsatzbedingungen im industriellen Umfeld. Gleichzeitig bietet ContiTech optisch wie haptisch ansprechende Oberflächenmaterialien für Innenräume in Häusern und Fahrzeugen an. Die industriellen Wachstumsfelder von ContiTech liegen vor allem in den Bereichen Energie-, Bergbau-, Land- und Bauwirtschaft sowie Ex- und Interior Design. Im Berichtsjahr 2024 entfiel der Umsatz von ContiTech zu 44 % auf das Geschäft mit Automobilherstellern und zu 56 % auf das Geschäft mit anderen Industrien sowie auf das automobile Ersatzgeschäft.

Der Unternehmensbereich gliedert sich in die folgenden fünf Geschäftsfelder:

- Industrial Solutions Americas (Nord-, Mittel- und Südamerika)
- Industrial Solutions APAC (Asien und Pazifik-Region)
- Industrial Solutions EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika)
- Original Equipment Solutions
- Surface Solutions

ContiTech verstärkt die strategische Ausrichtung auf das Industriegeschäft. In diesem Zuge wird das Geschäftsfeld Original Equipment Solutions (O-ESL), welches das Automobilgeschäft von ContiTech mit Ausnahme von

Oberflächenlösungen für Fahrzeuginnenräume bündelt, mit dem Ziel einer Veräußerung organisatorisch unabhängig aufgestellt.

d) Contract Manufacturing

Der Unternehmensbereich Contract Manufacturing bündelt die Auftragsfertigung von Produkten von Gesellschaften des Continental-Konzerns für die Schaeffler Gruppe bzw. Vitesco Technologies (bis zu dem Zusammenschluss am 1. Oktober 2024; zur Abspaltung von Vitesco Technologies von Continental und der Verschmelzung von Vitesco Technologies auf Schaeffler siehe Kapitel I). Die Auftragsfertigung ist nicht auf Dauer ausgelegt; vielmehr wird die operative Trennung der Produktion weiterhin vorangetrieben und das Volumen der Auftragsfertigung reduziert. Die vollständige Beendigung dieser Auftragsfertigung ist voraussichtlich für die erste Hälfte des Jahres 2026 geplant. Der Unternehmensbereich Contract Manufacturing beinhaltet lediglich ein Geschäftsfeld, welches ebenfalls als „Contract Manufacturing" bezeichnet ist.

4. CA Holding SE als übernehmender Rechtsträger

Die CA Holding SE ist der übernehmende Rechtsträger bei der Abspaltung zur Aufnahme. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die CA Holding SE Alleingesellschafterin der CAT GmbH und dadurch auch die Obergesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns.

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

Die CA Holding SE wurde durch notarielle Urkunde vom 6. August 2024 als Aktiengesellschaft nach europäischem Recht (*Societas Europaea*) unter der Firma Blitz 24-891 SE in München errichtet und am 22. August 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655 eingetragen. Gründerin der Gesellschaft war die Blitzstart Gründungs SE. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 24. Oktober 2024 hat die Continental AG sämtliche Aktien an der CA Holding SE von der Blitzstart Gründungs SE erworben. Das Geschäftsjahr der CA Holding SE ist das Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung sowie das Halten und Verwalten einer Gruppe von Unternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), die auf den folgenden Gebieten tätig sind:

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Fahrzeuge aller Art,
- die Herstellung oder Beschaffung von Rohstoffen, die bei der Fabrikation dieser Waren benötigt werden.

Die Gesellschaft ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt noch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Februar 2025 wurde die Firma von Blitz 24-891 SE in Continental Automotive Holding SE geändert. Die Umfirmierung wurde am 12. Februar 2025 in das Handelsregister eingetragen.

b) Grundkapital und Aktien, Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der CA Holding SE beträgt zurzeit noch EUR 120.000,00 und ist in 48.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) ohne Nennbetrag eingeteilt. Auf jede Aktie entfällt folglich ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,50. Die Aktien sind bisher nicht börsennotiert. Sämtliche Aktien werden derzeit von der Continental AG gehalten.

c) Vorstand

Gemäß § 5 Abs. 1 der derzeitigen Fassung der Satzung besteht der Vorstand der CA Holding SE aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die CA Holding SE hat derzeit einen zweiköpfigen Vorstand. Ihm gehören an:

- Philipp von Hirschheydt (Vorsitzender)
- Andrea Czarnecki

Zunächst wurden Andrea Czarnecki und Dr. Ulrike Schramm durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. Oktober 2024 mit Wirkung der Beendigung der Hauptversammlung vom 24. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 24. Oktober 2026 zum Vorstand bestellt.

Philipp von Hirschheydt wurde sodann als Vorsitzender durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. März 2025 mit sofortiger Wirkung bestellt.

Im Anschluss hat Dr. Ulrike Schramm ihr Amt als Vorständin mit sofortiger Wirkung zum 12. März 2025 niedergelegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der derzeitigen Fassung der Satzung wird die CA Holding SE durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 6 Abs. 2 der derzeitigen Fassung der Satzung einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Für einen Überblick über die vorgesehenen Anpassungen der Satzungsbestimmungen sowie die geplante Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche siehe Kapitel IX.3.d).

d) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CA Holding SE besteht derzeit gemäß § 8 Abs 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat der CA Holding SE gehören derzeit folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Continental AG an:

- Dr. Christoph Willeke (Vorsitzender)
- Lars Heinz-Werner Busse
- Anna-Maria Fischer

Zur geplanten Anpassung der einschlägigen Satzungsbestimmungen und der Besetzung des Aufsichtsrats bis zum Wirksamwerden der Abspaltung siehe Kapitel IX.3.e).

e) Beschlüsse der Hauptversammlung

Im Rahmen der Hauptversammlung am 24. Oktober 2024 wurde den damaligen Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats jeweils Entlastung für ihre Tätigkeit bis zum Tag der Entlastung erteilt. Zudem wurden die unter Kapitel II.4.d) aufgeführten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.

Am 5. Dezember 2024 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr 2024) zum Abschlussprüfer gewählt.

Die Hauptversammlung der CA Holding SE hat mit Beschluss vom 6. Februar 2025 die Firma von Blitz 24-891 SE in Continental Automotive Holding SE geändert sowie eine Änderung der Satzung im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend den Unternehmensgegenstand, den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und den Ort der Hauptversammlung beschlossen.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2025 hat die Hauptversammlung der CA Holding SE die Satzung geändert. Das Grundkapital der CA Holding SE von EUR 120.000, ursprünglich eingeteilt in 120.000 Stückaktien, wurde durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalherabsetzung in 48.000 Stückaktien eingeteilt (§ 4 (1) der Satzung). Dabei wurden jeweils fünf Stückaktien zu zwei Stückaktien zusammengelegt. Der auf jede Stückaktie entfallende Betrag des Grundkapitals hat sich entsprechend auf EUR 2,50 erhöht.

Auf der am 12. März 2025 durchgeführten ordentlichen Hauptversammlung der CA Holding SE wurde den Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats jeweils Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 erteilt und über die Ergebnisverwendung Beschluss gefasst.

Nach der für den 25. April 2025 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der CA Holding SE im Juli 2025 durch die Continental AG als deren Alleinaktionärin dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zustimmt sowie die für die Abspaltung zur Aufnahme notwendige Spaltungskapitalerhöhung beschließt (siehe hierzu Kapitel VI.8 sowie VI.9). Mit Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat sich die CA Holding SE insbesondere verpflichtet, die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung und der Nachgründung sowie die Kosten der geplanten Börsenzulassung und die

dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Beraterinnen und Berater (u. a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister alleinig zu tragen (siehe hierzu Kapitel XIII.1.p)). Letzteres beinhaltet nicht die Kosten für die Organisation und Durchführung des Kapitalmarkttags der Continental AG, welche von der Continental AG getragen werden. Die Continental AG wird sich vor der Hinzuziehung zusätzlicher, nicht bereits involvierter Beraterinnen und Berater im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung, der Nachgründung oder der geplanten Börsenzulassung mit der CA Holding SE abstimmen. Diese Kostentragungspflicht ist auf das Wirksamwerden der Abspaltung aufschiebend bedingt und diese Kosten werden zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und Rechnungstellung durch die Continental AG von der CA Holding SE an die Continental AG erstattet. Für diese künftigen Verbindlichkeiten sind dennoch mit Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags Rückstellungen im HGB-Einzelabschluss der CA Holding SE zu bilden. Diese Rückstellungen bewirken einen Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des derzeitigen Grundkapitals im Sinne von § 92 Aktiengesetz (***AktG***). Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird das Grundkapital der CA Holding SE EUR 250.127.477,50 betragen. Der Vorstand der CA Holding SE wird der Hauptversammlung der CA Holding SE aus Gründen rechtlicher Vorsorge unverzüglich den Verlust der Hälfte des Grundkapitals nach § 92 AktG anzeigen (zur Sicherung der Finanzausstattung sowie Liquidität der CA Holding SE siehe unten Kapitel V.5).

Weiterhin ist beabsichtigt, dass nach Durchführung eines Statusverfahrens und vor Wirksamwerden der Abspaltung die Hauptversammlung der CA Holding SE durch die Continental AG als deren Alleinaktionärin einen Beschluss über eine Satzungsänderung fasst, um die Satzungsbestimmungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats an die voraussichtlich zuvor abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung anzupassen sowie um einen Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu fassen (dazu ausführlich unten Kapitel XII.3). Mit Beendigung dieser Hauptversammlung werden die Ämter der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG erlöschen.

Es ist zudem geplant, den Sitz der CA Holding SE vor Wirksamwerden der Abspaltung nach Frankfurt am Main zu verlegen. Hierzu wird die Hauptversammlung der CA Holding SE bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung einen entsprechenden Beschluss über die Änderung der Satzung fassen.

III. Entscheidung für die Verselbstständigung von Automotive

1. Gründe für die Entscheidung, Automotive zu verselbstständigen

Hinsichtlich der Gründe für die Entscheidung, Automotive zu verselbstständigen, ist im Folgenden zwischen den Interessen von Automotive selbst sowie den Interessen der Continental AG zu unterscheiden.

a) Gründe im Interesse von Automotive

Die Entscheidung über die Verselbstständigung von Automotive fußt maßgeblich auf den zunehmenden Marktdynamiken im Automobilbereich. So erfordern beispielsweise regional stark schwankende Entwicklungen der Märkte, Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, sich schnell ändernde Marktanteile der Automobilhersteller in den unterschiedlichen Regionen, verringerte Erwartungen an die weltweite Fahrzeugproduktion sowie die softwaregetriebene Technologietransformation künftig mehr Flexibilität und weitreichenden unternehmerischen Handlungsspielraum.

Als eigenständige und unabhängige Unternehmensgruppe kann der zukünftige Automotive-Konzern besser auf diese vielfältigen Marktentwicklungen reagieren und Wettbewerbschancen erhöhen. Durch kürzere Entscheidungswege kann sich der zukünftige Automotive-Konzern schneller, transparenter und agiler bewegen und ist klar auf Automobilelektronik fokussiert, unterstützt durch einen darauf ausgerichteten, eigenständigen Markenauftritt.

Die Verselbstständigung von Automotive gibt dem Unternehmen die Unabhängigkeit und Flexibilität, um in dem dynamischen Marktumfeld für Automobilelektronik eine führende Rolle spielen zu können. Ferner erhalten durch die Abspaltung alle Interessengruppen (*Stakeholder*) eine klare Vorstellung von der zukünftigen Planung, damit sie sich auf das eigentliche Geschäft, dessen profitables Wachstum und die erfolgreiche technologische Expansion konzentrieren und ausgewählte Geschäftsbeziehungen gezielt verstärken können.

Automotive erhält durch den direkten Zugang zum Kapitalmarkt die Flexibilität, direkt auf externe Finanzierungsquellen zugreifen zu können. Dies wird durch die Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE im Zuge der Abspaltung ermöglicht. Die Aufnahme von Fremdkapital erfolgt im Continental-Konzern grundsätzlich nur mit Zustimmung der entsprechenden Konzern-Zentralfunktionen und bedarf, abhängig von Umfang und Laufzeit der Mittelaufnahme, zudem der Zustimmung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Continental AG. Automotive hat aktuell somit keine Möglichkeit, selbst Fremdkapital aufzunehmen und ist auf die Zuteilung von Mitteln innerhalb des Continental-Konzerns angewiesen. Durch den direkten Zugang zum Kapitalmarkt wird der zukünftige Automotive-Konzern als eigenständige Unternehmensgruppe nun grundsätzlich die Möglichkeit haben, Mittel aufzunehmen, die auf seine Situation zugeschnitten sind, und über deren Verwendung zu entscheiden, ohne dabei den Beschränkungen einer großen Unternehmensgruppe wie dem Continental-Konzern zu unterliegen.

Darüber hinaus ermöglicht die Verselbständigung von Automotive, dass Aktionärinnen und Aktionäre gezielt in Automotive investieren können. Durch ein anderes Wachstums-, Risiko- und Chancenprofil als Continental AG kann eine gezielte Investition dazu führen, mehr Wert zu generieren. Daneben incentiviert die Verselbstständigung das Management des zukünftigen Automotive-Konzerns durch die direkte Rechenschaftspflicht gegenüber Aktionärinnen und Aktionären und dem Aufsichtsrat der CA Holding SE. Eine

Börsennotierung ermöglicht die Einführung von unmittelbar an den Unternehmenserfolg der CA Holding SE anknüpfenden aktienbasierten Vergütungsprogrammen und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Damit kann die CA Holding SE die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal erweitern. Die mit der Börsennotierung einhergehende eigene regelmäßige Berichterstattung und Investor Relations-Arbeit werden es der CA Holding SE erlauben, das Unternehmensprofil und die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit zu schärfen und die Entwicklung der CA Holding SE transparent und detailliert darzustellen.

b) Gründe im Interesse der Continental AG

Auch aus Sicht der Continental AG stellt sich die Verselbstständigung von Automotive als vorteilhaft dar. Zunächst liegt es auch im Interesse der Continental AG, die Unternehmensbereiche und Geschäftsfelder des Unternehmens bestmöglich zu strukturieren und Potentiale voll auszuschöpfen. Im Hinblick auf den Wandel des Marktumfelds ist dies nur durch die beabsichtigten agileren und flexibleren Strukturen nach der Abspaltung möglich.

Die technologische Entwicklung der Automobilindustrie erfordert allerdings auch erhebliche Investitionen. Solche Investitionen wurden bereits getätigt, werden aber auch in Zukunft notwendig sein. Es wäre für die Continental AG finanziell wie auch strategisch vorteilhaft, wenn CA Holding SE über die nach der Abspaltung eigenständigen Finanzierungsmöglichkeiten Finanzmittel in eigener Verantwortung aufnimmt.

Zudem ermöglicht die Reduzierung der Komplexität der Gesamtunternehmenssteuerung durch die Verselbstständigung von Automotive zukünftig eine Fokussierung auf Tires und ContiTech als das Kerngeschäft der Continental AG. Die Konzentration auf diese Unternehmensbereiche wird den Continental-Konzern durch die Balance zwischen profitablen und stabilen Ersatzteilmärkten und Wachstumschancen zukünftig noch widerstandsfähiger machen und eine kontinuierliche Wertsteigerung ermöglichen.

Darüber hinaus ermöglicht es die Fokussierung auf Tires und ContiTech Aktionärinnen und Aktionären, gezielter in die Continental AG zu investieren. Durch ein anderes Wachstums-, Risiko- und Chancenprofil als Automotive kann eine gezielte Investition dazu führen, mehr Wert zu generieren.

2. Entscheidung für die Abspaltung

Am 9. Dezember 2024 entschied der Vorstand der Continental AG, eine Abspaltung von Automotive und die anschließende Börsennotierung des neuen Automotive-Konzerns – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – durchzuführen. Der Vorstand der Continental AG wurde und wird bei der Abspaltung mit anschließender Börsennotierung u. a. von mehreren Investmentbanken beraten.

Weiterhin hat der Vorstand der Continental AG am 9. Dezember 2024 beschlossen, die Durchführung der Abspaltung dem Aufsichtsrat für seine

Sitzung am 12. März 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen und – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

a) Gründe für die Abspaltung

Der Vorstand der Continental AG hat verschiedene Möglichkeiten zur Verselbstständigung von Automotive geprüft.

Nach Ansicht des Vorstands der Continental AG liegt es im besten Interesse der Continental AG und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre, die Verselbstständigung von Automotive im Wege der Abspaltung durchzuführen.

Hierfür sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die erfolgreiche Durchführung der Abspaltung hat den Vorteil, dass sie von dem aktuellen Kapitalmarktumfeld unabhängiger ist, als dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines Börsengangs (*Initial Public Offering – IPO*) der Fall wäre. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG vorausgesetzt, folgt die Börseneinführung der CA Holding-Aktien nach Wirksamwerden der Abspaltung einem definierten Zeitplan, der eine klare und verlässlichere Planungsgrundlage schafft.

- Die direkte Zuteilung der Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG gibt diesen die Entscheidungsfreiheit, über zwei getrennte Investmentprofile separat zu entscheiden. Sie können selbst bestimmen, ob sie zu dem nach Börseneinführung im Kurs der CA Holding-Aktien an der Börse reflektierten Wert investiert bleiben oder ihn durch einen Verkauf der ihnen zugeteilten Aktien realisieren wollen.

b) Gründe gegen einen Teilbörsengang

Der Vorstand der Continental AG hat eine Veräußerung von Automotive im Wege eines Teilbörsengangs als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Teilbörsengang allen genannten Vorteilen einer vollständigen Abspaltung widersprechen würde. Er würde nach Auffassung des Vorstands der Continental AG die angestrebte volle Ausschöpfung des Wertpotenzials, die Flexibilität, unternehmerische Freiheit und Agilität behindern. Die Entscheidungsfreiheit der Investoren wäre relativ eingeschränkt. Nach Ansicht des Vorstands sind die Bedingungen für einen möglichen Teilbörsengang kaum vorhersehbar. Entsprechend ließe sich dieser nicht in einer Weise umsetzen, die im Interesse der Continental AG und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre liegt. Ein Börsengang mittels öffentlichen Angebots unterläge aufgrund von Volatilität, fremden Geschäftseinflüssen und Abschlägen bei der Preisfindung einem Platzierungsrisiko und würde zudem einen größeren Zeitaufwand erfordern. Eine zeitnahe und vollständige Aufteilung des Continental-Konzerns wäre nicht in dem gleichen Umfang wie bei einer Abspaltung möglich, bei einem

Börsengang lässt sich regelmäßig nur ein Minderheitsanteil zu einem angemessenen Preis platzieren. Bei Platzierung eines höheren Anteils können Preisabschläge nicht ausgeschlossen werden. Eine verbleibende Beteiligung der Continental AG hätte nur mittelfristig marktschonend durch weitere Platzierungen weiter abgebaut werden können und wären wiederum einem Platzierungs- und Preisrisiko unterlegen. Diese im Kapitalmarkt vorherrschende Unsicherheit führt dazu, dass die Verselbstständigung von Automotive im Wege eines Teilbörsengangs nur mit erheblich weniger Transaktionssicherheit durchführbar wäre.

Ein Teilbörsengang würde nicht zuletzt die Komplexität der Struktur des Continental-Konzerns erhöhen und das Ziel einer nach außen klar erkennbaren Eigenständigkeit von Automotive nicht in gleichem Maße erreichen.

c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion

Der Vorstand der Continental AG hat vor seiner Entscheidung Optionen einer vollständigen oder teilweisen nichtöffentlichen Veräußerung von Automotive im Wege eines Unternehmensverkaufs untersucht und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden. Nach Auffassung des Vorstands der Continental AG wären bei einer solchen M&A-Transaktion, die mit der Verselbstständigung von Automotive verfolgten Ziele nicht erreichbar gewesen. Insbesondere hätte das Risiko bestanden, dass sich bei einer M&A-Transaktion der volle Wert der Beteiligung bei den derzeitigen Marktbewertungen im Automotive-Umfeld nicht realisieren lässt. Daneben hätte nach einem erfolgreichen Verkauf im Rahmen einer M&A-Transaktion das Ziel einer (späteren) Börsennotierung des zukünftigen Automotive-Konzerns nicht mit vergleichbarer Sicherheit erreicht werden können. Folglich wäre insbesondere der direkte eigene Zugang zum Kapitalmarkt – als einer der maßgeblichen Beweggründe für die Verselbstständigung – nicht sicher gegeben gewesen (siehe hierzu bereits unter Kapitel III.1.a)). Zudem wird die Transaktionssicherheit einer Veräußerung im Wege des Unternehmensverkaufs im derzeitigen Marktumfeld insbesondere im Vergleich zu der hohen Transaktionssicherheit einer Abspaltung als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Die Abspaltung ermöglicht es dagegen den gegenwärtigen Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG, die Beteiligung am zukünftigen Automotive-Konzern zu halten und selbst über eine mögliche Realisierung zu entscheiden.

d) Gründe gegen eine Ausgabe in Form einer Sachdividende

Von Beginn an sprach gegen eine Abtrennung von Automotive im Wege der Ausschüttung als Sachdividende, dass eine Ausgabe von Anteilen an der CAT GmbH (nach Formwechsel in eine Aktiengesellschaft) gegenüber einer Abspaltung in der geplanten Struktur keine wesentlichen Vorteile hätte. Dem stünden allerdings sowohl gewichtige gesellschaftsrechtliche als auch steuerrechtliche Nachteile gegenüber:

- Es wäre keine mit einer Abspaltung vergleichbare Transaktionssicherheit gegeben, da das Aktienrecht bei Klagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung über die Sachausschüttung kein

Freigabeverfahren zulässt. Selbst ohne das Erfordernis einer Handelsregisteranmeldung würde der Umgang mit Anfechtungsklagen gegen den Sachdividendenbeschluss zusätzliche Rechtsunsicherheit bedeuten.

- Auch unter steuerlichen Gesichtspunkten wäre eine Sachdividende für die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG eine grundsätzlich nachteiligere Alternative. Denn die Sachdividende gilt – wie jede andere Dividende auch – als steuerpflichtiger Ertrag bei den Aktionärinnen und Aktionären und unterläge weiterhin grundsätzlich der Kapitalertragsteuer. Jedenfalls für Aktionärinnen und Aktionäre in Deutschland bestünde anders als bei der Abspaltung nicht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zur Vermeidung einer steuerlichen Gewinnrealisierung die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerte verteilt auf die neuen und bestehenden Anteile fortzuführen (siehe hierzu Kapitel VIII.2.a)).

3. Entscheidung für eine vollständige Abspaltung

Der Vorstand der Continental AG hat sich entschlossen, die (mittelbar) von der Continental AG gehaltene Beteiligung an Automotive in vollem Umfang abzuspalten. Nur so kann das Ziel der Abspaltung (siehe hierzu Kapitel III.2.a), nämlich die Verselbstständigung von Automotive, bestmöglich erreicht werden. Andernfalls, d. h. bei einer nur teilweisen Abspaltung, könnte auch nach Durchführung der Abspaltung eine Einbindung von Automotive in die Prozesse und internen Regeln des Continental-Konzerns in Betracht kommen. Die beabsichtigte Agilität und Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Marktentwicklungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten würden dadurch nicht in gleichem Maße realisiert werden.

Zudem könnte das Ziel einer Reduzierung komplexer Strukturen der Gesamtunternehmenssteuerung sowie einer nach außen erkennbaren Eigenständigkeit von Automotive nicht erreicht werden.

4. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme

Der Vorstand der Continental AG hat sich für eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und damit gegen eine Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG) entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der Abspaltung zur Neugründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die CA Holding SE) bereits vor der Abspaltung existiert und nicht erst durch die Abspaltung neu entsteht.

Eine Abspaltung zur Neugründung kam mit einer europäischen Aktiengesellschaft (S*ocietas Europaea*) als übernehmendem Rechtsträger bereits gemäß Art. 2 SE-VO nicht in Betracht, da der in dieser Norm geregelte *numerus clausus* der Gründungsformen eine SE-Neugründung durch Abspaltung nicht zulässt. Eine Abspaltung zur Neugründung wäre nur mit einer deutschen Aktiengesellschaft als übernehmendem Rechtsträger möglich gewesen.

Daneben erleichtert der Umstand, dass der übernehmende Rechtsträger bei der Abspaltung zur Aufnahme bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht, die Kommunikation mit internen und externen Interessengruppen (insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten). Dies gilt beispielsweise für die Umstellung von Kundenverträgen, die seitens der Kunden vielfach Kenntnis bezüglich der neuen Obergesellschaft des Konzerns voraussetzt, auch wenn die Kundenverträge nicht direkt mit dieser Gesellschaft geschlossen sind.

Ferner kann bei einer Abspaltung zur Aufnahme die Kapitalausstattung und Finanzierung des übernehmenden Rechtsträgers als dann neue Konzernobergesellschaft entsprechend den Bedürfnissen eines börsennotierten Konzerns vorbereitet werden.

Da bei der Abspaltung zur Aufnahme mit einer europäischen Aktiengesellschaft (S*ocietas Europaea*) als übernehmendem Rechtsträger – anders als bei der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung mit einer deutschen Aktiengesellschaft als übernehmendem Rechtsträger – eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist, fallen zwar gegenüber der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an. Diese fallen jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Abspaltung insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht wesentlich ins Gewicht.

IV. Abspaltungsgegenstand

Mit der Abspaltung sollen die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG an den Aktivitäten von Automotive direkt beteiligt werden. Abzuspaltendes Vermögen im rechtlichen Sinne sind die von der Continental AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung direkt gehaltenen Geschäftsanteile an der CAT GmbH sowie der gegenwärtig zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 (einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten der ***Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***), welcher im Zuge der Verschmelzung vor der Abspaltung auf die Continental AG übergehen wird (dazu Kapitel IV.3) (die Geschäftsanteile an der CAT GmbH und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemeinsam das ***Abzuspaltende Vermögen***). Als Folge der Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens gehen auch die unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen der CAT GmbH sowie die Unternehmensbereiche Automotive und Contract Manufacturing in den zukünftigen Automotive-Konzern über.

1. CAT GmbH

Die CAT GmbH wurde am 18. Juli 1929 unter der damaligen Firma Union-Mittelland-Gummi-Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Sie hat ihren Sitz in Hannover und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669 eingetragen. Das Stammkapital der CAT GmbH beträgt

EUR 526.565, eingeteilt in 526.565 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Laut Gesellschaftsvertrag der CAT GmbH ist ihr Unternehmensgegenstand:

- Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb (OEM und das Ersatzteil- und Nachrüstungsgeschäft) elektrischer, elektronischer, mechatronischer und mechanischer Komponenten, Module und Systeme sowie die Erbringung damit in Verbindung stehender Services auf dem Gebiet der Automobiltechnologie (Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge sowie Motorräder) und

- der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in jeglichen zulässigen Rechtsformen im In- und Ausland einschließlich der Übernahme der industriellen Führung dieser Unternehmen.

In Folge der Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG werden 100 % der Geschäftsanteile (laufende Nummern 4 bis 526.568) der CAT GmbH von der Continental AG gehalten. Geschäftsführer der CAT GmbH sind derzeit Nicole Werner, Harald Stuhlmann, Tobias Freundorfer und Dr. Andreas Listl.

Die CAT GmbH verfügt derzeit über einen nach den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Die Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der CAT GmbH endet turnusgemäß mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerinnen und Anteilseigner sind derzeit:

- Claudia Holtkemper (Vorsitzende)
- Lars Heinz-Werner Busse
- Birgit Hiller
- Dr. Stefan Otremba
- Nino Romano
- Dr. Ulrike Schramm
- Dirk Siebels
- Dr. Christoph Willeke

Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind derzeit:

- Silke Nötzel (Stellvertretende Vorsitzende)
- Anil Alpay
- Susanne Auffenberg
- Michael Erhardt
- Maria Felbermaier
- Michael Kornmaier
- Orhan Özen
- Marco Streng

2. Geschäftstätigkeit von Automotive

Das operative Geschäft von Automotive ist unter dem Dach der CAT GmbH organisiert und umfasst die in Kapitel II.3.a) dargestellten Aktivitäten des Unternehmensbereichs Automotive. Der Fokus der Entwicklung und Produktion liegt auf Technologien für Sicherheits-, Brems-, Fahrwerk- sowie Bewegungs- und Bewegungskontrollsysteme an insgesamt 56 Produktionsstandorten in 21 Ländern weltweit. 17 dieser Standorte sind reine Produktionsstandorte. An den übrigen 39 Standorten werden sowohl Produktions- als auch F&E-Leistungen erbracht. Automotive hat weltweit mehr als 90.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Angaben jeweils Stand: 31. Dezember 2024).

Das Produktportfolio von Automotive umfasst in dem gleichnamigen Unternehmensbereich mit seinen Geschäftsfeldern AM, ANS, SAM und UX Technologien für Sicherheits-, Brems-, Fahrwerk- sowie Bewegungs- und Bewegungskontrollsysteme. Innovative Lösungen für das assistierte und automatisierte Fahren, Anzeige- und Bedientechnologien sowie Kameralösungen für den Innenraum gehören ebenso zum Portfolio wie intelligente Informations- und Kommunikationstechnik rund um Mobilitätsdienstleistungen für Flottenbetreiber und Nutzfahrzeughersteller. Umfassende Aktivitäten rund um Fahrzeugvernetzung, -architektur und -elektronik bis hin zu Hochleistungscomputern und Softwarelösungen ergänzen das Angebot. Automotive bedient mit seinen Produkten und Lösungen Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge sowie Motorräder und ist ebenfalls im Ersatzteil- und Nachrüstungsgeschäft aktiv.

Automotive plant sich auf wachstumsstarke und wertschaffende Produktgruppen zu fokussieren und strebt an, in all diesen eine führende Marktposition zu erreichen.

Automotive hat das Ziel, überdurchschnittlich im Vergleich zum Marktumfeld zu wachsen. Grundlage dafür sollen eine Verbesserung des Geschäftsanteils insbesondere bei den überproportional wachsenden asiatischen Automobilherstellern sowie ein gesteigerter Wertbeitrag pro Fahrzeug sein. Darüber hinaus sind verschiedene Maßnahmen eingeleitet bzw. getroffen worden, um die operativen Kosten sowie den Mittelzufluss zu optimieren, z. B. die

Effizienzsteigerung in der Entwicklung und Fertigung von elektronischen Bauteilen, die intelligente Optimierung der Bestände oder Preisanpassungen gegenüber Kunden zur Deckung von Kostensteigerungen, Mehraufwänden in der Entwicklung und Volumenrückgängen. Ein weiteres wesentliches Element in der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ist die kontinuierliche Reduzierung der Materialkosten durch Preisverhandlungen mit Lieferanten sowie Redesign-Aktivitäten für Produkte.

Mit seinem breiten Angebot moderner Mobilitätslösungen adressiert Automotive aktuelle Entwicklungen im Fahrzeugmarkt, wie zum Beispiel die fortschreitende Digitalisierung und Transformation hin zu SDVs. Automotive strebt an, der bevorzugte Systemintegrator für das SDV zu werden. Ebenfalls plant Automotive den zunehmenden Trend zu automatisierten bzw. autonomen Fahrzeuganwendungen mit zukunftsweisenden Kooperationen mit etablierten Technologieunternehmen voranzutreiben. Strategische Partnerschaften sollen zu einer höheren Innovationskraft sowie Agilität bei Produkteinführungen beitragen, Forschungs- und Entwicklungskosten weiter optimieren und Automotive zu einer verbesserten Wettbewerbsposition verhelfen. Daneben weist Automotive ein stabiles Kerngeschäft in einer Vielzahl seiner angebotenen Produktgruppen auf. Zu Einzelheiten des Produktportfolios, siehe Kapitel IX.1.a) und Kapitel IX.2.c)cc) .

Das Produktportfolio von Automotive bedient alle Fahrzeugklassen weitgehend unabhängig von der Antriebstechnologie und bietet eine Vielzahl nachhaltiger Lösungen, die darauf ausgelegt sind, die Umweltbelastung von Produkten und Services zu minimieren. Diese reichen von grünen Bremssätteln und Trommelbremsen, die den CO_2-Ausstoß erheblich reduzieren, über Sensoren für elektrische Fahrzeuge, bis hin zu Autoschlüsselgehäusen, die zu 100 % aus biologisch gewonnenem Kunststoff gefertigt wurden, Display Lösungen mit bis zu 85 % recyceltem Kunststoff, sowie Door Control Unit-Gehäusen aus recyceltem Material. Mit seinen innovativen und energieeffizienten Systemlösungen und Komponenten kann Automotive einen Beitrag dazu leisten, Fahrzeuge effizienter und nachhaltiger zu machen, und Kunden dabei unterstützen, ihre anspruchsvollen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die Geschäfte des zukünftigen Automotive-Konzerns werden in fünf Geschäftsfeldern geführt werden, die auch die Berichtssegmente gemäß den International Financial Reporting Standards (***IFRS***) bilden werden. Neben Autonomous Mobility (AM), Architecture and Network Solutions (ANS), Safety and Motion (SAM), und User Experience (UX) wird der derzeitige Continental-Unternehmensbereich Contract Manufacturing als ein Geschäftsfeld des zukünftigen Automotive-Konzerns fortgeführt werden**.**

Für eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Geschäftsfelder des Unternehmensbereichs Automotive und des zukünftigen Automotive-Konzerns siehe Kapitel II.3.a) und II.3.d) sowie IX.1.a).

3. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der CA GmbH als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der zum Zeitpunkt dieses Berichts ungekündigt ist. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird zunächst im Rahmen der Verschmelzung von der CA GmbH auf die Continental AG übergehen. Es ist beabsichtigt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dann anschließend ebenfalls im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die CA Holding SE übergehen wird, mithin dann also zwischen der CA Holding SE und der CAT GmbH bestehen wird. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die CA Holding SE an die Stelle der Continental AG als herrschendes Unternehmen treten**.** Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor der Abspaltung ist daher nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage beigefügt.

V. Die operative und organisatorische Verselbstständigung von Automotive im Vorfeld der Abspaltung

Wie in Kapitel II.3 dargestellt, gliedert sich der Continental-Konzern in die vier Unternehmensbereiche Automotive, Tires, ContiTech und Contract Manufacturing, die wiederum seit dem 1. November 2024 in insgesamt 15 Geschäftsfelder unterteilt sind.

1. Gesellschaftsrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen der Verselbstständigung von Automotive

a) Gesellschaftsrechtliche Verselbstständigungsmaßnahmen

Zur Vorbereitung der Abspaltung wurden gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen vorgenommen, um sicherzustellen, dass Beteiligungen an Konzerngesellschaften nur von Anteilseignerinnen und Anteilseignern aus demselben Unternehmensbereich gehalten werden und dass die Beteiligungen vor der Abspaltung den jeweils „richtigen" Unternehmensbereichen des Continental-Konzerns angehören. Zu diesem Zweck wurden noch im Jahr 2024 die folgenden konzerninternen Umstrukturierungen vorgenommen:

- Die von der Continental Automotive Holding Netherlands B.V. gehaltene 100 %-Beteiligung an der Conti-Gummi Finance B.V. wurde an die CGH Holding B.V. verkauft und übertragen. Die Conti Gummi Finance B.V. wird nach der Abspaltung weiterhin dem Continental-Konzern angehören.
- Ferner wurde die von der Continental Automotive Inc. gehaltene 100 %-Beteiligung an der Continental Rubber of America Corporation an die Continental Global Holding Netherlands B.V. verkauft und übertragen. Die Continental Rubber of America Corporation wird nach der Abspaltung weiterhin dem Continental-Konzern angehören.

Außerdem wurde mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 die von der Continental Caoutchouc-Export-GmbH gehaltene 100 %-Beteiligung an der co-pace GmbH inklusive ihrer Minderheitsbeteiligung an der Unternehmertum VC Fonds II GmbH & Co. KG an die CAT GmbH verkauft und übertragen. Die co-pace GmbH wird nach der Abspaltung dem Automotive-Konzern angehören.

b) Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG

Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Spaltungsberichts die CA GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die Continental AG ist. Es ist beabsichtigt, unmittelbar vor der Abspaltung die CA GmbH als übertragenden Rechtsträger auf ihre Alleingesellschafterin Continental AG als übernehmenden Rechtsträger nach den Vorschriften des UmwG zu verschmelzen, sodass die Continental AG Alleingesellschafterin der CAT GmbH wird.

Ein der Verschmelzung zugrundeliegender Verschmelzungsvertrag soll bis zum 24. März 2025 zum Handelsregister der Continental AG eingereicht und durch das Registergericht bekanntgemacht und dem zuständigen Betriebsrat der Continental AG zugeleitet werden. Es ist zudem beabsichtigt, dass die für den 25. April 2025 geplante Hauptversammlung der Continental AG einen Beschluss über die Verschmelzung fasst. Die Continental AG als Alleingesellschafterin der CA GmbH hat am 13. März 2025 einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss der CA GmbH betreffend die Verschmelzung gefasst. Die Verschmelzung soll bis spätestens zum 31. August 2025 jeweils zur Eintragung im Handelsregister der Continental AG sowie der CA GmbH angemeldet werden.

Die Verschmelzung soll durch Eintragung in das für die Continental AG (in ihrer Eigenschaft als aufnehmender Rechtsträger unter der Verschmelzung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zuerst wirksam werden, bevor die Abspaltung in das für die Continental AG (in ihrer Eigenschaft als übertragender Rechtsträger unter der Abspaltung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen wird. Diese zeitliche Abfolge der Registereintragungen wird durch eine aufschiebende Bedingung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sichergestellt. Aufgrund dieser zeitlichen Abfolge der Registereintragungen wird die Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das für die Continental AG als dem übertragenden Rechtsträger zuständige Handelsregister gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG unmittelbare Alleingesellschafterin der CAT GmbH werden und kann diese unmittelbare Beteiligung an der CAT GmbH entsprechend auf die CA Holding SE abspalten. In Folge der Verschmelzung wird die Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das für die Continental AG als dem übertragenden Rechtsträger zuständige Handelsregister als herrschendes Unternehmen auch Vertragspartei des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sein und kann diese Vertragsposition entsprechend ebenfalls auf die CA Holding SE abspalten.

Weiterhin werden in Folge der Verschmelzung u. a. die von der CA GmbH an der Continental Caoutchouc-Export-GmbH gehaltene Beteiligung in Höhe von 51 % der Anteile auf die Continental AG gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übergehen, wodurch die Continental Caoutchouc-Export-GmbH eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Continental AG wird.

2. Unternehmensverträge im Sinne des § 291 AktG oder vergleichbarer ausländischen Vorschriften

Zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der zunächst im Rahmen der Verschmelzung auf die Continental AG übergehen und sodann im Wege der Abspaltung auf die CA Holding SE übertragen werden soll (siehe Kapitel IV.3). Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor der Abspaltung ist daher nicht erforderlich.

Weitere Unternehmensverträge zwischen Automotive und dem übrigen Continental-Konzern bestehen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung nicht.

3. Finanzierung

Voraussichtlich bis kurz vor dem Wirksamwerden der Abspaltung ist Automotive in die Finanzierungsstruktur des Continental-Konzerns eingebunden. Diese umfasst neben der Teilnahme am Cash Pooling des Continental-Konzerns u. a. kurz laufende Kredite und Geldanlagen. Insgesamt ergab sich aus der Interkonzernfinanzierung ein negativer Nettosaldo zum 31. Dezember 2024 zulasten von Automotive. Des Weiteren nimmt Automotive an den Währungssicherungsgeschäften (Hedging) des Continental-Konzerns teil. Außerdem wurden Garantien oder andere Sicherheiten des Continental-Konzerns für Automotive ausgestellt. Im Jahr 2024 wurde mit der schrittweisen Herauslösung von Automotive aus den finanziellen Strukturen des Continental-Konzerns begonnen, die planmäßig mit Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen sein soll. Parallel wird u. a. eine eigene Treasury-Organisation innerhalb von Automotive aufgebaut.

a) Aufbau einer externen Finanzierung

Es ist geplant, vor Wirksamwerden der Abspaltung eine separate, externe Finanzierung für den zukünftigen Automotive-Konzern aufzubauen (siehe hierzu Kapitel IX.2.f)dd)).

b) Cash Pooling und Cash Management

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Teilnahme von Automotive am Cash Pooling und sonstigem Cash Management des Continental-Konzerns beendet. Es wird daher innerhalb des zukünftigen Automotive-Konzerns ein eigenes Cash Pooling sowie Cash Management aufgebaut.

c) Hedging

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die mit der Continental AG geschlossenen Währungssicherungsgeschäfte beendet. Zins- oder Rohstoffpreissicherungsgeschäfte bestehen nicht. Es ist vorgesehen, dass die CA Holding SE bzw. die CAT GmbH mit Banken Rahmenverträge vereinbaren, unter denen einzelne Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte eingegangen werden können, mit denen das bisher über die Continental AG bezogene Hedging ersetzt werden kann. Auch Absicherungsmöglichkeiten für Rohstoffpreise werden geprüft.

d) Ablösung von Bank- und Konzerngarantien

Der Continental-Konzern oder von diesem beauftragte Banken haben für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Automotive-Gesellschaften Garantien und Bürgschaften zugunsten von Kunden von Automotive-Gesellschaften, Banken und anderen Partnern oder Behörden ausgereicht.

Es wurde im Rahmen des Konzerntrennungsvertrags, mit dem die Continental AG, die CA Holding SE sowie die CAT GmbH im Hinblick auf die Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehende Rechtsbeziehungen regeln und der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag in der beurkundeten Fassung vom 13. März 2025 als Anlage beigefügt ist, (der ***Konzerntrennungsvertrag***, siehe für eine Zusammenfassung des Konzerntrennungsvertrags Kapitel XIII.2) eine Vereinbarung zwischen der CA Holding SE und der Continental AG abgeschlossen, die eine Ablösung dieser Sicherheiten durch Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns soweit wie möglich anstrebt. Ab Wirksamwerden der Abspaltung ist in Ziffer 5 des Konzerntrennungsvertrags vorgesehen, dass, sollten Sicherheitsleistungen einer Gesellschaft eines Konzerns für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des anderen Konzerns bestehen, die Parteien entweder auf eine Ablösung dieser Besicherung hinwirken oder eine Freistellung im Innenverhältnis vereinbaren.

4. Eigenkapital

Wie in Kapitel V.3 dargestellt, ist Automotive in die Finanzierungsstruktur des Continental-Konzerns eingebunden. Die Netto-Finanzverbindlichkeiten von Automotive gegenüber dem Continental-Konzern aus der konzerninternen Finanzierung betrugen zum 31. Dezember 2024 rund EUR 462 Mio (siehe Kapitel VIII.1.d)). Diese Netto-Finanzverbindlichkeiten werden vor der Abspaltung vollständig abgelöst. Darüber hinaus wird Automotive zur Finanzierung des operativen Geschäftsbetriebs, unabhängig von der in Kapitel V.3.a) dargestellten Fremdfinanzierung, durch den Continental-Konzern finanziell so ausgestattet werden, dass der Bestand an Barmitteln von Automotive vor der Abspaltung (bezogen auf den 30. Juni 2025) EUR 1,5 Mrd beträgt (die ***Ziel-Barmittelausstattung***).

Um dies zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen ergriffen, bzw. sind bis zur Abspaltung folgende Maßnahmen vorgesehen:

Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. Dezember 2024 hat die CA GmbH als Alleingesellschafterin das Eigenkapital der CAT GmbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, um EUR 5.244 Mio erhöht. Dies erfolgte durch Einlage in die freie Kapitalrücklage der CAT GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 Handelsgesetzbuch (***HGB***) von zwei Forderungen der CA GmbH gegen die CAT GmbH sowie die Continental Autonomous Mobility GmbH, einer Tochtergesellschaft der CAT GmbH aus konzerninternen Darlehensverträgen über insgesamt EUR 5.244 Mio. Nach Durchführung dieser Kapitaleinlage verblieben zum 31. Dezember 2024 Verbindlichkeiten (negativer Nettosaldo) von Automotive gegenüber dem Continental-Konzern aus der konzerninternen Finanzierung in Höhe von insgesamt rund EUR 462 Mio.

Zur Ablösung der verbleibenden Verbindlichkeiten von Automotive gegenüber dem übrigen Continental-Konzern aus der konzerninternen Finanzierung und Sicherstellung der Ziel-Barmittelausstattung wird auf Basis der Ist-Zahlen des Continental-Konzerns zum 30. Juni 2025 vor der Abspaltung eine weitere Erhöhung des Eigenkapitals der CAT GmbH durchgeführt werden. Diese Kapitalausstattung erfolgt durch Einlage in die freie Kapitalrücklage der CAT GmbH nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB von Barmitteln und/oder Forderungen gegen Automotive aus der konzerninternen Finanzierung (die ***Finale Kapitalausstattung***). Der Betrag der Finalen Kapitalausstattung wird wie folgt ermittelt:

Von der Ziel-Barmittelausstattung wird der aktuelle Barmittelbestand von Automotive zum 30. Juni 2025 abgezogen und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Nettosaldo der Finanzverbindlichkeiten von Automotive gegenüber dem übrigen Continental-Konzern aus der konzerninternen Finanzierung addiert.

Der daraus resultierende Betrag wird durch die Finale Kapitalausstattung in die CAT GmbH eingebracht. Nach Durchführung der Finalen Kapitalausstattung wird Automotive kurz vor Vollzug der Abspaltung vollständig aus der Finanzierungsstruktur des Continental-Konzerns herausgelöst werden.

Für den Fall, dass durch Automotive oder die Continental AG außergewöhnliche Maßnahmen veranlasst werden, die die Berechnung der Finalen Kapitalausstattung beeinflussen, wird die Continental AG nach dem Konzerntrennungsvertrag dafür Sorge tragen, dass der Effekt auf die Finale Kapitalausstattung durch eine entsprechende Korrektur der Ziel-Barmittelausstattung ausgeglichen wird.

Die Ermittlung des Betrags der Finalen Kapitalausstattung ist nachstehend anhand rein exemplarischer Beträge (in eckigen Klammern, jeweils in Mio) dargestellt:

	Ziel-Barmittelausstattung Automotive bei Abspaltung	1.500,00
./.	Vorhandener Barmittelbestand Automotive zum 30. Juni 2025	[1.100,00]

+	Nettosaldo Finanzverbindlichkeiten Automotive gegenüber Continental-Konzern aus konzerninterner Finanzierung zum 30. Juni 2025	[800,00]
=	***Betrag Finale Kapitalausstattung***	**[1.200,00]**

5. Patronatserklärung und Darlehen

Zur Sicherung der Finanzausstattung sowie Liquidität der CA Holding SE bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sind die Abgabe einer Patronatserklärung durch die Continental AG sowie die Gewährung eines Darlehens durch die CAT GmbH vorgesehen. Die Continental AG hat mit Erklärung vom 18. Februar 2025 auflösend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung, spätestens jedoch auf den 28. Februar 2026, erklärt, der CA Holding SE hinreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um (a) den Geschäftsbetrieb fortzuführen und (b) ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Zur Sicherung der Liquidität der CA Holding SE wird die CAT GmbH der CA Holding SE zudem ein zinsloses Darlehen in Höhe des entsprechenden Bedarfs gewähren. Die Rückzahlung des Darlehensbetrags soll im Dezember 2025 fällig werden.

6. Grundstücke und Immobilien

Die CAT GmbH und ihre Tochtergesellschaften haben entweder Eigentumsrechte an den von ihnen genutzten Grundstücken, oder nutzen diese aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen schuldrechtlichen Verträgen. Im Zusammenhang mit der Abspaltung ist nicht vorgesehen, dass es zu wesentlichen Veränderungen der Eigentumsrechte kommt.

Einige der im Eigentum der Automotive-Gesellschaften stehenden Grundstücke sind in Deutschland belegen. Insofern kommt es sowohl durch die Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG als auch durch die Abspaltung der CAT GmbH zu einer mittelbaren Grundstücksübertragung durch direkte oder indirekte Übertragung derjenigen Automotive-Gesellschaften, die Eigentümer dieser inländischen Grundstücke sind. Durch diese Anteilsübertragungen wird in Deutschland z. T. Grunderwerbsteuer ausgelöst (siehe dazu Kapitel V.6.b)). Zudem wird es durch die Abspaltung zum Anfall von Grunderwerbsteuer durch die Verletzung sog. Nachbehaltensfristen i. S. d. § 6a Grunderwerbsteuergesetz (***GrEStG***) kommen für grunderwerbsteuerrelevante Übertragungen im Rahmen von Restrukturierungen innerhalb der letzten fünf Jahre (siehe dazu Kapitel V.6.a)). Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist bei Umwandlungen entweder der Grundbesitzwert nach dem Bewertungsgesetz oder ein nachgewiesener niedrigerer Verkehrswert (gemeiner Wert nach § 198 Bewertungsgesetz). Diese beiden Werte sind für die zahlreichen Grundstücke noch nicht abschließend ermittelt (und können für die Abspaltungs-bedingt anfallende Grunderwerbsteuer auch erst zum Vollzugsdatum der Abspaltung (siehe dazu Kapitel VI.11) final ermittelt werden); jedoch wird nach ersten Berechnungen davon

ausgegangen, dass die Verkehrswerte (noch vor Berücksichtigung evtl. Sonderlasten) häufig niedriger sein werden als die Grundbesitzwerte. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden finalen Überprüfung und der bei Bewertungen verbleibenden Unsicherheiten wird der insgesamt anfallende Grunderwerbsteueraufwand durch die Verschmelzung und die Abspaltung durch die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE in Summe auf einen Betrag von voraussichtlich rund EUR 51 Mio geschätzt. Nach dem Konzerntrennungsvertrag soll die Continental AG von dieser Grunderwerbsteuer insgesamt rund EUR 11 Mio tragen und die CA Holding SE insgesamt rund EUR 40 Mio.

a) Grunderwerbsteuer aufgrund der Verletzung von Nachbehaltensfristen

In den Vorjahren erfolgten diverse Umstrukturierungen innerhalb von Automotive, wodurch Automotive erst in ihrer heutigen Form entstanden ist. Dies betrifft insbesondere eine Einbringung bzw. Ausgliederung von Automotive-Betriebsteilen bzw. Automotive-Gesellschaften im Juni/Juli 2022 durch die CA GmbH in die CAT GmbH (***Projekt Shape***). Bei diesen früheren Umstrukturierungen wurden z. T. auch inländische Grundstücke bzw. grundstückshaltende Gesellschaften übertragen, wodurch z. T. Grunderwerbsteuer-Tatbestände ausgelöst wurden. Jedoch wurde seinerzeit die Grunderwerbsteuer nicht erhoben aufgrund Anwendung der sog. Konzernklausel (§ 6a GrEStG). Diese Befreiung setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass ein qualifizierter Unternehmensverbund mit einem herrschenden Unternehmen für mindestens fünf Jahre nach der Übertragung weiterbesteht (sog. Nachbehaltensfrist). Herrschendes Unternehmen war seinerzeit die CA GmbH bzw. die Continental AG. Jedenfalls durch die jetzt erfolgende Abspaltung der CAT GmbH kommt es zu einem Verstoß gegen diese Nachbehaltensfristen von Automotive, wenn die Verschmelzung bzw. die Abspaltung wie geplant im Jahr 2025 wirksam werden. Die Grunderwerbsteuer, die durch diese Verletzung der Nachbehaltensfristen ausgelöst wird, entsteht gesetzlich im Wesentlichen bei der CAT GmbH bzw. daneben bei einigen deutschen von ihr (direkt oder indirekt) zu 100 % gehaltenen Beteiligungsgesellschaften.

b) Keine neue Grunderwerbsteuer durch die Verschmelzung

Die Verschmelzung sollte nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE im Ergebnis weder bei Automotive-Gesellschaften noch bei Tires-Gesellschaften eine neue Grunderwerbsteuer auslösen. Die Verschmelzung sollte bereits keinen Tatbestand des GrEStG erfüllen (bis auf Grundstücke der CAT GmbH selbst, für die nach umstrittener Auffassung der Finanzverwaltung ein Tatbestand des GrEStG erfüllt werden soll). Wenn dies doch der Fall wäre, wird vom Eingreifen der Konzernklausel i. S. d. § 6a GrEStG ausgegangen, die konzerninterne Umstrukturierungen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert, so dass die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird. Dies gilt entsprechend, sollte die Finanzverwaltung entgegen der Ansicht der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE auch für die weiteren Grundstücke zum Ergebnis der Erfüllung eines Tatbestandes des GrEStG kommen.

aa) Auswirkungen auf Automotive-Gesellschaften

Hinsichtlich der Gesellschaften von Automotive wird davon ausgegangen, dass die Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG – da sie lediglich eine Verkürzung der Beteiligungskette bewirkt – grundsätzlich nicht zur Verwirklichung von Grunderwerbsteuer-Tatbeständen führt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung könnte allerdings der Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG (d. h. eines Anteilseignerwechsels in Höhe von mindestens 90 % im Gesellschafterbestand einer Kapitalgesellschaft) für Grundstücke der (durch die Verschmelzung unmittelbar bewegten) CAT GmbH verwirklicht werden; auch dadurch sollte es im Ergebnis aber nicht zu einer Grunderwerbsteuerbelastung kommen, da die Steuer wegen Anwendung der sog. Konzernklausel (§ 6a GrEStG) nicht erhoben werden sollte. Andere Grunderwerbsteuertatbestände sollten im Ergebnis nicht erfüllt werden.

bb) Auswirkungen auf die Continental AG und Gesellschaften der Unternehmensbereiche Tires und ContiTech

Die Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG sollte außerhalb der Automotive-Gesellschaften (also insbesondere bei der Continental AG selbst und bei Gesellschaften der Unternehmensbereiche Tires und ContiTech) nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE aus verschiedenen Gründen schon keinen grunderwerbsteuerbaren Tatbestand erfüllen. Auf eine Anwendung der Konzernklausel (§ 6a GrEStG) kommt es daher nicht an.

c) Neue Grunderwerbsteuer aufgrund der Abspaltung

Durch die Abspaltung der CAT GmbH auf die CA Holding SE sollte nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE ein steuerbarer Vorgang (i. S. d. § 1 Abs. 2b GrEStG) verwirklicht werden, ohne dass eine Befreiung nach den Regeln des GrEStG in Betracht kommt. Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE entsteht deshalb einmal Grunderwerbsteuer durch die Abspaltung der Anteile an der CAT GmbH bzgl. ihrer inländischen Grundstücke bzw. solcher im Eigentum ihrer deutschen Automotive-Gesellschaften. Diese Grunderwerbsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Abspaltung wirksam wird und die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG die neuen Aktien an der CA Holding SE erwerben. Diese Steuer fällt nach dem GrEStG bei der jeweiligen grundbesitzenden Kapitalgesellschaft an, was hier die CAT GmbH, sowie diverse von ihr (direkt oder indirekt) zu 100 % gehaltene Beteiligungsgesellschaften sind.

7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Altersvorsorge

Der Mehrzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Automotive (***Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter***) stehen nach Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen Leistungen auf betriebliche

Altersversorgung aufgrund von beitrags- oder leistungsorientierten Versorgungsplänen zu. Die Pensionsverpflichtungen aus den Versorgungsplänen sind auf Deutschland, die USA und das Vereinigte Königreich konzentriert, die mehr als 95 % des gesamten Verpflichtungsumfangs ausmachen.

In Deutschland gewährt Automotive den aktiven Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern Versorgungsleistungen im Wesentlichen auf der Grundlage eines sog. Kapitalkontenplans, in den frühere, etwa aufgrund von Akquisitionen übernommene Pensionspläne aufgenommen worden sind. Für die deutschen Automotive-Gesellschaften ist der Kapitalkontenplan durch Sondervermögenswerte teilweise gedeckt, die aufgrund von Treuhandstrukturen (sog. Contractual Trust Arrangements, ***CTAs***) von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder gehalten werden. Der zwischen der CAT GmbH und dem Continental Treuhänder e. V. laufende Treuhandvertrag soll nach derzeitiger Planung auf den bereits bestehenden Automotive Treuhänder e. V. übertragen und dort fortgeführt werden. Die von Automotive angebotene Entgeltumwandlung wird für Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Höchster Pensionskasse VVaG durchgeführt. Die Entgeltumwandlung für Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kann auch nach der Abspaltung über die Höchster Pensionskasse VVaG unverändert fortgeführt werden. Soweit Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter Entgeltbestandteile oberhalb von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze umwandeln, erhalten sie bezüglich dieses Anteils entsprechende Direktzusagen von Automotive, die mittels Rückdeckungsversicherungen gesichert oder für die Sondervermögen aufgrund von CTAs von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder gehalten werden. Die hierzu abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen bzw. CTAs können nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden.

Aufgrund der Akquisitionshistorie des Continental-Konzerns unterhält Automotive verschiedene leistungsorientierte Versorgungspläne in den USA, die allerdings für Neueintritte geschlossen und für aktive Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter eingefroren worden sind. Das diesen Versorgungszusagen zugeordnete Deckungsvermögen wird durch einen arbeitgeberübergreifenden Treuhänder verwaltet, der für jede Arbeitgeberin und jeden Arbeitgeber eine separate Treuhandabteilung führt, für die es jeweils eine Mindestfinanzierungsverpflichtung gibt. Die Entscheidung und Aufsicht über die Kapitalanlage durch den Treuhänder wurde an ein für den Continental-Konzern eingerichtetes Pension Committee, ein mit konzernexternen und -internen Beraterinnen und Beratern besetztes Gremium, delegiert. Die Treuhandstruktur kann nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden, wobei das Pension Committee für den Continental-Konzern nach der Abspaltung nicht mehr für Automotive handeln kann und daher ein neues Pension Committee mit neuen Beraterinnen und Beratern für Automotive aufgesetzt werden muss. Die geschlossenen leistungsorientierten Versorgungspläne wurden durch beitragsorientierte Pläne, überwiegend den sog. 401(k) Savings Plan, abgelöst.

Auch im Vereinigten Königreich unterhält Automotive aufgrund der Akquisitionshistorie des Continental-Konzerns zwei, für Neueintritte seit über

20 Jahren geschlossene, leistungsorientierte Pensionspläne für die dort beschäftigten Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die aber nach der Abspaltung unverändert fortgeführt werden können:

- Continental Teves UK Employee Benefit Scheme und
- Mannesmann UK Pension Scheme.

Die Finanzierungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde für Pensionen und den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften bestimmt. Die leistungsorientierten Versorgungspläne werden von Treuhandgesellschaften verwaltet, deren geschäftsführende Organe (Board of Trustees) durch die Treuhandvereinbarung und das Gesetz allein dem Wohl der Begünstigten verpflichtet sind.

Für beide Pläne besteht aktuell eine "Parent Company Guarantee" der Continental AG, die als Folge der Abspaltung abgelöst und durch eine Garantie der CA Holding SE ersetzt werden muss. Diese Ablösung bedarf einer Einbeziehung der Trustees und des Pension Regulator.

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausnahmen lässt die Abspaltung, die den Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern erteilten Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unberührt. Die Zusagen werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung unter Anrechnung der erdienten Betriebszugehörigkeit fortgeführt. Soweit aufgrund der Abspaltung das Investmentportfolio für einen Pensionsplan angepasst werden muss, kann dies Auswirkungen auf die Renditeaussichten haben. Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionszusagen werden bei Automotive gebildet. Deckungsvermögen wird Automotive, soweit vorhanden, anteilsmäßig zur Verfügung gestellt.

8. Governance-Systeme und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die CA Holding SE arbeitet derzeit am Aufbau eigener Governance-Systeme, die unter der Leitung des Head of Governance, der an den künftigen Vorstandsvorsitzenden berichtet, gebündelt werden, um eine ganzheitliche Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance in der CA Holding SE sicherzustellen und Synergiepotenziale zwischen den einzelnen Governance-Systemen zu nutzen. Die Governance-Systeme der CA Holding SE umfassen u. a. das interne Kontrollsystem (***IKS)***, das Risikomanagementsystem (***RMS),*** das Compliance-Managementsystem (***CMS***) sowie das Interne Revisionssystem. Dabei schließt das RMS auch das Risikofrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG ein. Darüber hinaus beinhaltet das Governance-System der CA Holding SE das Managementsystem zur Sicherstellung der rechtlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung („Sustainability Reporting"). Sämtliche Governance-Systeme basieren auf den aktuell im Continental-Konzern bestehenden Systemen und führen diese insoweit fort, als dass bewährte Strukturen, Prozesse und Systeme so adaptiert werden, dass sie den spezifischen Anforderungen der CA Holding SE gerecht werden.

Um die Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sämtlicher Prozesse sowie die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sowie internen Vorgaben zu sichern, etabliert die CA Holding SE ein ganzheitliches Governance-System, das auf den Prinzipien der Risikoorientierung und der Wesentlichkeit basiert und in seiner Gesamtheit alle relevanten Geschäftsprozesse umfasst. Auf Basis dieser Grundprinzipien folgt die Governance dem „Three Lines"-Modell. Demnach umfasst die erste Linie grundsätzlich die operativen Bereiche, welche für die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Governance-Risiken im täglichen Geschäft zuständig sind und sicherstellen, dass Geschäftsprozesse regelkonform und effizient ausgeführt und Risiken verantwortungsvoll gehandhabt werden. Die zweite Linie umfasst u. a. IKS, RMS und CMS. Die Aufgabe dieser Funktionsbereiche besteht darin, komplexe regulatorische, geschäftspartnerinduzierte und interne Anforderungen in verständliche Vorgaben zu überführen, die operativen Bereiche bei deren Implementierung zu unterstützen und deren Umsetzung mittels geeigneter Kontrollmechanismen zu überwachen. Die dritte Linie besteht aus der Internen Revision. Diese hat eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion und hilft durch einen systematischen Ansatz, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Governance-Systeme der Organisation zu prüfen, zu bewerten und zu verbessern.

9. Versicherung

Spätestens bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird Automotive anschließend an den bis dahin über die Versicherungsprogramme der Continental AG bestehenden Versicherungsschutz eigene Versicherungsprogramme abgeschlossen haben.

Die Versicherungsprogramme umfassen dabei insbesondere die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und eine D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Zum 1. Januar 2025 sind in einigen Versicherungssparten zudem bereits separate Versicherungsprogramme abgeschlossen worden. Diese umfassen insbesondere eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Transportversicherung. Der etwaige Abschluss einer Kfz-Rückrufkostenversicherung sowie der Abschluss einer Cyber-Versicherung werden nach Wirksamwerden der Abspaltung eigenständig von der CA Holding SE geprüft.

Der Versicherungsschutz des zukünftigen Automotive-Konzerns soll die Risiken von Automotive unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte angemessen abdecken, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Versicherungsschutz nur zu ungünstigeren Konditionen oder in geringerem Umfang verfügbar sein wird, als es im Vergleich zur Mitversicherung über den Continental-Konzern der Fall war.

Siehe zu Versicherungen auch Ziffer 6 des Konzerntrennungsvertrags.

10. Immaterialgüterrechte

Sämtliche ausschließlich von Automotive genutzten Immaterialgüterrechte des Continental-Konzerns (insbesondere: Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs, Know-how, Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken) werden bereits vor der Abspaltung von Automotive-Gesellschaften gehalten.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen zu Immaterialgüterrechten geplant, die es dem Continental-Konzern und dem zukünftigen Automotive-Konzern ermöglichen sollen, ihre Geschäfte auch nach der Abspaltung möglichst unabhängig weiterführen und entwickeln zu können. Für Einzelheiten siehe Kapitel XI.2.a).

Zu der nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für einen Übergangszeitraum in beschränktem Umfang geplanten Lizenz an dem „Continental" Namen und den zugehörigen Logos siehe Kapitel V.13.

11. IT

Die IT-Organisation von Automotive wird im Rahmen der Abspaltung vollständig von der IT-Organisation der (übrigen) Gesellschaften des Continental-Konzerns getrennt.

Die IT des zukünftigen Automotive-Konzerns untergliedert sich nach der Abspaltung in sieben zentrale „Kompetenzzentren" und eine regionale Organisation, die sämtliche lokalen IT-Tätigkeiten koordiniert. Die zentralen IT-Kompetenzzentren sind für Engineering-, Produktions- und Geschäftsanwendungen sowie für die Infrastruktur, Governance (IT-Service-Management, Vertrags- und Lizenzmanagement, M&A, Quality), Cybersecurity und IT-Strategie verantwortlich. Die lokalen IT-Abteilungen kümmern sich um alle lokalen Themen (wie z. B. lokale Rechenzentren, Netzwerke, Beratung etc.) und werden, um ein hohes Maß an Standardisierung und die bestmögliche Nutzung von Synergien und Best Practices zwischen den Standorten sicherzustellen, von einem regionalen Management-Team koordiniert. Für die vom zukünftigen Automotive-Konzern genutzten IT-Systeme (d. h. sämtliche Hard- und Software, insbesondere Computer, Netzwerke, Server und Datenbanksysteme) ist eine logische Trennung der IT-Systeme nach Gesellschaften grundsätzlich bereits weitgehend erfolgt.

Sowohl die bereits logisch getrennten Systeme als auch die bereits physisch getrennten Systeme sind hingegen noch bis September 2025 vollständig in die IT-Netzwerkstruktur des Continental-Konzerns integriert.

Das Ziel, die operationale Eigenständigkeit der Automotive-IT Applikations- und Infrastruktur zu etablieren, soll zum 31. August 2025 erreicht werden. Eine komplette physische Trennung der IT-Netzwerke soll zum September 2025 erfolgen. Für die dann noch notwendigen Zugriffe auf Continental-Systeme bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird ein Netzwerk-Peering/Kopplung (transparent und vertrauenswürdig) der beiden

Netzwerkstrukturen des Continental-Konzerns und des zukünftigen Automotive-Konzerns eingerichtet.

Die Gesellschaften des Continental-Konzerns sind jeweils Inhaberinnen von Rechten an eigenentwickelter Software und Partei von Verträgen mit externen IT-Providern. Ausschließlich von Automotive genutzte Software und Verträge sollen im Vorfeld der Abspaltung an Automotive-Gesellschaften übertragen werden. Es ist zudem geplant, dass der zukünftige Automotive-Konzern Nutzungsrechte an sonstiger eigenentwickelter Software des Continental-Konzerns auf Basis von Lizenzverträgen erhalten soll. Die Lizenzen sollen nach aktuellem Stand teilweise entgeltlich sein.

Soweit bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine Trennung erfolgt ist, werden Gesellschaften des Continental-Konzerns den Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns und umgekehrt nach Maßgabe der neu gefassten „Transitional Services Agreements" (siehe dazu Kapitel XI.1.c) und gemäß zugehöriger „Statements of Work" für eine gewisse Übergangszeit von maximal 18 Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung die zeitweise gemeinsame Nutzung von IT-Ressourcen (Netzwerke, Server, Applikationen und Daten, Cybersecurity, Engineering), soweit rechtlich möglich, ermöglichen und dem zukünftigen Automotive-Konzern bzw. dem Continental-Konzern ergänzende Dienstleistungen wie Wartung und Support sowie bestimmte weitere Dienstleistungen, die derzeit von den IT-Funktionen des Continental-Konzerns erbracht werden, zur Verfügung stellen.

12. Beendigung konzerninterner Verträge und Übergangsdienstleistungen nach der Abspaltung

Im Vorfeld der Abspaltung wurden die wesentlichen bis dahin bestehenden konzerninternen Vertragsbeziehungen zwischen Automotive und dem übrigen Continental-Konzern identifiziert. Es ist geplant, dass Verträge für die Zeit nach der Abspaltung vereinbart werden, die sicherstellen sollen, dass sowohl der zukünftige Automotive-Konzern als auch der Continental-Konzern nach vollständiger operativer Trennung weiterhin Zugang zu den zur Fortführung der jeweiligen Geschäfte erforderlichen Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Ressourcen hat. Hierzu ist geplant, dass die relevanten Gesellschaften des Continental-Konzerns und die relevanten Automotive-Gesellschaften Verträge schließen, um diejenigen Liefer- und Leistungsbeziehungen zu adressieren, die nach Wirksamwerden der Abspaltung zwischen dem Automotive-Konzern und dem Continental-Konzern weiterbestehen sollen, insbesondere mehrere Lieferverträge bzgl. der Lieferung bestimmter Produkte von Gesellschaften des Continental-Konzerns an Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns und umgekehrt sowie „Transitional Services Agreements" für allgemeine Dienstleistungen (einschließlich des Bereichs Informationstechnologie). Die Einzelheiten zu den oben genannten und spätestens zum Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft tretenden Vertragsverhältnissen sind in Kapitel XI.1 beschrieben.

Zu den (Kreuz-)Lizenzverträgen, die zum Wirksamwerden der Abspaltung zwischen dem Continental-Konzern und dem zukünftigen Automotive-

Konzern abgeschlossen werden, und den weiteren Vereinbarungen zu Immaterialgüterrechten, die Auswirkungen auf die Zeit nach Abspaltung haben, siehe Kapitel V.10 und XI.2.a).

13. Benutzung des „Continental" Namens und zugehöriger Logos

Automotive entwickelt anlässlich der geplanten Abspaltung einen eigenen Namen und eine eigene Corporate Identity. Die weltweite Einführung wird im Jahr 2025 beginnen. Die Nutzung insbesondere des Namens „Continental" und der Logos des Continental-Konzerns (z. B. auf Spezifikationen, Produkten, Produktverpackungen oder auf Werkzeugen) soll grundsätzlich so bald wie möglich eingestellt werden. Da das hierzu erforderliche Rebranding sehr zeitaufwendig sein wird und ein frühzeitiges Rebranding z. B. von Werkzeugen, wiederverwertbaren Verpackungen oder bereits vorhandenen Warenbeständen sehr hohe Kosten auslösen (und teilweise neue Homologationen oder die Zustimmung von Kunden erfordern) könnte, werden die Continental Reifen Deutschland GmbH (als Inhaberin der „Continental"-Marken), die Continental AG (als Inhaberin der „Continental"-Internetdomains) und die CA Holding SE oder eine andere Gesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns im Zuge der Abspaltung einen Lizenzvertrag abschließen, wonach dem zukünftigen Automotive-Konzern gewisse Umstellungs- und Aufbrauchfristen eingeräumt werden. Die genaue Dauer der Umstellungs- und Aufbrauchfristen befindet sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts noch in Abstimmung. Ebenfalls in Abstimmung befindet sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Spaltungsberichts eine mögliche mittel- oder längerfristige Nutzung der „Continental"-Marken durch den zukünftigen Automotive-Konzern auf Lizenzbasis für bestimmte Produkte im Independent Aftermarket (IAM).

14. Steuern

Die weltweite Steuer-Governance (im Sinne einer Risikoüberwachung) im bisherigen Continental-Konzern wird bisher für alle Unternehmensbereiche von der Konzernsteuerabteilung der Continental AG sichergestellt. Die Konzernsteuerabteilung ist zudem für die Ausübung der lokalen deutschen Steuerfunktion zuständig; dabei gibt es bisher bereits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ganz oder überwiegend auf die Betreuung der deutschen Automotive-Gesellschaften fokussiert sind. Daneben gibt es auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der ausländischen Automotive-Gesellschaften, die für gewisse lokale Automotive-Steuerfunktionen zuständig sind (z. B. in China und Mexiko).

Ab Wirksamwerden der Abspaltung soll der zukünftige Automotive-Konzern über eine eigenständige zentrale Konzernsteuerabteilung verfügen. Diese soll voraussichtlich bei der CA Holding SE angesiedelt werden und soll sowohl grundsätzlich die Steuerfunktion für die deutschen Automotive-Gesellschaften als auch die Governance-Funktionen für alle ausländischen Gesellschaften einschließlich fachlicher Weisungsrechte betreffend die steuerlichen Belange übernehmen. Diese zentrale Steuerabteilung soll jedenfalls

die Bereiche National Tax & Tax Strategy, International Tax, Transfer Pricing, Umsatzsteuer und Governance & Digitalization umfassen.

Die für die Ausübung der zentralen Steuerfunktionen des zukünftigen Automotive-Konzerns notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Inland werden zum einen durch den Übergang von bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konzernsteuerabteilung der Continental AG und zum anderen durch die Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgebaut. Die Zeit bis zum vollständigen Aufbau der zentralen Automotive-Konzernsteuerabteilung soll mit der Verpflichtung eines externen strategischen Partners überbrückt werden, der seine Arbeit vor der Abspaltung aufnehmen soll. Hinzu kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Steuerfunktionen in ausländischen Automotive-Gesellschaften befasst sind; sofern noch nicht vorhanden, werden ggf. zusätzlich benötigte Kapazitäten aufgebaut.

15. Beihilfen

Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen in Bezug auf Förderprojektverträge zwischen Automotive und dem übrigen Continental-Konzern und es wurden keine Garantien, Haftungserklärungen oder Bürgschaften zwischen den nach Abspaltung bestehenden Konzernen gegeben. Es werden auch keine unter Förderprojektverträgen bestehenden Zugriffs-, Zugangs- oder Nutzungsrechte von Automotive-Gesellschaften an Gesellschaften des übrigen Continental-Konzerns oder umgekehrt gewährt. Sämtliche Verträge über die Bereitstellung von Fördermitteln für Automotive wurden mit der jeweiligen Automotive-Gesellschaft direkt geschlossen. Aus diesem Grund ist eine rechtliche Separierung von vertraglichen Beziehungen in Bezug auf Förderprojekte vor der Abspaltung nicht erforderlich. Vertraglich erforderliche Zustimmungen der Fördermittelgeber werden vor Wirksamwerden der Abspaltung eingeholt werden. Soweit rechtlich erforderlich werden die Fördermittelgeber vor Wirksamkeit der Abspaltung über die geplante Abspaltung informiert werden.

16. Gemeinsame Verträge mit Dritten

Soweit dies nicht bereits geschehen ist, sollen grundsätzlich alle Drittverträge, die gemeinsam von Automotive-Gesellschaften und anderen Gesellschaften des Continental-Konzerns gehalten (oder genutzt) wurden und künftig von beiden Konzernen benötigt werden (einschließlich Gruppenrahmenverträge, unter denen sowohl Automotive-Gesellschaften als auch andere Gesellschaften des Continental-Konzerns Bestellungen oder andere Einzelverträge geschlossen oder durchgeführt haben), bis zum Wirksamwerden der Abspaltung aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch alle für die Aufteilung dieser Drittverträge (oder ansonsten im Zusammenhang mit der Abspaltung) erforderlichen Zustimmungen von Vertragspartnern eingeholt werden. Soweit die erforderlichen Zustimmungen nicht bis zum Wirksamwerden der Abspaltung eingeholt werden können, bemühen sich die betroffenen Gesellschaften des Automotive- oder Continental-Konzerns, die mit der Abspaltung aus dem betreffenden Drittvertrag ausscheiden, mit den betroffenen Vertragspartnern (und/oder den anderen

Gesellschaften des Continental- bzw. Automotive-Konzerns) übliche Übergangsregelungen zur Fortführung des bestehenden Geschäfts zu vereinbaren.

VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung

1. Überblick

Die Continental AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung vollständig von ihrer Beteiligung an Automotive zu trennen. Um dies zu erreichen, werden sämtliche Geschäftsanteile an der CAT GmbH sowie der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die CA Holding SE abgespalten.

Als Gegenleistung für die Abspaltung erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG Aktien an der CA Holding SE entsprechend ihrer Beteiligung an der Continental AG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine noch zu beschließende Kapitalerhöhung bei der CA Holding SE gegen Sacheinlagen geschaffen. Im Ergebnis werden die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG verhältniswahrend an der CA Holding SE beteiligt sein und mittelbar 100 % der Geschäftsanteile an der CAT GmbH halten. Es ist beabsichtigt, dass die Continental AG ihre Beteiligung an der CA Holding SE in Höhe von 48.000 Aktien zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE über den Markt veräußert.

Das Ergebnis der Abspaltung der CAT GmbH lässt sich vereinfacht anhand folgender Grafik darstellen:

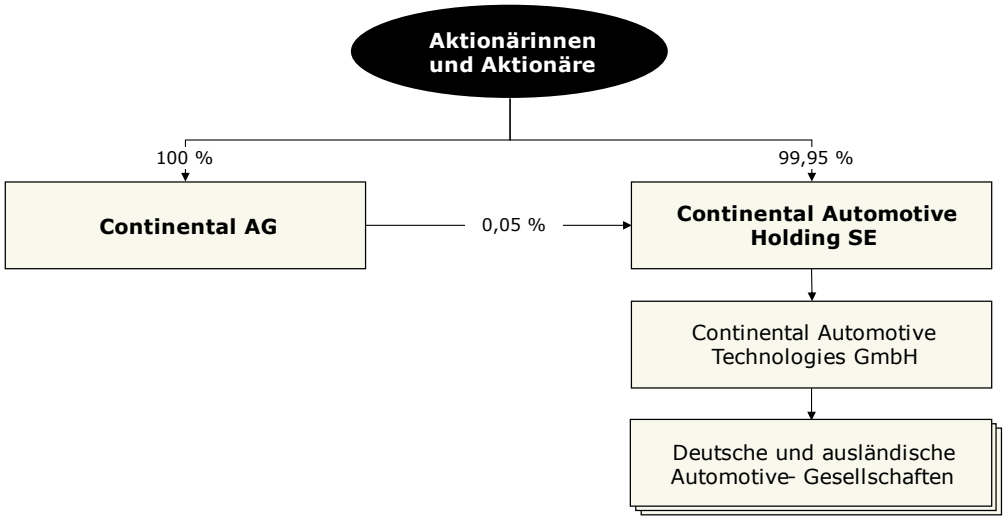

2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger

An der Abspaltung sind die Continental AG als übertragender Rechtsträger und die CA Holding SE als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die Continental AG ist vor der Abspaltung Alleinaktionärin der CA Holding SE. Bei der CA Holding SE handelt es sich um eine von der Continental AG als

sogenannte Vorratsgesellschaft erworbene europäische Aktiengesellschaft (S*ocietas Europaea*), die bislang nicht operativ tätig war.

3. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme)

Die Abspaltung erfolgt rechtstechnisch im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Continental AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger. Die CA Holding SE als übernehmender Rechtsträger gewährt gemäß § 123 Abs. 2 UmwG als Gegenleistung für das Abzuspaltende Vermögen Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG. Zum Zuteilungsverhältnis der als Gegenleistung gewährten Aktien an der CA Holding SE siehe Kapitel VII.

4. Abzuspaltendes Vermögen

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus (i) sämtlichen aktuell von der CA GmbH gehaltenen Geschäftsanteilen der CAT GmbH mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 526.565,00 und (ii) dem aktuell zwischen der CA GmbH als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, welche im Zuge der Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG vor der Abspaltung auf die Continental AG übergehen werden. Der Abspaltungsgegenstand wird in Kapitel IV näher beschrieben.

5. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Zur Durchführung der Abspaltung haben die Continental AG und die CA Holding SE vor der am 25. April 2025 stattfindenden Hauptversammlung der Continental AG einen notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen (diesem Spaltungsbericht in der beurkundeten Fassung vom 13. März 2025 beigefügt als **Anlage 1**). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der den Hauptversammlungen der Continental AG und der CA Holding SE zur Zustimmung vorgelegt wird, regelt die Einzelheiten der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens von der Continental AG auf die CA Holding SE. Dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist seinerseits der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der Teil des Abzuspaltenden Vermögens ist (hierzu Kapitel VI.4), und der Konzerntrennungsvertrag als Anlage beigefügt. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag und der Konzerntrennungsvertrag werden in Kapitel XIII. erläutert.

Die beurkundete Fassung vom 13. März 2025 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird den zuständigen Betriebsräten der Continental AG zugeleitet werden (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die CA Holding SE verfügt vor der Abspaltung noch nicht über einen Betriebsrat, sodass eine Zuleitung dort entfällt.

6. Abspaltungsstichtag

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sollen im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE die Geschäfte, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, für Rechnung der CA Holding SE vorgenommen werden. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 23. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen wird, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag um ein Jahr auf den 1. Januar 2026. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 23. Januar eines folgenden Jahres hinaus verschiebt sich der Stichtag auf den 1. Januar des Jahres der Eintragung.

7. Spaltungsprüfungsbericht

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Spaltungsprüfer zu prüfen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Continental AG und des Vorstands der CA Holding SE hat das Landgericht Hannover mit Beschluss vom 9. Januar 2025 gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 UmwG die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 UmwG einen schriftlichen Bericht.

8. Hauptversammlungen der Continental AG und der CA Holding SE

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird nur dann wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Continental AG sowie der CA Holding SE jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) zustimmen. Es ist geplant, den Abspaltungs- und Übernahmevertrag und den Verschmelzungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG am 25. April 2025 zur Zustimmung vorzulegen. Die im Hinblick auf die Abspaltung und Verschmelzung gemäß § 63 Abs. 1 UmwG auszulegenden Unterlagen werden im Vorfeld der Hauptversammlung auf der Internetseite der Continental AG zugänglich gemacht. Es ist ferner geplant, dass die Hauptversammlung der CA Holding SE ihre Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag durch die Continental AG als deren Alleinaktionärin, nach der Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG – voraussichtlich im Juli 2025 – erteilen wird.

Zum Wirksamwerden des Konzerntrennungsvertrags siehe auch Kapitel XIII.

9. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen

Zur Durchführung der Abspaltung wird die CA Holding SE ihr Grundkapital von EUR 120.000,00 um EUR 250.007.477,50 auf EUR 250.127.477,50 gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 100.002.991 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen (§§ 142, 69 UmwG in Verbindung mit §§ 183, 183a AktG) (siehe hierzu Kapitel V.4) (die ***Spaltungskapitalerhöhung***). Es ist vorgesehen, dass jede Aktie einem rechnerischen Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital entspricht. Soweit der handelsrechtliche Zeitwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag den Betrag von EUR 250.007.477,50, also den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der CA Holding SE, übersteigt, wird dieser überschießende Betrag des Zeitwerts in Höhe der gesetzlich erforderlichen Rücklage in die Kapitalrücklage der CA Holding SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und der danach verbleibende Betrag wird in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der CA Holding SE eingestellt (siehe Ziff. 11.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Sämtliche als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens gewährten Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag verschiebt (siehe Kapitel VI.6), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend. Es ist vorgesehen, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Hauptversammlung der CA Holding SE nach der Durchführung der Hauptversammlung der Continental AG zu fassen. Die Eintragung der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Spaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der CA Holding SE eingetragen ist (§ 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 UmwG).

Im Rahmen der Spaltungskapitalerhöhung wird eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt. Dabei wird namentlich geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht. Darüber hinaus wird eine Nachgründungsprüfung durchgeführt, da der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der CA Holding SE und ihrer Alleinaktionärin, der Continental AG, geschlossen wurde und seit der Eintragung der wirtschaftlichen Neugründung der CA Holding SE in das Handelsregister weniger als zwei Jahre vergangen sind.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 19. Dezember 2024 vom Amtsgericht München zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (siehe für die Nachgründungsprüfung § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 UmwG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und über die Werthaltigkeit der Sacheinlage. Der Aufsichtsrat der CA Holding SE erstattet zudem einen Nachgründungsbericht. Der Bericht über die Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfung sowie der Nachgründungsbericht werden zum Handelsregister der CA Holding SE beim zuständigen Amtsgericht eingereicht und hinterlegt werden (§ 142

Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der CA Holding SE muss der Nachgründung zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Zustimmungsbeschluss zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der CA Holding SE zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu fassen. Die Eintragung der Spaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Nachgründung in das Handelsregister der CA Holding SE eingetragen worden ist.

10. Anmeldung und Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister

Nachdem die Hauptversammlungen der Continental AG und der CA Holding SE der Abspaltung zugestimmt haben, haben der Vorstand der Continental AG und der Vorstand der CA Holding SE die Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§§ 129, 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UmwG). Der Vorstand der Continental AG soll entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung die Abspaltung unmittelbar vor der mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zeitlich abgestimmten Billigung des Börsenzulassungsprospekts, in keinem Fall aber später als bis zum 31. August 2025, zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Der Anmeldung zum Handelsregister der Continental AG ist eine Bilanz der Continental AG als Schlussbilanz beizufügen, die auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist (§ 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz ist die Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr. Sie wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hannover, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Continental AG vom 26. April 2024 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war, im Rahmen des Jahresabschlusses der Continental AG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Abspaltung wird erst wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover. Zuvor muss die Abspaltung in das für die CA Holding SE zuständige Handelsregister eingetragen worden sein. Mit der Eintragung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend des im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfangs von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die CA Holding SE über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 Satz 1 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Sofern die Hauptversammlung der Continental AG dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zustimmt und keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Continental AG vorliegt, ist geplant, dass die Eintragung

– nachdem auch die Hauptversammlung der CA Holding SE dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zugestimmt hat – im September 2025 erfolgt und damit die Abspaltung wirksam werden wird. Danach soll umgehend die Zulassung der CA Holding-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen. Sollte hingegen eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die sofortige Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Abspaltung, sodass eine Verzögerung eintreten könnte. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE bei der Anmeldung gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der CA Holding SE wird die Continental AG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Continental AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beschlussmängelklage durch einen oder mehrere Aktionärinnen oder Aktionäre erhoben wird. Trotz fehlender Negativerklärung kann die Abspaltung dennoch eingetragen werden, wenn zwar Beschlussmängelklagen gegen den Spaltungsbeschluss fristgerecht erhoben wurden, das nach § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht aber gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Continental AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der Continental AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern und ihre Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für die klagende Aktionärin oder den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

11. Wirkung der Eintragung

Mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG wird diese wirksam (***Vollzugsdatum***). Damit geht das Abzuspaltende Vermögen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die CA Holding SE über. Gleichzeitig werden die Aktionärinnen und Aktionäre

der Continental AG von Gesetzes wegen Aktionärinnen und Aktionäre der CA Holding SE entsprechend dem in Ziff. 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder der erforderlichen Zustimmungserklärungen der beteiligten Hauptversammlungen werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

12. Zuteilung der Aktien; Aktienspitzen; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

a) Zuteilung der Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG

Die Abspaltung erfolgt verhältniswahrend gegen Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erhalten diese Aktionärinnen und Aktionäre entsprechend dem in Ziffer 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnisses von 2:1 für je zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie der CA Holding SE (siehe zum Zuteilungsverhältnis Kapitel VII). Die als Gegenleistung gewährten Aktien der CA Holding SE sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag verschiebt (siehe Kapitel VI.6), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend.

Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Kapitel VI.9 beschriebene Spaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung Continental AG-Aktionärin oder -Aktionär ist, erfolgt seitens der Depotbanken im Regelfall auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Continental-Aktien am Abend des Tages, an dem die Abspaltung durch den Registereintrag in das Handelsregister der Continental AG wirksam wird *(**Zuteilungsstichtag***) und zwar einschließlich der Berücksichtigung bei Handelsschluss abgeschlossener, aber noch nicht abgewickelter Börsengeschäfte. Einzelne Depotbanken nehmen die Zuteilung auch auf Basis der jeweiligen Depotbestände am Clearstream „Recordtag" (d. h. nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) vor. Insgesamt werden 100.002.991 Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG ausgegeben.

Mit der Abwicklung der Zuteilung hat die Continental AG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (***Deutsche Bank***) beauftragt, die zugleich als Treuhänderin gemäß § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der CA Holding SE und deren Aushändigung an die berechtigten Aktionärinnen und Aktionäre bestellt worden ist. Die Treuhänderin nimmt vor Wirksamwerden der Abspaltung die an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG auszugebenden CA Holding-Aktien für die Aktionärinnen und Aktionäre in Besitz und stellt sie diesen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (***Clearstream***)

zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten Zuteilungsverhältnis von 2:1 zur Verfügung. Die Zuteilung der CA Holding-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG ausschließlich über die Clearstream, bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 2:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die Aktienzuteilung ist für die zuteilungsberechtigten Continental-Aktionärinnen und -Aktionäre, die ihre Continental-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Continental-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der CA Holding SE und der Continental AG gesondert bekannt gegeben (***Zuteilungsbekanntmachung***). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der Continental AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da sämtliche Aktien der Continental AG in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft sind, brauchen die Continental-Aktionärinnen und -Aktionäre hinsichtlich der Zuteilung der CA Holding-Aktien nichts zu veranlassen; zu einer eventuellen Regulierung der Aktienspitzen (Teilrechte) sogleich unter Kapitel VI.12.b). Die jeweilige depotführende Bank wird die CA Holding-Aktien im Regelfall noch vor Handelsbeginn dem Depot der jeweiligen Continental-Aktionärin oder des jeweiligen Continental-Aktionärs gutschreiben, sofern die Aktien nicht auf Teilrechten für Rechnung der Aktionärinnen oder Aktionäre beruhen. Auf Ebene der Clearstream werden die zugeteilten Aktien der CA Holding SE am Morgen des auf den Clearstream „Recordtag" (nach Abwicklung der am Zuteilungsstichtag noch getätigten Börsengeschäfte) folgenden Börsenhandelstages vor Handelsbeginn von der Clearstream zunächst in Form von Teilrechten auf die Konten der Depotbanken eingebucht, welche dann eine Umbuchung der dort gebuchten Teilrechte in Vollrechte (CA Holding-Aktien) vornehmen, soweit die Aktien nicht auf Teilrechten für Rechnung der Aktionärinnen und Aktionäre beruhen; zu einer eventuellen Regulierung der Aktienspitzen (Teilrechte) sogleich unter Kapitel VI.12.b). Der Anspruch der CA Holding SE-Aktionärinnen und -Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß der Satzung der CA Holding SE ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Namensaktien der CA Holding SE werden in einer oder mehreren Globalaktienurkunden mit entsprechenden Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen verbrieft, die bei der Clearstream hinterlegt werden; die CA Holding SE-Aktionärinnen und -Aktionäre werden an den Globalurkunden und den Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümerin oder Miteigentümer beteiligt.

b) Aktienspitzen und Aktienspitzenregulierung

Aufgrund des vorgenannten Zuteilungsverhältnisses von 2:1 ergeben sich jeweils Aktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände in Continental-

Aktien nicht glatt durch zwei teilbar sind. Die betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG erhalten dann zunächst eine Aktienspitze der CA Holding SE. Da hieraus grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 213 Abs. 2 AktG), werden solche Aktienspitzen durch die jeweiligen Depotbanken bzw. auf Ebene der Clearstream durch die Deutsche Bank als zentrale Ausgabestelle, in Übereinstimmung mit den europäischen Grundsätzen für die Abwicklung von Kapitalmaßnahmen ohne Mitwirkung der Inhaberinnen und Inhaber von Aktienspitzen aggregiert und in bar abgegolten. Die Höhe des Barbetrags bestimmt sich nach dem entsprechenden Anteil der Aktionärin bzw. des Aktionärs am Nettoerlös des Verkaufs der auf Ebene der jeweiligen Depotbank aus Aktienspitzen aggregierten CA Holding-Aktien. Der Nettoerlös wird auf die Inhaberinnen und Inhaber von Aktienspitzen verteilt, wobei jede Inhaberin und jeder Inhaber einen Anteil des Erlöses proportional zum Anteil der Aktienspitzen erhält, zu deren Erhalt die Inhaberin oder der Inhaber andernfalls berechtigt gewesen wäre. Da der Kurs der CA Holding-Aktie schwanken kann, können die Barerlöse, die die CA Holding SE-Aktionärinnen und Aktionäre für ihre Aktienspitzen erhalten, je nach Verkaufszeitpunkt durch die jeweilige Depotbank voneinander abweichen.

Die Aktienspitzenverwertung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Continental-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Continental-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen ggf. Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

c) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Aktien der CA Holding SE sollen an dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung in dem Handelsregister der Continental AG rechtlich wirksam wird, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die Notierungsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den Handelstag nach erfolgter Zulassung vorgesehen. An dem Tag, an dem die Abspaltung durch die Eintragung in dem Handelsregister der Continental AG rechtlich wirksam wird, ist ein Handel mit Aktien der CA Holding SE noch nicht möglich und die Continental-Aktie wird noch „cum Automotive" gehandelt.

d) Vorgehensweise hinsichtlich des ADR-Programms

In den USA werden die Aktien der Continental AG im OTC Market (Over the Counter) in Form eines Sponsored-ADR-Programms (American Depositary Receipt) gehandelt. Die insofern bestehende Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der Continental AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depositary sieht vor, dass bei nicht in Geld bestehenden Ausschüttungen der Continental AG (ausgenommen Bezugsrechte und zusätzliche Continental-Aktien) der Depositary nach Abstimmung mit der Continental AG unter bestimmten Umständen berechtigt ist, statt der

entsprechenden Wertpapiere den Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere an die Inhaberinnen und Inhaber der ADRs auszuschütten. Hierzu ist der Depositary dann berechtigt, wenn eine Ausschüttung von Wertpapieren ungesetzlich oder nicht praktikabel ist. Es ist geplant, dass die CA Holding SE ebenfalls ein sog. Sponsored-ADR-Programm einführen wird und Inhaberinnen und Inhaber der Continental-ADRs verhältniswahrend CA Holding SE American Depositary Receipts erhalten werden. Inhaberinnen und Inhaber von Continental-ADRs sollten beachten, dass die Lieferung von CA Holding SE American Depositary Receipts unter Umständen später erfolgen kann, als die Lieferung von CA Holding-Aktien an Aktionärinnen und Aktionäre, die die Continental-Aktie direkt halten.

Soweit eine Inhaberin oder ein Inhaber von Continental-ADRs aufgrund des Zuteilungsverhältnisses und den Bedingungen des Sponsored-ADR-Programms von Continental AG nicht zum Erhalt von ganzen CA Holding SE American Depositary Receipts berechtigt ist, wird die Deutsche Bank Trust Company Americas oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter die auf die Continental-ADRs anteilig entfallenden CA Holding-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaberinnen und Inhaber der Continental-ADRs anteilig auskehren.

Sollte die CA Holding SE bis zum Zuteilungsstichtag kein Sponsored-ADR-Programm eingeführt haben oder aus sonstigen Gründen die Lieferung von CA Holding SE American Depositary Receipts ungesetzlich oder nicht praktikabel sein, wird die Deutsche Bank Trust Company Americas oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter die auf die Continental-ADRs entfallenden CA Holding-Aktien nach Handelsaufnahme über die Börse verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaberinnen und Inhaber der Continental-ADRs anteilig auskehren.

13. Beteiligungsverhältnisse am Automotive-Konzern nach der Abspaltung

Sämtliche durch die Spaltungskapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an der CA Holding SE werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Continental-Aktionärinnen und -Aktionären gehalten. Die Continental AG hält nach Wirksamwerden der Abspaltung noch die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Beteiligung an der CA Holding SE in Höhe von 48.000 Aktien. Es ist geplant, dass die Continental AG diese 48.000 Aktien zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE über den Markt veräußert.

Der rechnerische relative Anteil einer jeden Aktionärin und eines jeden Aktionärs am im Zuge der Spaltungskapitalerhöhung ausgegebenen Grundkapital der CA Holding SE wird seinem rechnerischen relativen Anteil am Grundkapital der Continental AG entsprechen (sog. verhältniswahrende Abspaltung).

Die CA Holding SE wiederum wird alleinige Gesellschafterin der CAT GmbH sein.

Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung siehe Kapitel VI.9.

Die Beteiligungsstruktur sieht daher nach der Abspaltung vereinfacht wie folgt aus:

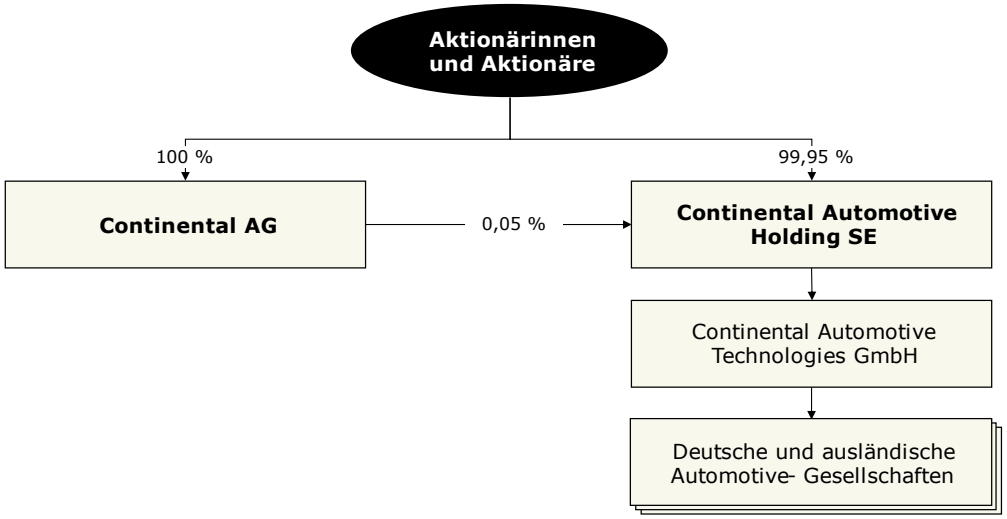

14. Mit der Verselbstständigung, Abspaltung und dem geplanten Börsengang verbundene externe Kosten und Steuern

Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung (wie in Kapitel V dargestellt), der Verschmelzung sowie der Abspaltung und im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang der CA Holding SE (wie in Kapitel VI dargestellt) sind folgende externe Kosten und Steuern zu erwarten: Im Zusammenhang mit der vollständigen organisatorischen Verselbstständigung des zukünftigen Automotive-Konzerns in Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung sowie der Reorganisation des Continental-Konzerns werden die externen Einmalkosten (ausgenommen anfallende Transaktionssteuern, siehe dazu nachfolgende Absätze in diesem Kapitel) auf insgesamt rund EUR 300 Mio für den Continental-Konzern und den zukünftigen Automotive-Konzern geschätzt. Dieser Betrag beinhaltet bereits angefallene Kosten zum 31. Dezember 2024 in Höhe von rund EUR 28 Mio sowie geschätzten Aufwand für den Zeitraum bis Ende 2026 in Höhe von rund EUR 272 Mio.

Die externen Einmalkosten für die organisatorische Separierung des zukünftigen Automotive-Konzerns und der Reorganisation des Continental-Konzerns werden auf insgesamt EUR 229 Mio geschätzt, wovon zum 31. Dezember 2024 bereits Aufwendungen in Höhe von etwa EUR 8 Mio angefallen sind und für den Zeitraum bis 2026 Aufwendungen in Höhe von EUR 221 Mio erwartet werden. Die Kosten für die organisatorische Separierung beinhalten dabei insbesondere den Aufwand für den Aufbau eigenständiger Strukturen im Bereich IT in Höhe von rund EUR 120 Mio. Darüber hinaus sind lokale Kosten in Höhe von rund EUR 26 Mio zu erwarten, insbesondere für

Rebranding-Maßnahmen. Externe Beratungskosten (u. a. für operative Trennung, Vertragstrennung und Finanzen), Kosten im Personalbereich (insbesondere für Abfindungszahlungen, Mitarbeiterbindung und externe Rekrutierung) sowie weitere Separationskosten werden sich geschätzt auf rund EUR 83 Mio belaufen.

Ferner belaufen sich die erwarteten Einmalkosten für die geplante Börsenzulassung und Abspaltung für die Jahre 2024 und 2025 auf EUR 71 Mio. Diese beinhalten im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsanwälte und weitere Berater) und Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer, Spaltungsprüfung, Nachgründungsprüfung und Sachkapitalerhöhungsprüfung) sowie weitere externe Kosten im Zusammenhang mit der Börsenzulassung. Im Jahr 2024 sind dafür bereits Aufwendungen in Höhe von etwa EUR 20 Mio angefallen, für das Jahr 2025 werden Börsenzulassungskosten von etwa EUR 51 Mio erwartet. Für Informationen zur Kostentragung der erwarteten Einmalkosten für die geplante Börsenzulassung, Abspaltung und organisatorische Separierung des zukünftigen Automotive-Konzerns siehe Ziff. 19.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

Bis zum 31. Dezember 2024 sind für die Vorbereitung der Abspaltung, insbesondere die Verselbständigung von Automotive, noch keine zuordenbaren Transaktionssteuern entstanden. Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden dagegen verschiedene Transaktionssteuern ausgelöst.

Dies betrifft zum einen Grunderwerbsteuern von voraussichtlich rund EUR 51 Mio, die auf Ebene der CAT GmbH und einiger ihrer deutschen Automotive-Beteiligungsgesellschaften entstehen; diese Grunderwerbsteuer wird i. H. v. rund EUR 40 Mio von dem neuen Automotive-Konzern getragen und i. H. v. rund EUR 11 Mio von der Continental AG; siehe dazu auch Kapitel VIII.2.b) und V.6.

Zum anderen betrifft dies bilanziellen Steueraufwand für Ertragsteuer (Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer) im IFRS-Konzernabschluss der Continental AG. Dieser resultiert aus zwei Faktoren, nämlich der erwarteten Steuerpflicht des sog. Einbringungsgewinn I (dazu Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(c)) sowie aus der Reduzierung bisher in der IFRS-Konzernbilanz der Continental AG bilanzierter sog. aktiver latenter Steuern durch den anteiligen Wegfall von Verlustvorträgen, der sich bei einer Abspaltung aufgrund gesetzlicher Regelung (§ 15 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz (***UmwStG***)) ergibt. Beide Teile bedingen sich gegenseitig; sofern z. B. der Einbringungsgewinn I (dessen Höhe sich wie beschrieben aufgrund einer Reihe von Faktoren noch nicht belastbar prognostizieren lässt) niedriger ausfällt, werden insofern für die Verrechnung mit diesem Gewinn zwar weniger steuerliche Verluste/Verlustvorträge (und damit weniger bilanzierte aktive latente Steuer) verbraucht, was aber den Effekt aus dem folgenden gesetzlich angeordneten anteiligen Untergang zum steuerlichen Übertragungsstichtag verbleibender Verlustvorträge wieder etwas erhöht (und umgekehrt).

Der insgesamt durch beide Effekte im Jahr 2025 erwartete bilanzielle Steueraufwand wird von dem Vorstand der Continental AG, unter Berücksichtigung der Spannen, die sich aufgrund der Bewertungsunsicherheiten beim Einbringungsgewinn I ergeben, auf rund EUR 71 - 209 Mio geschätzt. Darin ist Steueraufwand enthalten, der durch die Abspaltung steuerlich rückwirkend für das Jahr 2021 anfallen wird, sowie Steueraufwand aus der Reduzierung der im IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 bilanzierten aktiven latenten Steuern.

Der erwartete bilanzielle Steueraufwand der CA Holding SE beträgt voraussichtlich rund EUR 40 Mio und umfasst insbesondere den Anteil, den die CA Holding SE von den erwähnten Grunderwerbsteuern (die bei der erworbenen CAT GmbH und ihren deutschen Beteiligungsgesellschaften steuerlich anfallen) zu tragen hat. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2 ff.

Hinsichtlich der Regelungen zur jeweiligen Kosten- und Steuertragung siehe auch Ziff. 19.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Abschnitte II., III., IV., VI., VIII. und X. des Konzerntrennungsvertrags.

VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses

Sämtliche Geschäftsanteile, die die Continental AG mit Wirksamwerden der Verschmelzung an der CAT GmbH hält, werden von der Continental AG auf die CA Holding SE gegen Gewährung von Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG abgespalten. Das Zuteilungsverhältnis nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG für die Gewährung der Aktien beträgt gemäß Ziff. 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags 2:1, d. h. jede Aktionärin und jeder Aktionär der Continental AG erhält bei Wirksamwerden der Abspaltung für je zwei Continental-Aktien eine Aktie der CA Holding SE. Die Leistung von zusätzlichen baren Zuzahlungen ist nicht vorgesehen.

Die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses in Höhe von 2:1 wurde wesentlich von folgenden Parametern bestimmt:

- Ziel war es, die Höhe des zukünftigen Grundkapitals der CA Holding SE in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und zur erwarteten Marktkapitalisierung der CA Holding SE zu bestimmen und die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers angemessen widerzuspiegeln. Bei der Festlegung des Grundkapitals der CA Holding SE und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der CA Holding SE in einer aus heutiger Sicht für Privatanlegerinnen und Privatanleger sowie institutionelle Investoren attraktiven Spanne – insbesondere deutlich über dem rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital der CA Holding SE – liegen soll.

- Das Zuteilungsverhältnis von 2:1 trägt zudem dem Ziel Rechnung, den Umfang von Teilrechten, die im Rahmen der Zuteilung der Aktien der CA Holding SE an die Continental AG-Aktionärinnen und -

Aktionäre entstehen können, gering zu halten. Die beabsichtigte Struktur wird voraussichtlich dazu führen, dass einem großen Teil der Continental AG-Aktionärinnen und -Aktionäre eine bestimmte Anzahl an Aktien der CA Holding SE ohne Teilrechte zugewiesen werden kann. Für Aktionärinnen und Aktionäre, die weniger als zwei Continental-Aktien oder eine nicht glatt durch zwei teilbare Anzahl an Continental-Aktien halten, werden die Teilrechte durch Verkauf verwertet und sie erhalten eine Abfindung in bar (zur Aktienspitzenregulierung siehe Kapitel VI.12.b)).

- Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte zu einer höheren Aktienanzahl der CA Holding SE geführt. Der Unternehmenswert und der Börsenwert der CA Holding SE hätten sich somit auf eine solche größere Anzahl an Aktien verteilt, wodurch die vorgenannte Zielsetzung eines attraktiven Aktienkurses der Aktien der CA Holding SE verfehlt worden wäre. Bei diesen Überlegungen sind auch die Erfahrungswerte von Investmentbanken im Rahmen von Börsengängen und früheren Abspaltungen in die Entscheidung zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses miteinbezogen worden.

- Um eine glatte Teilung durch das Zuteilungsverhältnis von 2:1 zu ermöglichen, wird die Continental AG sicherstellen, dass die Anzahl der gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG zum Vollzugsdatum zuteilungsberechtigten Aktien 200.005.982 Aktien betragen wird.

Eine Unternehmensbewertung, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten wäre, um hieraus ein Wertverhältnis zu errechnen, war für die Festlegung des Zuteilungsverhältnisses aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Das Abzuspaltende Vermögen besteht bei Wirksamwerden der Abspaltung aus der gesamten direkten Beteiligung der Continental AG an der CAT GmbH sowie dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Continental AG und der CAT GmbH. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die CA Holding SE zum Zeitpunkt der Abspaltung über keine weiteren Vermögensgegenstände verfügen.

- Die Gewährung der Aktien der CA Holding SE an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt entsprechend deren Beteiligung an der Continental AG. Daher werden die Continental AG-Aktionärinnen und -Aktionäre nach Wirksamwerden der Abspaltung im gleichen Verhältnis an den ausgegebenen Aktien der CA Holding SE beteiligt sein wie an den ausgegebenen Aktien der Continental AG. Ein Vermögensentzug zu Lasten der Continental AG-Aktionärinnen und -Aktionäre findet somit nicht statt. Einer vergleichenden Unternehmensbewertung bedarf es daher nicht.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich bestellte sachverständige Spaltungsprüfer PricewaterhouseCoopers

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG einen gesonderten schriftlichen Bericht. Darin erklärt der Spaltungsprüfer auch, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

1. Bilanzielle Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung dargestellt.

a) Überblick und Einführung

aa) Relevante Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen

Die für die Darstellung und Erläuterung relevanten Bilanzen zum 31. Dezember 2024 sind die Bilanz der Continental AG, die Bilanz des Continental-Konzerns, die Bilanz von Automotive sowie die Bilanz der CA Holding SE.

Relevante Pro-forma-Bilanzen sind die Pro-forma-Bilanz der Continental AG, die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns, die Pro-forma-Bilanz der CA Holding SE und die Pro-forma-Bilanz des Automotive-Konzerns, jeweils zum 1. Januar 2025.

Eine Konzernbilanz der CA Holding SE zum 31. Dezember 2024 existiert nicht, da die CA Holding SE am 31. Dezember 2024 keine Beteiligungen hält und insbesondere mit den Unternehmen von Automotive keinen Konzern im Sinne des IFRS 10, *Konzernabschlüsse*, bildet. Die Bilanz des Automotive-Konzerns basiert daher auf der Bilanz zum 31. Dezember 2024 aus dem konsolidierten Abschluss von Automotive für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 (***Konsolidierter Abschluss***). In diesen Konsolidierten Abschluss wurde die CAT GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen einbezogen.

Die Einzel- und Konzernbilanzen jeweils zum 31. Dezember 2024 bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, stellen den Zustand dar, der bestünde, wäre die Abspaltung am 1. Januar 2025, 0.00 Uhr wirksam geworden. Als Pro-forma-Annahme wurde der Vollzug der Abspaltung unterstellt.

Die Bilanzen wurden auf den 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, und die Pro-forma-Bilanzen auf den Abspaltungsstichtag 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, erstellt. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Continental AG, die das Abzuspaltende

Vermögen betreffen, als für Rechnung der CA Holding SE vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im handelsrechtlichen Sinne wirtschaftlich auf den 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, dargestellt. Die tatsächlichen Bilanzen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung werden von diesen Pro-forma-Bilanzen abweichen.

Insbesondere berücksichtigen die Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 keine Veränderungen der Aktiva und Passiva sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit von Automotive und der übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns ab dem 1. Januar 2025 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Geschäftsvorfälle ab dem 1. Januar 2025 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen, es sei denn sie werden in der Folge explizit als dargestellte Auswirkung benannt.

Bilanzielle Auswirkungen auf latente und tatsächliche Steuern, die sich aus den beschriebenen Reorganisations- und Kapitalmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2024 und durch die Abspaltung ergeben, werden in den Pro-forma-Bilanzen grundsätzlich nicht antizipiert. Zu den Besonderheiten der Abbildung der latenten und tatsächlichen Steuern im konsolidierten Automotive Abschluss siehe Kapitel VIII.1.e) und VIII.2.

Nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt sind Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Abspaltung und den vorbereitenden Maßnahmen, soweit diese dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2025 zuzurechnen sind. Transaktionskosten, die auf die Zeit bis zum 31. Dezember 2024 entfallen, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2024 berücksichtigt (zu den im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung anfallenden Transaktionskosten siehe auch Kapitel VI.14).

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Separierung des Automotive-Geschäfts werden zwischen den Gesellschaften des zukünftigen Continental-Konzerns und den Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns Transitional Services Agreements, Dienstleistungs- und sonstige Verträge abgeschlossen und durchgeführt werden (siehe Kapitel XI.). Soweit diese Verträge bis zum Wirksamwerden der Abspaltung – auch wesentliche – bilanzielle Auswirkungen haben sollten, sind diese Auswirkungen ebenfalls nicht in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 berücksichtigt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ziel-Barmittelausstattung und der Ablösung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Continental-Konzern und Automotive in dem Zeitraum ab

1. Januar 2025 sind in den Pro-forma-Bilanzen nicht dargestellt (zur Ziel-Barmittelausstattung siehe näher Kapitel V.4).

In den Pro-forma-Bilanzen nicht berücksichtigt sind die Veränderungen von Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Übergang von Mitarbeitern von der Continental AG auf die CA Holding SE oder CAT GmbH nach dem 31. Dezember 2024 ergeben werden.

Die tatsächlichen Bilanzen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können und werden insbesondere aufgrund der vorstehenden nicht berücksichtigten Effekte sowie weiterer Vereinfachungen bei der Erstellung der Pro-forma-Bilanzen deutlich von den Pro-forma-Bilanzen abweichen.

Soweit besondere Maßnahmen oder Auswirkungen im Zusammenhang mit der Abspaltung bereits derzeit absehbar sind und wesentliche bilanzielle Auswirkungen haben, werden sie in den nachfolgenden Kapiteln erläutert, ohne dass sie in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt sind.

bb) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Einzelbilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB aufgestellt, die Konzernbilanz der Continental AG und die Bilanz des Konsolidierten Abschlusses auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union (***EU***) anzuwenden sind. Die Pro-forma-Einzelbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen für Einzelbilanzen gemäß HGB und die Pro-forma-Konzernbilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen für Konzernbilanzen nach IFRS. Wie nachfolgend näher beschrieben, wird dabei auf den Bilanzen zum 31. Dezember 2024 aufgesetzt. Zwecks Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögenslage der zuvor genannten Bilanzen zum 31. Dezember 2024 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2025 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. Dezember 2024.

Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte Pro-forma-Darstellungen. Die Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024 ist Teil des Jahresabschlusses der Continental AG des zum 31. Dezember 2024 beendeten Geschäftsjahres, der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 12. März 2025 gebilligt wurde. Die Einzelbilanz der Continental AG ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG. Die Einzelbilanz der CA Holding SE zum 31. Dezember 2024 ist Teil des Jahresabschlusses der CA Holding SE des zum 31. Dezember 2024 beendeten Geschäftsjahres, der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der CA Holding SE am 12. März 2025 gebilligt wurde. Die Konzernbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024 ist Teil des Konzernabschlusses der Continental AG des zum 31. Dezember 2024 beendeten Geschäftsjahres, der von der Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Continental AG am 12. März 2025 gebilligt wurde. Die Konzernbilanz von Automotive zum 31. Dezember 2024 ist Teil des Konsolidierten Abschlusses, der vom Vorstand der Continental AG aufgestellt, von deren Abschlussprüfer Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einer Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers versehen wurde.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

b) Bilanz der Continental AG (HGB)

aa) In der Pro-forma Bilanz berücksichtigte Sachverhalte der Abspaltung

Die Spalte „31. Dezember 2024" der folgenden Übersicht enthält die Posten der Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Verschmelzung der CA GmbH und der Abspaltung der CAT GmbH ab. Die Spalte „1. Januar 2025" enthält die Posten der Pro-forma-Bilanz der Continental AG zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Verschmelzung und Abspaltung ab, wobei die zuvor unter Kapitel VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

Aktiva (in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**Verschmelzung**	**Abspaltung**	**1. Januar 2025**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.....	7			7
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.....	250			250
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11			11
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	0			0
III. Finanzanlagen				

1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11.285	9.857	-9.519	11.622
2. Beteiligungen	0			0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	93			93
4. Sonstige Ausleihungen	0			0
A. Anlagevermögen	**11.647**	**9.857**	**-9.519**	**11.984**
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0			0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11.300	-	-1.106	10.194
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-			-
4. Forderungen gegen nahestehende Unternehmen	-		1.106	1.106
5. Sonstige Vermögensgegenstände	20			20
II. Flüssige Mittel	164	0		164
B. Umlaufvermögen	**11.483**	**0**	**0**	**11.483**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**120**			**120**
Bilanzsumme	**23.250**	**9.857**	**-9.519**	**23.587**

Passiva (in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**Verschmelzung**	**Abspaltung**	**1. Januar 2025**
I. Gezeichnetes Kapital	512			512
II. Kapitalrücklage				
1. Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	4.155		-786	3.369
2. Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB	24		-15	9
III. Gewinnrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage	**-**			**-**
2. Andere Gewinnrücklagen	3.401		-3.401	-
IV. Bilanzgewinn	5.317	4.590	-5.317	**4.590**
A. Eigenkapital	**13.409**	**4.590**	**-9.519**	**8.480**
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	285	1		287
2. Steuerrückstellungen	244			244
3. Sonstige Rückstellungen	87	4		91
B. Rückstellungen	**616**	**6**		**622**
1. Anleihen	4.183			4.183

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	710			710
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102			102
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	4.208	5.261	-1.111	8.358
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	-			-
6. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	-		1.111	1.111
7. Sonstige Verbindlichkeiten..	21	0		21
C. Verbindlichkeiten.....	**9.224**	**5.261**	**0**	**14.485**
D. Rechnungsabgrenzungsposten.....	-			-
Bilanzsumme	**23.250**	**9.857**	**-9.519**	**23.587**

Die Continental AG beabsichtigt, die CAT GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung als übertragender Rechtsträger auf die CA Holding SE wirtschaftlich rückwirkend zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, zu übertragen. Die Einzelbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, enthält unter dem Posten Finanzanlagen die Beteiligung an der CA GmbH, die wiederum Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist. Im Vorwege der Abspaltung soll die CA GmbH nach den Vorschriften des UmwG mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, unter Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten und Anwendung der handelsrechtlichen Tauschgrundsätze zu ihrem Zeitwert auf die Continental AG verschmolzen werden. Im Zuge der Verschmelzung ergibt sich aus der Differenz des Buchwerts der untergehenden Anteile an der CA GmbH zum Zeitwert der untergehenden Anteile an der CA GmbH ein positiver Differenzbetrag in Höhe von EUR 4.590 Mio, der erfolgswirksam im Geschäftsjahr 2025 bei der Continental AG realisiert wird. In der Spalte „Verschmelzung" wirkt sich in den Aktiva im Wesentlichen der erstmalige Ansatz der 100 %-Beteiligung an der CAT GmbH in Höhe von EUR 9.519 Mio sowie der 51 %-Beteiligung der Continental Caoutchouc-Export GmbH in Höhe von EUR 9.474 Mio aus. Gegenläufig hierzu wirkt sich der Abgang der Beteiligung (untergehender Buchwert) an der CA GmbH in Höhe von EUR 9.137 Mio aus. Insgesamt werden infolge der Verschmelzung EUR 5.422 Mio Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen übernommen. Davon gehen EUR 161 Mio durch Konfusion unter.

Die angegebenen Zeitwerte der Anteile an der CAT GmbH und an der Continental Caoutchouc-Export GmbH basieren auf einer Bewertung, die auf Grundlage des Standards IDW S1 ("Grundsätze zur

Durchführung von Unternehmensbewertungen") von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralem Bewertungsgutachter zum 1. Januar 2025 vorgenommen wurde.

In der Pro-forma-Bilanz der Continental AG zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, hat die Continental AG die gesamte Beteiligung an der CAT GmbH sowie den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die CA Holding SE übertragen. Damit ergibt sich per Saldo eine Pro-forma-Anpassung von EUR 9.519 Mio aus dem Abgang des Beteiligungsbuchwertes der CAT GmbH. Korrespondierend hierzu ist in der Pro-forma-Bilanz das Eigenkapital in Höhe der vormaligen Buchwerte des Abzuspaltenden Vermögens in Höhe von EUR 9.519 Mio gemindert. Dabei werden zunächst der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 5.317 Mio, die freien anderen Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 3.401 Mio, die freien, nicht ausschüttungsgesperrten, Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 15 Mio und schließlich die verwendungsbeschränkten Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 786 Mio verwendet.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der Continental AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG für je 2 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie der CA Holding SE.

Infolge der Abspaltung sind die Gesellschaften des neu entstandenen Automotive-Konzerns nicht mehr als Tochterunternehmen der Continental AG zu qualifizieren. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2024 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2025 die Posten Forderungen gegen verbundene Unternehmen um EUR 1.106 Mio und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen um EUR 1.111 Mio und es erhöhen sich entsprechend die Posten Forderungen gegen nahestehende Unternehmen um EUR 1.106 Mio und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen um EUR 1.111 Mio.

bb) Nicht in der Pro-forma Bilanz berücksichtigte Sachverhalte der Abspaltung

Der Gewinnverwendungsvorschlag der Continental AG an ihre Aktionäre in dem Zeitraum ab 1. Januar 2025 sind in den Pro-forma-Bilanzen nicht dargestellt.

Der Übergang des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auf die CA Holding SE (vgl. hierzu Kapitel IV.3) wird in den Pro-forma-Bilanzen nur insoweit berücksichtigt, als die Continental AG mit der Abspaltung die Kontrolle über die Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns verliert.

c) Bilanz der CA Holding SE (HGB)

Die Spalte „31. Dezember 2024" der nachfolgenden Übersicht enthält die Posten der Einzelbilanz der CA Holding SE zum 31. Dezember 2024. Diese Bilanz bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Im Wesentlichen werden hier die im Gründungsjahr der Gesellschaft im Jahr 2024 geleisteten Einzahlungen in das Grundkapital ausgewiesen.

Aktiva (in tausend EUR)	**31. Dezember 2024**	**Aufnahme Abspaltung**	**1. Januar 2025**
I. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen .		8.749.000	8.749.000
A. Anlagevermögen	**0**	**8.749.000**	**8.749.000**
I. Flüssige Mittel.....	120		120
B. Umlaufvermögen.....	**120**	**0**	**120**
Bilanzsumme.....	**120**	**8.749.000**	**8.749.120**
Passiva (in tausend EUR)	**31. Dezember 2024**	**Aufnahme Abspaltung**	**1. Januar 2025**
I. Gezeichnetes Kapital	120	250.007	250.127
II. Kapitalrücklage.....			
Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB		25.013	25.013
Kapitalrücklage § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ...		8.473.980	8.473.980
III. Jahresfehlbetrag.....	(5)		(5)
A. Eigenkapital	**115**	**8.749.000**	**8.749.115**
1. Sonstige Rückstellungen.....	5		5
B. Rückstellungen	**5**	**0**	**5**
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0		0
C. Verbindlichkeiten	**0**	**0**	**0**
Bilanzsumme.....	**120**	**8.749.000**	**8.749.120**

aa) In der Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, weist nach Wirksamwerden der Abspaltung die durch die Abspaltung aufgenommene Beteiligung an der CAT GmbH auf. Hierbei bestimmen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung aus dem Ausgabebetrag für die Anteile der CA Holding SE. Der Ausgabebetrag der Anteile entspricht dem Zeitwert der Beteiligung an der CAT GmbH zum Spaltungsstichtag in Höhe von TEUR 8.749.000. Der Zeitwert basiert auf einer Bewertung, die auf Grundlage des Standards IDW S1

("Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen") von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralem Bewertungsgutachter zum 1. Januar 2025 vorgenommen wurde. Der Zeitwert der Beteiligung an der CAT GmbH im Rahmen des Erstansatzes bei der CA Holding SE weicht von dem Zeitwert der Beteiligung an der CAT GmbH im Rahmen der Verschmelzung auf Ebene der Continental AG ab, weil in diesem auch beispielsweise Dissynergien enthalten sind, die sich nur auf Ebene der CA Holding SE ergeben.

Die Erhöhung des Eigenkapitals um TEUR 8.749.000 setzt sich zusammen aus einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals um TEUR 250.007 durch die Spaltungskapitalerhöhung sowie einer Erhöhung der Kapitalrücklage um den verbleibenden Betrag des Zeitwerts der abgespaltenen Beteiligung zum Abspaltungsstichtag (siehe hierzu Kapitel VI.9). Soweit der handelsrechtliche Zeitwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag den Betrag von TEUR 250.007, also den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der CA Holding SE, übersteigt, wird dieser überschießende Betrag des Zeitwerts in Höhe der gesetzlich erforderlichen Rücklage in die Kapitalrücklage der CA Holding SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und der danach verbleibende Betrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der CA Holding SE eingestellt.

bb) Nicht in der Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Zu den nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung siehe oben Kapitel VIII.1.a)aa).

d) Bilanz des Continental-Konzerns (IFRS)

Die folgende Übersicht enthält in der Spalte „31. Dezember 2024" die Bilanz des Continental-Konzerns zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.

Diese zeigt den Zustand, der vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht. Die entsprechenden zu Automotive gehörenden Tochtergesellschaften, welche die Continental AG nach den Regelungen des IFRS 10*, Konzernabschlüsse* beherrscht, sind vollkonsolidiert. Die zu Automotive gehörenden Beteiligungen, die als Joint Arrangements oder als assoziierte Unternehmen klassifiziert sind, werden nach der Equity-Methode bilanziert. Automotive ist damit zum 31. Dezember 2024 weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sind konsolidiert. Die Spalte „1. Januar 2025" enthält die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter Kapitel VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden. Die Pro-forma-Bilanz des Continental-Konzerns ist nicht identisch mit der Konzernbilanz, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird.

Aktiva (in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**Pro Forma-Anpassungen**	**1. Januar 2025**
Goodwill	3.165	-2.129	1.036
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	619	-414	205
Sachanlagen	11.798	-5.281	6.517
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	11	-2	9
Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	326	-223	103
Sonstige Finanzanlagen	108	-84	24
Aktive latente Steuern	2.523	-1.202	1.321
Aktiver Saldo aus der Pensionsbewertung	114	-58	55
Langfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	81	-3	78
Langfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	252	-172	80
Langfristige sonstige Vermögenswerte	19	-12	7
Langfristige Vermögenswerte	**19.016**	**-9.581**	**9.435**
Vorräte	6.113	-2.583	3.531
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.104	-3.421	3.682
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	128	-92	36
Kurzfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	128	-42	86
Kurzfristige sonstige Vermögenswerte	1.077	-508	568
Ertragsteuerforderungen	285	-112	173
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	151	1.997	2.147
Flüssige Mittel	2.966	-1.394	1.572
Kurzfristige Vermögenswerte	**17.950**	**-6.155**	**11.795**
Bilanzsumme	**36.966**	**-15.737**	**21.229**

Passiva **(**in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**Pro Forma-Anpassungen**	**1. Januar 2025**
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	16.152	-9.207	6.945
Erfolgsneutrale Rücklagen	-1.801	782	-1.019
Den Anteilseignern zuzurechnendes Eigenkapital	**14.351**	**-8.425**	**5.926**
Anteile in Fremdbesitz	447	-203	244
Eigenkapital	**14.798**	**-8.629**	**6.170**
Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	3.116	-1.676	1.439
Passive latente Steuern	97	-41	56
Langfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	522	-358	164
Langfristige Finanzschulden	4.112	-282	3.831

Langfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	8	0	8
Langfristige Vertragsverbindlichkeiten	22	-22	1
Langfristige sonstige Verbindlichkeiten	23	-14	9
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	**7.899**	**-2.391**	**5.508**
Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	1.380	-684	696
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.471	-3.444	3.026
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	198	-155	43
Ertragsteuerverbindlichkeiten	531	-92	439
Kurzfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	964	-701	263
Kurzfristige Finanzschulden	2.797	1.282	4.079
Kurzfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.249	-588	661
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	679	-334	345
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	**14.269**	**-4.717**	**9.552**
Bilanzsumme	**36.966**	**-15.737**	**21.229**

aa) In der Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Konzernbilanz zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, ist der Automotive-Konzern ausgebucht. Die Ausbuchung umfasst dabei auch die CA Holding SE sowie die co-pace GmbH. Die co-pace GmbH wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 innerhalb des Continental-Konzerns im Wege einer Anteilsübertragung aus dem Unternehmensbereich Tires in den Unternehmensbereich Automotive übertragen.

Dies führt zu einer Reduktion der entsprechenden Vermögenswerte um EUR 15.737 Mio und der entsprechenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten um EUR 7.108 Mio sowie der kumulierten einbehaltenen Gewinne und erfolgsneutralen Rücklagen um insgesamt EUR 8.425 Mio.

In der Pro-forma-Konzernbilanz sind Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden Continental-Konzerns gegenüber dem Automotive-Konzern nach der Abspaltung aufgrund des Wegfalls der Konsolidierung angesetzt. Daraus resultiert ein Anstieg des Postens kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen um EUR 1.997 Mio sowie ein Anstieg des Postens kurzfristige Finanzschulden um EUR 1.282 Mio. Zum geplanten Ausgleich der kurzfristigen Finanzschulden mit der CA Holding SE im Rahmen einer externen Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium siehe Kapitel V.3.

bb) Nicht in der Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Im Hinblick auf die Abspaltung erfasst der Continental-Konzern – die Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 25. April 2025 vorausgesetzt – analog IFRIC 17, Sachdividenden an Eigentümer, ab dem erwarteten Hauptversammlungsbeschluss und bis zum Wirksamwerden der Ab-spaltung in der Konzernbilanz eigenkapitalmindernd (zu Lasten der kumulierten einbehaltenen Gewinne) eine Abspaltungsverbindlichkeit in Höhe der Buchwerte der auszubuchenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Automotive. Die Abspaltungsverbindlichkeit ist zu nachfolgenden Abschlussstichtagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mit Anpassung im Eigenkapital zum jeweiligen Netto-Buchwert der auszubuchenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Automotive zu bewerten. Eine Bewertung der Abspaltungsverbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert von Automotive erfolgt nicht, da das Abzuspaltende Vermögen vor und nach der Abspaltung durch dieselben Anteilseigner gemäß IFRS 10 kontrolliert werden (Transaktion unter einheitlicher Leitung / Common Control Transaction). Mit Wirksamwerden der Abspaltung erfasst der Continental-Konzern den Abgang dieser Abspaltungsverbindlichkeit und des Buchwerts der dann als zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die Klassifizierung als zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeit sowie die Bilanzierung der Abspaltungsverbindlichkeit ist somit nicht in der Pro-forma Bilanz des Continental-Konzerns enthalten.

e) Bilanz des zukünftigen Automotive-Konzerns (IFRS)

Die Pro-forma-Bilanz des Automotive-Konzerns basiert auf dem Konsolidierten Abschluss, der vom Vorstand der Continental AG aufgestellt und von deren Abschlussprüfer PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einer Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers versehen wurde.

Der Konsolidierte Abschluss von Automotive ist der erste IFRS Konzernabschluss der CAT GmbH. Der Konzernabschluss ist aufgestellt unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Tochterunternehmen (hier: CAT GmbH), die ihren ersten IFRS Abschluss nach dem ersten IFRS Konzernabschlusses ihres Mutterunternehmens (hier: Continental AG) aufstellen (IFRS 1 D16a)). Die Erleichterung erlaubt den Erstansatz der Vermögenswerte und Schulden der CAT GmbH und ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen mit den gleichen Wertansätzen wie im Konzernabschluss der Continental AG. Mehr Details in Bezug auf die Erstellung des ersten Konsolidierten Abschlusses von Automotive finden sich im Anhang des Abschlusses.

Allerdings wurde von den für den Continental-Konzernabschluss angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies notwendig war, um Automotive als vom Continental-Konzern

unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen. Das betrifft insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des Continental-Konzernabschlusses erforderlich waren. Diese Anpassungen waren im Konsolidierten Abschluss nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht von Automotive Beziehungen zum Continental-Konzern nicht zu eliminieren, sondern als Ausfluss der Geschäftstätigkeit von Automotive darzustellen waren. Insbesondere betrifft dies Transaktionen aus dem Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern sowie im Rahmen von Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Deshalb werden in der Pro-forma-Bilanz des Automotive-Konzerns Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen des Continental-Konzerns unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern (enthalten in den Posten kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen bzw. kurzfristige Finanzschulden). Daher ist die Darstellung des Automotive-Konzerns in dessen Pro-forma-Bilanz nur eingeschränkt mit der Darstellung der Segmente Automotive und Contract Manufacturing in der Bilanz des Continental-Konzerns vergleichbar, da Lieferungs- und Leistungsbeziehungen sowie Finanzierungen zwischen der CAT GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen und dem Continental-Konzern in der Segmentberichterstattung des Continental-Konzerns herauskonsolidiert bzw. dem jeweiligen auftraggebenden Segment zugeordnet werden. Zudem sind die Holdinggesellschaften in der Segmentberichterstattung nicht dem Segment Automotive bzw. Contract Manufacturing zugeordnet.

Die folgende Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz des Automotive-Konzerns zum Abspaltungsstichtag 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, auf Basis der unter Kapitel VIII.1.a)aa) erläuterten Pro-forma-Annahmen.

Aktiva (in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**Pro Forma-Anpassungen**	**1. Januar 2025**
Goodwill	2.129	0	2.129
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	413	0	413
Sachanlagen	5.282	0	5.282
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	2	0	2
Anteile an nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	223	0	223
Sonstige Finanzanlagen	84	0	84
Aktive latente Steuern	1.561	0	1.561
Aktiver Saldo aus der Pensionsbewertung	58	0	58
Langfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	3	0	3
Langfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	170	0	170
Langfristige sonstige Vermögenswerte	12	3	14

Langfristige Vermögenswerte	**9.938**	3	**9.940**
Vorräte	2.583	0	2.583
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.642	2	3.644
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	92	0	92
Kurzfristige sonstige finanzielle Vermögenswerte	48	0	48
Kurzfristige sonstige Vermögenswerte	509	0	509
Ertragsteuerforderungen	118	0	118
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	1.594	0	1.594
Flüssige Mittel	1.394	0	1.394
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	0	0	0
Kurzfristige Vermögenswerte	**9.979**	2	**9.981**
Bilanzsumme	**19.917**	5	**19.922**

Passiva

(in Mio €)	31. Dezember 2024	Pro Forma-Anpassungen	1. Januar 2025
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	9.523	0	9.523
Erfolgsneutrale Rücklagen	-770	0	-770
Den Anteilseignern zuzurechnendes Eigenkapital	**8.753**	0	**8.753**
Anteile in Fremdbesitz	204	0	204
Eigenkapital	**8.956**	0	**8.957**
Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer	1.676	0	1.676
Passive latente Steuern	69	0	69
Langfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	358	0	358
Langfristige Finanzschulden	282	0	282
Langfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Vertragsverbindlichkeiten	22	0	22
Langfristige sonstige Verbindlichkeiten	14	0	14
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	**2.420**	0	**2.420**
Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer	686	0	686
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.675	0	3.676
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	155	0	155
Ertragsteuerverbindlichkeiten	98	0	98
Kurzfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen	701	0	701
Kurzfristige Finanzschulden	2.377	0	2.377
Kurzfristige sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	516	4	520
Kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten	332	0	332

Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	**8.541**	4	**8.545**
Bilanzsumme	**19.917**	5	**19.922**

aa) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Bilanz des zukünftigen Automotive-Konzerns werden mit Wirksamwerden der Abspaltung die dem entstehenden Automotive-Konzern zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum 1. Januar 2025 ausgewiesen. Pro-forma Anpassungen resultieren aus der Berücksichtigung der zum 31. Dezember 2024 noch nicht einbezogenen Beteiligung an der co-pace GmbH sowie der Einbeziehung der CA Holding SE als neue Obergesellschaft (d. h. neue Konzernmutter) des Automotive-Konzerns. Beide Gesellschaften wurden im Wesentlichen zu Buchwerten in die Pro-forma-Bilanz einbezogen.

Für die Darstellung der Effekte im Eigenkapital insbesondere der Einbeziehung der CA Holding SE als neue Konzernmutter verweisen wir auf das Kapitel VIII.1.c).

bb) Nicht in der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

Zu den nicht in der Pro-forma Bilanz dargestellten Auswirkungen der Abspaltung siehe oben Kapitel VIII.1.a)aa).

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung (einschließlich der vorherigen Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG) für die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG sowie für die Continental AG, die CA Holding SE und die CAT GmbH und die der CAT GmbH nachgeordneten Beteiligungsgesellschaften. Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte für jede einzelne Aktionärin und jeden einzelnen Aktionär der Continental AG kann nicht erfolgen, da diese von dessen individuellen steuerlichen Verhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung kann auch nicht die individuelle steuerliche Beratung der einzelnen Aktionärin oder des einzelnen Aktionärs ersetzen. Aktionärinnen und Aktionäre sollten daher ihre Steuerberaterin oder ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – ggf. auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die, die in diesem Kapitel beschrieben ist. Die steuerlichen Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie möglicherweise anwendbaren

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden nachfolgend nicht erläutert.

a) Steuerliche Folgen für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG

Die der Abspaltung vorgeschaltete Verschmelzung hat für die in Deutschland steuerpflichtigen Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG keine deutschen steuerlichen Folgen, da die Aktionärinnen und Aktionäre und die von ihnen gehaltenen Anteile an der Continental AG von dieser Verschmelzung nicht unmittelbar betroffen sind. Insofern fehlt für die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG ein steuerlicher Anknüpfungspunkt.

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die in Deutschland steuer-pflichtigen Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG ergeben sich aus den Vorschriften des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG sowie aus § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (***EstG***) und werden im Folgenden dargestellt. Die steuerlichen Folgen treten bei den Aktionärinnen und Aktionären nicht zum steuerlichen Übertragungsstichtag (voraussichtlich der 31. Dezember 2024) ein, sondern erst mit der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit der Abspaltung zum Vollzugsdatum.

aa) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der Continental AG er-geben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionärinnen und Aktionäre aus §§ 15 Abs. 1, 13 UmwStG.

(1) Grundsätzlich Fiktion einer steuerpflichtigen anteiligen Veräußerung von Aktien

Nach dem UmwStG gelten die Anteile an der übertragenden Körperschaft (Continental AG) grundsätzlich anteilig als zum gemeinen Wert veräußert, und die an ihrer Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Körperschaft (CA Holding SE) gelten als mit diesem Wert angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister. Der gemeine Wert der Aktien an der Continental AG ergibt sich in der Regel aus dem Börsenkurs der Aktien der Continental AG (zur Aufteilung der steuerlichen Buchwerte für die Aktien der Continental AG auf die Aktien der Continental AG einerseits und die Aktien der CA Holding SE andererseits siehe nachfolgend).

Nach den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft der Aktionärin oder des Aktionärs zum Zeitpunkt der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Abspaltung fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für

die Besteuerung von Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung unter anderem davon abhängig, ob die Aktionärin oder der Aktionär eine Körperschaft, eine Einzelunternehmerin oder ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist.

Die den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Aktien an der CA Holding SE gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von der einzelnen Aktionärin oder dem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien der Continental AG (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen etc.) gehen daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der CA Holding SE über (keine Anwendung der sog. Fußstapfentheorie).

(2) Möglichkeit einer steuerneutralen Buchwertfortführung

Die vorstehend dargestellten Steuerfolgen können unter bestimmten Voraussetzungen vermieden werden, wobei es eines Tätigwerdens der jeweiligen Aktionärin und des jeweiligen Aktionärs bedarf. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 UmwStG ist bei entsprechender Antragstellung der jeweiligen Aktionärin oder des jeweiligen Aktionärs eine Buchwertfortführung möglich.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen zu dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag geregelten steuerlichen Übertragungsstichtag (31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, siehe hierzu Kapitel XIII.1.b)) jeweils einen oder mehrere steuerliche Teilbetriebe darstellen (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis) und das Vermögen der abspaltenden Continental AG nur diesen Teilbetrieben steuerlich zugeordnet werden kann. Das zuständige Finanzamt hat gegenüber der Continental AG im Rahmen einer verbindlichen Auskunft für die Continental AG bestätigt, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen (siehe dazu näher Kapitel VI.4) als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen jeweils Teilbetriebe i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen, sodass das sog. doppelte Teilbetriebserfordernis im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG vorbehaltlich der zutreffenden Umsetzung des bei Auskunftserteilung vom Finanzamt zugrunde gelegten Sachverhalts erfüllt ist.

Die betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG sollten daher nach Ansicht der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE auf Antrag der jeweiligen

Aktionärin oder des jeweiligen Aktionärs abweichend von dem oben (unter Kapitel VIII.2.a)aa)(1)) beschriebenen Grundsatz die Aktien an der CA Holding SE mit dem jeweiligen Buchwert der Aktien an der Continental AG ansetzen können, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, insbesondere wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der CA Holding SE nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Formal ist das für die Aktionärin oder den Aktionär zuständige Finanzamt an die der Continental AG erteilte verbindliche Auskunft allerdings nicht gebunden, sondern kann die Voraussetzungen der Buchwertfortführung nochmals eigenständig prüfen.

Im beschriebenen Fall der Buchwertfortführung auf Antrag gelten die Aktien an der Continental AG abweichend von dem oben (unter Kapitel VIII.2.a)aa)(1)) beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der CA Holding SE treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Continental AG (sog. Fußstapfentheorie). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien bzw. des Aktienbesitzes an der Continental AG (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungsverpflichtungen etc.) auf die Aktien an der CA Holding SE übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist von der jeweiligen Aktionärin oder vom jeweiligen Aktionär der Continental AG bei dem für sie/ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Der Antrag auf Buchwertfortführung muss allerdings spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der Steuererklärung der Aktionärin oder des Aktionärs für das Jahr des zivilrechtlichen Wirksamwerdens der Abspaltung bei dem für ihre/seine Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Die Anwendung von § 15 UmwStG in Verbindung mit § 13 UmwStG erfordert eine Aufteilung der bisherigen steuerlichen Buchwerte der Continental-Aktien nach der Abspaltung auf die Aktien der Continental AG und die Aktien der CA Holding SE. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Abspaltungs- und Übernahmevertrag zugrunde gelegt werden (Rn. 15.43 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 2025, BStBl. I 2025, Seite 92 (sog. „UmwSt-Erlass 2025" zur Anwendung von § 13 UmwStG im Falle der Abspaltung). Vorliegend erhalten die

Continental AG-Aktionärinnen und Aktionäre nach dem festgelegten Zuteilungsverhältnis für je zwei Continental-Aktien eine CA Holding-Aktie, d. h. das Zuteilungsverhältnis beträgt 2:1 (vgl. Kapitel VII). Die bisherigen Buchwerte der Continental-Aktien wären somit zu rund 67 % auf die Continental-Aktien und zu rund 33 % auf die CA Holding-Aktien aufzuteilen.

Es ist jedoch ggf. möglich, ein anderes Verhältnis (z. B. das des gemeinen Wertes der Continental AG vor Abspaltung zum gemeinen Wert der CA Holding SE nach Abspaltung) als Maßstab für die Aufteilung der Buchwerte zu verwenden. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionärinnen und Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen weder der Continental AG noch der CA Holding SE möglich.

(3) Kapitalertragsteuer

Der folgende Abschnitt ist nur relevant, sofern keine Fortführung der Anschaffungskosten oder der Buchwerte erfolgt.

Das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut wird für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig bei Aktien, von denen es weiß, dass sie im Betriebsvermögen gehalten werden, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Hinsichtlich eines etwaigen Steuerabzugs ist zudem zu beachten, dass in Ermangelung einer Geldleistung die Mittel zum Steuerabzug grundsätzlich durch die jeweilige Aktionärin oder den jeweiligen Aktionär zur Verfügung zu stellen sind und das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut zu diesem Zweck den Steuerbetrag von einem bei diesem Institut geführten Konto der Aktionärin und des Aktionärs – auch ohne Einwilligung – einziehen darf. Sofern der Betrag nicht bereitgestellt wird oder der Einzug nicht möglich ist, hat eine Meldung an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. Sollte Kapitalertragsteuer auf diesem Wege dennoch abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der jeweiligen Aktionärin oder des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist – insbesondere nach einer entsprechenden Meldung – auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer bei der jeweiligen Aktionärin oder beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder

Kreditinstitut veranlassen (z. B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

bb) Steuerliche Auswirkungen für Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden

(1) Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen in Kapitel VIII.2.a)aa) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne von § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge eine/einer ihrer/seiner Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der Continental AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionärin oder Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird nach § 13 Abs. 1 UmwStG grundsätzlich ein Veräußerungsgeschäft fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen oder Behandlung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Stellt die einzelne Aktionärin oder der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung ihrer oder seiner Anschaffungskosten, gelten die Aktien an der Continental AG abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Die Aktien an der CA Holding SE treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Aktien an der Continental AG (sog. „Fußstapfentheorie"). Der Antrag auf Buchwertfortführung gem. § 13 Abs. 2 UmwStG unterliegt den in Kapitel VIII.2.a)aa)(2) genannten Voraussetzungen.

Bei Aktionärinnen und Aktionären im Sinne des § 17 EStG besteht jedoch – abweichend von den Erläuterungen unter Kapitel VIII.2.a)aa)(3) – nicht die Möglichkeit, bei fehlendem Antrag auf Fortführung der Anschaffungskosten den Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach den unter Kapitel VIII.2.a)aa)(3) aufgezeigten Grundsätzen i. S. v. § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Bei diesen Aktionärinnen und Aktionären kommt eine Anrechnung oder Erstattung ggf. entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer steuerlichen Veranlagung in Betracht.

(2) Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Aktien der Continental AG zum Privatvermögen gehören und die Aktionärin oder der Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge eine/einer ihrer/seiner Rechtsvorgängerinnen oder Rechtsvorgänger zu keinem Zeitpunkt

innerhalb der letzten fünf Jahre mit mindestens 1 % an der Continental AG beteiligt war (Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne des § 20 EStG), wird die Abspaltung steuerneutral, d. h. ohne Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, durchgeführt, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der CA Holding-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7, 1 EStG). Folglich ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Die bei der Abspaltung an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG gewährten Aktien an der CA Holding SE treten gemäß § 20 Abs. 4a Satz 7, 1 EStG anteilig an die Stelle der Continental-Aktien. Die Abspaltung führt daher nicht zur Realisierung von Gewinnen oder Verlusten aus den Aktien an der Continental AG, sondern erfolgt steuerneutral zu Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (siehe dazu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 zu § 20 Absatz 4a EStG, BStBl. I 2022, 742, Tz. 101) ist für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Continental-Aktien und die CA Holding-Aktien grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Abspaltungs- und Übernahmevertrag abzustellen. Vorliegend erhalten die Continental AG-Aktionärinnen und -Aktionäre für je zwei Continental-Aktien je eine CA Holding-Aktie, d. h. das Zuteilungsverhältnis beträgt 2:1 (vgl. Kapitel VII). Die bisherigen Anschaffungskosten der Continental-Aktien wären somit jeweils zu rund 67 % auf die Continental-Aktien und zu rund 33 % auf die CA Holding-Aktien aufzuteilen. Da diese Aufteilung die Börsenwerte der Aktien unberücksichtigt lässt, spiegeln die so ermittelten Anschaffungskosten ggf. nicht den anteiligen verhältnismäßig zutreffenden Wert der Aktien wider. Hieraus können sich bei späteren Veräußerungen ggf. nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Aktionärinnen und Aktionäre ergeben. Nach Einschätzung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE ist unklar, ob stattdessen im vorliegenden Fall die in Kapitel VIII.2.a)aa) für zum Betriebsvermögen gehörenden Aktien dargestellte eventuelle Heranziehung von Börsenkursen steuerrechtlich zulässig ist und von der jeweiligen Aktionärin oder vom jeweiligen Aktionär im Rahmen seiner individuellen Steuerveranlagung entsprechend angewendet werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft aller für die jeweiligen Aktionärinnen und Aktionäre zuständigen Finanzbehörden zu diesem Punkt war aus rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten weder der Continental AG noch der CA Holding SE möglich.

Soweit die Continental-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sog. Spekulationsfrist steuerfrei veräußert

werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 zu § 20 Absatz 4a EStG, BStBl. I 2022, 742, Tz. 100, auf die bei der Abspaltung gewährten Aktien an der CA Holding SE übergehen. Nach Einschätzung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (siehe hierzu das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 zu § 20 Absatz 4a EStG, BStBl. I 2022, 742, Tz. 115).

(3) Weitere Fälle

Soweit Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG steuerlich nicht in Deutschland ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers) gelten die vorstehend in Kapitel VIII.2.a)aa) dargestellten Grundsätze entsprechend.

b) Steuerliche Auswirkungen für die Continental AG, die CA Holding SE, die CAT GmbH und der CAT GmbH nachgeordnete Beteiligungsgesellschaften

aa) Steuerliche Auswirkungen für die Continental AG

(1) Ertragsteuerliche Folgen nach deutschem UmwStG

Die ertragsteuerlichen Rechtsfolgen der Abspaltung ergeben sich für die Continental AG bezüglich der vorbereitenden Verschmelzung aus § 11 UmwStG (dazu Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(a)), bezüglich der Abspaltung selbst aus § 15 UmwStG (dazu Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(b)), bezüglich laufender Sperrfristen, die durch die Abspaltung voraussichtlich verletzt werden, aus § 22 UmwStG (dazu Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(c)) sowie aus dem MinStG (dazu Kapitel VIII.2.b)aa)(2)).

(a) Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG

Die Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG unterliegt den Regeln der §§ 11, 12 UmwStG. Für die CA GmbH als übertragende Gesellschaft ist die Verschmelzung grundsätzlich zum gemeinen Wert durchzuführen, so dass stille Reserven in den Wirtschaftsgütern der CA GmbH steuerlich aufzudecken wären. Jedoch kann eine Verschmelzung unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral erfolgen, indem die steuerlichen Buchwerte der CA GmbH durch die aufnehmende Continental AG fortgeführt werden. Diese Voraussetzungen liegen – vorbehaltlich eines noch beim zuständigen Finanzamt zu stellenden

Antrags – vor; dies wurde durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts festgestellt. Es ist geplant, den Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen, sodass davon auszugehen ist, dass die Verschmelzung der CA GmbH selbst keinen steuerpflichtigen Gewinn auslösen wird. Eine eventuelle Steuer auf diesen Gewinn hätte ansonsten die Continental AG getroffen (als Rechtsnachfolgerin der durch die Verschmelzung untergehenden CA GmbH sowie zudem als ertragsteuerlicher Organträger der CA GmbH). Bei der Continental AG als übernehmender Gesellschaft im Rahmen der Verschmelzung kommt es grundsätzlich zu einem sog. Übernahmegewinn (§ 12 Abs. 2 UmwStG), wenn das durch die Verschmelzung auf die Continental AG übergehende steuerliche Nettovermögen der CA GmbH größer ist als der steuerliche Buchwert der Continental AG bzgl. der Anteile an der CA GmbH. Maßgebend sind die Werte zum steuerlichen Übertragungsstichtag; geplant ist insoweit der 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, da auf diesen Zeitpunkt die handelsrechtliche Schlussbilanz aufgestellt werden soll und deren Stichtag den steuerlichen Übertragungsstichtag bestimmt (§ 2 Abs. 1 UmwStG). Es ist allerdings davon auszugehen, dass der steuerliche Wert des übergehenden Vermögens unter Berücksichtigung des geplanten Antrags auf Ansatz der Buchwerte zum steuerlichen Übertragungsstichtag geringer sein wird als der steuerliche Buchwert der Anteile an der CA GmbH, so dass es voraussichtlich für die Continental AG zu einem Übernahmeverlust kommt. Dieser Übernahmeverlust ist steuerlich nicht abzugsfähig (§ 12 Abs. 2 Satz 1, 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2, 3 Körperschaftsteuergesetz (***KStG***)).

Im Übrigen wird die Continental AG plangemäß die steuerlichen Buchwerte der CA GmbH fortführen. Steuerliche Gewinne und Verluste der CA GmbH, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag entstehen, sind bereits steuerlich der Continental AG zuzurechnen.

Zur Behandlung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH siehe unter Kapitel IV.3.

(b) Abspaltung der 100 %-Beteiligung an der CAT GmbH durch die Continental AG

Die steuerlichen Rechtsfolgen der Abspaltung ergeben sich für die Continental AG aus § 15 UmwStG. Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2

Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist ebenfalls – wie bei der Verschmelzung – der 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr. Bei der Continental AG und bei der CA Holding SE sind das Einkommen und das Vermögen folglich so zu ermitteln, als ob das Abzuspaltende Vermögen der Continental AG mit Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags auf die CA Holding SE übergegangen wäre.

Grundsätzlich hat nach dem UmwStG die übertragende Gesellschaft (hier die Continental AG) das übergehende Vermögen (hier die 100 %-Beteiligung an der CAT GmbH und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) mit gemeinen Werten anzusetzen, so dass es zu einer Gewinnrealisierung kommt in Höhe der stillen Reserven des Abzuspaltenden Vermögens (d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens und dem gemeinen Wert des Abzuspaltenden Vermögens). Allerdings kann das übergehende Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Buchwert angesetzt werden, so dass kein Gewinn bei der abspaltenden Continental AG entsteht. Grundvoraussetzung dafür ist insbesondere, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen zum steuerlichen Übertragungsstichtag (31. Dezember 2024, 24.00 Uhr) jeweils einen oder mehrere steuerliche Teilbetriebe darstellen (sog. doppeltes Teilbetriebserfordernis) und das Vermögen der abspaltenden Continental AG nur diesen Teilbetrieben steuerlich zugeordnet werden kann. Das zuständige Finanzamt hat im Rahmen einer verbindlichen Auskunft für die Continental AG bestätigt, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der Continental AG zurückbleibende Vermögen jeweils Teilbetriebe i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen, sodass das sog. doppelte Teilbetriebserfordernis im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG vorbehaltlich der zutreffenden Umsetzung des bei Auskunftserteilung vom Finanzamt zugrunde gelegten Sachverhalts im Zeitpunkt der Abspaltung erfüllt ist.

Allerdings reicht dies noch nicht für die endgültige Buchwertfortführung auf Ebene der abspaltenden Gesellschaft. Sie setzt zudem voraus, dass u. a. innerhalb von 5 Jahren nach der Abspaltung nicht Anteile an einem an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger an außenstehende Personen veräußert werden, die kumuliert 20 % berechnet auf den Wert der Continental AG vor der Abspaltung betragen; wird diese Grenze

überschritten, wird nach § 15 Abs. 2 UmwStG unwiderleglich vermutet, dass die Abspaltung der Vorbereitung einer Veräußerung dient (sog. Nachspaltungsveräußerungssperre, § 15 Abs. 2 Sätze 2 ff. UmwStG), wodurch eine Buchwertfortführung für die Continental AG nicht mehr möglich wäre. Für die Berechnung der 20 %-Grenze sind voraussichtlich auch Verkäufe über die Börse zu berücksichtigen, da das Gesetz keine begünstigende Börsenklausel vorsieht. Angesichts dieser engen Voraussetzungen gehen die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE derzeit davon aus, dass eine Buchwertfortführung letztlich nicht – jedenfalls nicht sicher – möglich ist.

Für die eigentliche Abspaltung resultiert daraus aber noch keine relevante steuerliche Gewinnrealisierung, die zu entsprechendem Ertragsteueraufwand führen würde. Denn die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE gehen davon aus, dass der tatsächliche gemeine Wert des Abzuspaltenden Vermögens (d. h. der 100 %-Beteiligung an der CAT GmbH) kleiner ist als der betreffende steuerliche Buchwert, so dass auf Ebene der Continental AG voraussichtlich ein Übertragungsverlust entsteht; ein solcher Verlust ist – da er auf eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (namentlich die CAT GmbH) entfällt – allerdings steuerlich nicht abzugsfähig (§ 8b Abs. 2, 3 KStG).

(c) Steuerpflichtiger Einbringungsgewinn I bzgl. früherer Umwandlungen

Im Rahmen von früheren Umstrukturierungen von Automotive (Projekt Shape, siehe oben Kapitel V.6.a)) wurden Einbringungen i. S. d. § 20 UmwStG vorgenommen, die seinerzeit steuerneutral (zu Buchwerten) erfolgen konnten, weil steuerliche Teilbetriebe übertragen worden waren. Allerdings sind dadurch sog. Sperrfristanteile i. S. d. § 22 Abs. 1 UmwStG entstanden, die bei einer Veräußerung oder sonst schädlichen Bewegung innerhalb von sieben Jahren zu einer partiellen Nachversteuerung führen (sog. Einbringungsgewinn I). Die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE gehen davon aus, dass diese Sperrfristen durch die Abspaltung verletzt werden, ein steuerpflichtiger Einbringungsgewinn I entsteht und dadurch körper- und gewerbesteuerlicher Aufwand für die Continental AG ausgelöst werden. Allerdings wird es auf der Ebene der CAT GmbH auch eine sog. Aufstockung geben, wodurch auf ihrer Ebene für die Zukunft gegenläufige zusätzliche steuerliche

Abschreibungsbeträge entstehen (dazu unter Kapitel VIII.2.b)bb)(2)).

Die Verschmelzung stellt noch keinen Verstoß gegen die laufenden Sperrfristen i. S. d. § 22 Abs. 1 UmwStG dar, wenn sie steuerlich (wie geplant) zum Buchwert erfolgt. Die Sperrfristanteile an der CAT GmbH gehen dadurch auf die Continental AG als steuerlichen Rechtsnachfolger über. Im Rahmen der Abspaltung der CAT GmbH erfolgt jedoch eine Übertragung, die voraussichtlich nicht zum Buchwert erfolgen kann (siehe oben Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(b)); es ist daher davon auszugehen, dass durch die Abspaltung eine Sperrfristverletzung eintritt mit der Folge, dass ein Einbringungsgewinn I im Sinne des § 22 Abs. 1 UmwStG anfällt und durch die Continental AG zu versteuern ist. Die Höhe dieses Gewinns bestimmt sich nach der Höhe der steuerpflichtigen stillen Reserven in dem Vermögen, was zum steuerlichen Übertragungsstichtag 31. Dezember 2021 im Projekt Shape zu Buchwerten auf die CAT GmbH übertragen wurde; das umfasst insbesondere die damalige Continental Teves AG & Co. oHG sowie den wesentlichen damaligen operativen Betrieb der CA GmbH, wobei stille Reserven in übertragenen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen nicht relevant sind. Für die Ermittlung dieses steuerlichen Gewinns gelten zudem Besonderheiten bzgl. mitübertragener Pensionsverbindlichkeiten, die nach Ansicht der Finanzverwaltung nur mit ihrem steuerlichen Wert nach § 6a EStG gewinnmindernd berücksichtigt werden sollen, ohne gegebenenfalls eine wertmindernde Korrektur an anderer Stelle zuzulassen (was zu einer umstrittenen Überbewertung führen würde). Der so ermittelte Betrag der steuerlich relevanten stillen Reserven zum 31. Dezember 2021 ist dann um 3/7 zu mindern wegen Ablaufs von drei vollen Jahren seit der damaligen Einbringung (§ 22 Abs. 1 Satz 3 UmwStG) und ist rückwirkend im Jahr 2021 zu versteuern. Die wesentlichen steuerrechtlichen Fragen (u. a. Irrelevanz der Verschmelzung bei Durchführung zum Buchwert, Abschmelzung von 3/7, zudem Möglichkeit des Aufstockungsbetrags bei der CA Holding SE, dazu unten Kapitel VIII.2.b)bb)) wurden durch verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts abgestimmt.

Die Höhe der steuerlich relevanten stillen Reserven zum 31. Dezember 2021 ist bisher noch nicht durch eine detaillierte Bewertung ermittelt worden. Diese Ermittlung wird unter Berücksichtigung der steuerlichen Bewertungsregeln durch eine

Unternehmensbewertung auf den 31. Dezember 2021 erfolgen; eine genauere belastbare Prognose zu deren Ausgang sind angesichts der vielfältigen relevanten wirtschaftlichen Bewertungsfaktoren und Besonderheiten der steuerlichen Regeln zum heutigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich zu erstellen. Unter Berücksichtigung der diversen Faktoren (u. a. der schwierigen Ertragslage zum 31. Dezember 2021 im Automotive-Bereich, der Erfahrungen mit Bewertungen aus anderen Umstrukturierungen, den Unklarheiten im Zusammenhang mit den stillen Lasten in Pensionsrückstellungen, und den vorhandenen steuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen im Veranlagungszeitraum 2021) gehen die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE davon aus, dass der Einbringungsgewinn I eine substantielle Größenordnung im mittleren bis oberen dreistelligen Millionenbereich erreichen kann (und im ungünstigen Fall sogar etwas darüber). Deshalb wird mit einem bilanziellen Steueraufwand aus diesem Effekt im (unteren bis mittleren) dreistelligen Millionenbereich gerechnet; dieser resultiert zu einem erheblichen Teil aus dem Verbrauch von bisherigen steuerlichen Verlusten und Verlustvorträgen (soweit für diese aktive latente Steuern gebildet waren). Zum daraus insgesamt erwarteten bilanziellen Steueraufwand vgl. Kapitel VI.14.

(d) Partieller Untergang von Verlustvorträgen der Continental AG; Aufteilung Einlagekonto

Nach § 15 Abs. 3 UmwStG mindern sich grundsätzlich zum jeweiligen steuerlichen Übertragungsstichtag vorhandene verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der Continental AG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der Continental AG auf die CA Holding SE übergeht. Die Ermittlung des Anteils des untergehenden verrechenbaren Verlustes, verbleibenden Verlustvorträge, nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte, des Zinsvortrags und des EBITDA-Vortrags hängt nach § 15 Abs. 3 UmwStG vom Verhältnis der gemeinen Werte des Abzuspaltenden Vermögens und des Vermögens der Continental AG vor der Abspaltung ab. Nach der Auffassung der Finanzverwaltung soll insoweit eine Regelvermutung bestehen, dass das Verhältnis der gemeinen Werte in der Regel dem Spaltungsverhältnis im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegten

Zuteilungsverhältnis entspricht. Würde man das im Abspaltungs- und Übernahmevertrag festgelegte Zuteilungsverhältnis von 2:1 (dazu unter Kapitel XIII.1.j)) zugrunde legen (und die gemeinen Werte des betreffenden Vermögens nicht anderweitig dargelegt werden können), würden also rund 33 % der zum steuerlichen Übertragungsstichtag existierenden Verluste, Verlustvorträge und des EBITDA-Vortrags der Continental AG untergehen. Zu diesem Effekt und dem daraus insgesamt erwarteten bilanziellen Steueraufwand vgl. Kapitel VI.14.

Da noch kein Hauptversammlungsbeschluss zur Abspaltung vorliegt, wird im Jahresabschluss 2024 keine Berücksichtigung des Verlustuntergangs erfolgen. Ein Einfluss auf die Bewertung aktiver latenter Steuern hat somit bislang noch nicht stattgefunden.

Das steuerliche Einlagekonto der Continental AG wird auf die Continental AG und die CA Holding SE aufgeteilt (§ 29 Abs. 3 Satz 1, 2 KStG). Danach gilt, dass wenn Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 UmwG auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft übergeht, der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen ist, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 UmwG) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor der Abspaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Abspaltung vorhandenen Vermögen maßgebend.

(2) Keine Auswirkungen nach dem MinStG

Die Continental AG ist aufgrund ihrer Umsatzgröße grundsätzlich eine deutsche Geschäftseinheit, die dem Mindeststeuergesetz (***MinStG***) unterliegt. Sie ist jedoch nicht selbst oberste Muttergesellschaft einer Mindeststeuergruppe i. S. d. MinStG, da sie in den Konzernabschluss der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG einbezogen ist. Damit ist die INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG der Gruppenträger und grundsätzlich auch der Steuerpflichtige i. S. d. deutschen

MinStG. Vorgänge auf Ebene der Continental AG können daher Auswirkungen auf eine Mindeststeuer bei der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG haben. Nach § 3 Abs. 6 MinStG hat der steuerpflichtige Gruppenträger einen Anspruch auf anteiligen Ersatz gegen eine Geschäftseinheit, soweit der vom Gruppenträger gezahlte gesamte Ergänzungssteuerbetrag nach Maßgabe des Mindeststeuergesetzes auf die Geschäftseinheit entfällt. Würde demnach die Verschmelzung und/oder die Abspaltung nach dem MinStG zu einem mindeststeuerrelevanten steuerpflichtigen Gewinn führen, könnte sich im Ergebnis eine anteilige Zahlungspflicht der Continental AG bzw. die Erhöhung einer solchen Zahlungspflicht gegenüber der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG ergeben.

Jedoch gehen die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE davon aus, dass die Abspaltung und die ihr vorausgehende Verschmelzung der CA GmbH auf die Continental AG nicht zu einem relevanten steuerpflichtigen Mindeststeuer-Gewinn führen. Dies liegt insbesondere daran, dass im Rahmen der Verschmelzung der CA GmbH und der Abspaltung relevante Gewinne ausschließlich auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfallen (nämlich die im Rahmen der beiden Umwandlungen bewegten Anteile an der CA GmbH, CAT GmbH sowie Continental-Caoutchouc-Export GmbH), und diese nach § 21 MinStG im Ergebnis steuerfreie Gewinne sein sollten. Damit sollte es schon gar nicht mehr darauf ankommen, dass daneben voraussichtlich auch schon die Entstehung eines relevanten Gewinns nach dem anwendbaren Konzernrechnungslegungsstandard (hier: IFRS) durch bestehende Möglichkeiten der Buchwertfortführung bei gruppeninternen Restrukturierungen *(„transactions under common control*") vermieden werden kann, sowie zusätzlich nach Auffassung des Vorstands der Continental AG eine begünstigte Mindeststeuer-Reorganisation i. S. d. § 66 MinStG vorliegen sollte (wobei weitere Klarheit durch Umsetzung eines vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichen Diskussionsentwurfs eines MinStG-Anpassungsgesetzes erwartet wird).

(3) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und andere Steuern

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE lösen die Verschmelzung und die Abspaltung auf Ebene der CA GmbH bzw. der Continental AG keine Umsatzsteuer aus, da die Verschmelzung und die Abspaltung nicht steuerbar bzw. steuerfrei sind.

Allerdings löst die Abspaltung nach der Erwartung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt voraussichtlich rund EUR 51 Mio aus; diese fällt jedoch nicht auf Ebene der Continental AG an, sondern auf Ebene der CAT GmbH bzw. von ihr

gehaltener Automotive-Beteiligungsgesellschaften, mithin im zukünftigen Automotive-Konzern (vgl. dazu Kapitel VI.14 undV.6).

bb) Steuerliche Auswirkungen für die CA Holding SE, die CAT GmbH und der CAT GmbH nachgeordnete Beteiligungsgesellschaften

(1) CA Holding SE

(a) Allgemeine steuerliche Folgen für CA Holding SE

Die CA Holding SE setzt das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert an (§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 UmwStG). Dies wird nach den derzeitigen Planungen der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE voraussichtlich der gemeine Wert sein, da es eher unwahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertfortführung bei der Abspaltung vorliegen (siehe oben Kapitel VIII.2.b)aa)(2)).

Die CA Holding SE tritt in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der Continental AG ein (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UmwStG). Diese steuerliche Rechtsnachfolge ist grundsätzlich umfassend. Sie umfasst im Ergebnis auch den Eintritt in die steuerliche Organschaft mit der CAT GmbH (dazu unten Kapitel VIII.2.b)bb)(1)(b)).

Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der Continental AG auf die Continental AG und die CA Holding SE gelten die vorstehend in Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(d) beschriebenen Grundsätze.

Nach gemeinsamer Auffassung der Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE löst die Abspaltung auf Ebene der CA Holding SE keine Umsatzsteuer aus. Allerdings löst die Abspaltung nach der Erwartung der beiden Vorstände Grunderwerbsteuer in Höhe von insgesamt voraussichtlich rund EUR 51 Mio aus; diese fällt nicht auf Ebene der CA Holding SE an, sondern auf Ebene der von ihr durch die Abspaltung erworbenen CAT GmbH bzw. von dieser gehaltenen Automotive-Beteiligungsgesellschaften, mithin also in dem von der CA Holding SE geführten zukünftigen Automotive-Konzern (vgl. dazu, einschließlich zur Verteilung der Tragung der entsprechenden Grunderwerbsteuer, Kapitel VI.14 und V.6).

(b) Eintritt in die steuerliche Organschaft mit der CAT GmbH

Infolge der vor der Abspaltung stattfindenden Verschmelzung geht der zwischen der CA GmbH als Organträger und der CAT GmbH als Organgesellschaft bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zunächst auf die Continental AG über (§§ 2 Nr. 1, 20 UmwG). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird dann aber im Rahmen der Abspaltung zusammen mit der Beteiligung an der CAT GmbH auf die CA Holding SE abgespalten (vgl. dazu Kapitel IV.3). Dadurch geht zivilrechtlich der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die CA Holding SE im Rahmen der spaltungsbedingten Sonderrechtsnachfolge über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Steuerlich geht durch die Abspaltung zum steuerlichen Übertragungsstichtag 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, und den Eintritt der CA Holding SE in die steuerliche Rechtsnachfolge unter anderem auch die bisher zwischen der CA GmbH bzw. der Continental AG und der CAT GmbH bestehende finanzielle Eingliederung der CAT GmbH als Organgesellschaft auf die CA Holding SE als neuen Organträger über, sodass nach Wirksamwerden der Abspaltung insgesamt die Voraussetzungen einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der CA Holding SE und der CAT GmbH bestehen mit Wirkung vom Beginn des zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres der CAT GmbH (mithin bei Wirksamwerden der Abspaltung in 2025: ab dem 1. Januar 2025). Dieser Auffassung hat sich das zuständige Finanzamt durch die Erteilung einer verbindlichen Auskunft angeschlossen.

(2) CAT GmbH und ihr nachgeordnete Beteiligungsgesellschaften

Die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE gehen davon aus, dass es durch die Abspaltung bei der Continental AG zur Versteuerung eines Einbringungsgewinns I kommt (siehe oben Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(c)). Unter den weiteren Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 UmwStG (u. a. der Entrichtung der auf den Einbringungsgewinn I entfallenden Steuer durch die Continental AG und der Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt) kann die CAT GmbH (als übernehmende Rechtsträgerin im Rahmen der steuerlichen Einbringung des entsprechenden Vermögens im Projekt Shape) einen steuerlichen Aufstockungsbetrag nach § 23 Abs. 2 UmwStG ansetzen. Die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE gehen

davon aus, dass auch die übrigen Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 UmwStG erfüllt werden.

Durch die Gewährung des Aufstockungsbetrags kann die CAT GmbH den steuerpflichtigen Einbringungsgewinn I (zu dessen Schätzung, vgl. oben Kapitel VIII.2.b)aa)(1)(c)) auf die Wirtschaftsgüter aufteilen, die durch die Ausgliederung der CA GmbH zum 31. Dezember 2021 übertragen wurden und sich auch noch bei der CAT GmbH befinden. Soweit diese Wirtschaftsgüter untergegangen oder zum gemeinen Wert weiterübertragen wurden, stellt der auf solche Wirtschaftsgüter entfallende Aufstockungsbetrag im Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses eine sofort abziehbare Betriebsausgabe dar. Die grundsätzliche Gewährung des Aufstockungsbetrags bzw. des eventuellen Betriebsausgabenabzugs (vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen) wurde durch das zuständige Finanzamt durch verbindliche Auskunft bestätigt.

Diese steuerlichen Folgen treten im Jahr des Sperrfristverstoßes ein.

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

a) Haftungsfolgen nach dem Umwandlungsgesetz

Das Wirksamwerden der Abspaltung wird sich auf die Haftung der Continental AG und der CA Holding SE wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Continental AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die CA Holding SE übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Continental AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten abgespalten werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die CA Holding SE umgekehrt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Continental AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die CA Holding SE gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Nach § 133 Abs. 3 S. 2 UmwG ist die gesamtschuldnerische Haftung der Continental AG bzw. der CA Holding SE auf den Wert des ihnen jeweils am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung zugeteilten Nettoaktivvermögens beschränkt.

Weiterhin haften die Continental AG und die CA Holding SE nach § 133 Abs. 2 UmwG grundsätzlich für die Erfüllung der Verpflichtung zur

Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 23 UmwG als Gesamtschuldner. Solche nach § 125 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 23 UmwG zu gewährenden Rechte bestehen jedoch nicht. Darüber hinaus bestimmt § 133 Abs. 3 Satz 3 UmwG, dass die Mithaftungsfrist für vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründete Versorgungsverpflichtungen zehn Jahre beträgt.

Im Innenverhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE werden die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag und dem Konzerntrennungsvertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten (siehe dazu Kapitel XIII).

Nach §§ 22, 125 Abs. 1 Satz 1, 133 UmwG können Gläubiger der Continental AG und der CA Holding SE innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG bzw. der CA Holding SE Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstandsmitglieder der Continental AG und der CA Holding SE gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Abspaltung keine Ansprüche von Gläubigern der Continental AG bzw. der CA Holding SE gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Continental AG bzw. die CA Holding SE nach §§ 22, 125 Abs. 1 Satz 1, 133 UmwG bestehen wird. Dies gilt für Ansprüche gegen die CA Holding SE insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese bis zur Unterzeichnung des Spaltungsberichts nicht operativ tätig war und keine außenstehenden Gläubiger hatte.

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Continental-Aktie

Die Abspaltung wird keine Auswirkungen auf die Börsenzulassung der Aktien der Continental AG haben. Die Continental-Aktien werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Handel an den betreffenden deutschen Börsen (Frankfurt, Stuttgart, Hannover und Hamburg) zugelassen sein. Es wird erwartet, dass die Abspaltung auch keine Auswirkungen auf die Notierung der Continental-Aktien in den USA im OTC Market (Over the Counter) (dort in der Form von ADRs) haben wird. Die Aktien der Continental AG werden ab dem ersten Handelstag für die Aktien der CA Holding SE an der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Automotive" gehandelt.

Die Vorstandsmitglieder der Continental AG gehen derzeit davon aus, dass die Continental-Aktie weiterhin die Kriterien für den DAX erfüllen und deshalb im DAX verbleiben könnte. Gleiches gilt für die Indizes EURO STOXX und MSCI World.

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Continental AG und der CA Holding SE

Die Vorstände der Continental AG und der CA Holding SE haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Ermittlung von Dividendenvorschlägen an die jeweilige Hauptversammlung für die künftigen Geschäftsjahre voraussichtlich auswirken wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental AG orientieren sich bei der Ermittlung der Dividendenvorschläge an die Hauptversammlung der Continental AG zukünftig grundsätzlich an einem angestrebten Zielkorridor von 40 % bis 60 % des den Anteilseignerinnen und Anteilseignern zuzurechnenden Konzernergebnisses. Dabei berücksichtigen Vorstand und Aufsichtsrat den Verschuldungsgrad und dessen angestrebte Reduzierung, das Kreditrating (Beibehaltung des Investment Grade) sowie die Liquiditätsausstattung des Continental-Konzerns. Bei der Ermittlung des entsprechenden Anteils am Konzerngewinn können auch ausgewählte außerordentliche, nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigt werden. Die Dividendenvorschläge sollen regelmäßig ein adäquates Verhältnis zwischen einer attraktiven Dividende für die Aktionärinnen und Aktionäre auf der einen Seite und einer ausreichenden Kapitalausstattung der Continental AG auf der anderen Seite gewährleisten.

Die CA Holding SE war bis zur Unterzeichnung des Spaltungsberichts noch nicht operativ tätig und hat in der Vergangenheit noch keine Dividenden gezahlt. Die Fähigkeit und die Absicht der Gesellschaft zur Leistung künftiger Dividendenzahlungen werden von der finanziellen Situation der Gesellschaft, dem Geschäftsergebnis, dem Finanzierungsbedarf, den alternativen Investitionsmöglichkeiten und anderen aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats maßgeblichen Faktoren abhängen. Die Gesellschaft geht davon aus, die Mittel für etwaige Dividendenzahlungen in erster Linie durch Gewinnausschüttungen oder sonstige Zahlungen seitens ihrer derzeitigen und künftigen Tochtergesellschaften zu erwirtschaften. Inwieweit die einzelnen Tochtergesellschaften Gewinne ausschütten dürfen, bestimmt sich nach dem für die jeweilige Gesellschaft maßgeblichen Recht. Die CA Holding SE strebt künftig eine Dividendenpolitik an, die sich an dem Branchenschnitt der Automobilzuliefererindustrie orientiert (zwischen 10 % und 30 % des den Anteilseignern zuzurechnenden IFRS-Konzernergebnisses nach Steuern je Geschäftsjahr). Hierzu sind gegebenenfalls auch weitere Restrukturierungsmaßnahmen notwendig. Bei der Ermittlung des entsprechenden Anteils am Konzerngewinn können auch ausgewählte außerordentliche, nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigt werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung von Dividenden in der Zukunft wird von der Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns abhängen. Die Höhe künftiger Bilanzgewinne kann die Gesellschaft jedoch nicht garantieren und dementsprechend auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sie künftig Dividenden zahlen wird. Die im Konsolidierten Abschluss bzw. konsolidierten Zwischenabschluss dargestellte Ertragslage der Gesellschaft

lässt möglicherweise keinen Rückschluss auf die Höhe zukünftiger Dividendenzahlungen zu. Ferner wird die in Kapitel IX.2.e)dd)) dargestellte Finanzierung die Regelung enthalten, dass die Möglichkeit der Ausschüttung einer Dividende davon abhängig sein wird, ob der Cashflow der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Dividendenzahlung auf Pro-forma-Basis und abzüglich des Investitionsaufwands positiv war. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich dabei auf das der Dividendenzahlung zugrunde liegende vorangegangene Geschäftsjahr. Vor dem Hintergrund dieser Aspekte ist derzeit nicht gesichert, ab welchem Zeitpunkt eine Dividendenzahlung vorgeschlagen werden wird.

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG

Alle Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG bleiben auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der Continental AG und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des Continental-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der Continental AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte ihrer Aktionärinnen und Aktionäre ändern sich durch die Abspaltung ebenfalls nicht. Auch die Aktionärsstruktur der Continental AG wird sich durch die Abspaltung nicht ändern.

Alle Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens im Rahmen der Abspaltung nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältniswahrend Aktien der CA Holding SE. Sofern durch das Zuteilungsverhältnis von 2:1 keine Zuteilung möglich ist, erfolgt eine Teilrechteregulierung (siehe hierzu Kapitel VI.12.b)). In Bezug auf den abzuspaltenden Teil sind sie damit unmittelbar am Automotive-Konzern beteiligt und nicht mehr nur mittelbar über ihre Beteiligung an der Continental AG.

e) Auswirkung der Abspaltung auf aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den im Continental-Konzern bestehenden LTI-Programmen teilnehmen (siehe oben Kapitel II.2.c)), können die entsprechenden Rechte infolge der Abspaltung angepasst werden. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auch nach der Abspaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Continental-Konzerns sein werden, besteht beispielsweise die Möglichkeit einer Anpassung dergestalt, dass der Vorstand der Continental AG nach billigem Ermessen eine Anpassung der Plankriterien vornehmen wird, um etwaige auf der Abspaltung beruhende Auswirkungen auf den Kurs der Aktie der Continental AG auszugleichen (zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Automotive-Konzerns siehe noch unten Kapitel IX.3.f).

Zudem ist im LTI-Programm 2025 vorgesehen, dass die Key Performance Indicators (***KPI***) für den Fall der Abspaltung an Ziele des Continental-Konzerns unter Berücksichtigung der Abspaltung geknüpft sind.

IX. Der Automotive-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung

Die Geschäftstätigkeit des zukünftigen Automotive-Konzerns wird der aktuellen Geschäftstätigkeit des Unternehmensbereichs Automotive (einschließlich Contract Manufacturing) entsprechen. Die nachfolgenden Ausführungen für Automotive werden entsprechend auch für den Automotive-Konzern nach der Abspaltung gelten. Für die allgemeine Darstellung der Geschäftsfelder von Automotive bzw. des Automotive-Konzerns siehe Kapitel II.3.a).

a) Leistungsspektrum: Produkte, Systeme, Lösungen, Service

Das **Geschäftsfeld AM** entwickelt und produziert Produkte und Lösungen für Fahrerassistenzsysteme (ADAS) und Technologien für autonomes Fahren (AD).

Das Geschäftsfeld bietet Steuergeräte für assistiertes und automatisiertes Fahren (ADCU) für **ADAS- und AD-Lösungen** mit einem umfassenden Produktportfolio an Komponenten, einschließlich Radar-, Kamera- und LiDAR-Lösungen, die die Grundlage für den gesamten Bereich des automatisierten Fahrens bilden, von nicht automatisierten Assistenz- und Informationssystemen (L0) bis zu hochautomatisiertem Fahren (L4). AM bietet im Bereich ADAS Technologien und Lösungen für Spurhalte-Assistenten, Totwinkel-Erkennung und Abstandsregeltempomaten an.

Auf der Grundlage einer zukunftsweisenden Zusammenarbeit mit dem System-on-Chip (SoC)-Unternehmen Ambarella Inc. bietet AM unter der Produktfamilie Xelve Systemlösungen für automatisiertes Fahren, unter anderem einen automatisierten Parkassistenten an. Das Geschäftsfeld ist außerdem eine exklusive Partnerschaft mit Aurora Innovation, Inc. (***Aurora***) eingegangen, um die erste kommerziell skalierbare Generation des Hardware- und Softwaresystems von Aurora zu liefern. AM entwickelt und industrialisiert die komplette Technologie im fahrerlosen Lkw, bestehend aus der erforderlichen ADAS-Hardware mit über 40 Sensoren, sowie dem Rückfallsystem mit Software, Rechnern und Fahrfunktionen. Zudem besteht ein Joint Venture mit dem chinesischen Unternehmen Horizon Robotics. Das Ziel des Joint Ventures ist es, ADAS- und AD-Lösungen basierend auf dem aktuellen chinesischen SoC- und dem AI basierten Software-Stack von Horizon Robotics für den chinesischen Markt sowie angepasst für globale Partner anzubieten, die Interesse an einer Lösung, basierend auf der durch das Joint Venture angebotenen Technologie, haben.

Darüber hinaus bietet das Geschäftsfeld AM Elektronik-, Software- und Servicelösungen für **Nutz- und Sonderfahrzeuge** an, d. h. für Lkw-, Bus-, Zweirad- und Off-Highway-Kunden sowie für Flotten und Werkstätten. Dabei stellt AM maßgeschneiderte Produkte und Systeme bereit, indem es Pkw-Technologien auf die Bedürfnisse seiner Kunden im Nutz- und Sonderfahrzeugsegment anpasst und somit Synergien und Skaleneffekte nutzt. Neben elektronischen Steuergeräten, Anzeigegeräten wie Displays sowie Fahrerassistenzsystemen, die an die besonderen Bedürfnisse von Nutzfahrzeugen

(ADAS) und Zweirädern (*Advanced Rider Assistance Systems* - ARAS) angepasst sind, offeriert AM auch Telematik-Steuergeräte und Tolling Lösungen. Zusätzlich liefert AM Tachographen und standardisierte Flottenlösungen, um Flotten in die Lage zu versetzen, bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten zu können.

Das **Geschäftsfeld ANS** entwickelt und fertigt elektronische Produkte und Lösungen für softwaredefinierte Fahrzeuge. Das Produktportfolio von ANS ist in drei Teilbereiche unterteilt.

Im Teilbereich **Foundation** bietet ANS die komplette Rechner- und Netzwerkinfrastruktur für moderne, softwaredefinierte Fahrzeuge an. Das Portfolio von ANS umfasst alle wesentlichen Komponenten moderner Fahrzeuginformatik und Server-Zonen-Architekturen, von zentralen Steuergeräten bis hin zu Zonensteuergeräten, und umfasst auch Lösungen für High-Performance Computer. Darüber hinaus bietet das Geschäftsfeld Basissoftware wie Betriebssysteme und Middleware, Cybersicherheitslösungen sowie selbst entwickelte Netzwerkgeräte, z. B. Telematik-Steuergeräte, an.

Im Teilbereich **Solutions** wird ein umfassendes Portfolio an Funktionen für ein vernetztes Nutzererlebnis angeboten. Dies umfasst Lösungen mit Aktuator-Steuerungen, Sensoren, Antennen, Edge-Steuergeräten und Softwareanwendungen, z. B. Sitzkomfortsysteme, Technologien für den Fahrzeugzugang, die ein breites Spektrum von klassischen Zugangssystemen bis hin zu digitalen Zugangssystemen abdecken, Steuergeräte für die Fahrzeugbeleuchtung sowie Softwarelösungen, die das Nutzererlebnis insgesamt verbessern, von Anwendungen zur Innenraumsensorik über Sensor-Visualisierung bis hin zu Anwendungen für ein vernetztes Erlebnis, die eine nutzerspezifische Interaktion mit dem Fahrzeug ermöglichen.

Der Teilbereich **Services** umfasst ein breites Spektrum an Entwicklungs- und Fertigungsleistungen entlang der Wertschöpfungskette der SDVs von der Entwicklung der Architektur über die Integration bis zur Fertigung. Neben entsprechender Ingenieursdienstleistungen bietet ANS auch cloud-basierte Lösungen für Entwicklungs- und Zusammenarbeitsumgebungen. Im Bereich Build-to-print fertigt und testet das Geschäftsfeld ANS im Auftrag seiner Kunden Automobilelektronik von einfachen bis hin zu komplexen elektronischen Steuergeräten, die das gesamte Portfolio moderner Fahrzeuge abdecken.

Das Portfolio des Geschäftsfelds **SAM** umfasst alle Varianten von Bremssystemen, von hydraulischen konventionellen Radbremssystemen und sogenannten One-Box-Systemen bis hin zu elektromechanischen Systemen. Das Geschäftsfeld SAM bietet alle erforderlichen Komponenten für diese **Bremssysteme** an, von Vakuum-Bremskraftverstärkern über hydraulische und elektromechanische Bremssättel, Trommelbremsen, elektronische Parkbremsen bis hin zu elektronischen Bremssystemen. Mit seinem Produktportfolio an Airbagsteuergeräten (ACU), das von Einstiegsvarianten mit Zündkreisen für Frontairbags bis hin zu Airbag-Steuergeräten mit zusätzlichen Sensorsatelliten, die Druck und Beschleunigung messen, reicht, liefert SAM

entscheidende Komponenten eines **integrierten Sicherheitssystems**. Das Geschäftsfeld entwickelt und produziert außerdem Komponenten für elektronische **Luftfedersysteme** und bietet alle Bauteile dieser Systeme an, darunter Luftfederbeine und Luftfedern, Luftkompressoren, sowie eine integrierte Lösung für die Luftversorgung und Steuerung der Luftfedersysteme. Das Portfolio von SAM umfasst darüber hinaus eine Vielzahl von Sensorsystemen für Pkws, darunter Geschwindigkeitssensoren, Elektromobilitätssensoren und Reifendruckkontrollsysteme.

Zu SAM gehört auch das **Aftermarket-Geschäft** von Automotive. Es bietet Ersatzteile für Fahrzeugkomponenten von Automotive (einschließlich Produkten anderer Geschäftsfelder von Automotive) und anderen Herstellern für das Erstausrüstungsgeschäft und den unabhängigen Aftermarket an.

Das Geschäft des Geschäftsfelds **UX** ist in die drei Hauptproduktgruppen „Display Solutions", „Head-up Displays" und „Digital Clusters" untergliedert.

Das Geschäftsfeld UX bietet **Display-Lösungen**, d. h. Fahrerinformationsdisplays, Displays in der Mittelkonsole und Multidisplay-Lösungen an. Das Geschäftsfeld ist in der Lage, auf eine Vielzahl komplexer Anforderungen seiner Kunden einzugehen und kann seine Displays nach den jeweiligen Vorgaben der Kunden gestalten. Die von UX angebotenen Display-Größen reichen von sieben Zoll für einzelne Displays bis hin zu mehr als 50 Zoll für große Display-Lösungen, die von einer A-Säule zur anderen reichen (und sich somit über die gesamte Breite des Armaturenbretts erstrecken). Das Geschäftsfeld UX bietet darüber hinaus ein breites Spektrum an Technologien im Zusammenhang mit Displays an, u. a. Touch-Funktionalität, Kameraintegration (Kameramodule und Kameras hinter dem Display), Kinematik und haptische Rückmeldung, und ist in der Lage, diese entsprechend den jeweiligen Kundenanforderungen in seine Display-Lösungen zu integrieren.

Das Display-Portfolio von UX wird durch **Head-up-Displays (HUD)** ergänzt, die die benötigten Informationen direkt im Blickfeld des Fahrers anzeigen. Dazu gehören klassische Windschutzscheiben-, Augmented-Reality- und Scenic View-HUDs. Das Geschäftsfeld UX entwickelt ebenfalls Projektionslösungen für erweiterte Anwendungen im Fahrzeug. Diese Projektionen können auf Seitenscheiben des Fahrzeugs beispielsweise einen Welcome Screen anzeigen, den Ladestatus bei elektrischen Fahrzeugen oder Werbeanzeigen darstellen. Die Projektionslösungen sind auch der Personalisierung zugänglich.

Das Geschäftsfeld bietet außerdem **digitale Cluster** an, die dem Fahrer relevante Fahrinformationen zur Verfügung stellen. Digitale Cluster vereinen ein Fahrerinformationsdisplay, ein Steuergerät und die dazugehörige Content-Software in einem Produkt.

Das **Geschäftsfeld CM** umfasst die fortbestehenden Aktivitäten des ehemaligen Unternehmensbereichs Powertrain Technologies von Continental und bündelt die Auftragsfertigung von antriebsbezogenen Produkten für die Schaeffler Gruppe bzw. Vitesco Technologies (bis zu dem Zusammenschluss

am 1. Oktober 2024), wie z. B. Getriebesteuergeräten, Sensoren oder elektrischen Generatoren. Das Geschäftsfeld CM gehört nicht zum operativen Kerngeschäft von Automotive und ist nicht auf Dauer angelegt.

b) Produktion

Zum 31. Dezember 2024 produzierte Automotive seine Produkte an 56 Produktionsstandorten[4] in 21 Ländern weltweit in der Nähe zu seinen Kunden nach einem „*local-for-local*" Ansatz. Von diesen sind 39 Standorte, an denen sowohl Produktions- als auch F&E-Aktivitäten vor Ort oder in der Nähe betrieben werden, während 17 reine Produktionsstandorte waren. Die Produktionsstandorte verteilen sich im Verhältnis 3 zu 7 auf „High-Cost"- und „Best-Cost"-Länder.[5]

In Amerika verfügt Automotive über 13 Produktionsstandorte, von denen sieben reine Produktionsstandorte und sechs Standorte sind, an denen sowohl Produktions- als auch F&E-Aktivitäten vor Ort oder in der Nähe betrieben werden. In Europa werden an 19 von 25 Standorten sowohl Produktions- als auch F&E-Aktivitäten vor Ort oder in der Nähe betrieben, während sechs reine Produktionsstandorte sind. In der Region Asien und Pazifik verfügt Automotive über 18 Produktionsstandorte, von denen vier reine Produktionsstandorte und 14 Standorte sind, an denen sowohl Produktions- als auch F&E-Aktivitäten vor Ort oder in der Nähe betrieben werden. Die internationale Präsenz von Automotive ermöglicht die Nähe zu seinem globalen Kundenstamm und zu regionalen Märkten mit unterschiedlichen regulatorischen und technologischen Anforderungen und soll im Hinblick auf das aktuelle instabile geopolitische sowie volatile makroökonomische Umfeld eine flexiblere Entwicklungs- und Produktionsstruktur schaffen. Darüber hinaus hat die globale Standortstrategie von Automotive zum Ziel, dem Unternehmen die nötige Flexibilität zur Sicherstellung von Kosteneffizienz in seinen Produktions- und F&E-Aktivitäten zu bieten.

Automotive verfolgt einen „Simultaneous Engineering"-Ansatz, der sich durch die enge Zusammenarbeit zwischen F&E auf der einen und der Produktion auf der anderen Seite auszeichnet. In Bezug auf die von Automotive eingesetzten Betriebsmittel entwickeln die Geschäftsfelder gemeinsam mit den jeweiligen Produktionsstandorten speziell auf die Produktionsanforderungen von Automotive zugeschnittene Produktionsanlagen oder kaufen diese ein. Automotive implementiert diese Produktionsanlagen schrittweise. Für die steigende Nachfrage nach globalen Projekten strebt Automotive an, weltweit die gleichen Produktionsanlagen einzusetzen, um eine Standardisierung zu gewährleisten und Synergien zu erzielen.

[4] Nicht als Produktionsstandorte werden Standorte mit weniger als 50 Produktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erachtet.

[5] In Bezug auf die Produktion werden Portugal, Griechenland, Zypern und die Türkei, sowie Länder in Afrika, Osteuropa, Lateinamerika, Südamerika, Ozeanien (ausgenommen Australien), und Asien (ausgenommen Japan, Südkorea und Singapur) als „Best-Cost"-Länder erachtet. Als „High-Cost"-Länder werden die übrigen Länder und Regionen erachtet.

c) Einkauf, Lieferkettenmanagement

Das Ausscheiden von Automotive aus dem Continental-Konzern wird für Automotive Auswirkungen im Bereich des Einkaufs haben (siehe Kapitel IX.2.f)bb)).

Die Einkaufsorganisation von Automotive umfasst die Bereiche „Purchasing" und „Supplier Quality Management" (***SQM***). Beide Bereiche arbeiten koordiniert zusammen. Der Bereich Purchasing ist für die Lieferantenstrategie und alle auf Lieferanten bezogenen wirtschaftlichen Themen verantwortlich. Dies umfasst Themen wie z. B. die Auswahl der Lieferanten oder garantierte Kapazitäten sowie die generelle Verhandlung der Preise und Verträge. Der Bereich SQM ist dafür verantwortlich, die Anforderungen an die Qualität der Komponenten während des Produktlebenszyklus festzusetzen und sicherzustellen, sowohl in der Design- bzw. Entwicklungsphase durch Qualitätsvorausplanung als auch in der Phase der Serienfertigung durch Qualitätsprüfung. Diese Struktur hat zum Ziel, die Einkaufshoheit für wirtschaftliche, qualitätsbezogene und technische Fragen unter Beachtung der Einhaltung von Menschenrechten sowie Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette zu nutzen. So können z. B. Informationen in Bezug auf das Einhalten von Qualitätsanforderungen mithilfe einer durchgängigen Kommunikation zwischen SQM und Purchasing für neue Einkaufsaufträge und deren Vergabe nutzbar gemacht werden.

Künftig wird Automotive Komponenten, Rohstoffe, produktbezogene Dienstleistungen und Betriebsmittel einkaufen. Den Großteil der Komponenten wird die zentrale Einkaufsabteilung beschaffen. Falls ein Geschäftsfeld eine spezifische Komponente benötigt, wird es diese selbst beschaffen. Beispiele für zentral beschaffte Materialgruppen sind Elektronik, Mechanik und Elektromechanik sowie Komponenten aus Kunststoff. Spezifische Komponenten, die von den Geschäftsfeldern selbst beschafft werden, umfassen u. a. Displays, Elektromotoren, Ventilblöcke, Drucksensoren und Network Access Device (NAD) Module. Darüber hinaus wird Automotive Nicht-Produktionsmaterial einkaufen.

Die Bereiche Purchasing und SQM sind jeweils in drei Dimensionen organisiert. Materialgruppen bzw. -Cluster (Category Management) verwalten die kommerziellen Aspekte des Produktionsmaterials. Zur projektspezifischen Unterstützung gibt es in jeder Geschäftseinheit Advanced Purchasing (AP) und Project Supplier Quality Management (SQM Pro)-Organisationen. Plant Purchasing (PP) und Plant SQM bearbeiten alle operativen und standortspezifischen Einkaufs- und SQM-Themen.

Das Supply Chain Management (***SCM***) von Automotive wird vom Standort Frankfurt am Main aus gesteuert und basiert auf der Kombination einer zentralisierten und dezentralisierten Struktur. Es gibt im Wesentlichen drei SCM-Bereiche, das zentralisierte „Central SCM", welches das konzernweite SCM überwacht, das „Business Area SCM", welches das geschäftsfeldspezifische SCM überwacht, und das „Plant SCM", welches das lokale SCM an den einzelnen Produktionsstandorten überwacht. Die SCM-Bereiche sind eng

miteinander verbunden, um eine klare Struktur der Lieferkette, die erforderliche Transparenz sowie Agilität sicherzustellen und die SCM-Aktivitäten von Automotive bei der Erfüllung von Kundenanforderungen zu unterstützen.

Die SCM-Organisation von Automotive konzentriert sich auf strategische Bereiche, die in Abstimmung mit anderen Bereichen wie Vertrieb und Einkauf festgelegt werden, um zum Erreichen der Gesamtziele von Automotive beizutragen. Diese strategischen Bereiche werden regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Gesamtziele entsprechen und die Umsetzung so effizient wie möglich erfolgt.

Zu den festgelegten strategischen Bereichen der SCM-Organisation gehören die Bereiche zentrale elektronische Materialdisposition, Innovationen im Materialfluss und in der Lagerhaltung sowie das Lieferkettenkapazitätsmanagement.

d) Forschung und Entwicklung

F&E-Aktivitäten sind ein wesentlicher Unternehmensbestandteil von Automotive als technologieorientiertem Konzern. Die F&E-Aktivitäten von Automotive haben zum Ziel, Produkte zu erfinden, zu entwickeln und auf den Markt zu bringen, die neuen Technologien im Einklang mit den Veränderungen des Marktumfelds, der regulatorischen Rahmenbedingungen und der Kundenbedürfnisse umsetzen, und die Dauer bis zur Marktreife (Time-to-Market) zu optimieren. Entsprechend dem strategischen Fokus liegt der Hauptschwerpunkt der F&E-Teams von Automotive darauf, Zugang zu den neuesten Trends in der weltweiten Forschung (z. B. Kooperationen mit Universität) zu bieten und die Entwicklung fortschrittlicher Technologien in allen Geschäftsfeldern von Automotive zu ermöglichen. Darüber hinaus stellt die Central Engineering Abteilung effektive Entwicklungsprozesse, -methoden und -werkzeuge für alle Geschäftsfelder sicher, einschließlich übergreifender Themen wie Künstliche Intelligenz, funktionale Sicherheit und Cybersicherheit. Das F&E-Team von Automotive arbeitet eng mit den Geschäftsfeldern zusammen, um deren Produktentwicklungsaktivitäten in Bezug auf das jeweilige Geschäftsportfolio zu unterstützen.

Der F&E-Entwicklungsprozess des Konzerns umfasst sowohl Innovationen als auch die Entwicklung von Plattformen und Serienproduktionen, die Akquisition von Kunden und die Unterstützung von Kundenanwendungen und -serien. Die Kompetenzen von Automotive auf dem Gebiet der Software-, Hardware- und Systemlösungen für Fahrzeuge haben ihren Ursprung in der Geschichte seiner Vorgängerunternehmen mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Entwicklung und Markteinführung von Produkten und Innovationen.

Die Standorte der F&E-Aktivitäten von Automotive sind geografisch ebenfalls nach dem Prinzip „*local-for-local*" verteilt. Neben den Engineering-Teams an den Hauptstandorten in Europa verfügt Automotive außerdem über interdisziplinäre Entwicklungsteams in wichtigen Überseemärkten wie China, Korea, Japan und den Vereinigten Staaten. Der Konzern unterhält

den größten Teil seiner Entwicklungskapazitäten in „Best-Cost"-Ländern, die die Hauptmärkte unterstützen. Automotive verfolgt dabei die Strategie, den Anteil der F&E-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in „Best-Cost"-Ländern, der zum 31. Dezember 2024 ca. 60,9 % betrug, weiter zu erhöhen.

Die wesentlichen Tätigkeitsfelder der F&E-Aktivitäten von Automotive bestimmen sich anhand der Markttrends (i) autonomes Fahren, (ii) neue Fahrzeugarchitekturen, insbesondere SDVs, sowie (iii) Konnektivität und aktive Sicherheitssysteme. Wichtige Schwerpunkte der F&E-Aktivitäten von Automotive sind der Einsatz von KI-Lösungen sowie moderne Softwarelösungen für elektrische, intelligente, vernetzte, nachhaltige, sichere und autonome Mobilität. Die Technologien und Produkte des Geschäftsfeldes AM adressieren den Trend zur Integration automatisierter bis hin zu autonomer Fahrzeugfunktionen (z. B. durch Systemlösungen für automatisiertes Parken), während das Geschäftsfeld ANS die Zentralisierung der Fahrzeuginformatik durch serverbasierte Systemarchitekturen, vor allem durch die Entwicklung von High-Performance Computers (HPC), Zonensteuergeräten (*Zone Control Units*, ZCUs), Telematiklösungen, die Digitalisierung von Fahrzeugzugangssystemen und die Entwicklung von Aktuatoren für SDVs verfolgt. Die internen F&E Aktivitäten des Geschäftsbereichs ANS werden durch ein breites Portfolio im Bereich der Betriebssysteme und Cybersicherheit unterstützt. Zu den F&E Schwerpunkten des Geschäftsfeldes UX zählen unter anderem Display-Technologien, wie microLED, eine Flachbildschirmtechnologie auf Basis von Leuchtdioden (LED) für eine höhere Displayhelligkeit, und moderne Display-Funktionen, wie auto-stereoskopisches 3D, In2Visible (d. h. Bedienoberflächen hinter dekorativen Oberflächen unsichtbar anstatt schwarz bzw. leer erscheinen zu lassen), haptische Rückmeldung, neue Kinematiklösungen und Innenraumsensorik, die unter anderem in der Lage ist, Vitalparameter der Fahrzeuginsassen für verschiedene Sicherheits- und Komfortfunktionen zu messen und umfangreiche Driver Monitoring Funktionalitäten aufweist. Das Geschäftsfeld SAM ist derzeit dabei, die erste Generation einer elektro-mechanischen Bremse für die Großserie zu entwickeln, und hat bereits eine erste Ausschreibung für deren Einsatz an einer Hinterachse gewonnen. Gleichzeitig arbeitet das Geschäftsfeld SAM unter anderem an einer neuen Generation seiner integrierten Lösung für die Luftversorgung und Steuerung der Luftfedersysteme. Für die sich in Entwicklung befindliche Software „Holistic Motion Control", die Fahrfunktionen beim manuellen, assistierten und autonomen Fahren von der Hardware entkoppelt, hat das Geschäftsfeld SAM bereits einen ersten Auftrag erhalten. Das Softwarepaket soll im Jahr 2025 als Pilotserie auf den Markt kommen und unterstreicht die Industrialisierungskompetenz von Automotive für SDV Lösungen.

Zum 31. Dezember 2024 beschäftigte Automotive ca. 31.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich F&E an 48 F&E-Standorten[6] in 21 Ländern. In Europa werden ca. 18.400, in Asien ca. 10.100 und in Amerika ca. 2.300 F&E-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. An F&E-Projekten können

[6] F&E Standorte sind Standorte mit mehr als 50 F&E-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern, deren Schließung nicht beabsichtigt ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu einem Geschäftsfeld mitarbeiten. Diese Struktur ermöglicht die Zusammenarbeit spezialisierter Ingenieurinnen und Ingenieure mit anderen Technikerinnen und Technikern und einen interdisziplinären Austausch an und zwischen den Standorten. Die gemeinsame Nutzung der Arbeitskräfte und Versuchseinrichtungen führt zu einem besseren Know-how-Transfer. Automotive hatte im Geschäftsjahr 2024 Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) in Höhe von EUR 2.357 Mio.

e) Immaterialgüterrechte

Die IP-Strategie von Automotive hat zum Ziel, die Wettbewerbsposition in den verschiedenen Regionen, in denen Automotive tätig ist, zu sichern und zu verbessern. Dieses Ziel wird durch ein effektives Management der Immaterialgüterrechte, einschließlich Patenten, Gebrauchsmustern, Designrechten, Marken, Domains und Know-how, verfolgt.

Das Markenportfolio von Automotive umfasst mehr als 4.100 Markenanmeldungen und -eintragungen weltweit und umfasst Marken wie „ATE", „VDO", „PlaxidityX" und „Elektrobit".

Im Oktober 2024 hat Automotive einen Prozess zur Schaffung einer unabhängigen Corporate Identity eingeleitet. Dieser Prozess umfasst auch den markenrechtlichen Schutz der Corporate Identity durch Anmeldung und Eintragung von Marken.

Zum Datum dieses Spaltungsberichts sind keine Markenverletzungsverfahren (d. h. Verfahren, in denen die Verletzung von Markenrechten Dritter durch Automotive geltend gemacht wird) gegen Automotive anhängig, und keine Löschungsklagen gegen Marken von Automotive, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft von Automotive haben könnten.

Die Automobilindustrie war in der Vergangenheit Ziel von Produktpiraterie. So tauchten beispielsweise in Deutschland, China und anderen Märkten Produktfälschungen auf, mit denen Bremssensoren und andere Produkte von Automotive kopiert wurden. Automotive rechnet damit, dass Dritte auch in Zukunft Produktfälschungen unter Verwendung von Marken von Automotive herstellen und vertreiben werden. Solche Produkte werden in der Regel zu deutlich reduzierten Preisen vertrieben. Automotive könnte Marktanteile an Hersteller von Produktfälschungen verlieren. Darüber hinaus können die niedrigeren Qualitätsstandards der Produktfälschungen den Ruf und das Image von Marken und Produkten von Automotive schädigen, wenn Kunden unwissentlich Produktfälschungen kaufen und Produktfehler oder schlechte Leistungen feststellen. Automotive entscheidet von Fall zu Fall, wie es seine Markenrechte gegen Produktfälscher durchsetzt.

Automotive verfügt über ein Portfolio von ca. 21.000 erteilten Patenten, eingetragenen Gebrauchsmustern und anhängigen Patentanmeldungen weltweit (Stand: 12. Februar 2025), insbesondere auf den Kernmärkten von Automotive und seiner Wettbewerber und in den Ländern, in denen sich die

wesentlichen Produktions- und F&E-Standorte von Automotive und seiner Wettbewerber befinden.

Zu den von dem zukünftigen Automotive-Konzern und dem Continental-Konzern wechselseitig erteilten Lizenzen und weiteren Regelungen zu Immaterialgüterrechten, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung gelten, siehe Kapitel V.10 und XI.2.a).

f) Markt, Kunden, Vertrieb

Automotive ist in der Automobilindustrie tätig. Die Automobilindustrie ist in verschiedene Endmärkte unterteilt, darunter leichte Fahrzeuge (light-duty vehicles), mittlere Fahrzeuge (medium-duty vehicles) und schwere Fahrzeuge (heavy-duty vehicles). Über seine Geschäftsfelder bedient Automotive in erster Linie das globale Leichtfahrzeug-Segment der Automobilindustrie, das im Wesentlichen aus Pkws und leichten Nutzfahrzeugen besteht. Darüber hinaus bedient Automotive auch das Schwerfahrzeug-Segment, einschließlich Off-Highway. Zu den Akteuren der Automobilindustrie gehören OEMs wie Volkswagen Group, Toyota, Renault-Nissan-Mitsubishi Alliance, Ford, Hyundai Motor Group und andere, sowie Zulieferer von Automobilkomponenten und -systemen wie Bosch, Denso, ZF Friedrichshafen und Magna International. OEMs stellen in der Regel mehrere Fahrzeugmodelle mit unterschiedlichen Ausstattungsvarianten her, die den Bedarf im Markt bedienen. Technisch basieren unterschiedliche Fahrzeugmodelle häufig auf gemeinsamen Fahrzeugplattformen mit gemeinsamen Komponenten. Einen erheblichen Teil der Entwicklung und Produktion von Komponenten und Lösungen lagern OEMs dabei an ihre Zulieferer aus.

Zu den makroökonomischen Faktoren, die sich auf die Nachfrage nach Fahrzeugen auswirken, gehören das allgemeine wirtschaftliche Umfeld, geopolitische Spannungen, Lieferkettenstörungen, Fahrzeugpreise, die vor allem durch die Ausstattung und die Antriebsart des jeweiligen Fahrzeugs sowie durch die Rohstoffkosten bestimmt werden, das Beschäftigungsniveau, das Zinsniveau, Zölle, die Inflation, die Löhne, das verfügbare Einkommen, das Bevölkerungswachstum, die demografische Entwicklung, die Energiepreise, der Zugang zu und die Kosten von Finanzierungsmöglichkeiten sowie das Niveau der Industrialisierung in Schwellenländern. Die OEM-Nachfrage nach Automobilkomponenten und -systemen richtet sich daher nach dem globalen Fahrzeugproduktionsvolumen und unterliegt damit allgemeinen Marktrisiken. Darüber hinaus zeichnet sich die Automobilzulieferbranche durch ein kompetitives Umfeld und eine fortgesetzte Marktkonsolidierung aus.

Der Automobilmarkt, in dem Automotive tätig ist, befindet sich in einem grundlegenden Wandel, der durch wesentliche Faktoren wie Elektromobilität, SDVs und autonome Mobilität bestimmt wird. Fahrzeuge sind zunehmend mit dem Internet und anderen Geräten verbunden, was Funktionen wie Echtzeitnavigation, vorausschauende Wartung, Over-the-Air-Updates, neue Nutzererlebnisse und die Integration mit Smart-City-Infrastrukturen ermöglicht. SDVs definieren den Wert von Autos und Möglichkeiten zur Wertschöpfung im erweiterten Kontext des Automobils durch die Trennung

von Hardware und Software neu. Dies ermöglicht eine rasche und kontinuierliche Entwicklung neuer Funktionen durch Software-Updates und neue Geschäftsmodelle, die den sich wandelnden Bedürfnissen der Kunden nach modernen Bordfunktionen, spannenden Erlebnissen und einer sicheren und nachhaltigen Umgebung gerecht werden. Bestimmte Funktionen zur Automatisierung in Fahrzeugen, z. B. Spurhalte-Assistent, Abstandsregeltempomat und Notbremsung, werden in modernen Fahrzeugen immer mehr zum Standard, und hierfür werden hocheffiziente Sensoren und moderne KI-Systeme benötigt. Diese Trends gelten sowohl für den Markt für Leichtfahrzeuge als auch für Nutzfahrzeuge, insbesondere im Hinblick auf die autonome Mobilität für schwere Lastkraftwagen. Diese Entwicklungen beeinflussen die Richtung, in die sich die Branche bewegt, und werden sich auf die Geschäftstätigkeit von Automotive auswirken. Elektromobilität gilt als zentrales Zukunftskonzept zur nachhaltigeren Gestaltung des Individualverkehrs. Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeit fördert Trends wie den Einsatz wiederverwertbarer Materialien, energieeffiziente Produktion und eine Fokussierung auf den Lebenszyklus von Fahrzeugen, was zur Folge hat, dass sich sowohl Automobilhersteller als auch Zulieferer verstärkt bemühen, Emissionen in Produktion und Logistik zu reduzieren.

Automotive vertreibt seine Produkte und Lösungen an Kunden auf der ganzen Welt und ist Partner nahezu aller bedeutender OEMs weltweit. Außer an OEMs vertreibt Automotive seine Produkte und Lösungen auch an andere Zulieferer der Wertschöpfungskette als Zwischenhändler, die die gelieferten Produkte als Komponenten in weiterentwickelte Baugruppen integrieren und diese an OEMs liefern. Die fünf größten Kunden des ehemaligen Unternehmensbereichs Automotive (BMW Group, Mercedes-Benz Group, Renault-Nissan-Mitsubishi Alliance, Stellantis und Volkswagen Group) trugen zwischen 2021 und 2024 jährlich 50 % zum konsolidierten Umsatz des Unternehmensbereichs bei. Automotive bedient die wichtigsten weltweiten Märkte und liefert seine Produkte und Lösungen an Kunden in mehr als 40 Länder. Automotive verfügt über eine starke Marktdurchdringung bei den bedeutenden OEMs weltweit. Darüber hinaus verfügt Automotive über eine breite Kundenbasis in wichtigen Schwellenländern, u. a. in Mexiko, Thailand, Indien und Brasilien. Nahezu die Hälfte des Umsatzes entfällt auf Kunden in Europa (einschließlich Deutschlands). Im Geschäftsjahr 2024 wurden 26 % des Umsatzes des Unternehmensbereichs Automotive in Deutschland erzielt. Die drei größten deutschen Kunden waren BMW Group, Mercedes-Benz Group und Volkswagen Group. 24 % des Umsatzes wurde in Europa (ohne Deutschland) erzielt. In dieser Region waren Renault-Nissan-Mitsubishi Alliance, Stellantis und Volkswagen Group die größten Kunden. 22 % des Umsatzes wurde im Geschäftsjahr 2024 in Nordamerika erzielt, wobei die drei größten Kunden Ford, General Motors und Stellantis waren. 12 % des Umsatzes wurde im Geschäftsjahr 2024 in Asien (ohne China) erzielt, wobei die drei größten Kunden Hyundai Motor Group, Mazda und Toyota waren. Im Geschäftsjahr 2024 wurden 14 % des Umsatzes in China erzielt, wobei die drei größten Kunden Geely, Mercedes-Benz Group und Volkswagen Group waren. Weniger als 3 % des Umsatzes wurde in anderen Ländern erzielt. Die Nennung der Kunden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und richtet

sich nach dem Verkaufsstandort der Produkte von Automotive (*sold-to-region*). Nach Wirksamwerden der Abspaltung wird der Vertrieb von Automotive komplett unabhängig vom Continental-Konzern agieren.

Der Vertrieb von Automotive ist durch zentralisierte und dezentralisierte Elemente gekennzeichnet. Übergreifende, zentralisierte Vertriebsteams, die nach den jeweiligen Kunden organisiert sind, arbeiten mit Vertriebsteams zusammen, die sich auf die Produkte der einzelnen Geschäftsfelder konzentrieren. Die Vertriebsteams bieten gemeinsam Lösungen für spezifische Kundenanforderungen an und sind bestrebt, durch ihre Zusammenarbeit Produkt- und Systemkompetenz sicherzustellen.

Das übergreifende zentrale Kundenvertriebsteam fungiert als Bindeglied zwischen den Kunden und den Geschäftsfeldern von Automotive und soll Vertriebschancen in den Geschäftsfeldern optimieren. Für die Geschäftsfelder sind die Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeiter des Kundenvertriebsteams Kundenexperten. Sie sind für die Kenntnis der Prozesse beim Kunden und aller anderen spezifischen Anforderungen des Kunden, wie z. B. Volumen, Organisation, Roadmaps und Geschäftsbedingungen verantwortlich. Diese Kenntnisse und die daraus resultierenden Informationen und Analysen werden sowohl von den Geschäftsfeldern als auch von den Zentralbereichen genutzt. Die Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeiter kennen das Marktumfeld, den Wettbewerb, die Bedürfnisse des Kunden und Chancen in dessen Portfolio. Sie sind ebenso für Geschäftsfelder-übergreifende Vertriebsprozesse, Aktivitäten und Verhandlungen zuständig, wie z. B. Vertragsmanagement, gebündelte Akquisitionen, Überfälligkeiten, sowie Resilienz-Maßnahmen in der Lieferkette. Die Geschäftsfelder sind in jedem Kundenvertriebsteam durch Kundenvertriebsmanagerinnen und Kundenvertriebsmanager vertreten, die für die Identifizierung und Steuerung der Akquise von Geschäftsmöglichkeiten sowie operative Vertriebstätigkeiten des laufenden Geschäfts in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich sind.

Die Produktvertriebsteams verantworten alle produktbezogenen Vertriebsaktivitäten in den Geschäftsfeldern, z. B. die Produktkalkulation und Angebotserstellung. Das jeweilige Produktvertriebsteam arbeitet eng mit den F&E- und Projektmanagement-Teams zusammen, um hochwertige, maßgeschneiderte und fortschrittliche Produkte und Lösungen für die Kunden von Automotive zu entwickeln. Das Produktvertriebsteam besteht aus Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeitern, die bestimmte Kunden oder Kundengruppen betreuen und eng mit der Kundenvertriebsmanagerin oder dem Kundenvertriebsmanager im Kundenvertriebsteam zusammenarbeiten. Darüber hinaus besteht das Produktvertriebsteam aus Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeitern, die kunden-, produkt- und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. die Vertriebsplanung. Die Vertriebsmitarbeiterinnen und Vertriebsmitarbeiter arbeiten eng mit der Strategie- und Portfolio-Einheit des jeweiligen Geschäftsfelds zusammen, die für die Entwicklung der Kommunikations- und Markenstrategie verantwortlich ist.

g) Nachhaltigkeit und ESG

Nachhaltigkeit ist ein elementarer Bestandteil des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie von Automotive. Sie ist ein wichtiger Antrieb für Innovation und Fortschritt bei Automotive im derzeitigen Wandel von Mobilität und Industrie. Automotive verfolgt das Ziel, die Umweltauswirkungen der Automobilindustrie zu verringern und eine emissionsfreie Mobilität weltweit zu fördern. Automotive ist fest entschlossen, sein Geschäft entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) nachhaltig zu gestalten.

Das ESG-Rahmenwerk von Automotive basiert auf acht Nachhaltigkeitsprinzipien, die das Fundament der Nachhaltigkeitsagenda von Automotive bilden. Dazu gehören gute Arbeitsbedingungen, saubere und sichere Fabriken, Innovationen und Digitalisierung, Benchmark für Qualität, sichere Mobilität, langfristige Wertschöpfung, nachhaltige Managementpraktiken und gesellschaftliches Engagement. Automotive hat auf der Grundlage seines ESG-Rahmenwerks weitere Nachhaltigkeitsambitionen entwickelt, um das Geschäft von Automotive nachhaltiger zu gestalten und den Transformationsprozess in der Automobilindustrie im Bereich der Nachhaltigkeit zu beschleunigen. Automotive bekennt sich zu seinen Ambitionen, die in vier Fokusfelder unterteilt sind: Klimaneutralität, emissionsfreie Mobilität und Industrie, zirkuläres Wirtschaften und verantwortungsvolle Wertschöpfungsketten. Automotive will diese Ambitionen bis spätestens 2050 gemeinsam mit seinen Partnern entlang der Wertschöpfungskette erreichen.

Die Nachhaltigkeits-Governance-Struktur von Automotive soll dem Konzern Flexibilität und Agilität ermöglichen und sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen und die selbst gesetzten Ambitionen und Ziele verfolgt werden. Um Fortschritte in allen Bereichen der Nachhaltigkeit sicherzustellen, hat der Vorstand von Automotive das Steuerungsgremium Nachhaltigkeit als zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium für Nachhaltigkeit auf Konzernebene geschaffen. Das Steuerungsgremium Nachhaltigkeit ist unter anderem für die Überprüfung und Änderung der Nachhaltigkeitsambitionen, die Überprüfung und Genehmigung der Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen, die Festlegung konzernweiter Nachhaltigkeitsziele und entsprechender Aktionspläne sowie die Festlegung konzernweiter Leistungsindikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsleistung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zuständig. Um die komplexen Nachhaltigkeitsthemen zu bewältigen, hat Automotive eine dualistische Organisationsstruktur auf der Ebene des zentralen Konzernsteuerungsgremiums Nachhaltigkeit eingeführt. Das „Sustainability Strategy and Operations" Team ist für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Umsetzung des Programms in den Geschäftsfeldern verantwortlich. Das „Governance and Reporting" Team bewertet, steuert und überwacht die Nachhaltigkeitsambitionen von Automotive mit einem umfassenden Berichts- und Controllingsystem und hat klar zugewiesene Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Nachhaltigkeit auf den verschiedenen Organisationsebenen. Das „Governance and Reporting" Team stellt die Einhaltung aller für die Organisation relevanten Vorschriften zu Nachhaltigkeit sicher. Zu den Aufgaben

des „Governance and Reporting" Teams gehört auch die Einführung und Durchführung eines umfassenden Qualitätssicherungs- und Berichterstattungsverfahrens, einschließlich des Managements von Auswirkungen, Risiken und Chancen (*Impact, Risk and Opportunity – IRO*) und eines internen Kontrollsystems.

Die erste nichtfinanzielle Konzernerklärung von CA Holding SE als Teil des Konzerngeschäftsberichts sowie ein eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht sind bezüglich des Geschäftsjahrs 2025 für das Jahr 2026 zur Veröffentlichung geplant.

h) Kommunikation und Marke

Die Kommunikations- und Markenstrategie wird auf Konzernebene in globaler Verantwortung von der Einheit „Corporate Communications" entwickelt. Weitere Aufgaben von „Corporate Communications" sind zudem die Konzeption und die Umsetzung effektiver Kommunikationsaktivitäten und -kanäle sowie die Unterstützung von Geschäftsfeldern, Regionen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit durch Kommunikation von Einzelheiten des Produktportfolios und der gesamtheitlichen Systemlösungen an die unterschiedlichen Zielgruppen (wie z. B. Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Wissenschaft und Forschung, Interessengruppen in der Öffentlichkeit, Medien, Endverbraucherinnen und Endverbraucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Darüber hinaus entwickelt und vermittelt die Einheit ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber allen genannten Zielgruppen und stellt die Einhaltung der Corporate-Design-Richtlinien von Automotive sicher.

Die operative Kommunikation auf Ebene der Geschäftseinheiten spiegelt im Wesentlichen die Aufgaben der „Corporate Communications"-Einheit wider und sorgt dafür, dass sowohl global als auch auf regionaler Ebene die jeweilige Kommunikationsstrategie bezüglich des Produktportfolios definiert und aufbereitet wird. Ferner wird in diesem Bereich konzeptionell wie auch operativ die Auswahl der Vertriebskanäle mitgestaltet. Die globale Gesamtstrategie wird hier mit der unternehmerischen Perspektive der Geschäftsfelder und den relevanten Märkten harmonisiert.

Auf regionaler Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Standorte werden die festgelegten Strategien an die erforderlichen Bedürfnisse angepasst und umgesetzt. Hier werden sowohl übergeordnete Themen als auch lokale Themen gleichermaßen berücksichtigt.

Die Organisation von Kommunikation und Markenarchitektur auf diesen drei Ebenen ermöglicht es Automotive, sich weltweit koordiniert als starke Marke zu präsentieren und zugleich nah am Kunden und dessen Bedürfnissen zu sein. Die Produkte und Lösungen von Automotive werden unter einer noch festzulegenden Marke vertrieben. Darüber hinaus umfasst das Portfolio unter anderem die etablierten Marken „Elektrobit", „VDO", „ATE" und „Automotive Engineering Services".

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CA Holding SE und des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung

Nachfolgend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CA Holding SE sowie von Automotive dargestellt.

Eine Konzernbilanz der CA Holding SE zum 31. Dezember 2024 existiert nicht, da die CA Holding SE vor dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Beteiligungen hält und insbesondere mit den Unternehmen von Automotive keinen Konzern im Sinne des IFRS 10, Konzernabschlüsse, bildet. Die nachfolgenden Ausführungen basieren daher auf dem Konsolidierten Abschluss. In diesen Konsolidierten Abschluss wurde Automotive, d. h. die CAT GmbH mit ihren direkten und indirekten Tochterunternehmen, einbezogen. Nicht miteinbezogen sind die CA Holding SE sowie die co-pace GmbH, die erst mit Wirkung zum 1. Januar 2025 innerhalb des Continental-Konzerns im Wege einer Anteilsübertragung aus dem Unternehmensbereich Tires in den Unternehmensbereich Automotive und damit nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 übertragen wurde. Nach der Abspaltung wird der Automotive-Konzern aus der CA Holding SE als Obergesellschaft sowie Automotive (also der CAT GmbH und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften), einschließlich der co-pace GmbH, bestehen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zukünftigen Automotive-Konzerns ist grundsätzlich mit derjenigen von Automotive im Konsolidierten Abschluss für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 vergleichbar (siehe hierzu näher Kapitel IX.2.b)).

In den folgenden Ausführungen betrifft lit. a) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CA Holding SE. Lit. b) enthält einen Überblick über Finanzdaten von Automotive für die zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2022 (Geschäftsjahr 2022), 2023 (Geschäftsjahr 2023) und 2024 (Geschäftsjahr 2024). In lit. c) ist die Entwicklung der Ertragslage von Automotive im Geschäftsjahr 2024 erläutert, während lit. d) auf die Vermögens- und Finanzlage von Automotive zum 31. Dezember 2024 eingeht. In lit. e) werden schließlich erwartete Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Automotive dargestellt.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Automotive-Konzerns basieren auf dem Konsolidierten Abschluss. Der Konsolidierte Abschluss wurde auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt, von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einer Bescheinigung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers versehen.

In Übereinstimmung mit den Bilanzierungsregelungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle verwendete Automotive bei der Aufstellung des Konsolidierten Abschlusses dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Continental-Konzernabschluss angewendet wurden, wobei die Wertansätze für Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder

Firmenwert und für Verpflichtungen aus den Finanzinformationen für den jeweiligen Continental-Konzernabschluss extrahiert werden.

Die im Konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträge sind nicht zwangsläufig repräsentativ für die Beträge, die in den Finanzberichten ausgewiesen worden wären, wenn Automotive unabhängig der Continental AG agiert hätte. Folglich können die zukünftigen Betriebsergebnisse im Falle einer Trennung von Automotive von der Continental AG Kosten und Aufwendungen enthalten, die sich wesentlich von den historischen Betriebsergebnissen, der Finanzlage und den Cashflows von Automotive unterscheiden können. Dies ist beispielsweise darauf zurückzuführen, dass die Continental AG derzeit Dienstleistungen für Automotive erbringt, z. B. Verwaltungsdienstleistungen wie Steuer-, Rechts-, Controlling-, Buchhaltungs-, IT- oder Versicherungsdienstleistungen. Dementsprechend ist der Konsolidierte Abschluss für diese Zeiträume kein Indikator für die zukünftige Ertrags- und Finanzlage des Automotive-Konzerns.

Im Allgemeinen wenden die Unternehmen im Konsolidierungskreis von Automotive dieselben Bilanzierungsgrundsätze an, die auch für die Erstellung des konsolidierten IFRS-Konzernabschlusses der Continental AG verwendet wurden. Es wurden jedoch Anpassungen vorgenommen, soweit dies erforderlich war, um Automotive als separate, eigenständige Berichtseinheit darzustellen, insbesondere ohne konzerninterne Eliminierung zwischen Automotive und dem verbleibenden Continental-Konzern. Die Zeiträume für die Erfassung von Anpassungen im Konsolidierten Abschluss sind identisch mit den jeweiligen Zeiträumen der konsolidierten Finanzberichte der Continental AG, die gemäß IFRS erstellt wurden.

Leasingvereinbarungen mit dem Continental-Konzern wurden gemäß den für Automotive als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Das gilt auch für Transaktionen mit der Continental AG und direkten und indirekten Tochterunternehmen der Continental AG, die im Konzernabschluss der Continental AG aufgrund der Konsolidierung bislang nicht gezeigt wurden; diese sind im Konsolidierten Abschluss nicht eliminiert. Insbesondere zu nennen sind Transaktionen aus dem Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern sowie im Rahmen von Verträgen über die Erbringung bestimmter Dienstleistungen.

Deshalb werden in der Bilanz des Konsolidierten Abschlusses von Automotive Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen des Continental-Konzerns unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Daneben bestehen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern (enthalten in den Posten kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen bzw. kurzfristige Finanzschulden).

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu angegebenen Summen aufaddieren.

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CA Holding SE

Die CA Holding SE wurde durch notarielle Urkunde vom 6. August 2024 errichtet und am 22. August 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655 eingetragen. Sie übt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher im Geschäftsjahr 2024 keine Erträge erwirtschaftet. Für das Geschäftsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von EUR 5.450 aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung hält die CA Holding SE sämtliche Geschäftsanteile an der CAT GmbH. Die Ertragslage der CA Holding SE wird wesentlich durch Ergebnisabführungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestimmt.

Die Beteiligung an der CAT GmbH wird erstmalig zum Zeitwert angesetzt und dann zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Hierbei unterliegt die Beteiligung künftig einer stetigen Überprüfung und ist bei einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zu bilanzieren.

Nach der Abspaltung fällt nur in begrenztem Umfang Aufwand bei der CA Holding SE an, etwa der Aufwand aus der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat der CA Holding SE, der Aufwand der Rechnungslegung der Gesellschaft, den Kosten für die Abschlussprüfung oder der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.

Zu den Kosten der Abspaltung siehe Ziff. 19.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

b) Finanzdaten von Automotive für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

Gewinn- und Verlustrechnung

(in Mio €)	**Geschäftsjahr 2024**	**Geschäftsjahr 2023**	**Geschäftsjahr 2022**
Umsatzerlöse	**19.648**	**20.814**	**18.979**
Herstellungskosten der zur Erzielung des Umsatzes erbrachten Leistungen	-16.166	-17.288	-16.139
Bruttoergebnis vom Umsatz	**3.482**	**3.526**	**2.840**
Forschungs- und Entwicklungskosten	-3.548	-3.589	-3.548
Vertriebs- und Logistikkosten	-655	-700	-644
Allgemeine Verwaltungskosten	-328	-478	-364
Sonstige Erträge	1.752	1.516	1.609
Sonstige Aufwendungen	-439	-336	-853
Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	26	35	26
EBIT	**290**	**-27**	**-934**
Zinserträge	216	244	160
Zinsaufwendungen	-432	-568	-243
Effekte aus Währungsumrechnung	-38	-14	-1

(in Mio €)	Geschäftsjahr 2024	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2022
Effekte aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte	-30	9	-21
Finanzergebnis	**-284**	**-329**	**-105**
Ergebnis vor Ertragsteuern	**6**	**-357**	**-1.038**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-279	39	45
Konzernergebnis	**-272**	**-317**	**-994**
Auf Anteile in Fremdbesitz entfallender Gewinn	-17	-16	-19
Konzernergebnis den Anteilseignern zuzurechnen	**-289**	**-333**	**-1.013**
Ergebnis pro Anteil in €, unverwässert	-549,28	-632,61	-1.923,73
Ergebnis pro Anteil in €, verwässert	-549,28	-632,61	-1.923,73

Ausgewählte Bilanzposten

(in Mio €)	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023	31. Dezember 2022
Aktiva			
Langfristige Vermögenswerte	9.938	10.213	10.142
Kurzfristige Vermögenswerte	9.979	14.035	14.529
Bilanzsumme	**19.917**	**24.249**	**24.671**
Passiva			
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	9.522	4.659	4.527
Erfolgsneutrale Rücklagen	-770	-735	-404
Den Anteilseignerinnen und Anteilseignern zuzurechnendes Eigenkapital	**8.753**	**3.924**	**4.123**
Anteile im Fremdbesitz	204	209	229
Eigenkapital	**8.956**	**4.133**	**4.351**
Rückstellungen und Verbindlichkeiten			
Langfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	2.420	3.008	2.879
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	8.541	17.108	17.441
Summe Rückstellungen und Verbindlichkeiten	**10.961**	**20.116**	**20.320**
Bilanzsumme	**19.917**	**24.249**	**24.671**

Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung

(in Mio €)	Geschäftsjahr 2024	Geschäftsjahr 2023	Geschäftsjahr 2022
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.103	250	796
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit[(1)]	1.249	-600	-380
Cashflow vor Finanzierungstätigkeit (Free Cashflow)	2.352	-350	416
Mittelabfluss/-zufluss aus Finanzierungstätigkeit	-2.568	304	-16
Veränderung der flüssigen Mittel	-215	-47	400
Flüssige Mittel am Anfang der Periode	1.601	1.717	1.325

Abgang flüssiger Mittel aus Veränderungen des Konsolidierungskreises.....	-3	—	—
Wechselkursbedingte Veränderung der flüssigen Mittel.....	11	-69	-8
**Flüssige Mittel am Ende der Periode ..... **	**1.394**	**1.601**	**1.717**

(1) Der Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit umfasst den Mittelzufluss aus verzinslichen Anlagen, im Wesentlichen Zahlungsveränderungen bei Forderungen aus Cash Pooling und von Darlehen mit Nicht-Automotive-Gesellschaften des Continental-Konzerns.

c) Wesentliche, das Ergebnis beeinflussende Faktoren

Automotive ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in den vergangenen Perioden, für die in diesem Kapitel Finanzinformationen dargestellt werden, wesentlich beeinflusst haben und dass diese Faktoren in Zukunft weiterhin einen wesentlichen Einfluss auf ihre Ertrags- und Finanzlage und Cashflows haben werden.

aa) Allgemeine wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklungen

Die weltweite Produktion von Fahrzeugen sowie Fahrzeugkomponenten und damit die Geschäftstätigkeit mit Kunden von Automotive, insbesondere OEMs, Zwischenhändler für OEMs und Flottenbetreiber sowie Werkstätten und Großhändler als Kunden im Aftermarket-Geschäft (zusammen die ***Kunden***), sind deutlichen Schwankungen unterworfen und abhängig vom makroökonomischen Umfeld. Tatsächliche oder erwartete Verbesserungen der wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen können zu einer steigenden Nachfrage nach Fahrzeugen und daraus resultierend zu einem Produktionszuwachs der OEMs führen, was wiederum zu einem höheren Geschäftsvolumen für Automotive führen kann. Umgekehrt kann ein schwaches oder unsicheres makroökonomisches Umfeld sowie eine hohe oder steigende Inflation, eine Rezession, ein volatiles Zinsumfeld, steigende Arbeitslosenquoten, direkte oder indirekte Steuern, stagnierende oder sinkende Löhne oder steigende Lebenshaltungskosten die verfügbaren Ressourcen und die Investitionsbereitschaft von privaten Haushalten und Unternehmen verringern und damit zu einer erheblichen Verringerung der Nachfrage nach Fahrzeugen sowie zu Verschiebungen von Marktanteilen bei Kunden und Produkten führen und damit auch die Nachfrage nach Fahrzeugkomponenten und die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage von Automotive negativ beeinflussen. Wenngleich Automotive keine wesentlichen Geschäftstätigkeiten in Regionen unterhält, in denen kriegerische Auseinandersetzungen (z. B. der Russland-Ukraine Krieg oder der Nahostkonflikt, einschließlich der bewaffneten Huthi-Rebellion in Jemen) stattfinden, ist Automotive durch die Auswirkungen dieser Konflikte mittelbar betroffen, beispielsweise durch eine erhöhte Lieferketteninstabilität einschließlich gestiegener Kosten der für Produkte von Automotive bedeutsamen Sonderfrachten, gestiegene Rohstoffpreise für Fahrzeugkomponenten und ein schlechtes allgemeines Konsumenten- und Geschäftsklima.

Insbesondere die Nutzfahrzeugindustrie unterliegt starken zyklischen Schwankungen zwischen Investitionsphasen und Phasen, in denen die Nachfrage sinkt. Die andauernde unsichere globale Weltwirtschaftslage sowie das makroökonomische Umfeld haben zu einer Verschärfung des Ungleichgewichts zwischen Angebot von und Nachfrage nach Nutzfahrzeugen und einer gehemmten Bereitschaft bei Nutzfahrzeugherstellern geführt, Nutzfahrzeugflotten zu modernisieren bzw. zu erweitern. Dies hat die Nachfrage nach Fahrzeugkomponenten und Systemlösungen für Nutzfahrzeuge verringert, was wiederum die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage von Automotive negativ beeinflusst hat.

Die Märkte für Automotive sind Deutschland (26 %, jeweils des Umsatzes von Automotive nach IFRS 15), Europa ohne Deutschland (24 %), Nordamerika (22 %), China (14 %), Asien ohne China (12 %) und andere Länder (3 %), in denen Automotive seinen Umsatz in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr generiert hat.

Angesichts der Vielzahl makroökonomischer Faktoren, die die weltweite Nachfrage nach Fahrzeugen beeinflussen, war und ist das Volumen der Automobilproduktion in der Vergangenheit von Volatilität geprägt, was eine genaue Prognose der Nachfrage nach den Produkten von Automotive für den Automobilsektor erschwert. Darüber hinaus verpflichten sich Kunden in der Regel nicht dazu, garantierte Mengen von ihren Lieferanten zu beziehen.

Im Geschäftsjahr 2024 hat sich die weltweite Produktionszahl von Pkws und leichten Nutzfahrzeugen und damit die Nachfrage nach Fahrzeugkomponenten im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert gezeigt. Die Stagnation des Produktionswachstums lässt sich im Wesentlichen auf die weiterhin schwache Nachfrage nach (neuen) Fahrzeugen aufgrund des allgemeinen unsicheren makroökonomischen Umfeldes sowie verzögerten Produktionsanläufen insbesondere aufgrund der gehemmten Investitionsbereitschaft von OEM-Kunden zurückführen, die tendenziell vermehrt in kostengünstigere Aktualisierungen bestehender Fahrzeugbaureihen als neue Plattformen für neue Fahrzeugbaureihen investieren. Insbesondere in Europa (West-, Zentral- und Osteuropa, einschließlich Russland und Türkei) zeigt sich die Nachfrage nach Pkws und leichten Nutzfahrzeugen mit einem Rückgang der Fahrzeugproduktion von 5 % im Geschäftsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr verhalten (Quelle: S&P Global). Demgegenüber hat sich die Produktion von Pkws und leichten Nutzfahrzeugen in China mit einem Anstieg von 4 % gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt (Quelle: S&P Global).

Die Geschäftstätigkeit von Automotive ist auch abhängig von der Stabilität seiner Lieferketten. Nachdem sich die Auswirkungen der Engpässe bei der Versorgung mit Halbleitern seit 2022 nicht mehr derart erheblich auf die Rentabilität und den Cashflow von Automotive ausgewirkt haben, blieben handelspolitische Einflussfaktoren in

der Geschäftsentwicklung präsent. Die Spannungen zwischen den USA und der Europäischen Union mit der Volksrepublik China, deren erwartete Intensivierung im Laufe des Geschäftsjahres 2025, der Russland-Ukraine-Krieg und die wechselseitigen Sanktionen, Zölle, Handelshemmnisse und Exportkontrollmaßnahmen sowie der Nahostkonflikt tragen zu einer globalen Lieferketteninstabilität bei. Mit Blick auf die im Januar 2025 begonnene neue Legislaturperiode der Präsidentschaft in den USA und der bereits umgesetzten bzw. angekündigten protektionistischeren Handelspolitik ist mit einer weiteren Steigerung von Handelszöllen und handelspolitischen Konflikten sowie politischen Deglobalisierungstendenzen in für Automotive wichtigen Märkten (z. B. USA, Mexiko und China) zu rechnen, von denen auch Automotives globale Lieferketten betroffen sein werden. Störungen in den Lieferketten können zu erhöhten Logistik- und erheblichen Zusatzkosten für die Produktion von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten führen und damit die Geschäftstätigkeit sowie die Finanz- und Ertragslage von Automotive negativ beeinflussen.

bb) Marktentwicklung und Marktanteile

Die Automobilindustrie durchläuft eine tiefgreifende Transformation, die vom zunehmenden Technologiewandel hin zu mehr Digitalisierung und Vernetzung der Fahrzeuge geprägt ist. Die Finanz- und Ertragslage von Automotive wird durch diesen Wandel hin zu elektrischer, intelligenter, vernetzter, nachhaltiger, sicherer und autonomer Mobilität erheblich beeinflusst. Die Kunden fordern eine erhöhte Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, die es ihnen ermöglicht, Fahrzeuge entsprechend der einzelnen Entwicklungen anzubieten. Die Umsatzentwicklung von Automotive und seine Wettbewerbsfähigkeit hängen von seiner Fähigkeit ab, sich auf diese Marktentwicklungen und den Wandel der Anforderungen seiner Kunden einzustellen und die Mobilitätstransformation durch ein entsprechend angepasstes Produktportfolio mitzugestalten (siehe hierzu Kapitel IX.2.c)cc)).

cc) Produktmix

Die Ertragslage von Automotive wird durch die unterschiedlichen Geschäftsmöglichkeiten und die daraus resultierenden Gewinne der fünf Geschäftsfelder von Automotive beeinflusst. Die Portfoliozusammensetzung von Automotive kombiniert dabei substanzielles Kerngeschäft und innovative Mobilitätslösungen.

Das Geschäftsfeld AM weist ein stabiles Komponentengeschäft im Bereich des automatisierten Fahrens auf, unter anderem für Radare und Kameras. Das auf Komponentenentwicklung basierende Systemgeschäft wird zukünftig verstärkt ausgebaut und um weitere Lösungen für intelligente Park-Funktionen und L2+ Systeme im Bereich des automatisierten Fahrens erweitert. AM strebt zudem an, neue Geschäftsbereiche unter anderem mit Flottenbetreibern durch neue Systemtechnologien und Autonomous Mobility Services zu eröffnen,

z. B. durch eine Partnerschaft mit Aurora. Zusätzlich offeriert das Geschäftsfeld AM spezialisierte Lösungen für Lkws und Spezialfahrzeuge, wie beispielsweise Tachografen und modifizierte Control Units, die den besonderen Anforderungen dieses Marktes Rechnung tragen. In diesem Bereich erwartet AM weiterhin stabile Geschäftsmöglichkeiten.

Im Geschäftsfeld ANS wird die digitale Transformation von klassischen Fahrzeugarchitekturen unter anderem durch die Überführung von traditionellen Body Control Modules (BCM) zu Zonensteuergeräten (*Zone Control Units*, ZCUs) vorangetrieben. High-Performance Computers (HPC) werden in server-basierten Systemarchitekturen von Automotive als zukunftsweisende Technologie angesehen. Das Geschäftsfeld ANS hat sein Portfolio insoweit um HPC Lösungen erweitert und erwartet perspektivisch ein Wachstum in diesem Bereich. Im Markt für Telematikeinheiten erwartet Automotive auch weiterhin stabile Geschäftsmöglichkeiten, da diese Technologie einen elementaren Bestandteil zur Vernetzung des Fahrzeugs darstellt. Bei den Fahrzeug-Zugangssystemen nehmen traditionelle Zugangslösungen ab, zugleich wächst der Markt für digitale Lösungen. Das Geschäftsfeld ANS adressiert diesen Trend unter anderem mit dem digitalen Zugangssystem CoSmA. Ein zusätzliches zukünftiges Wachstumsfeld im Softwarebereich sieht Automotive in Lösungen für SDVs, bei denen Fahrzeugfunktionen stärker über die Software definiert (insbesondere über Betriebssysteme und Middleware) und vermehrt mit externen Technologien verknüpft (z. B. über Cloudfunktionen) werden. Automotive gestaltet diesen Wandel in vielen Bereichen aktiv mit und sieht in der Evolution der Hard- und Software-Komponenten Wachstumspotentiale.

Das Kerngeschäft des Geschäftsfelds SAM besteht aus Brems-, Sensor- und Airbagsystemen. Neben klassischen Bremskomponenten, wie Radbremsen und Bremskraftverstärkern, bietet das Geschäftsfeld SAM auch moderne elektronische Bremssysteme, bis hin zu sog. One Box Bremssystemen, an. Automotive geht davon aus, dass die Marktanteile der leistungsfähigeren elektro-mechanischen Bremsen perspektivisch deutlich wachsen werden. Zugleich wird weiterhin erwartet, dass ein großer Bedarf an hydraulischen Bremssystemen bestehen bleibt. Das Geschäftsfeld SAM kann mit seinen Lösungen für hydraulische und elektro-mechanische Bremssysteme beide Marktsegmente bedienen. Für die angebotenen Sensor- und Airbagsysteme geht Automotive von einer konstanten Nachfrage seiner Produkte und weiterhin stabilen Geschäftsmöglichkeiten aus. Auch das dem Geschäftsfeld SAM zugehörige Aftermarket-Geschäft wird als stabiles Geschäftsfeld angesehen.

Im Geschäftsfeld UX hat die Nachfrage nach Display-Lösungen sowie Head-up-Displays zugenommen. Die in diesen Bereichen entwickelten und zur Verfügung gestellten Technologien lösen verstärkt traditionelle Anzeigeinstrumente in Fahrzeugen ab und werden als

zukunftsträchtiges Wachstumsfeld angesehen. Display-Lösungen bilden aktuell und Automotive erwartet, dass sie auch perspektivisch den größten Absatzanteil innerhalb des Geschäftsfeld darstellen werden. Aufgrund von verstärkten Ausstattungsraten erwartet Automotive bei den Head-up-Displays zudem hohe Wachstumschancen in diesem Bereich.

Das Geschäftsfeld Contract Manufacturing erfasst die Geschäftsbeziehung zwischen Schaeffler und Automotive, im Rahmen derer Unternehmen von Schaeffler bzw. von Automotive jeweils Fertigungstätigkeiten für Kundenaufträge der Vertragspartner von Schaeffler bzw. von Automotive ausführen (siehe hierzu auch Kapitel IX.2.c)ll))).

dd) Wettbewerb in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie

Der Wettbewerb in den Märkten, in denen Automotive tätig ist, hat einen erheblichen Einfluss auf die Betriebsergebnisse und zeichnet sich durch einen stetigen Wandel in der Marktdurchdringung, einen verschärften Preiswettbewerb, hohe Investitionsausgaben und die Entwicklung und Einführung neuer Produkte und Technologien durch bestehende und neue Wettbewerber, insbesondere internationale Zulieferer und in geringerem Maße regionale Unternehmen, aus. Wettbewerbskriterien sind insbesondere Preis, Qualität, technologischer Fortschritt, Lieferzeit, Design und die Fähigkeit, die Produkte und Lösungen global anbieten zu können. Des Weiteren hat die Kosteneffizienz von Produkten vor dem Hintergrund des volatilen makroökonomischen Umfeldes zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Falle, dass Automotive die Anforderungen seiner Kunden an die Produkte und Lösungen nicht erfüllen kann, könnten sich diese dazu entscheiden, die Produkte und Lösungen von Wettbewerbern zu beziehen. Der zunehmende Preisdruck in einem wettbewerbsintensiveren Marktumfeld in Kombination mit höheren Anforderungen an die Produktleistung und erweiterte Funktionalitäten können dazu führen, dass ein Ausgleich der Auswirkungen aus Preis- und Kostensicht erschwert wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der globalen Wachstumsstrategie von Automotive ist die Fortführung der starken globalen Präsenz im Markt für Fahrzeugkomponenten und -lösungen. Automotive strebt zudem eine weitere Stärkung seiner Präsenz im asiatischen Markt und eine Steigerung seiner Anteile als Zulieferer insbesondere bei asiatischen OEMs an. Mit einer weiteren Zunahme der Marktgröße in Asien (insbesondere in China und Indien) könnte sich die bereits äußerst kompetitive Situation in Asien verschärfen, die bereits durch einen hohen Wettbewerb und viele Wettbewerber gekennzeichnet ist. Asiatische Wettbewerber könnten auch stärker in anderen Märkten, beispielsweise im europäischen Markt, präsent werden und damit den dortigen Wettbewerb erhöhen. Diese Wettbewerbssituationen können zu geringeren Preisen und Gewinnspannen führen und

beinhalten das Risiko, Marktanteile nicht steigern bzw. halten zu können.

ee) Absatz

Das Absatzvolumen ist ein wichtiger Einflussfaktor für die Umsatzerlöse von Automotive und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, u. a. dem allgemeinen Marktumfeld in seinen Hauptmärkten, den Produktpreisen, Produkteinführungen, regulatorischen Entwicklungen sowie dem Wettbewerb mit anderen Zulieferern.

Das Produktportfolio von Automotive bedient alle Fahrzeugklassen unabhängig von der Antriebstechnologie und adressiert die transformativen Marktentwicklungen der Automobilindustrie durch innovative, moderne und nachhaltige Produkte sowie Systemlösungen (siehe hierzu Kapitel IX.2.c)bb)). Auch wenn die allgemeine Fahrzeugproduktion nur gering wächst, sieht Automotive zukünftiges Wachstumspotential durch zusätzlichen Mehrwert pro Fahrzeug. Neue oder höherwertige Funktionen in Kombination mit alternativen Geschäftsmodellen erlauben den Wert pro Fahrzeug zu steigern, zum Beispiel durch modernere Displays oder über Cloud-Services aktualisierte Softwarefunktionen im Fahrzeug.

Automotive strebt die Akquise von Geschäft bei allen bedeutenden Kunden, insbesondere OEM-Kunden, in den relevanten Regionen Asien, Europa und Amerika an. Hierdurch können Sondereffekte, die durch negative Entwicklungen bei einzelnen Kunden oder in spezifischen Regionen entstehen, kompensiert werden. Automotive nutzt außerdem seine weitreichenden Kenntnisse der Märkte, Fahrzeug- und Vertriebsplattformen und engen Kontakte zu seinen Kunden, um Aufträge hinsichtlich Schlüsselprojekten und erfolgreicher Fahrzeugplattformen zu gewinnen, um die Erfolgschancen und die Profitabilität pro Projekt zu steigern.

ff) Preise für Produktionsmaterial und Nicht-Produktionsmaterial

Die Ertragslage von Automotive wird durch Schwankungen der Preise von Produktionsmaterial (Preise von Rohstoffen und zugekauften Komponenten) und Nicht-Produktionsmaterial (z. B. Energie, Software, Dienstleistungen) beeinflusst. Diese sind jeweils bedeutende Kostentreiber, da sie den größten Teil der betrieblichen Aufwendungen von Automotive darstellen. Essentielle Vorprodukte für Automotive sind Elektronikkomponenten und Halbleiter. Die Verfügbarkeit am Markt insbesondere in diesem Beschaffungssegment hat sich im Geschäftsjahr 2024 aufgrund einer schwachen gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, einer rückläufigen Fahrzeugproduktion und der Nutzung zuvor aufgebauter Bestände in der Lieferkette von Automotive im Vergleich zu den vorigen Geschäftsjahren signifikant verbessert. Bestimmte Halbleitertechnologien und -komponenten, die speziell für den Automobilbereich zum Einsatz kommen, verzeichnen dennoch weiterhin knappe Kapazitäten sowie damit verbundene Preisrisiken.

Die Kapazitäten, insbesondere für Halbleiter, die in der Automobilindustrie eingesetzt werden, bleiben allerdings knapp und verzeichnen Preisanstiege. Materialaufwendungen entsprachen im Geschäftsjahr 2024 57,1 % des Umsatzes von Automotive.

Preisschwankungen können zu erheblichen Ertragsrisiken führen. Eventuelle Preiserhöhungen für das Produktionsmaterial (u. a. elektronische, mechanische und elektro-mechanische, sowie Plastikmaterialien) wirken sich wesentlich auf die Kosten von Automotive und seiner Geschäftsfelder aus. Automotive versucht, Preissenkungen für das Produktionsmaterial durch jährliche Preisverhandlungen, die Anpassung von Lieferantenanteilen und die Umsetzung von Materialkostensenkungsprogrammen zu realisieren und damit potenziellen Preiserhöhungen entgegenzuwirken. Aufgrund des starken Wettbewerbs ist es allerdings oftmals nicht möglich, steigende Materialkosten an Kunden weiterzugeben oder Preise bei sinkenden Materialkosten beizubehalten.

Die Nachhaltigkeitsstrategie von Automotive, etwa eine klimaneutrale Produktion zu erreichen oder Nachhaltigkeit in der Lieferkette sicher zu stellen, kann sich u. a. auch auf die Auswahl und Preise der verwendeten Rohstoffe und Komponenten sowie des Nicht-Produktionsmaterials auswirken und beeinflusst somit indirekt auch die betrieblichen Aufwendungen von Automotive.

Die Preise der von Automotive eingekauften Komponenten wiederum werden durch die Preise und Verfügbarkeit der Rohstoffe beeinflusst, aus denen diese Komponenten hergestellt werden. Die Preise der Rohstoffe werden durch die weltweite oder regionale Entwicklung von Angebot und Nachfrage, Transportkosten, staatliche Vorschriften und Zölle, geopolitische Ereignisse, Wechselkursveränderungen, Preiskontrollen, das allgemeine makroökonomische und konjunkturelle Umfeld (siehe auch Kapitel IX.2.c)aa)) sowie weitere Faktoren beeinflusst. Die für Automotive relevanten Rohstoffe Stahl, Aluminium, Kupfer und Kunststoffe waren im Geschäftsjahr 2024 einem geopolitischen Umfeld ausgesetzt, das zu Handels- und/oder Sanktionsbarrieren und somit auch zu höheren Preisen und Frachtraten geführt hat. Die erwartete Wirtschaftserholung in China Anfang des Geschäftsjahres 2024 wurde durch die fortschreitende Immobilienkrise ausgebremst. Dies führte zu höheren Stahlexporten in andere Regionen, wodurch weltweit die Stahlpreise unter Druck gerieten. Aufgrund von Versorgungsengpässen infolge des Russland-Ukraine-Krieges stiegen die globalen Energiepreise im Geschäftsjahr 2022 deutlich an und liegen nach einem leichten Rückgang im Geschäftsjahr 2024 immer noch auf einem höheren Niveau als vor dem Russland-Ukraine-Krieg. Steigende oder erhöhte Energiepreise haben bereits und können weiterhin zu höheren Preisen für Rohstoffe führen und damit die Ertragslage von Automotive beeinflussen.

Beim Einkauf der Komponenten beeinflusst Automotive die Einkaufskosten durch verschiedene Maßnahmen. Die Lieferantenauswahl

erfolgt über Ausschreibungen, das Lieferantenportfolio wird kontinuierlich hinsichtlich Strategie und Performance der Lieferanten optimiert, und langfristige Lieferverträge verpflichten die Lieferanten zur Lieferung der Bauteile zu den vereinbarten Konditionen. Automotive verwendet außerdem, soweit möglich, in Verträgen mit Lieferanten Preisanpassungsklauseln. Erhöhte Einkaufskosten, beispielsweise durch inflationsbedingte Kostensteigerungen, können zum Teil auch durch Preisanpassungen gegenüber Kunden ausgeglichen werden. Die in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 von Automotive erzielten Preisanpassungen gegenüber Kunden konnten die erhöhten Einkaufskosten kompensieren und einen Beitrag zur positiven Umsatzentwicklung leisten.

gg) Maßnahmen zur Steigerung der operativen Effizienz

Automotive ist in einer Branche tätig, in der Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität von entscheidender Bedeutung sind. Daher ist die Ertragslage von Automotive wesentlich von seiner Fähigkeit abhängig, die operative Effizienz im Unternehmen zu steigern. Automotive strebt deshalb an, seine Wettbewerbsfähigkeit und die Gesamteffizienz seiner Geschäftstätigkeit fortwährend insbesondere in den folgenden Bereichen zu steigern: (i) bessere Preisverhandlungen mit Lieferanten, (ii) Steigerung der Produktivität in der Produktion, (iii) Steigerung der Effizienz im weltweiten Netzwerk für Forschung und Entwicklung, (iv) Verbesserung der Kostenstruktur der Geschäfts- und Verwaltungsstrukturen und (v) Optimierung des strategischen Ansatzes für gezielte Investitionen in neue Forschungsbereiche.

Zu den Fixkosten von Automotive gehören neben Forschungs- und Entwicklungskosten (siehe dazu Kapitel IX.2. c) jj)) auch Vertriebs-, Logistik- und Verwaltungskosten. Wesentliche Teile davon sind Personalkosten und Kosten für externe Dienstleistungen (z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse). Die Rentabilität von Automotive wird insbesondere erheblich von Personalaufwendungen beeinflusst. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Automotive ist von 103.266 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31. Dezember 2023 auf 92.745 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31. Dezember 2024 gesunken.

Automotive strebt durch verschiedene Kostensenkungsprogramme und Restrukturierungspläne laufend eine Verbesserung der Ziele zur Effizienzsteigerung an. Neben Maßnahmen zur Optimierung der Fixkostenstruktur setzt Automotive derzeit Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich und zur Straffung des Forschungs- und Entwicklungsnetzwerkes um. Kurzfristig entstehen hierdurch Restrukturierungsaufwendungen. Mittel- bis langfristig jedoch sollen die Maßnahmen zu höheren Effizienzen und niedrigeren Kosten und so zu einer Verbesserung der Ertragslage und der Cashflows von Automotive führen.

Automotive entstanden in den Geschäftsjahren von 2022 bis 2024 im Zusammenhang mit Kostensenkungsprogrammen Aufwendungen für Restrukturierung und restrukturierungsbezogene Belastungen (inkl. restrukturierungsbedingte Wertminderungen sowie Wertaufholungen) in Höhe von insgesamt EUR 371 Mio.

Im Februar 2025 hat Automotive weitere Restrukturierungsmaßnahmen kommuniziert. Aus diesen Maßnahmen werden Zuführungen zu den Personalrestrukturierungsrückstellungen bis zur Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages erwartet. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen soll ab 2025 eingeleitet werden und bis Ende 2026 schrittweise erfolgen.

hh) Regulatorisches Umfeld

Die Wettbewerbsfähigkeit und Umsatzentwicklung von Automotive hängen von ihrer Fähigkeit ab, sich auf den Wandel des regulatorischen Umfeldes und der rechtlichen Anforderungen einzustellen. Das regulatorische Umfeld beeinflusst die Geschäftstätigkeit von Automotive insbesondere im Bereich der Nutzfahrzeuge. Einen Einfluss auf Systeme, die in der Logistik und im Transportumfeld eingesetzt werden, haben rechtliche Vorschriften in Bezug auf die Erfassung, Verarbeitung und Übertragung relevanter Daten für Fahrten, insbesondere Lenk- und Fahrzeiten, Positionsdaten über einen Tachographen zur Mautermittlung sowie Geschwindigkeitsmessungen für Lkws. Entsprechende Vorgaben müssen regionenspezifisch umgesetzt werden und haben einen erheblichen Einfluss auf die Ausstattungsrate von Nutzfahrzeugen und bedingen Aktualisierungen bei Flottenbetreibern.

Im Bereich der aktiven und passiven Sicherheitssysteme und -komponenten ist das regulatorische Umfeld ebenfalls von Bedeutung. So dient beispielsweise die Bewertung von Sicherheitsaspekten durch das European New Car Assessment Programme (NCAP) oder vergleichbarer Bewertungsprogramme zur Ermittlung der Fahrzeugsicherheit im Hinblick auf Aufprall- und Insassenschutz neben Unfallvermeidungstechnologie als Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher bei deren Kaufentscheidung. Automotives Komponenten für sicherheitsrelevante Funktionsbereiche im Systemverbund sind für solche Bewertungen bedeutsam. OEM-Kunden erwarten wiederum von Automotive, dass die angebotenen Komponenten hohe NCAP-Standards erfüllen, um die Fahrzeuge entsprechend vertreiben zu können.

ii) Spezifizierte Gewährleistungsaufwendungen, Gewährleistungsrückstellungen und Gewährleistungsansprüche

Die Ertragslage von Automotive wird wesentlich durch spezifizierte Gewährleistungsaufwendungen und Gewährleistungsrückstellungen beeinflusst, deren Höhe im Jahresverlauf stark schwanken kann. Diese spezifizierten Gewährleistungsaufwendungen und -

rückstellungen entstehen im Zusammenhang mit bestimmten Komponenten, bei denen Mängel beanstandet werden oder für die Gewährleistungsansprüche entstehen. Gewährleistungsaufwendungen und -rückstellungen wirken sich sowohl auf die Ertragslage von Automotive als auch auf die Bilanz aus.

Starke Schwankungen der Ergebnisse können auch durch die Geltendmachung von Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten entstehen. Ansprüche von Kunden und Lieferanten außerhalb von Gewährleistungsfällen gegen Automotive wirken sich grundsätzlich negativ auf die Ergebnisse von Automotive aus. Ein solches Risiko besteht beispielsweise im Hinblick auf Streitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte. Automotive könnte wegen einer Rechtsverletzung zu Schadensersatzleistungen verpflichtet werden oder sich zum Erwerb von Lizenzen gezwungen sehen, um Technologien Dritter weiterhin nutzen zu können. In dieser Hinsicht besteht das Risiko, dass Automotive von Lizenzen und den Bedingungen, unter denen diese Kunden erteilt werden, abhängig ist, um Patente im Zusammenhang mit diesen Standards (sog. Standard Essential Patents) nutzen zu können, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsstandards. Automotive hat Rückstellungen gebildet, um die Risiken potenzieller Schäden und Ansprüche diesbezüglich abzusichern. Automotive macht auch Ansprüche gegen seine Kunden und Lieferanten geltend, die negative Auswirkungen auf die Ergebnisse von Automotive begrenzen könnten. Soweit es Automotive gelingt, die Anzahl und Höhe der gegenüber ihm geltend gemachten Ansprüche zu reduzieren, kann Automotive seine Profitabilität und Finanzlage verbessern. Der signifikante Anteil der Schadensfälle war auf Auffälligkeiten mit dem integrierten Bremssystem MK C2 zurückzuführen. Der Grund für die Auffälligkeiten ist eine elektronische Komponente, deren Funktionalität beeinträchtigt sein kann. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass betroffene Bremssysteme auf die eingebaute Rückfallebene zurückgreifen. Auch in diesem Fall liegt die Bremsleistung über den gesetzlich geforderten Standards und eine Bremsung ist möglich. Basierend auf bereits ersetzten Systemen und dem aktuellen Wissensstand geht Automotive davon aus, dass nur ein kleiner Anteil der Bremssysteme tatsächlich ersetzt werden muss. Automotive hat Rückstellungen im mittleren zweistelligen Millionen-Bereich gebildet und geht derzeit davon aus, dass dies für den Gewährleistungsfall ausreichen wird.

jj) Forschung und Entwicklung

Die Ertragslage von Automotive und seine Wettbewerbsfähigkeit wird wesentlich von seiner Fähigkeit zur Entwicklung wirtschaftlich attraktiver Produkte und Technologien beeinflusst. Daher investiert Automotive erhebliche Ressourcen in Forschung und Entwicklung und führte und führt unterschiedliche Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz in Bezug auf Forschung und Entwicklung durch (siehe hierzu auch Kapitel IX.2.c)gg)).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forschungs- und Entwicklungskosten von Automotive für die zum 31. Dezember 2022, 2023 und 2024 endenden Geschäftsjahre:

	2024	2023	2022
Forschungs- und Entwicklungskosten (in Mio €)	-3.548	-3.589	-3.548
Erträge aus Forschung und Entwicklung (in Mio €)	1.191	1.198	1.277
Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) [(1)] (in Mio €)	-2.357	-2.391	-2.271
Anteil der Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) am Umsatz in % (absolut)	12,00	11,49	11,97

[(1)] Forschungs- und Entwicklungskosten (netto) sind definiert als Aufwand für Forschung und Entwicklung abzüglich Erstattungen und Zuschüssen, die von Automotive in diesem Zusammenhang erhält.

kk) Wechselkursschwankungen

Da Automotive weltweit tätig ist, beeinflussen Wechselkursschwankungen die Betriebsergebnisse von Automotive.

Wechselkursschwankungen können zu Verlusten führen, wenn Vermögenswerte, die auf Währungen mit fallendem Wechselkurs denominiert sind, an Wert verlieren, während gleichzeitig Verbindlichkeiten, die auf Währungen mit steigendem Wechselkurs denominiert sind, an Wert gewinnen. Translationsbezogene Effekte von Wechselkursschwankungen entstehen dadurch, dass die Ergebnisse von Tochtergesellschaften von Automotive in der funktionalen Währung des Landes bewertet werden, in dem die betreffende Tochtergesellschaft tätig ist. Eine Reihe von Tochtergesellschaften von Automotive weist ihre Ergebnisse in anderen Währungen als dem Euro aus. Automotive muss bei der Aufstellung des Konsolidierten Abschlusses alle Ergebnisse von Tochtergesellschaften, die eine andere lokale Währung als den Euro verwenden, von dieser Währung zum durchschnittlichen Wechselkurs für die jeweilige Periode in Euro umrechnen. Bilanzwerte in fremder Währung sind zum jeweiligen Stichtagskurs in Euro umzurechnen. Daher können Wechselkursschwankungen einen Anstieg oder Rückgang des Euro-Werts der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen von Automotive zur Folge haben, obwohl sich dieser Wert in der funktionalen Währung nicht ändert.

Transaktionsbezogene Effekte aus Wechselkursschwankungen entstehen, wenn Automotive-Gesellschaften Verkaufs- oder Kaufgeschäfte in einer anderen Währung als ihrer lokalen Währung abschließen. Externe und interne Transaktionen, die die Lieferung von

Produkten und Dienstleistungen an Dritte oder an Automotive-Gesellschaften beinhalten, führen zu Mittel zu- und -abflüssen, die auf andere Währungen lauten als die funktionale Währung der jeweiligen Automotive-Gesellschaft. Soweit die Zahlungsmittelabflüsse der jeweiligen Automotive-Gesellschaft in einer Fremdwährung nicht durch Zahlungsmittelzuflüsse aus dem operativen Geschäft in dieser Währung ausgeglichen oder anderweitig abgesichert werden, kann das verbleibende Netto-Fremdwährungsrisiko einen Einfluss auf die Ertrags- und Finanzlage haben. Wechselkursschwankungen können die Schwankungen der Preise für Waren und anderer Rohstoffe verstärken oder abschwächen, da Automotive einen Teil seiner Waren und Rohstoffe in anderen Währungen als dem Euro einkauft. Wesentliche Transaktionsrisiken von Automotive bestehen hinsichtlich des mexikanischen Peso (MXN) und der rumänischen Leu (RON), da die Zahlungsmittelabflüsse die Zahlungsmittelzuflüsse in diesen Währungen übersteigen. Zudem besteht eine erhöhte Abhängigkeit und damit ein erhöhtes Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit dem chinesischen Yuan (CNY), wobei Automotive signifikant mehr Zahlungsmittelzuflüsse als -abflüsse in dieser Währung aufweist.

ll) Bedeutung des Unternehmensbereichs Contract Manufacturing

Der Unternehmensbereich Contract Manufacturing ist derzeit organisatorisch in den Unternehmensbereich Automotive integriert und soll nach Wirksamwerden der Abspaltung als ein Geschäftsfeld von Automotive fortgeführt werden. Im Geschäftsjahr 2023 erzielte der Unternehmensbereich Contract Manufacturing mit dem gleichnamigen Geschäftsfeld einen Umsatz von EUR 512 Mio und beschäftigte 1.478 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl der Umsatz als auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinkt kontinuierlich. Im Geschäftsjahr 2024 erzielte der Unternehmensbereich Contract Manufacturing einen Umsatz von EUR 239 Mio und beschäftigte 772 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist beabsichtigt, den Unternehmensbereich bzw. das zukünftige Geschäftsfeld mittelfristig aufzulösen.

mm) Wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Seit Anfang 2020 hat sich die COVID-19 Pandemie erheblich auf die weltwirtschaftliche Lage und insbesondere auf die Automobil- und Automobilzulieferindustrie ausgewirkt. Mit der schrittweisen Aufhebung der pandemiebedingten Beschränkungen im Jahr 2021 begannen die globalen Märkte sich zu erholen. Trotz dieser positiven Entwicklungen wurden die Umsätze von Automotive durch Lieferengpässe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, insbesondere durch eine Verknappung von Halbleitern und gestiegenen Rohstoffpreisen in der Fertigung, bis in das Geschäftsjahr 2022 negativ beeinflusst. Die globale Automobil- und Automobilzulieferindustrie konnte sich wirtschaftlich allerdings nicht gänzlich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Blick auf die Produktionszahlen erholen, was sich wiederum auch in den Produktionszahlen von

Automotive widerspiegelt, die für das Geschäftsjahr 2024 noch unterhalb des Niveaus vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie lagen. Es wird erwartet, dass die Produktionszahlen Ende der 2020er wieder ein Niveau erreichen, das mit dem vor der COVID-19-Pandemie vergleichbar ist.

d) Entwicklung der Ertragslage von Automotive

aa) Umsatzentwicklung

Der Umsatz sank um EUR 1.166 Mio bzw. 5,60 % auf EUR 19.648 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 20.814 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit herausfordernden Marktbedingungen, wobei insbesondere die rückläufige Fahrzeugproduktion in Europa die Nachfrage negativ beeinflusste.

bb) Umsatz nach Geschäftsfeldern

(in Mio €)	**Geschäftsjahr 2024**	**Geschäftsjahr 2023**	**Geschäftsjahr 2022**
Autonomous Mobility	3.322	3.429	3.026
Architecture and Network Solutions	5.559	5.537	4.774
Safety and Motion	7.532	7.913	7.380
User Experience	3.070	3.546	3.277
Contract Manufacturing	239	512	666
Sonstiges/Holding/Konsolidierung	-73	-124	-144
Automotive(1)	**19.648**	**20.814**	**18.979**

(1) Die Zeile „Automotive" weist den Umsatz der CAT GmbH mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen aus.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsfelds Architecture and Network Solutions stiegen um EUR 22 Mio bzw. 0,40 % auf EUR 5.559 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 5.537 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit einer höheren Nachfrage nach Technologien im Rahmen der Transformation zu SDVs, z. B. High-Performance-Computer, Vernetzungstechnologien oder digitale Zugangssysteme.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsfelds Autonomous Mobility sanken um EUR 107 Mio bzw. 3,12 % auf EUR 3.322 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 3.429 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Umsatzrückgang steht im Zusammenhang mit reduzierten Produktionsvolumen in den Bereichen für Radar- und Kameralösungen, die durch eine verzögerte bzw. reduzierte Kundennachfrage, verschobene

Produktionsanläufe und dem allgemein herausfordernden Marktumfeld bedingt wurden.

Die Umsatzerlöse des Safety and Motion Geschäftsfelds sanken um EUR 381 Mio bzw. 4,81 % auf EUR 7.532 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 7.913 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Rückgang der Verkaufszahlen von Bremssystemen und Airbagsteuergeräten.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsfelds User Experience sanken um EUR 476 Mio bzw. 13,42 % auf EUR 3.070 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 3.546 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit deutlich reduzierten Verkaufszahlen im Bereich der Displaylösungen, was vor allem auf die zeitliche Verzögerung von Neuanläufen und geringeren Ausstattungsraten zurückzuführen ist.

Die Umsatzerlöse des Geschäftsfelds Contract Manufacturing sanken um EUR 273 Mio bzw. 53,32 % auf EUR 239 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 512 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Dieser Umsatzrückgang steht im Zusammenhang mit der geplanten Reduzierung und mittelfristigen Beendigung der Auftragsfertigung für Schaeffler bzw. Vitesco Technologies (bis zu dem Zusammenschluss am 1. Oktober 2024).

cc) Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

Die Herstellungskosten der zur Erzielung des Umsatzerlöses erbrachten Leistungen sanken um EUR 1.122 Mio bzw. 6,49 % auf EUR 16.166 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 17.288 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Anteil der Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen am Umsatz mit 82,28 % im Geschäftsjahr 2024 sank gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 (83,06 %). Die Reduzierung der Herstellungskosten der zur Erzielung des Umsatzerlöses erbrachten Leistungen wurde getragen durch eine insgesamt vorteilhafte Materialpreisveränderung, einen signifikanten Rückgang der Anzahl der Sonderfahrten für Frachttransporte und Anlaufkosten in der Fertigung sowie durch die Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen.

dd) Bruttoergebnis vom Umsatz

Das Bruttoergebnis vom Umsatz sank um EUR 44 Mio bzw. 1,25 % auf EUR 3.482 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 3.526 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Die Bruttomarge vom Umsatz in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr (17,72 %) stieg gegenüber

der Bruttomarge vom Umsatz in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr (16,94 %). Der leichte Rückgang des Bruttoergebnisses vom Umsatz war hauptsächlich auf den Umsatzrückgang zurückzuführen.

ee) Forschungs- und Entwicklungskosten

Die Forschungs- und Entwicklungskosten sanken um EUR 41 Mio bzw. 1,14 % auf EUR 3.548 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 3.589 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit ersten Effekten aus Optimierungsprogrammen in Bezug auf Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wie der Reduzierung externer Entwicklungsdienstleistungen und eigener Entwicklungsressourcen.

ff) Vertriebs- und Logistikkosten

Die Vertriebs- und Logistikkosten sanken um EUR 45 Mio bzw. 6,43 % auf EUR 655 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 700 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Kostenreduzierung steht im Zusammenhang mit Effekten aus Optimierungsprogrammen in Bezug auf Vertriebs- und Logistikkosten sowie aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen.

gg) Allgemeine Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten sanken um EUR 150 Mio bzw. 31,38 % auf EUR 328 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 478 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese signifikante Kostenreduzierung steht im Zusammenhang mit Effekten aus Optimierungsprogrammen in Bezug auf die Verwaltungsorganisation sowie aus den Auflösungen von Restrukturierungsrückstellungen.

hh) Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge stiegen um EUR 236 Mio bzw. 15,57 % auf EUR 1.752 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 1.516 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Anstieg der sonstigen Erträge im Geschäftsjahr 2024 resultierte aus positiven Fremdwährungseffekten, die sich aus der Fremdwährungsbewertung von nicht-finanziellen Forderungen oder Verbindlichkeiten ergaben, positiven Effekten im Bereich Patente, Produkthaftung sowie der im Geschäftsjahr 2024 nicht mehr angefallenen Sonderbelastung im Zusammenhang mit der weitgehenden Beendigung der Geschäftstätigkeiten in Russland im Geschäftsjahr 2023.

ii) Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen stiegen um EUR 103 Mio bzw. 30,65 % auf EUR 439 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 336 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Die Erhöhung bei den sonstigen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 höheren nicht-operativen Steuern und Abgaben sowie positive Effekte im Bereich Patente, Produkthaftung und Rechtstreitigkeiten zurückzuführen.

jj) Ergebnis von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen

Das Ergebnis aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen sank um EUR 9 Mio auf EUR 26 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 35 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

kk) Übriges Beteiligungsergebnis

Im Geschäftsjahr 2024 wurde kein übriges Beteiligungsergebnis erzielt.

ll) EBIT

Das operative Ergebnis (EBIT) stieg um EUR 317 Mio auf EUR 290 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR - 27 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit einer optimierten Fixkostenstruktur und geringeren Restrukturierungskosten im Vergleich zum Vorjahr.

mm) Zinserträge

Die Zinserträge sanken um EUR 28 Mio bzw. 11,48 % auf EUR 216 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 244 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Rückgang der Zinserträge resultierte insbesondere aus geringeren Volumina der Anlagen im Rahmen der Continental-Konzernfinanzierung.

nn) Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen sanken um EUR 136 Mio bzw. 23,94 % auf EUR 432 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 568 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Rückgang der Zinsaufwendungen resultierte hauptsächlich aus geringeren Finanzierungsvolumina aus dem Cash-Pooling und der Zentralfinanzierung über Kredite im Rahmen der Continental-Konzernfinanzierung.

oo) Effekte aus Währungsumrechnung

Der Aufwand aus Effekten aus Währungsumrechnung stieg um EUR 24 Mio auf EUR 38 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR 14 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

pp) Effekte aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte

Effekte aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von derivativen Finanzinstrumenten und sonstige Bewertungseffekte führten in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr zu einem Aufwand von EUR 30 Mio und lagen damit EUR 39 Mio unter dem Effekt in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr, in dem ein Ertrag von EUR 9 Mio erzielt wurde.

qq) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis sank um EUR 45 Mio bzw. 13,68 % auf EUR -284 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR -329 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Der Rückgang resultierte insbesondere aus geringeren Volumina aus dem Cash-Pooling und der Zentralfinanzierung über Kredite im Rahmen der Continental-Konzernfinanzierung.

rr) Ergebnis vor Ertragsteuern

Das Ergebnis vor Ertragsteuern stieg um EUR 363 Mio auf EUR 6 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR -357 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr. Das Ergebnis vor Ertragsteuern ist die Summe aus EBIT und Finanzergebnis.

ss) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Ertragsteuern veränderten sich von einem Ertrag in Höhe von EUR 39 Mio im Geschäftsjahr 2023 um EUR -318 Mio hin zu einem Aufwand in Höhe von EUR -279 Mio im Geschäftsjahr 2024.

tt) Konzernergebnis

Das Konzernergebnis verbesserte sich um EUR 45 Mio bzw. 14,20 % auf EUR -272 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR -317 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

uu) Auf Anteile in Fremdbesitz entfallender Gewinn

Die auf Anteile in Fremdbesitz entfallenden Gewinne veränderten sich um EUR -1 Mio auf EUR -17 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR -16 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

vv) Konzernergebnis den Anteilseignern zuzurechnen

Das den Anteilseignern zuzurechnende Konzernergebnis verbesserte sich um EUR 44 Mio bzw. 13,21 % auf EUR -289 Mio in dem zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahr von EUR -333 Mio in dem zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

e) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage von Automotive zum 31. Dezember 2024

aa) Netto-Finanzschulden

(in Mio €)	**31. Dezember 2024**	**31. Dezember 2023**	**31. Dezember 2022**
Kurzfristige Finanzschulden	2.377	10.386	10.344
Langfristige Finanzschulden	282	679	1.002
Brutto-Finanzschulden	**2.659**	**11.065**	**11.346**
Flüssige Mittel	-1.394	-1.601	-1.717
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	-1.594	-4.454	-4.975
Langfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen	-3	-68	-76
Netto-Finanzschulden	**-332**	**4.942**	**4.578**

Die Netto-Finanzschulden von Automotive betrugen zum 31. Dezember 2024 EUR -332 Mio, d. h. die flüssigen Mittel und verzinsliche Anlagen überstiegen die Finanzschulden. Da Automotive seinen Kapitalbedarf bis zur Abspaltung im Wesentlichen aus operativen Mittelzuflüssen und der konzerninternen Finanzierung innerhalb des Continental-Konzerns deckt, werden in die Ermittlung der Netto-Finanzschulden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten gegenüber dem Continental-Konzern einbezogen.

Die Entwicklung der Netto-Finanzschulden ist wesentlich durch Kapitalmaßnahmen in Vorbereitung der Abspaltung geprägt. Das Eigenkapital von Automotive wurde im Jahr 2024 um einen Betrag von insgesamt EUR 5.244 Mio durch Einlage von zwei Forderungen aus konzerninternen Darlehensverträgen im Wege einer Sachkapitalerhöhung erhöht. Vor der Abspaltung wird zudem eine weitere Erhöhung des Kapitals von Automotive erfolgen. Siehe zu den Kapitalmaßnahmen auch Kapitel V.4.

In Vorbereitung der Abspaltung wurde die Kapital- und Finanzmittelausstattung von Automotive gestärkt. Diese Kapitalmaßnahmen sind im Konsolidierten Abschluss berücksichtigt und erhöhten die Netto-Finanzmittel von Automotive. Die Netto-Finanzmittel (flüssige Mittel

und verzinsliche Anlagen übersteigen die Finanzschulden) von Automotive zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 332 Mio sowie geplante Mittelzuflüsse aus operativer und investiver Tätigkeit stehen zur Finanzierung geplanter Mittelabflüsse für operative, investive und finanzielle Transaktionen insbesondere im Geschäftsjahr 2025 zur Verfügung.

bb) Pensionszusagen

Zur Finanzierung der Verpflichtungen aus Pensionszusagen sind die bedeutendsten Pensionspläne von Automotive teilweise durch Planvermögen im Sinne von IAS 19 unterlegt. Der Anwartschaftsbarwert im Sinne von IAS 19 der wesentlichen leistungsorientierten Verpflichtungen (inklusive beitragsorientierter Leistungszusagen in Deutschland) belief sich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 2.993 Mio. Der beizulegende Zeitwert nach IAS 19 des entsprechenden Planvermögens betrug zum gleichen Stichtag EUR 1.639 Mio. Die daraus resultierende Deckungslücke dieser wesentlichen Pensionspläne von EUR 1.354 Mio machte den größten Teil der Bilanzposition „Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer" in Höhe von EUR 1.676 Mio aus. Die Reduzierung der Unterdeckung zum 31. Dezember 2024 gegenüber der Unterdeckung zum 31. Dezember 2023 von EUR 1.408 Mio ist neben versicherungsmathematischen Gewinnen insbesondere auf Wechselkurseffekte zurückzuführen. Im Rahmen der Ausgliederung der deutschen Pensionspläne im Zuge der Abspaltung erfolgte eine Übernahme der Verpflichtungen gegenüber aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Automotive, die Verpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen oder bereits pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verblieben bei Continental.

cc) Kapitalstruktur und Verschuldung

Zum 31. Dezember 2024 betrug die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von Automotive EUR 8.541 Mio bzw. 42,88 % der Bilanzsumme und sank damit gegenüber dem Stand von EUR 17.108 Mio zum 31. Dezember 2023. Innerhalb der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen gingen insbesondere die „kurzfristigen Finanzschulden" aufgrund der Erhöhung des Eigenkapitals und der schrittweisen Herauslösung von Automotive aus den finanziellen Strukturen des Continental-Konzerns (siehe dazu auch Kapitel V.3 und Kapitel V.4) und die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" aufgrund eines effektiveren Managements des Working Capital zurück. Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen belief sich zum 31. Dezember 2024 auf EUR 2.420 Mio bzw. 12,15 % der Bilanzsumme. Davon entfielen neben der Bilanzposition „Langfristige Leistungen an Arbeitnehmer" EUR 358 Mio auf langfristige Rückstellungen für sonstige Risiken und Verpflichtungen insbesondere für Prozess- und Umweltrisiken. Der Rückgang der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von EUR 3.008 Mio zum 31. Dezember 2023 um EUR 588 Mio betrifft neben der Bilanzposition „Langfristige

Leistungen an Arbeitnehmer" ebenfalls langfristige Rückstellungen insbesondere für Restrukturierungen. Damit belief sich die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 auf EUR 10.961 Mio. Die Eigenkapitalquote von Automotive beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 44,97 % bei einem Eigenkapital von EUR 8.956 Mio.

dd) Vermögensstruktur und Eigenkapital

Zum 31. Dezember 2024 betrug die Bilanzsumme von Automotive EUR 19.917 Mio. Die kurzfristigen Vermögenswerte betrugen EUR 9.979 Mio bzw. 50,10 % der Bilanzsumme. Mit EUR 3.642 Mio machten die „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" und der Posten „Vorräte" mit EUR 2.583 Mio den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus. Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich gegenüber dem 31. Dezember 2023 (EUR 14.035 Mio) um EUR 4.056 Mio, wobei insbesondere die Posten „Kurzfristige derivative Finanzinstrumente und verzinsliche Anlagen" aufgrund der schrittweisen Herauslösung von Automotive aus den finanziellen Strukturen des Continental-Konzerns (siehe dazu auch Kapitel V.3) und „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" aufgrund des effektiveren Managements des Working Capital zurückgegangen sind. Die langfristigen Vermögenswerte betrugen EUR 9.938 Mio bzw. 49,90 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Sachanlagen EUR 5.282 Mio (31. Dezember 2023 EUR 5.441 Mio), die Geschäfts- und Firmenwerte beliefen sich auf EUR 2.129 Mio (31. Dezember 2023 EUR 2.160 Mio) bzw. auf 10,69 % des Gesamtvermögens bzw. 23,77 % des Eigenkapitals.

ee) Investitionen

Die Investitionen von Automotive sanken im Geschäftsjahr 2024 gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 von EUR 1.231 Mio um EUR 278 Mio auf EUR 953 Mio. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit den herausfordernden Marktentwicklungen sowie dem allgemein schwachen Automobil- und Industrieumfeld. Die Automobilproduktion ist insbesondere in Europa und Nordamerika rückläufig mit der Folge, dass in diesen Regionen nur mit einem schwachen Marktzuwachs gerechnet wird und insoweit nur begrenzt Investitionen als notwendig erachtet wurden.

Im Geschäftsfeld Architecture and Network Solutions konzentrierten sich die Investitionen im Geschäftsjahr 2024 auf High-Performance-Computern (HPCs), Zonensteuergeräte (*Zone Control Units,* ZCUs) sowie auf etablierte Technologien des Geschäftsfelds, z. B. Telematiksteuergeräte und Zugangssysteme. Die Investitionen gingen im Geschäftsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr zurück. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf ausreichende Fertigungskapazitäten und damit einem fehlenden Bedarf an Erweiterungsinvestitionen in den Produktionsstandorten, größere Anteile an Volumen-Prolongationen und

einer Anpassung bereits geplanter Investitionsprojekte aufgrund veränderter Kundenanforderungen zurückzuführen.

Im Geschäftsfeld Autonomous Mobility konzentrierten sich die Investitionen im Geschäftsjahr 2024 auf die Werkserweiterung in Kaunas (Litauen) sowie auf die Technologieentwicklung und Produktion von Radar- und Surround-Kameras. Ein weiterer Schwerpunkt bildeten F&E-Investitionen im Zusammenhang mit der strategischen Partnerschaft mit Aurora. Im Geschäftsjahresvergleich sanken die Investitionen insgesamt leicht. Der Rückgang an Investitionen im Geschäftsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr ist begründet in besonderen Investitionen, die im Zusammenhang mit dem Carve-Out von Vitesco Technologies einmalig im Geschäftsjahr 2023 für das Geschäftsfeld Autonomous Mobility erforderlich wurden.

Im Geschäftsfeld Safety and Motion wurden Investitionen hauptsächlich im Bereich der Bremssysteme getätigt. Im Geschäftsjahr 2023 hatten insbesondere der Transfer von Produktionsanlagen von Vitesco Technologies, die Transformations-Projekte in Nordamerika mit neuem Produktionsequipment sowie die Erweiterungen der Produktionsanlagen in China und Nordamerika zu erhöhtem Investitionsbedarf geführt. Diese Investitionen sind im Geschäftsjahr 2024 nicht mehr bzw. in einem deutlich reduzierten Umfang angefallen.

Im Geschäftsfeld User Experience wurde im Geschäftsjahr 2024 in die Erweiterung der Produktionsflächen der Produktionsstandorte, insbesondere in Novi Sad (Serbien) investiert. Im Geschäftsjahresvergleich sanken die Investitionen. Im Geschäftsjahr 2023 wurde bereits in neue Produktionslinien für großflächige Displays investiert, um Marktentwicklungen entsprechend zu adressieren. Diese Investitionen fielen nicht mehr im selben Umfang für das Geschäftsjahr 2024 an.

Im Geschäftsfeld Contract Manufacturing blieben die Investitionen für das Geschäftsjahr 2024 wie im Vorjahr auf einem sehr niedrigen Niveau. Contract Manufacturing führt lediglich bestehende Fertigungsaufträge von antriebsbezogenen Produkten für Schaeffler bzw. Vitesco Technologies (bis zu dem Zusammenschluss am 1. Oktober 2024) aus. Das Geschäftsfeld verfügt darüber hinaus über kein operatives Geschäft und soll mittelfristig aufgelöst werden.

f) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Automotive

aa) Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage

Auf die Ertragslage von Automotive wirkt sich die Abspaltung abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen nur unwesentlich aus, da kein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von Automotive erwartet wird. Auch die bisherigen Geschäftsbeziehungen zum Continental-Konzern bleiben zumindest in der näheren

Zukunft in eingeschränktem Umfang erhalten. Für eine ausführliche Erläuterung dieser Beziehungen siehe Kapitel XI.

Im Bereich Informationstechnologie werden nach der Abspaltung Mehraufwendungen für Automotive erwartet (für die Verselbstständigung der IT im Zuge der Abspaltung siehe Kapitel V.11). Durch die erforderliche Trennung der vorhandenen Dienste im Continental-Konzern werden für Automotive Dissynergien sowie ein wirtschaftlicher Verlust von Skalen-Effekten entstehen (z. B. durch die Erweiterung, den Erwerb und/oder die Neuverhandlung von Softwarelizenzen bzw. Lizenzvereinbarungen). Bei diesen Maßnahmen und der Anpassung wird auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch künftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

Durch die nach der Abspaltung vom Continental-Konzern getrennte Einkaufsfunktion von Automotive werden die zu verantwortenden Einkaufsvolumina im Bereich Nicht-Produktionsmaterial geringer sein. Dies kann insbesondere bei identischen Bedarfen von Produkten bzw. Dienstleistungen die sowohl im Continental-Konzern als auch bei Automotive benötigt werden oder seitens des Continental-Konzerns und Automotive gemeinsam genutzten Lieferanten zu einer negativen Beeinflussung der Marktposition führen.

Mit der Abspaltung werden die Gesellschaften von Automotive nicht mehr am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Continental-Konzerns teilnehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme der Gesellschaften von Automotive am Fremdwährungs- und Rohstoffpreisrisikomanagementsystem der Continental AG (siehe dazu auch Kapitel V.3).

Damit werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und kosten der CA Holding SE und von Automotive ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren und die Kosten für Fremdwährungs- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte von den eigenen Aktivitäten abhängen. Daraus werden sich voraussichtlich höhere Kosten ergeben, als dies in der Vergangenheit mit der Zugehörigkeit zum Continental-Konzern der Fall war.

Zu den Kosten der Abspaltung siehe Ziff. 19.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

bb) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens- und Finanzlage

Der Einfluss der Abspaltung auf die Vermögens- und Finanzlage von Automotive ist in Kapitel VIII.1 dargestellt.

Nach der Abspaltung werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten der CA Holding SE und von Automotive ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Die Abspaltung hat im Grundsatz jedoch keine Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage von Automotive, da sie dessen Vermögen nicht unmittelbar

berührt, sondern nur zu einer Veränderung im Gesellschafterkreis führt. Jedoch kommt es zu einzelnen gesetzlichen oder vertraglichen Folgen der Abspaltung und es sind einzelne Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abspaltung geplant oder bereits umgesetzt, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage haben, vgl. auch Kapitel VIII.1.e). Insbesondere ist hierbei die Beendigung der Teilnahme am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Continental-Konzerns vor Abspaltung zu nennen.

cc) Auswirkungen der Abspaltung auf die Kapitalstruktur und Finanzierung von Automotive

Die Vorstandsmitglieder der Continental AG und der CA Holding SE streben eine solide Kapitalstruktur an, durch die Automotive von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Das Kapital von Automotive wurde im Jahr 2024 um einen Betrag von insgesamt EUR 5.244 Mio erhöht. Vor der Abspaltung wird zudem eine weitere Kapitalerhöhung von Automotive erfolgen, siehe auch Kapitel V.4.

Es ist vorgesehen, die Verbindlichkeiten aus der Einbeziehung in den Finanzierungsverbund mit dem Continental-Konzern seitens Automotive vor der Abspaltung zu erlassen.

dd) Fremdfinanzierung von Automotive nach der Abspaltung

Nach Vollzug der Abspaltung soll sich Automotive im Wesentlichen durch Inanspruchnahme vorhandener Liquidität und einer syndizierten Kreditlinie eines internationalen Bankenkonsortiums finanzieren. Dazu ist mit diesem Bankenkonsortium ein Kreditvertrag mit einem Gesamtvolumen von EUR 2,5 Mrd abgeschlossen worden. Es ist vorgesehen, dass das Bankenkonsortium zeitnah nach der Veröffentlichung dieses Spaltungsberichts weitere Banken daran beteiligen wird (Syndizierung). Die unter dem Kreditvertrag zur Verfügung gestellte revolvierende Kreditlinie kann auch in US-Dollar in Anspruch genommen werden.

Die revolvierende Kreditlinie hat eine Laufzeit von drei Jahren mit zwei jeweils einjährigen Perioden zur optionalen Verlängerung (vorbehaltlich der Genehmigung der Kreditgeber) und dient allgemeinen Unternehmensfinanzierungsbedürfnissen, d. h. insbesondere der Finanzierung des operativen Geschäfts. Der revolvierenden Kreditlinie liegen marktübliche Konditionen, einschließlich marktüblicher Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung von Finanzkennzahlen und einer Begrenzung der Dividende der CA Holding SE, zugrunde. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe, Kreditlinienstruktur und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass Automotive im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über hinreichende Finanzierungsmittel und ausreichend Flexibilität verfügen wird.

Nach Vollzug der Abspaltung ist die revolvierende Kreditlinie das wesentliche Instrument zur Fremdfinanzierung von Automotive. Automotive plant, die Finanzierungsinstrumente nach Vollzug der

Abspaltung weiter zu diversifizieren. Sofern erforderlich, z. B. in Ländern mit stark regulierten Kapitalmärkten, wird sich Automotive ergänzend über bilaterale Bankkredite finanzieren.

3. Rechtliche Struktur der CA Holding SE und des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung

a) Aktionärsstruktur

Die Aktien an der CA Holding SE werden – abgesehen von den 48.000 Aktien, die die Continental AG unmittelbar nach der Abspaltung an der CA Holding SE noch für eine kurze Zeit halten wird – mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Continental AG gehalten (siehe dazu Kapitel VI.12). Das bedeutet, dass, vorbehaltlich der Regulierung der Teilrechte, bei Börseneinführung der Aktionärskreis der Continental AG dem der CA Holding SE entsprechen wird. Nach der Börseneinführung können sich die Aktionärskreise indes unabhängig voneinander entwickeln. Da bei der Abspaltung sämtliche Continental-Aktionärinnen und -Aktionäre Aktien an der CA Holding SE erhalten, ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Aktionärinnen und Aktionäre die ihnen zugeteilten Aktien veräußern wird. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, dass an die Einbeziehung der Continental AG in den Aktienindex DAX anknüpfende Aktionärinnen und Aktionäre (z. B. Indexfonds) die infolge der Abspaltung erhaltenen Aktien an der CA Holding SE aufgrund ihrer Anlagerichtlinien und -ziele nicht weiter halten können und daher veräußern werden, sodass sich daraus eine Veränderung der Aktionärsstruktur ergeben kann. Entsprechende Abverkäufe können den Börsenkurs der Aktien der CA Holding SE beeinflussen.

b) Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung entsteht beim Automotive-Konzern eine Holdingstruktur mit der CA Holding SE als Obergesellschaft.

Das folgende Schaubild zeigt die voraussichtliche zukünftige Struktur und wesentliche Beteiligungen des Automotive-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung (per Beteiligungsstand zum 31. Dezember 2024).

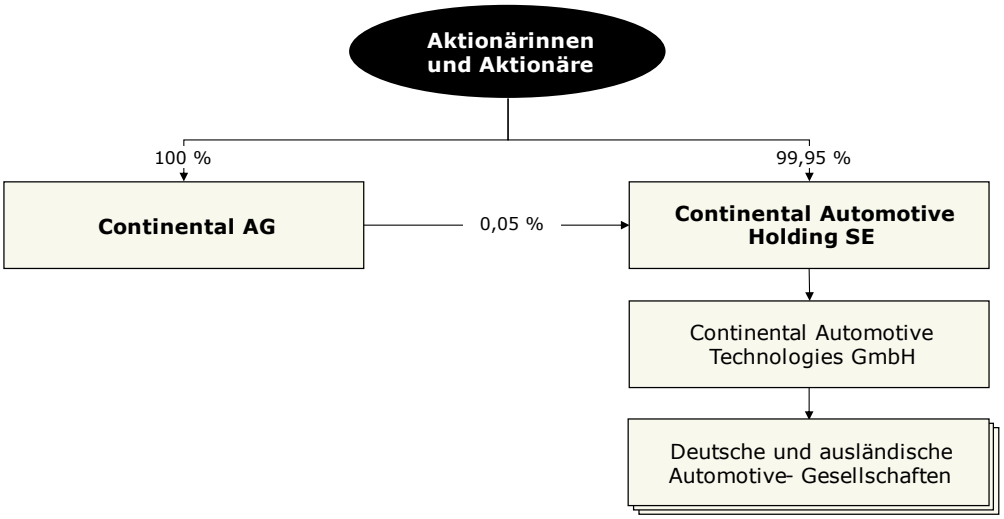

c) Satzung der CA Holding SE

Die aktuelle Fassung der Satzung der CA Holding SE soll noch für einige Zeit fortgelten. Die CA Holding SE wird jedoch vor Wirksamwerden der Abspaltung eine neue Satzung erhalten, die die üblichen Bestimmungen einer Satzung einer börsennotierten Gesellschaft enthält. Die Implementierung der neuen Fassung der Satzung der CA Holding SE soll voraussichtlich in zwei Schritten erfolgen:

In einem ersten Schritt werden im Rahmen einer vollständigen Neufassung der Satzung die üblichen Bestimmungen einer Satzung einer börsennotierten Gesellschaft weitgehend in Kraft treten. Lediglich die bisherige Regelung über den Aufsichtsrat wird noch für einen Übergangszeitraum unverändert bleiben, da die künftige Regelung über den Aufsichtsrat abhängig von der diesbezüglichen Einigung in der Mitbestimmungsvereinbarung voraussichtlich noch anzupassen sein wird (siehe dazu ausführlich in Kapitel IX.3.e) und Kapitel XII.3).

In einem zweiten Schritt soll – ebenfalls noch vor Wirksamwerden der Abspaltung – auch die Regelung über den Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Mitbestimmungsvereinbarung neu gefasst werden. Weiterhin ist vorgesehen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung die Firma der CA Holding SE noch geändert wird. Der Entwurf der gesamten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung – vorbehaltlich des Inhalts der etwaig noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung und nach Abschluss eines etwaig noch durchzuführenden Statusverfahrens – geltenden Satzung der CA Holding SE ist dem diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügten Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 14 beigefügt. Die neue Satzung enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

aa) Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 3 des Entwurfs der Satzung enthalten allgemeine Bestimmungen zu Firma (Continental Automotive Holding SE), Sitz

(Frankfurt am Main), den Unternehmensgegenstand sowie übliche Bestimmungen zu Bekanntmachungen und Informationsübermittlung.

Der derzeitige Sitz der CA Holding SE ist München. Es ist beabsichtigt, den Sitz noch vor dem Wirksamwerden der Abspaltung nach Frankfurt am Main zu verlegen.

Der Unternehmensgegenstand und die dazugehörigen Bestimmungen lauten bereits gegenwärtig wie folgt:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung sowie das Halten und Verwalten einer Gruppe von Unternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), die auf den folgenden Gebieten tätig sind:

   a. die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Fahrzeuge aller Art,

   b. die Herstellung oder Beschaffung von Rohstoffen, die bei der Fabrikation dieser Waren benötigt werden.

2. Die Gesellschaft kann auf den in Abs. 1 genannten Gebieten auch selbst tätig werden oder den Unternehmensgegenstand durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligung beschränken. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

bb) Grundkapital und Aktien

§ 4 des Entwurfs der Satzung enthält die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Das Grundkapital

beträgt – nach der Spaltungskapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung – EUR 250.127.477,50 und ist eingeteilt in 100.050.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

Ferner enthält der Entwurf der Satzung in § 5 weitere übliche Bestimmungen, wonach die CA Holding SE berechtigt ist, Sammel- und Globalurkunden auszustellen. Der Anspruch der Aktionärin oder des Aktionärs auf Verbriefung ihres oder seines Anteils ist ausgeschlossen.

cc) Organe

§§ 6 bis 21 des Entwurfs der Satzung befassen sich mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung der Gesellschaft. Diese Bestimmungen enthalten Regelungen, die für eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) üblich sind (siehe zu den Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Vorstand und Aufsichtsrat unter Kapitel IX.3.d) und Kapitel IX.3.e)).

dd) Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Gründungs- bzw. Formwechselaufwand

§§ 22 bis 24 des Entwurfs der Satzung enthalten Regelungen zum Geschäftsjahr (das Kalenderjahr), zur Rechnungslegung, Gewinnverwendung sowie zum Gründungs- bzw. Formwechselaufwand, die für eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) üblich sind.

d) Vorstand der CA Holding SE

Gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei der Aufsichtsrat im Übrigen die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.

Es ist vorgesehen, dass die CA Holding SE einen dreiköpfigen Vorstand aus Gruppenfunktionen sowie darüber hinaus weiteren Funktionen aus dem operativen Geschäft haben wird. Die Gruppenfunktionen bestehen aus dem Vorsitzenden (Philipp von Hirschheydt), der Finanzvorständin (Karin Dohm) und einem Personalvorstand. Der Vorsitzende wurde mit direkter Wirkung sowie die Finanzvorständin mit Wirkung zum 1. April 2025 durch Beschluss des Aufsichtsrats am 12. März 2025 bestellt. Der Personalvorstand sowie die Funktionen aus dem operativen Geschäft sollen durch Beschluss des Aufsichtsrats nach dem 25. April 2025 bestellt werden. Gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Satzung wird die CA Holding SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

Auf Grundlage der am 12. März 2025 erfolgten Beschlussfassung des Aufsichtsrats der CA Holding SE ist das Vergütungssystem ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung wie folgt ausgestaltet:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen erfolgsunabhängigen und aus variablen erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen.

Die festen erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen das Jahresfestgehalt, welches in zwölf gleich hohen Monatsraten ausgezahlt wird, Nebenleistungen, wie z. B. die Bereitstellung eines Dienstwagens und Versicherungsbeiträge, sowie ein Versorgungsentgelt.

Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen eine kurzfristige Vergütungskomponente (***Short Term Incentive*** oder ***STI***) sowie eine langfristige Vergütungskomponente (***Long Term Incentive*** oder ***LTI***):

Die kurzfristige variable Vergütung in Form des Short Term Incentive (STI) honoriert den Beitrag während eines Geschäftsjahres zur Wertschaffung bezüglich der kurzfristigen wirtschaftlichen und sonstigen Ziele. Im Dienstvertrag wird ein STI-Zielbetrag festgesetzt, der bei 100 % Zielerreichung gewährt wird. Der Maximalbetrag ist auf 200 % des Zielbetrags begrenzt. Die Höhe des auszuzahlenden STI hängt davon ab, inwieweit ein Vorstandsmitglied die durch den Aufsichtsrat im Hinblick auf die folgenden additiv miteinander verknüpften Kennzahlen festgelegten Ziele erreicht: EBIT bereinigt in Prozent des bereinigten Umsatzes (***bereinigte EBIT-Marge***), Cashflow vor Finanzierungstätigkeit bereinigt um Mittelzuflüsse/-abflüsse aus dem Anteilserwerb bzw. der Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsbereichen (***bereinigter Free Cashflow***) sowie Kennzahlen aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Governance (***ESG-Kennzahlen***).

Daneben hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, im Rahmen eines Personal Contribution Factors (***PCF***) die individuelle oder kollektive Leistung des Vorstandes anhand von Leistungskriterien zu berücksichtigen, die für die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie maßgeblich sind, z. B. aus den Bereichen Marktentwicklung und Kundenorientierung, Umsetzung von Transformationsvorhaben, Organisations- und Kulturentwicklung sowie Umwelt, Soziales und Governance (ESG). Der PCF kann als Multiplikator mit einem Wert zwischen 0,8 und 1,2 in die Zielerreichung einfließen. Hat der Aufsichtsrat für ein Vorstandsmitglied im Rahmen des PCF keine Leistungskriterien festgelegt, beträgt der PCF 1,0.

Für die Berechnung der Zielerreichung legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Zielwerte sowie die Schwellenwerte (Unter- und Obergrenze) fest. Die Bandbreite der Zielerreichung beträgt für jedes Leistungskriterium 0 % bis 200 %. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die Zielerreichung für jedes Leistungskriterium errechnet, wobei der Grad der Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % berechnet wird. Für die Berechnung der Zielerreichung der bereinigten EBIT-Marge wird der Ist-Wert mit dem entsprechenden Wert des Vorjahres verglichen und mit 45 % gewichtet. Die Messung erfolgt für die Vorstandsmitglieder verantwortlich für den Konzern zu 100 % an der bereinigten EBIT-Marge für den Konzern, für die Vorstandsmitglieder verantwortlich für einen Unternehmensbereich zu 50 % an der bereinigten EBIT-Marge des Konzerns und zu 50 % an der

bereinigten EBIT-Marge des jeweiligen Unternehmensbereichs. Für die Berechnung der Zielerreichung des bereinigten Free Cashflow wird der Ist-Wert mit dem entsprechenden Planwert verglichen und mit 45 % gewichtet. Für die Berechnung der Zielerreichung der ESG-Kennzahl(en) wird der festgelegte Zielwert mit der Zielerreichung verglichen und mit 10 % gewichtet. Die Messung des bereinigten Free Cashflow als auch der ESG-Kennzahl(en) erfolgt für alle Vorstandsmitglieder am Konzernergebnis. Der so ermittelte Betrag wird mit dem STI-Zielbetrag multipliziert. Durch Multiplikation dieses Ergebnisses mit dem PCF wird der Bruttowert des auszuzahlenden STI-Betrags ermittelt und zur Auszahlung gebracht.

Für den Fall, dass die Abspaltung im Geschäftsjahr 2025 wirksam wird, wird für den STI des Rumpfgeschäftsjahres 2025 folgende Sonderregelung getroffen: Anstelle der drei Leistungskriterien bereinigte EBIT-Marge, bereinigter Free Cashflow und ESG-Kennzahlen soll der Fokus ausschließlich auf das Leistungskriterium der bereinigten EBIT-Marge gelegt werden. In dem Fall wird die bereinigte EBIT-Marge mit 100 % gewichtet. Die mögliche Festlegung eines PCF bleibt im Übrigen unberührt.

Der Long Term Incentive soll das langfristige Engagement des Vorstands für die CA Holding SE und ihr nachhaltiges Wachstum fördern. Der LTI ist als virtueller Performance Share Plan mit einer vierjährigen Laufzeit ausgestaltet. Es werden drei Leistungskriterien für den LTI herangezogen, die über einen Zeitraum von drei Jahren (Performance Periode) gemessen werden und additiv miteinander verknüpft sind.

Erstes Leistungskriterium mit einer Gewichtung von 50 % ist der langfristige relative „Total Shareholder Return" (***TSR***), der sich nach der Entwicklung der CA Holding-Aktie im Vergleich zu einem Index bemisst. Dieser Index kann sich z. B. aus europäischen Unternehmen zusammensetzen, die in der Automobilindustrie tätig und mit der CA Holding SE vergleichbar sind. Zweites Leistungskriterium mit einer Gewichtung von 30 % ist die Kapitalrendite (***ROCE***) und bezeichnet das Verhältnis von EBIT (bereinigt um Wertminderungen auf Goodwill sowie Gewinne und/oder Verluste aus der Veräußerung von Unternehmensteilen) zu den durchschnittlichen operativen Aktiva (***bereinigter ROCE***). Drittes Leistungskriterium mit einer Gewichtung von 20 % ist ein Nachhaltigkeitskriterium, das bis zu vier Nachhaltigkeitskennzahlen enthalten kann. Außerdem ist die Entwicklung des Kurses der CA Holding SE über die Laufzeit des LTI für die Höhe des auszuzahlenden LTI ausschlaggebend. Jeder LTI hat eine Laufzeit von vier Geschäftsjahren. Im Dienstvertrag wird ein Zuteilungswert in Euro für den LTI festgesetzt, der zu Beginn des ersten Geschäftsjahres der Laufzeit des LTI-Plans in einen Grundbestand virtueller Aktien umgerechnet wird. Dazu wird der Zuteilungswert durch den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der CA Holding SE im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder eines Nachfolgesystems) in den letzten 30 Handelstagen vor Beginn der Laufzeit des jeweiligen LTI-Plans (Ausgabekurs) geteilt.

Der langfristige (relative) TSR wird durch einen Vergleich der Entwicklung der CA Holding-Aktie nach drei Jahren der Laufzeit des LTI-Plans mit der

Entwicklung des Vergleichs-Index während des jeweiligen Zeitraums wie folgt ermittelt: Zwischen einer Unterschreitung und einer Überschreitung des Vergleichsindexes um weniger als 20 Prozentpunkte wird der Grad der Zielerreichung linear zwischen 0 % und 200 % berechnet.

Für das Leistungskriterium ROCE bestimmt der Aufsichtsrat zu Beginn einer Tranche einen Zielwert sowie eine Unter- und Obergrenze, anhand derer eine Zielerreichung zwischen 0 % und 200 % erreicht werden kann. Die Prüfung der Zielerreichung erfolgt nach Ablauf von drei Jahren der Laufzeit des LTI basierend auf dem geprüften Konzernabschluss für das dritte Geschäftsjahr des laufenden LTI. Die Zielerreichung wird ermittelt aus einem Vergleich des Ist-Wertes des ROCE am 31. Dezember des dritten Jahres der Laufzeit mit der vom Aufsichtsrat für die jeweiligen Tranche festgelegten Zielwerte.

Zudem legt der Aufsichtsrat zwischen einem und bis zu vier ESG-Kennzahlen für das Nachhaltigkeitskriterium des jeweiligen LTI-Plans fest. Die einzelnen Kennzahlen werden dabei aus der Unternehmens- bzw. Nachhaltigkeitsstrategie der CA Holding SE abgeleitet und sind für deren Förderung und Umsetzung relevant. Werden mehrere ESG-Kennzahlen ausgewählt, legt der Aufsichtsrat vor Beginn der Laufzeit einer Tranche auch deren Gewichtung zueinander fest. Für jede ESG-Kennzahl bestimmt der Aufsichtsrat einen Zielwert, der einer Zielerreichung von 100 % entspricht, sowie eine Untergrenze, die einer Zielerreichung von 0 % und einer Obergrenze, die einer Zielerreichung von 200 % entspricht.

Abhängig von der Gesamtzielerreichung der Leistungskriterien werden die zu Planbeginn vorläufig zugeteilten virtuellen Aktien nach Ablauf von drei Jahren zunächst in die finale Anzahl an virtuellen Aktien umgerechnet. Hierzu wird durch Addition der gewichteten Zielerreichung der finanziellen Leistungskriterien (relativer TSR und bereinigter ROCE) und der gewichteten Zielerreichung des nichtfinanziellen Nachhaltigkeitskriteriums der Performance Index ermittelt. Die Multiplikation des Grundbestands an virtuellen Aktien mit dem Performance Index ergibt die finale Anzahl an virtuellen Aktien (Endbestand). Dieser wird mit dem Auszahlungskurs multipliziert wird, um den auszuzahlenden Brutto-Betrag des LTI in Euro festzustellen. Der Auszahlungskurs entspricht der Summe aus dem durchschnittlichen Schlusskurs der CA Holding-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten 30 Handelstagen vor Ende der vierjährigen Laufzeit und der während der vierjährigen Laufzeit pro Aktie gezahlten Dividenden. Der Auszahlungsbetrag ist auf 200 % des vereinbarten Zuteilungswertes begrenzt.

Für den Fall, dass die Abspaltung im Geschäftsjahr 2025 wirksam wird, wird die folgende abweichende Regelung für die LTI-Tranche beginnend im Geschäftsjahr 2025 getroffen: Für die Berechnung des Grundbestands der virtuellen Aktien wird der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der CA Holding-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den ersten drei Monaten seit und einschließlich der Erstnotiz zugrunde gelegt. Zudem erfolgt keine gesonderte Festlegung von ESG-Kennzahlen im Rahmen

des Nachhaltigkeitskriteriums, stattdessen wird eine Zielerreichung von 100 % bei diesem Leistungskriterium zugrunde gelegt.

Es ist geplant, zusätzlich zu den genannten Vergütungselementen jedem Vorstandsmitglied, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestellt ist, einen einmaligen Spin-Off Bonus zu gewähren, dessen Ausgestaltung – wie auch der Incentive Bonus für ausgewählte Mitarbeiter der Leitungsebenen unterhalb des Vorstands (siehe unten Kapitel IX.3.f)) – einen Anreiz schaffen soll, mittel- und langfristig zum Erfolg des zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen. Der Spin-Off Bonus besteht aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Vorstandsmitglieder nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrags in Höhe des sich ergebenden Netto-Betrags innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums jeweils in CA Holding-Aktien investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrags für beide Tranchen beträgt die Hälfte des Jahresfestgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Das Gesamtvolumen des Spin-Off Bonus umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding-Aktien ca. EUR 1,4 Mio bis EUR 5,7 Mio. 50 % des Ziel-Gesamtwerts des Bruttobetrags (entspricht ¼ Jahresfestgehalt) werden mit der Börsenzulassung der CA Holding-Aktien ausgezahlt (***Zahlung 1***), wobei die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Zahlung 1 zu erwerbenden Aktien drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien beträgt. Eine weitere Auszahlung erfolgt 18 Monate nach der Börsenzulassung der CA Holding-Aktien (***Zahlung 2***), wobei sich der auszuzahlende Bruttobetrag der Zahlung 2 an der Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE orientiert. Sofern der Endkurs (Durchschnitt der letzten 30 Handelstage vor Ablauf des 18-Monats-Zeitraums) dem Startkurs (Vier-Monatsdurchschnitt nach Börsenzulassung) der CA Holding-Aktie entspricht, werden nochmals 50 % des Ziel-Gesamtwerts ausgezahlt (entspricht ¼ Jahresfestgehalt). Sofern sich der Endkurs gegenüber dem Startkurs verdoppelt hat, wird das Doppelte des Ziel-Gesamtwertes ausgezahlt (entspricht einem Jahresfestgehalt). Sofern sich der Endkurs gegenüber dem Startkurs halbiert hat, wird 1/16 des Jahresfestgehalts ausgezahlt. Eine Auszahlung von weniger als 1/16 bzw. mehr als einem Jahresfestgehalt ist ausgeschlossen. Die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Zahlung 2 zu erwerbenden Aktien beträgt drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien.

Jedes Vorstandsmitglied ist zudem ergänzend zu den dargestellten Vergütungskomponenten verpflichtet, einen Mindestbetrag in CA Holding-Aktien zu investieren und den so erworbenen Aktienbestand bis zu zwei Jahre nach Ablauf seiner Bestellung und Beendigung seines Dienstvertrags zu halten.

Der Aufsichtsrat kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen bei einem nachweislich wissentlichen groben Verstoß eines Vorstandsmitglieds gegen seine dienstvertraglichen Pflichten die variable Vergütung teilweise oder vollständig auf Null reduzieren bzw. zurückfordern (Compliance Malus- und Clawback-Regelung). Ebenso kann der Aufsichtsrat im Falle einer fehlerhaften Datengrundlage bei Berechnung der variablen Vergütung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Festsetzung der jeweiligen Elemente der variablen Vergütung korrigieren bzw. bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern (Performance-Korrektur und Clawback-Regelung).

Der Anteil der langfristigen variablen Vergütung übersteigt den Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung deutlich, um eine langfristige und nachhaltige Vergütung sicherzustellen. Bei einer Zielerreichung von 100 % beträgt das Jahresfestgehalt (ohne Versorgungsentgelt und Nebenleistungen) etwa 25 % bis 35 %, der Short Term Incentive etwa 20 % bis 30 % und der Long Term Incentive etwa 30 % bis 45 % der Ziel-Gesamtvergütung. Das Versorgungsentgelt kann zwischen 5 % bis 10 % und die Nebenleistungen durchschnittlich rund 1 % bis 5 % der Ziel-Gesamtvergütung (ohne Berücksichtigung des Spin-Off Bonus) betragen. Die Summe aller Zahlungen, die höchstens aus den Vergütungsregelungen für ein Geschäftsjahr resultieren („Maximalvergütung" – ohne Berücksichtigung des Spin-Off Bonus) beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 8,0 Mio und für die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 4,0 Mio.

e) Aufsichtsrat der CA Holding SE

Die CA Holding SE soll noch vor Wirksamwerden der Abspaltung über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat verfügen, der in Abhängigkeit von den noch anzupassenden Satzungsbestimmungen zu besetzen ist. Die Einzelheiten dieser Bestimmungen, wie die Größe des Aufsichtsrats, sollen nach derzeitiger Planung vor Wirksamwerden der Abspaltung in Abhängigkeit von dem Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung festgelegt werden (dazu ausführlich unten Kapitel XII.3).

Es ist beabsichtigt, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärinnen und Aktionäre vor Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der CA Holding SE durch die Continental AG als Alleinaktionärin gewählt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, welche Personen die Anteilseignerseite im künftigen Aufsichtsrat der CA Holding SE bilden sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden voraussichtlich nach Abschluss der Mitbestimmungsvereinbarung und nach Durchführung des Statusverfahrens bestellt werden (zum Ganzen ausführlich unten Kapitel XII.3). Die Einzelheiten der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich in Abhängigkeit von der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der CA Holding SE erhalten außer dem Ersatz ihrer angemessenen baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare feste Grundvergütung von je EUR 100.000 jährlich. Abweichend davon beträgt die feste Grundvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 300.000 und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 150.000. Der Vorsitzende und die Mitglieder einiger Ausschüsse erhalten eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 50.000, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 100.000 und der Vorsitzende des Technologieausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 40.000 zusätzlich zu der festen Grundvergütung. Jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses erhält für die Tätigkeit zusätzlich EUR 50.000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses erhält für die Tätigkeit zusätzlich EUR 50.000 und

jedes andere Mitglied des Technologieausschusses erhält für die Tätigkeit zusätzlich EUR 20.000. Der Vorsitzende und die Mitglieder anderer Ausschüsse erhalten keine erhöhte Vergütung. Eine erhöhte Vergütung fällt nur an, wenn der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehr als eine Funktion ausübt, für die eine erhöhte Vergütung vorgesehen ist, bestimmt sich seine Vergütung nach sämtlichen von ihm ausgeübten Funktionen. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats die Funktion des Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse ausübt, für die eine erhöhte Vergütung vorgesehen ist, wird allerdings nur die am höchsten dotierte Position als Vorsitzender eines Ausschusses vergütet, die weiteren Positionen als Vorsitzender eines Ausschusses werden dagegen gemäß der entsprechenden Vergütung eines anderen Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vergütet. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied persönlich teilnimmt. Dies gilt entsprechend für die persönliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, die nicht am Tage einer Aufsichtsratssitzung stattfinden. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer per Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.

f) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bei Automotive

Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den im Continental-Konzern bestehenden LTI-Programmen (siehe oben Kapitel II.2.c)) teilnehmen, können die entsprechenden Rechte, soweit sie nicht nach den Planbedingungen unverändert zu bedienen sind oder in den Planbedingungen geänderte Auszahlungsbedingungen für die Abspaltung greifen, infolge der Abspaltung angepasst werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des zukünftigen Automotive-Konzerns, die als unmittelbare Folge der Abspaltung aus dem Continental-Konzern ausscheiden, wird der Vorstand der CA Holding SE eine entsprechende Ermessensentscheidung zur Anpassung der Plankriterien treffen. Zudem ist im LTI-Programm 2025 vorgesehen, dass die KPI für den Fall der Abspaltung an Ziele des zukünftigen Automotive-Konzerns geknüpft sind.

Die CA Holding SE plant, einer bestimmten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der Leitungsebenen unterhalb des zukünftigen Vorstands der CA Holding SE, denen im Zusammenhang mit der Abspaltung und einer erfolgreichen eigenständigen Geschäftstätigkeit des zukünftigen Automotive-Konzerns besondere Verantwortung zukommt, einen Incentive Bonus zuzusagen. Um für die Begünstigten einen besonderen Anreiz zu schaffen, auch mittel- und langfristig zum Erfolg des zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen, besteht der Incentive Bonus aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Begünstigten nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrags in Höhe des sich ergebenden Nettobetrags jeweils in CA Holding-Aktien investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrags für beide Tranchen orientiert sich am Ausgangs-Zielkurs von EUR 30 pro Aktie und – je nach Position des begünstigten Mitarbeiters – einem halben oder einem Jahr Bruttogrundgehalt des Begünstigten. 50 %

des Ziel-Gesamtwerts des Bruttobetrags werden mit der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE ausgezahlt (***Tranche 1***), wobei die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 1 zu erwerbenden Aktien drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien beträgt. Eine weitere Auszahlung erfolgt 18 Monate nach der Börsenzulassung der CA Holding-Aktien (***Tranche 2***), wobei sich der auszuzahlende Bruttobetrag der Tranche 2 an der Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE orientiert. Die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 2 zu erwerbenden Aktien beträgt drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien. Das Gesamtvolumen des Incentive Bonus Programms umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding-Aktien ca. EUR 8,3 Mio bis höchstens ca. EUR 33,4 Mio.

g) Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer sowie zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von ab Börsennotierung zu erstellenden Halbjahres-Zwischenfinanzberichterstattung der CA Holding SE für das Geschäftsjahr 2025 wird die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden.

X. Der Continental-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden die bisher zum Continental-Konzern gehörenden Unternehmensbereiche Automotive und Contract Manufacturing von dem dann neu entstandenen Automotive-Konzern fortgeführt und somit aus dem Continental-Konzern ausscheiden.

Da der Unternehmensbereich Automotive (inkl. Contract Manufacturing) schon vor der Abspaltung eine operativ weitgehend selbstständige Einheit des Continental-Konzerns war (siehe Kapitel II.3), hat die Abspaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf dessen Geschäftstätigkeit im Übrigen. Die bisher konzernintern bestehenden Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten von Automotive und den sonstigen Gesellschaften des Continental-Konzerns werden nach der Abspaltung in der in Kapitel XI. beschriebenen Form weitergeführt. Die Unternehmensbereiche Tires und ContiTech werden unverändert fortgeführt und ihre Geschäftstätigkeit bleibt von der Abspaltung unberührt.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird Automotive (inkl. Contract Manufacturing) aus dem Continental-Konzern herausgelöst und von dem neu entstandenen Automotive-Konzern mit der CA Holding SE als Konzernobergesellschaft fortgeführt.

Zu den Folgen der Abspaltung für die Vermögens- und Finanzlage der Continental AG sowie des Continental-Konzerns siehe auch Kapitel VIII.1. Zu steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2.

a) Continental AG

Mit Wirksamwerden der Abspaltung geht die Beteiligung der Continental AG an der CAT GmbH sowie der nach der Verschmelzung zwischen der Continental AG als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf die CA Holding SE über (in Bezug auf die Effekte siehe Kapitel VIII.1.b)). Der zwischen der co-pace GmbH, die mit Wirkung zum 1. Januar 2025 innerhalb des Continental-Konzerns im Wege einer Anteilsübertragung aus dem Unternehmensbereich Tires in den Unternehmensbereich Automotive übertragen wurde (siehe Kapitel V.1.a)), und einer Tochtergesellschaft des Unternehmensbereichs Tires bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 beendet. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Continental AG bzw. Gesellschaften des Continental-Konzerns mit der CAT GmbH oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften. Folglich müssen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge beendet werden.

b) Continental-Konzern

Die Abspaltung wird im Wesentlichen folgende Auswirkungen für den Continental-Konzern haben:

Bislang waren die den Unternehmensbereichen Automotive und Contract Manufacturing zugeordneten Aktivitäten Teil der Geschäftsaktivitäten des Continental-Konzerns und wurden in dem Konzernabschluss der Continental AG konsolidiert. Mit Verlust der Kontrolle nach den Regelungen des IFRS 10, d. h. mit Wirksamwerden der Abspaltung durch Eintragung im Handelsregister der Continental AG, werden diese dann unter der CA Holding SE gebündelten Aktivitäten nicht weiter in den Konzernabschluss der Continental AG einbezogen.

Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des Aufsichtsrats der Continental AG zur Abspaltung, die in der Sitzung am 12. März 2025 erfolgen wird, weist die Continental AG die Geschäftsaktivitäten von Automotive in ihrer Rechnungslegung als „Nicht fortgeführte Aktivitäten" aus. Die Bewertung erfolgt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung zu dem niedrigeren Wert aus dem Buchwert des Automotive-Konzerns und dem jeweiligen beizulegenden Zeitwert abzüglich der Transaktionskosten. Daraus können erfolgswirksame Effekte bei Umgliederung und der Folgebewertung resultieren.

Im Wesentlichen werden mit der Abspaltung die Vermögensgegenstände und Schulden, die dem Automotive-Konzern zuzuordnen sind, nicht mehr in den entsprechenden Bilanzposten des Continental-Konzerns ausgewiesen.

Die Unternehmensbereiche Tires und ContiTech werden durch die Abspaltung nicht berührt und dementsprechend in dem Konzernabschluss der Continental AG nicht neu segmentiert. Leistungsbeziehungen mit dem neuen Automotive-Konzern werden ab Wirksamwerden der Abspaltung als

Umsätze, Erträge bzw. Aufwendungen in dem Konzernabschluss der Continental AG dargestellt.

Das Ausscheiden von Automotive aus dem Continental-Konzern wirkt sich für den Continental-Konzern insbesondere in den folgenden Bereichen aus:

aa) Finanzierung

Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung ist Automotive in das Finanzmanagement des Continental-Konzerns eingebunden. Mit der Abspaltung wird Automotive finanziell verselbstständigt sein. Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die sich aus der Interkonzernfinanzierung ergebenden Salden zwischen Gesellschaften des Continental-Konzerns und Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns ausgeglichen. Insgesamt ergab sich aus der Interkonzernfinanzierung zum 31. Dezember 2024 ein negativer Nettosaldo zulasten von Automotive.

Im Übrigen wird die Abspaltung aus heutiger Sicht keine substanziellen Auswirkungen auf das vom Continental-Konzern benötigte Finanzierungsvolumen haben.

Derzeit verfügt die Continental AG über ein Investment Grade-Rating. Der Vorstand der Continental AG erwartet nicht, dass es unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte durch die Abspaltung zu einer Änderung des Ratings kommt.

Insgesamt ergeben sich aus heutiger Sicht aus der Abspaltung keine wesentlichen Veränderungen für die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten des Continental-Konzerns.

bb) IT

In dem Bereich Informationstechnologie werden nach der Abspaltung Mehraufwendungen für den Continental-Konzern erwartet. Die Abspaltung macht es erforderlich, bislang im Continental-Konzern vorhandene Dienste zu trennen (für die Verselbstständigung der IT in Bezug auf den Automotive-Konzern siehe auch Kapitel V.10). Es ergeben sich auch für den Continental-Konzern Kosten, Dissynergien sowie der wirtschaftliche Verlust von Skalen-Effekten aufgrund von Änderungen hinsichtlich der IT, z. B. durch die Erweiterung, den Erwerb und/oder die Neuverhandlung von Softwarelizenzen und Lizenzvereinbarungen. Bei diesen Maßnahmen und der Anpassung der relevanten Verträge wird auf eine möglichst kostenneutrale Durchführung geachtet und auch zukünftig sollen die anfallenden Betriebskosten mit geeigneten Gegenmaßnahmen gemindert werden.

cc) Einkauf

Die Abspaltung von Automotive sowie der dazugehörigen Einkaufsfunktion führt zu einer wesentlichen Reduktion des beim Continental-Konzern zu verantwortenden Einkaufsvolumens im Bereich Nicht-Produktionsmaterial. Dies kann insbesondere bei gemeinsam

bezogenen Gütern und Services (z. B. IT-Lizenzen, Energie oder Logistikdienstleistungen,) oder seitens des Continental-Konzerns und Automotive gemeinsam genutzten Lieferanten zu einer negativen Beeinflussung der Marktposition beim Continental-Konzern führen.

3. Rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns nach der Abspaltung

Die Abspaltung hat, bis auf die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens und die in Kapitel V dargestellten Vorbereitungsmaßnahmen, keine Auswirkungen auf die rechtliche Struktur der Continental AG und des Continental-Konzerns. Die Abspaltung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Konzernstruktur des Continental-Konzerns haben. An der Spitze des Continental-Konzerns wird weiterhin die Continental AG stehen. Es ist geplant, dass das Portfolio der Continental AG weiterhin die operativen Unternehmensbereiche Tires und ContiTech umfassen wird. Aus der Abspaltung ergeben sich hinsichtlich der in- und ausländischen Beteiligungen der Continental AG keine Änderungen mit Ausnahme der Automotive-Gesellschaften, die mit der Abspaltung aus dem Continental-Konzern ausscheiden, und möglicherweise im Rahmen der Abspaltung vorzunehmenden Neugründungen von Gesellschaften. Es ist anlässlich der Abspaltung geplant, die Zentralfunktionen des Continental-Konzerns in eine schlanke Holding-Struktur zu überführen.

Philipp von Hirschheydt wird mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der Continental AG aus dem Vorstand der Continental AG ausscheiden. Unabhängig von der geplanten Abspaltung hat Olaf Schick sein Vorstandsmandat bei der Continental AG mit Wirkung zum 30. September 2025 vorzeitig niedergelegt.

Im Übrigen werden sich die Zusammensetzung des Vorstands der Continental AG, die Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie deren Amtszeiten durch die Abspaltung nicht verändern.

Die Continental AG wird nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat bleiben. Die Größe des Aufsichtsrats der Continental AG wird zukünftig voraussichtlich vor dem Hintergrund der Reduzierung der Arbeitnehmerzahl und des Unterschreitens des Schwellenwerts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG in Folge der Abspaltung von zwanzig auf sechzehn Mitglieder reduziert werden (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Aktionärinnen und Aktionäre und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Die Verkleinerung des Aufsichtsrates wird voraussichtlich erst zum Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgen, es sei denn, die frühere Reduktion der Anzahl wird einvernehmlich durch die relevanten Gremien beschlossen. Da die CA Holding SE und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein werden, erlischt nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreterinnen

und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Automotive-Konzerns sind (dazu noch näher in Kapitel XII.3). Hierbei handelt es sich derzeit um 3 Mitglieder, Carmen Löffler, Michael Iglhaut und Anne Nothing (siehe auch Kapitel II.2.f)).

Die Aktionärsstruktur der Continental AG wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten von Automotive ebenfalls nicht ändern. Auf die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG hat die Abspaltung keine Auswirkungen. Sie erhalten lediglich entsprechend dem Zuteilungsverhältnis zusätzlich zu ihren Aktien an der Continental AG Aktien an der CA Holding SE zugeteilt.

Das Grundkapital der Continental AG bleibt unverändert. Eine Herabsetzung des Grundkapitals zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG in Verbindung mit §§ 229 ff. AktG ist nicht erforderlich (siehe zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Kapitel VIII.1.).

XI. Beziehung zwischen dem Continental-Konzern und dem Automotive-Konzern nach der Abspaltung

Auch nach Vollzug der Abspaltung werden der Continental-Konzern und der Automotive-Konzern auf einer Vielzahl von Ebenen vertragliche Beziehungen unterhalten. Die wesentlichen Beziehungen sind nachstehend dargestellt.

1. Liefer- und Leistungsbeziehungen

a) Lieferbeziehungen

An diversen Produktionsstandorten, insbesondere in Vahrenwald, Northeim, Korbach und Toulouse, werden Produkte des Unternehmensbereichs Automotive bzw. Produkte des (übrigen) Continental-Konzerns gefertigt, die für den Weiterbetrieb der Geschäfte der jeweils anderen Seite für einen gewissen Zeitraum nach der Abspaltung benötigt werden. Die Produktionsstandorte selbst verbleiben rechtlich bei denjenigen Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns bzw. des Continental-Konzerns, bei denen sie vor der Abspaltung waren und werden in dieser Hinsicht durch die Abspaltung nicht berührt. Daraus resultiert die Notwendigkeit, dass Gesellschaften des Continental-Konzerns Produkte für den zukünftigen Automotive-Konzern fertigen und an diesen liefern und umgekehrt. Aus diesem Grund sind diverse Lieferverträge zwischen dem Continental-Konzern und dem zukünftigen Automotive-Konzern geplant, die spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft treten sollen.

Die geplanten neuen Lieferverträge werden insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass Automotive nach der Abspaltung nicht mehr Teil des Continental-Konzerns ist, sodass heutige konzerninterne Prozesse – wie etwa der jährliche Budgetprozess – nicht mehr zur Anwendung kommen können.

aa) Liefervertrag für die Produktion von Luftfederbälgen am Standort Vahrenwald

Für den Standort Vahrenwald ist geplant, dass die ContiTech Luftfedersysteme GmbH mit der relevanten Gesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns zum Wirksamwerden der Abspaltung einen Liefervertrag für die Produktion und Lieferung von Luftfederbälgen schließt.

Der Vertrag soll nach derzeitigem Stand voraussichtlich eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren haben. Zum Ende der Laufzeit wird die Produktion in Vahrenwald eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt am Automotive-Standort Jicin durch den Automotive-Konzern wieder aufgenommen. Es wird derzeit noch diskutiert, ob die Lieferung der hierfür dann erforderlichen Komponenten durch den Continental-Konzern erfolgen soll.

Der Liefervertrag soll einen umfangreichen und bindenden Plan mit festen Enddaten enthalten, bis zu denen ausgewiesene Bereiche in der Produktionsstätte in Vahrenwald durch Übertragung oder ggf. Entsorgung bestimmter Produktionsausrüstung freigegeben werden sollen. Für die Übertragung der Produktionsausrüstung soll nach derzeitiger Planung die relevante Gesellschaft des Automotive-Konzerns eine Vergütung bemessen an dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktwert an die ContiTech Luftfedersysteme GmbH zahlen. Es ist geplant, hierüber einen separaten Kaufvertrag zu schließen.

Nach derzeitigem Stand sollen die Preise unter dem Liefervertrag für den Standort Vahrenwald für die Laufzeit in Form einer Preis-Volumen-Matrix festgelegt werden, um so Volumenschwankungen ausgleichen zu können.

bb) Liefervertrag für die Produktion von Gummi-Bremsschläuchen am Standort Korbach

Der Liefervertrag für den Standort Korbach soll nach aktuellem Stand die Produktion und Lieferung von Gummi-Bremsschläuchen durch die ContiTech Luftfedersysteme GmbH an die relevanten Gesellschaften des Automotive-Konzerns unter jeweils abzuschließenden „Statements of Work" vorsehen. Der Vertrag soll nach derzeitigem Stand zum Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft treten und eine Laufzeit bis Ende 2027 haben. Danach soll die Produktion der Gummi-Bremsschläuche in der EU eingestellt werden. Im Rahmen eines ursprünglich mit der ContiTech Schlauch GmbH geschlossenen Lizenzvertrags hat die Nanjing Orientleader Technology Co., Ltd. Rechte am Produkt einlizenziert. Es befindet sich derzeit in Klärung, ob bzw. wie lange die Weiterbelieferung der Nanjing Orientleader Technology Co., Ltd. durch die ContiTech Luftfedersysteme GmbH mit den Ausgangsmaterialien EPDM und Garn erfolgen wird.

cc) Rahmenliefervertrag/Rahmenlieferverträge für die Produktion verschiedener Produkte (u. a. Präzisionsdichtungslösungen und Kunststoffspritzgussteile) an verschiedenen Standorten

Nach derzeitigem Stand sollen die relevanten Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns und die relevante(n) Gesellschaft(en) des Continental-Konzerns (OESL) zum Wirksamwerden der Abspaltung einen oder mehrere Rahmenlieferverträge für die Produktion verschiedener Produkte (u. a. Präzisionsdichtungslösungen und Kunststoffspritzgussteile) an verschiedenen Standorten (u. a. Northeim und Villingen) abschließen. Die rahmenvertraglichen Regelungen sollen sowohl Lieferungen des Automotive-Konzerns an den Continental-Konzern (OESL) als auch den umgekehrten Fall erfassen.

dd) Liefervertrag für die Produktion von TTM 3-Reifensensoren am Standort Toulouse

Für den Standort Toulouse ist geplant, dass der Automotive-Konzern Reifensensoren (aktuell „TTM 2"; voraussichtlich ab Q2 2025 „TTM 3") im Technologiebereich „electronic-Tire Information System" (eTIS) für den Unternehmensbereich Tires herstellt.

Der Liefervertrag für die Lieferung der Reifensensoren soll nach derzeitiger Planung zum Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen werden und eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Während dieser Laufzeit soll der Automotive-Konzern nach derzeitigem Stand verpflichtet sein, die Reifensensoren exklusiv für den Continental-Konzern zu produzieren. Der Liefervertrag soll nach derzeitiger Planung einen Festpreis vorsehen, der einer Preisanpassung bei näher spezifizierten Volumen-, Rohmaterialpreis- und/oder Indexschwankungen unterliegt.

Da sowohl dem Unternehmensbereich Automotive als auch dem Unternehmensbereich Tires jeweils Immaterialgüterrechte an den einzelnen Komponenten der Reifensensoren (TTM 2 und TTM 3) bzw. deren Herstellung gehören, werden die beiden Unternehmensbereiche auch Regelungen zur weiteren Nutzung durch den zukünftigen Automotive-Konzern bzw. den Unternehmensbereich Tires treffen.

Schließlich wird gegenwärtig geprüft, ob und inwieweit der Automotive-Konzern und der Continental-Konzern während der Vertragslaufzeit des Liefervertrags in ausgewählten Bereichen auch im Bereich Entwicklung zusammenarbeiten, etwa zur Weiterentwicklung des TTM 3-Sensors und/oder der Entwicklung eines Nachfolgemodells des TTM 3-Sensors.

ee) Weitere Lieferbeziehungen

Neben den bereits aufgeführten Lieferbeziehungen sind weitere Lieferverträge zwischen den jeweils relevanten Gesellschaften des Continental-Konzerns und des Automotive-Konzerns geplant, die ein im

Vergleich eher geringeres Volumen hinsichtlich der zu liefernden Produkte und/oder der jeweiligen Endprodukte umfassen. Hierunter fällt nach aktuellem Stand etwa die Lieferung von Flachmembranen für ein Unterdrucksystem (Pumpe) zur Bremsenbetätigung/-verstärkung durch den Continental-Konzern an den Automotive-Konzern am Standort Northeim. Zudem gibt es laufende Verhandlungen.

b) Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Mit Ausnahme der Entwicklungsleistungen im Kontext des Liefervertrags für die Produktion der Reifensensoren am Standort Toulouse (siehe Kapitel XI.1.a)dd)) ist nicht geplant, dass der Automotive-Konzern weiterhin Entwicklungsleistungen vom Continental-Konzern und umgekehrt bezieht.

c) Allgemeine Dienstleistungen

Der Automotive-Konzern bezieht auch nach der Abspaltung diverse allgemeine Dienstleistungen der globalen Corporate- und Querschnittsfunktionen des Continental-Konzerns sowie lokale Dienstleistungen, z. B. in den Bereichen Personalwesen, Informationstechnologie, Einkauf und Logistik. Die zuständigen Gesellschaften des Continental-Konzerns beziehen diese Leistungen ihrerseits teilweise von Dritten (z. B. externe IT-Dienstleistungen) und leiten sie an den Automotive-Konzern durch.

Umgekehrt benötigt auch der Continental-Konzern nach der Abspaltung für einen begrenzten Zeitraum diverse Dienstleistungen vom Automotive-Konzern, insbesondere im Bereich Informationstechnologie.

Um den Umfang der nach Abspaltung noch zu erbringenden Dienstleistungen so weit wie möglich zu reduzieren, ist derzeit geplant, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung die oben genannten Dienstleistungsfunktionen zwischen Automotive und dem übrigen Continental-Konzern so weit wie möglich zu trennen.

Sowohl für den Fall, dass der Continental-Konzern dennoch Dienstleistungen des Automotive-Konzerns nach der Abspaltung braucht, als auch für den umgekehrten Fall ist es geplant, dass die Continental AG und/oder andere Gesellschaften des Continental-Konzerns und die CA Holding SE und/oder andere Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns zur Regelung der allgemeinen Bedingungen der Dienstleistungen (z. B. Leistungsstandard, Gewährleistung, Haftung, Preisfindung, Laufzeiten, Kündigungsrechte) im Rahmen der Abspaltung spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung „Transitional Services Agreements" abschließen. Umfang und Vergütung der Dienstleistungen werden nach Maßgabe dieser Verträge maßgeblich durch den jährlichen konzerninternen Budget-Prozess und die daraus resultierende konzerninterne Kostenallokation nach bestimmten Allokationsschlüsseln bestimmt.

Die einzelnen Leistungsbeziehungen sind in den jeweiligen „Statements of Work" näher dargestellt, z. B. Umfang, Preise und Laufzeiten der einzelnen Leistungen. Die allgemeinen Dienstleistungen werden nach derzeitigem

Stand jedoch höchstens für 18 Monate ab dem Wirksamwerden der Abspaltung erbracht, um so schnell wie möglich eine vollständige Eigenständigkeit beider Konzerne zu erreichen.

2. Sonstige Beziehungen

a) Immaterialgüterrechte

Nach aktuellem Stand sollen diverse (Kreuz-)Lizenzverträge zwischen dem zukünftigen Automotive-Konzern und dem Continental-Konzern geschlossen werden, die ab Wirksamwerden der Abspaltung gelten sollen. Dies betrifft insbesondere Patente.

Hinsichtlich etwaiger Gemeinschaftspatente, die von den Unternehmensbereichen ContiTech bzw. Tires gemeinsam mit einer Automotive-Gesellschaft gehalten werden, und der zugehörigen Gemeinschaftserfindungen ist geplant, diese bis zum Wirksamwerden der Abspaltung entweder dem Continental-Konzern oder dem zukünftigen Automotive-Konzern zuzuordnen.

Im Technologiebereich „electronic-Tire Information System" (eTIS) werden der Continental-Konzern und die CA Holding SE nach aktuellem Stand auch Regelungen hinsichtlich Immaterialgüterrechte treffen, die allein von dem Unternehmensbereich Automotive und allein von dem Unternehmensbereich Tires gehalten werden. Durch diese soll unter anderem sichergestellt werden, dass die zur Fortführung der jeweiligen Geschäfte erforderlichen Nutzungsrechte für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Abspaltung wechselseitig eingeräumt werden. Im Hinblick auf etwaige Entwicklungsleistungen des Automotive- bzw. Continental-Konzerns für den jeweils anderen sowie etwaige gemeinschaftliche Entwicklungen (etwa im Bereich des Reifensensors TTM 3), werden der Automotive-Konzern und der Continental-Konzern nach aktuellem Stand auch Regelungen zur Allokation und wechselseitigen Lizenzierung der entstehenden Immaterialgüterrechte treffen.

Zu der nach dem Wirksamwerden der Abspaltung für einen Übergangszeitraum in beschränktem Umfang fortgeltenden Lizenz an dem „Continental" Namen und zugehörigen Logos siehe bereits oben Kapitel V.13.

b) Mietverträge

Die überwiegende Anzahl der Grundstücke und Immobilien, die die CAT GmbH und ihre Tochtergesellschaften zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten benötigen, werden bereits im Eigentum oder in eigentumsähnlichen Rechten dieser Gesellschaften gehalten.

Des Weiteren mieten die Tochtergesellschaften der CAT GmbH Flächen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten von fremden Dritten.

Einige wenige Flächen, die sich im Eigentum des Continental-Konzerns befinden, werden konzernintern und unternehmensbereichsübergreifend gegenseitig vermietet. Es ist beabsichtigt, diese Mietverhältnisse zum 1.

September 2025 in neue langfristige Mietverträge zu marktüblichen Bedingungen zu überführen.

c) Konzerntrennungsvertrag

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird der Continental-Konzern nicht mehr an dem Automotive-Konzern beteiligt sein, abgesehen von der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch bestehenden Beteiligung an der CA Holding SE in Höhe von 48.000 Aktien, die zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und der Börsenzulassung über den Markt veräußert werden wird (siehe dazu Kapitel VI.13). Dennoch gibt es aufgrund der gemeinsamen Historie einige Themenkomplexe, die auch im Nachgang der Abspaltung der weiteren Zusammenarbeit und einer Regelung zwischen den Parteien bedürfen. Diese wurden in dem Konzerntrennungsvertrag vereinbart. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags sind in Kapitel XIII.2 erläutert.

XII. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Da Gegenstand der Abspaltung die Beteiligung an der CAT GmbH und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist (dazu oben Kapitel IV), bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Continental AG und der übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns von der Abspaltung unberührt. Sie bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften (kein Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Abspaltung hat insbesondere keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils angestellt sind (dazu näher oben Kapitel V.7). Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Continental-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme (zu diesen bereits oben Kapitel II.2.c)). Soweit noch nicht beendete oder noch nicht planmäßig abgerechnete Tranchen der LTI-Programme an den Aktienkurs der Continental AG anknüpfen, kann eine Anpassung erfolgen, um etwaigen unmittelbaren Auswirkungen der Abspaltung auf den Aktienkurs der Continental AG angemessen Rechnung zu tragen (dazu bereits oben Kapitel VIII.3.e)). Gleiches gilt, soweit andere Systeme der Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann ggf. eine Anpassung erfolgen, um den Auswirkungen der Abspaltung angemessen Rechnung zu tragen. Ob und inwiefern eine Anpassung erfolgen wird, ist derzeit allerdings noch nicht entschieden.

Die CA Holding SE ist bislang nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der CA Holding SE.

Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den übrigen Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns, der mit Wirksamwerden der Abspaltung mit der CA Holding SE als neuer Obergesellschaft entsteht, hat die Abspaltung keine unmittelbaren individualrechtlichen Folgen. Sie bleiben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme (zu diesen bereits oben Kapitel II.2.c)). Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Gesellschaften des Automotive-Konzerns sind Vergütungsrechte unter den laufenden LTI-Programmen des Continental-Konzerns zugeteilt worden. Die bereits zugeteilten, aber noch laufenden Vergütungsrechte aus den Continental-LTI-Programmen werden entweder unverändert abgerechnet oder an vergleichbare Kennzahlen des Automotive-Konzerns angepasst (dazu bereits oben Kapitel IX.3.f)).

Wie im Einzelnen die Umstellung auf Kennzahlen des Automotive-Konzerns vorgenommen wird, ist noch nicht entschieden. In dem im Jahr 2025 aufgelegten LTI-Programm ist bereits vorgesehen, dass die KPI für den Fall der Abspaltung an Ziele des zukünftigen Automotive-Konzerns geknüpft sind. Der Automotive-Konzern behält sich zudem vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Inhalt der LTI-Programme zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für zukünftige Tranchen zu überprüfen und stärker an die Ausrichtung des Automotive-Konzerns anzupassen. Entscheidungen sind dazu bisher nicht getroffen worden. Die CA Holding SE behält sich ferner vor, die Einführung neuer aktienbasierter Vergütungsprogramme zu prüfen.

Gleiches gilt, soweit andere Systeme zur Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann eine Anpassung an den künftigen Automotive-Konzern erfolgen. Zu welchen Anpassungen es im Einzelnen kommen wird, ist derzeit allerdings noch nicht entschieden. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils angestellt sind (siehe ausführlich oben Kapitel V.7). Sie hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Automotive. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Insbesondere bleibt die Mitgliedschaft der CAT GmbH in den Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektro-Industrie Bayerns (bayme vbm – Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.), Hessens (Hessenmetall – Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e. V.), Rheinland-Pfalz‘ (Pfalz Metall – Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e. V.), Baden-Württembergs (Südwestmetall – Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.) sowie der Chemischen Industrie (Arbeitgeberverband für die chemische Industrie in Norddeutschland

e. V.) von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft weiterer Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns in Arbeitgeberverbänden.

Die Continental AG hat am 17. Dezember 2024 mit dem Konzernbetriebsrat der Continental AG einen Rahmeninteressenausgleich und einen Teilinteressenausgleich zur Umsetzung von Personaltransfers aus der Continental AG (als Holding) in die Unternehmensbereiche Automotive, ContiTech und Tires geschlossen. Ergänzend dazu wurde unter dem 12. Februar 2025 ein Teilinteressenausgleich für den Unternehmensbereich Automotive geschlossen, mit dem u. a. die Organisationsveränderungen im Rahmen des Aufbaus der Zentralfunktionen geregelt werden. Die geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen gelten auch nach Abspaltung des Unternehmensbereichs Automotive kollektiv weiter und werden dort unverändert fortgeführt, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind.

Im Rahmen der allgemeinen strategischen Ausrichtung sind für die Betriebe der CAT GmbH Personalreduzierungen geplant, kommuniziert und in Teilen auch wie folgt bereits umgesetzt:

Für das Projekt „FRED" wurden am 13. Februar 2024 geplante Abbauziele kommuniziert. Hiervon sind auch mehrere Standorte in Deutschland betroffen. Die Umsetzung ist bis Ende des Jahres 2025 geplant. Im Rahmen der Maßnahme „Transformation 2019-2029" soll im Betrieb Babenhausen der Werksbereich bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen und die noch darin befindlichen Mitarbeiter abgebaut werden. Im Rahmen des Projekts „Rhein-Main-Standort-Konsolidierung" sollen bis zum 31. Dezember 2025 die Beschäftigten des Betriebs Schwalbach und bis zum 31. Dezember 2026 Beschäftigte des Betriebs Babenhausen an den Betrieb Frankfurt/Main verlagert werden. Für den Betrieb der CAT GmbH in Wetzlar ist eine Standortschließung geplant und am 26. März 2024 kommuniziert worden. Nach der derzeitigen unternehmerischen Planung soll diese zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein. Die Stilllegung des Betriebs in Gifhorn soll gemäß des Interessenausgleichs vom 4. Juni 2024 im ersten Quartal des Jahres 2028 abgeschlossen sein. Am 18. Februar 2025 wurde das Projekt „Adapt R&D" kommuniziert, das nach der Planung des Unternehmens zu einem Personalabbau in den Entwicklungsbereichen an mehreren Standorten in Deutschland führen und bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein soll.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurde am 30. Januar 2025 die schrittweise Verlagerung der Produktion von ESS-Bälgen vom Standort Hannover-Vahrenwald nach Jicin/Tschechien kommuniziert. Diese soll nach derzeitiger unternehmerischer Planung bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

Die bestehenden Betriebe der Continental AG und die weiteren Betriebe des Continental-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen in den Gesellschaften des Continental-Konzerns bleiben daher im Zuge der Abspaltung unverändert.

Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Continental-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, sind aber für die Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen Automotive-Konzern bildet.

Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe von Automotive aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, der Konzernschwerbehindertenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Ebene der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder dieser Gremien aus, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 20 Mitglieder des Konzernbetriebsrats, ein Mitglied und zwei Stellvertretende Mitglieder der Konzernschwerbehindertenvertretung und fünf Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Allerdings gelten Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Continental-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, in den Gesellschaften des Automotive-Konzerns auch nach der Abspaltung grundsätzlich fort, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind. Im Fall der Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf Ebene der CA Holding SE gelten sie als Konzernbetriebsvereinbarungen des Automotive-Konzerns, andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns fort.

Die derzeit bei Unternehmen des zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der für sie gebildeten Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

Da die CA Holding SE bislang nicht operativ tätig ist und keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, ist bei ihr weder ein Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung gebildet. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die CA Holding SE allerdings die Obergesellschaft des Automotive-Konzerns sein. Damit liegen bei der CA Holding SE grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor.

Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im zukünftigen Automotive-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor. Es ist jedoch ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) gebildet worden und es ist beabsichtigt, mit diesem gemäß § 21 SEBG auf freiwilliger Basis eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Folge dieser Mitbestimmungsvereinbarung kann die Bildung eines SE-Betriebsrats sein, der gemäß § 47 Abs. 1 SEBG zum Ausschluss der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes führt.

b) Unternehmens- und Konzernsprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des bei der Continental AG bestehenden Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

Der Konzernsprecherausschuss im Continental-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, ist aber für die Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mehr Teil des Continental-Konzerns sein wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Automotive-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CA Holding SE oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernsprecherausschusses.

Da die CA Holding SE derzeit nicht operativ tätig ist, besteht bei ihr kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Nach Wirksamwerden der Abspaltung liegen im Automotive-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 Sprecherausschussgesetz vor.

Die derzeit bei Automotive-Gesellschaften bestehenden Sprecherausschüsse bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

c) Wirtschaftsausschüsse

Die bei der Continental AG und den weiteren Gesellschaften im Continental-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

Da die CA Holding SE derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

Die derzeit bei den Automotive-Gesellschaften gebildeten Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat

Die Abspaltung hat keine außer denen in diesem Abschnitt beschriebenen Auswirkung auf den Bestand des Aufsichtsrats der Continental AG. Gleiches gilt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Ausnahme, für die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Continental AG behält ihren gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat; dieser wird allerdings zukünftig sechzehn statt zwanzig Mitglieder haben (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Die Verkleinerung des Aufsichtsrates wird voraussichtlich erst zum Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgen, es sei denn, die frühere Reduktion der Anzahl wird einvernehmlich durch die relevanten Gremien beschlossen.

Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Continental-Konzerns im Inland gewählt. Die CA Holding SE und die weiteren Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein, sodass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der CA Holding SE und der weiteren inländischen Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns nicht mehr im Hinblick auf den Aufsichtsrat der Continental AG, sondern im Hinblick auf den Aufsichtsrat der CA Holding SE aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung erlischt daher nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um drei Mitglieder (Carmen Löffler, Michael Iglhaut und Anne Nothing, siehe dazu Kapitel II.2.f)).

Die CA Holding SE verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit 3 Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Continental AG gewählt wurden. Da die CA Holding SE bislang keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit nicht über Arbeitnehmervertreterinnen oder

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Es wurde freiwillig ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) gebildet. Mit diesem ist beabsichtigt, gemäß § 21 SEBG auf freiwilliger Basis eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Es ist beabsichtigt, dass die CA Holding SE zukünftig über einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat verfügen wird, dessen Größe und Ausgestaltung sich nach der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung richtet.

Die Anteilseignervertreterinnen und Anteilseignervertreter werden vor Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der CA Holding SE, d. h. durch die Continental AG als Alleinaktionärin, gewählt. Das Verfahren der Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich künftig nach der abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung (siehe hierzu Kapitel IX.3.e)). Der Beginn der jeweiligen Amtszeiten richtet sich nach der Satzung der CA Holding SE.

Die CAT GmbH verfügt derzeit über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass es im Zuge der Abspaltung zu Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der CAT GmbH kommt.

Die Abspaltung hat schließlich keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe von Aufsichtsräten der weiteren Automotive-Gesellschaften.

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Spaltungsbericht in der beurkundeten Fassung vom 13. März 2025 als **Anlage 1** beigefügt ist, gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach der Präambel folgen in Abschnitt I. (Ziff. 1 bis 5) allgemeine Regelungen zur Art der Abspaltung, zum Abspaltungsstichtag, zum Steuerlichen Übertragungsstichtag, zur Schlussbilanz und der bilanziellen Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens sowie der Verschiebung der Stichtage. Anschließend wird in Abschnitt II. (Ziff. 6 bis 10) im Einzelnen der Teil des Vermögens aufgeführt, der im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die CA Holding SE übertragen wird. Darüber hinaus werden einzelne Modalitäten der Übertragung festgelegt sowie Regelungen für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und der Eintragung der Abspaltung getroffen. Abschnitt III. (Ziff. 11 bis 13) behandelt die Gewährung von Aktien der CA Holding SE als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens sowie die vorgesehene Kapitalerhöhung. Ferner werden besondere Rechte und besondere Vorteile behandelt, die im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt werden. Abschnitt IV. (Ziff. 14 und 15) enthält gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die CA Holding SE zur zukünftigen Satzung und zu dem Konzerntrennungsvertrag. Abschnitt V. (Ziff. 16

bis 18) stellt die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar. Abschließend enthält Abschnitt VI. (Ziff. 19 bis 21) Kosten- und Steuerregelungen sowie Schlussbestimmungen.

Im Rahmen der Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden die dort enthaltenen Definitionen verwendet. In Bezug genommene Anlagen und Ziffern sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

a) Ziff. 1 Abspaltung

Nach Ziff. 1.1 überträgt die Continental AG als übertragender Rechtsträger den in Ziff. 6 näher bestimmten Teil ihres Vermögens im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger. Im Gegenzug werden den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG Aktien der CA Holding SE gewährt (siehe Ziff. 11).

Ziff. 1.2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, nicht auf die CA Holding SE übertragen werden.

b) Ziff. 2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

Ziff. 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, fest. Von dem Abspaltungsstichtag an gelten die Handlungen der Continental AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der CA Holding SE vorgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Das bedeutet, dass die Abspaltung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, zurückbezogen wird. Die Continental AG und die CA Holding SE werden sich so stellen, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. Januar 2025, 0.00 Uhr, auf die CA Holding SE übergegangen.

Ziff. 2.2 weist auf den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG aus der Schlussbilanz, die gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.

c) Ziff. 3 Schlussbilanz

§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Als Schlussbilanz wird die Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr verwendet, die Bestandteil des Jahresabschlusses der Continental AG für das Geschäftsjahr 2024 ist, der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

d) Ziff. 4 Bilanzielle Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens

Ziff. 4.1 stellt klar, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen handelsbilanziell (im Rahmen der Verschmelzung und vor Vollzug der Abspaltung) zu Zeitwerten ansetzen und innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Wertansatz des Abzuspaltenden Vermögens in der steuerlichen Schlussbilanz entscheiden wird. Die CA Holding SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung nach Ziff. 4.2 zum Zeitwert ansetzen und es in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert übernehmen.

e) Ziff. 5 Verschiebung der Stichtage

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 23. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG eingetragen worden sein sollte, verschieben sich nach Ziff. 5 der Abspaltungsstichtag, der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG um jeweils ein Jahr. Das heißt der Abspaltungsstichtag verschiebt sich auf den 1. Januar 2026, 0.00 Uhr, und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG verschieben sich jeweils auf den 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 23. Januar eines Folgejahres hinaus verschieben sich die vorstehend genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr (sog. rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht mehr im Geschäftsjahr 2025 wirksam wird. Ergänzt wird der rollierende Stichtag durch die entsprechende Verschiebung der Gewinnberechtigung der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien (Ziff. 11.2) sowie durch die Rücktrittsregelung in Ziff. 20, sofern die Abspaltung nicht bis zum 16. Januar 2026 wirksam geworden ist (siehe dazu auch Kapitel XIII.1.q)).

f) Ziff. 6 Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus den in Ziff. 6.1 aufgeführten Vermögensgegenständen der Continental AG und umfasst:

1. die mit Wirksamwerden der Verschmelzung bestehende gesamte direkte Beteiligung an der CAT GmbH, bestehend aus sämtlichen Geschäftsanteilen mit den laufenden Nummern 4 bis 526.568 im Nennbetrag von EUR 526.565,00 (siehe dazu auch Kapitel IV.1); und

2. den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, an dem sie mit Wirksamwerden der Verschmelzung als herrschendes Unternehmen Partei ist (siehe dazu auch Kapitel IV.3).

Nach der Abspaltung werden die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG direkt an der CA Holding SE beteiligt sein.

Ziff. 6.2 stellt klar, dass die Übertragung der Beteiligung und des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags jeweils unter Einschluss sämtlicher verbundener Rechte und Pflichten, insbesondere des Anspruchs auf

Gewinnausschüttung aus der Beteiligung sowie der Rechte und Pflichten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag, erfolgt. Die den Zeitraum bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag betreffenden und bis dahin entstandenen Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (insbesondere ein Recht auf Gewinnabführung oder eine Pflicht zum Verlustausgleich für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr der CAT GmbH) verbleiben nach Übergang durch die Verschmelzung bei der Continental AG.

Ziff. 6.3 regelt als Auffangbestimmung die Verpflichtung der Continental AG und der CA Holding SE, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

g) Ziff. 7 Wirksamwerden, Vollzugsdatum

Nach Ziff. 7.1 erfolgt der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an dem Abzuspaltenden Vermögen einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als Vollzugsdatum. Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. Januar 2025, 0.00 Uhr).

Ziff. 7.2 regelt die Pflichten der Continental AG in der Übergangszeit zwischen dem Wirksamwerden des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Spaltungs- und Übernahmevertrags verwalten und nicht über das Abzuspaltende Vermögen verfügen oder dieses belasten wird und bestimmte Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der CA Holding SE vornehmen wird.

h) Ziff. 8 Auffangbestimmungen

Ziff. 8.1 stellt sicher, dass die Continental AG das Abzuspaltende Vermögen, soweit es ausnahmsweise nicht schon kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die CA Holding SE übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die CA Holding SE überträgt. Die CA Holding SE ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt. Die Regelung dient daher als rein vorsorgliche Auffangbestimmung.

Ziff. 8.2 regelt in Ergänzung zu Ziff. 8.1, dass die Continental AG und die CA Holding SE im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziff. 8.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen

einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

Ziff. 8.3 bestimmt, dass Ansprüche nach Ziff. 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2034, also zehn Jahre nach dem Abspaltungsstichtag, verjähren.

i) Ziff. 9 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Ziff. 9 enthält Regelungen zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG zwischen der Continental AG und der CA Holding SE. Soweit der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst oder der Konzerntrennungsvertrag (siehe dazu Ziff. 15 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und unten Kapitel XIII.2) keine andere Verteilung der Lasten und der Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen regeln, soll nach Ziff. 9.1 ergänzend zur gesetzlichen Regelung das Folgende gelten:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Continental AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die CA Holding SE übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahre) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Continental AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

Ziff. 9.2 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die CA Holding SE die Continental AG auf erste Anforderung freizustellen hat, wenn und soweit die Continental AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Continental AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von der Continental AG abgespalten werden.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die CA Holding SE gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Continental AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren (im Fall von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes zehn Jahre) ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG fällig und daraus Ansprüche gegen die CA Holding SE gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Soweit die CA Holding SE aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, hat die Continental AG gemäß Ziff. 9.3 die CA Holding SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die CA Holding SE von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen

oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

j) Ziff. 10 Gewährleistung

Ziff. 10 regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der CA Holding SE und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in Ziff. 10 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der Continental AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

In Ziff. 10.1 gewährleistet die Continental AG gegenüber der CA Holding SE, dass sie zum Vollzugsdatum (i) Inhaberin der Beteiligung ist, über diese frei verfügen kann und dass die Beteiligung nicht mit Rechten Dritter belastet ist und (ii) frei über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfügen kann und ihre Ansprüche aus diesem nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Abzuspaltenden Vermögens vereinbart ist.

Ziff. 10.2 schließt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, sämtliche Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziff. 10.1 bestehen können, aus.

k) Ziff. 11 Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung

Ziff. 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) für je zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der CA Holding SE gewährt. Insgesamt werden an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG 100.002.991 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der CA Holding SE gewährt.

Die an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG zu gewährenden Aktien an der CA Holding SE sind gemäß Ziff. 11.2 für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungsstichtag nach Ziff. 5 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend (siehe Kapitel XIII.1.d)).

Ziff. 11.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Zur

Durchführung der Abspaltung wird die CA Holding SE ihr Grundkapital gegen Sacheinlage von EUR 120.000 um EUR 250.007.477,50 auf EUR 250.127.477,50 durch Ausgabe von 100.002.991 auf den Namen lautenden Stückaktien (Namensaktien) erhöhen (§§ 142, 69 UmwG in Verbindung mit §§ 183, 183a AktG). Es ist vorgesehen, dass nach Durchführung der (Sach-)Kapitalerhöhung jede Aktie einem rechnerischen Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital der CA Holding SE entspricht. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der CA Holding SE eingetragen worden ist (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Ziff. 11.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird. Ziff. 11.4 regelt des Weiteren die bilanzielle Behandlung eines den Betrag des Grundkapitals der ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die Continental AG erbrachte Sacheinlage von der CA Holding SE übernommen wird, also der handelsrechtliche Zeitwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in Ziff. 11.3 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der CA Holding SE übersteigt, wird von dem übersteigenden Betrag ein Betrag in Höhe der gesetzlich erforderlichen Rücklage in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt und der danach verbleibende Betrag wird in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der CA Holding SE eingestellt.

Nach §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. Ziff. 11.5 regelt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der CA Holding SE und deren Aushändigung an die Aktionärinnen und Aktionäre der Continental AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird der Treuhänderin vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird sie angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG den Aktionärinnen und Aktionären der Continental AG zu verschaffen.

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der CA Holding-Aktien durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Continental AG-Aktionärinnen und -Aktionären gleichwertige Rechte gewährt werden. Ziff. 11.6 verpflichtet die Vertragsparteien, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Aktien der CA Holding SE zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen, und insbesondere im Hinblick auf die Erstellung des Wertpapierprospekts zusammen zu arbeiten.

l) Ziff. 12 Keine Gewährung besonderer Rechte

Ziff. 12 führt aus, dass keine Rechte für einzelne Aktionärinnen und Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

m) Ziff. 13 Gewährung besonderer Vorteile

Ziff. 13 führt aus, dass die zukünftigen Mitglieder des Vorstands der CA Holding SE mit Wirksamwerden der Abspaltung neue Dienstverträge mit der CA Holding SE erhalten werden. Hinsichtlich der Beschreibung des Vorstands-Vergütungssystems wird auf die Ausführungen in Kapitel IX.3.d) verwiesen. Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger oder für einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt.

n) Ziff. 14 Satzung der CA Holding SE

Ziff. 14.1 enthält die Verpflichtung der Continental AG als derzeitige Alleinaktionärin der CA Holding SE, deren Satzung vor Wirksamwerden der Abspaltung so zu ändern, dass diese – angepasst an den Inhalt der etwaig noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung und nach Abschluss eines etwaig noch durzuführenden Statusverfahrens – vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die in Anlage 14 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügte Fassung erhält. Da auch die Besetzung des künftigen Aufsichtsrats der CA Holding SE (siehe Ziff. 18.3) von der etwaig noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung abhängt, stellt Ziff. 14.2 klar, dass die Satzung noch entsprechend anzupassen sein wird. Die Satzung der CA Holding SE enthält die für eine börsennotierte Gesellschaft üblichen Bestimmungen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kapitel IX.3.c) verwiesen.

o) Ziff. 15 Konzerntrennungsvertrag

Ziff. 15 regelt, dass der zwischen der Continental AG und der CA Holding SE abgeschlossene Konzerntrennungsvertrag, der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag in der beurkundeten Fassung vom 13. März 2025 als Anlage 15 beigefügt ist, Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

p) Ziff. 16 bis 18 Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Nach der zwingenden Anordnung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in den Ziff. 16 bis 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen

Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ergeben sowie der Rechte aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Auf die Erläuterungen in den Ziff. 16 bis 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in Kapitel XII. wird verwiesen.

q) Ziff. 19 Kosten und Steuern

Ziff. 19.1 trifft Regelungen für die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (sowie die jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, Banken und sonstige Dienstleister). Die Continental AG und die CA Holding SE tragen, soweit in dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen nicht anders vereinbart, jeweils selbst die Kosten ihrer jeweiligen Hauptversammlungen und die Kosten der jeweiligen Anmeldungen zum und der Eintragungen ins jeweilige Handelsregister. Die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, sowie der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung bei der CA Holding SE trägt die CA Holding SE allein. Die CA Holding SE trägt ebenfalls allein die Kosten der geplanten Börsenzulassung und die dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Beraterinnen und Berater (unter anderem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister. Letzteres beinhaltet nicht die Kosten für die Organisation und Durchführung des Kapitalmarkttags der Continental AG, welche von der Continental AG selbst getragen werden. Die Continental AG wird sich vor der Hinzuziehung zusätzlicher, nicht bereits involvierter Beraterinnen und Berater im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung, der Nachgründung oder der geplanten Börsenzulassung mit der CA Holding SE abstimmen. Der auf die CA Holding SE entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der CA Holding SE an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Continental AG und die CA Holding SE in den Abschnitten II., III., IV., VIII., und X. des Konzerntrennungsvertrags.

Ziff. 19.2 verweist für die Regelungen zur Steuertragung auf den Konzerntrennungsvertrag (dort Abschnitt VIII.).

r) Ziff. 20 Rücktrittsrecht

Ziff. 20 enthält ein Rücktrittsrecht, nach dem jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten kann, wenn die Eintragung in das Handelsregister der Continental AG nicht bis zum 16. Januar 2026 erfolgt ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Abspaltung abzubrechen, wenn beispielsweise unvorhergesehene

Hindernisse auftreten, die die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erheblich verzögern. Für diesen Fall sieht der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zusätzlich in Ziff. 5 einen rollierenden Spaltungsstichtag vor (siehe Kapitel XIII.1.d)).

s) Ziff. 21 Schlussbestimmungen

Ziff. 21 enthält verschiedene Schlussbestimmungen.

Gemäß Ziff. 21.1 wird der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wirksam, sobald er unterzeichnet wurde, die Hauptversammlungen beider Parteien dem Vertragsschluss zugestimmt haben und die der Abspaltung vorangehende Verschmelzung (siehe Kapitel V.1.a)) in das für die Continental AG als übernehmenden Rechtsträger zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen wurde.

Weiter ist in Ziff. 21.2 geregelt, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Neben verfahrensrechtlichen Aspekten wird auch vereinbart, dass das in der Sache anwendbare Recht das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist.

Ziff. 21.3 stellt klar, dass es sich auch bei den Anlagen um Vertragsbestandteile handelt.

Ziff. 21.4 enthält eine übliche Schriftformklausel.

Ziff. 21.5 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

2. Konzerntrennungsvertrag

Der Konzerntrennungsvertrag wurde zwischen der Continental AG und der CA Holding SE (in diesem Kontext die ***Parteien***) und der CAT GmbH geschlossen. Er gliedert sich in zehn Abschnitte. Nach der Präambel wird in Abschnitt I. (Ziff. 1 bis 4) die Sicherstellung der Fortführung des Unternehmensbereichs Automotive geregelt. Es folgen in Abschnitt II. (Ziff. 5 bis 6) Regelungen zu Besicherungen, Versicherungsleistungen und Drittschäden. Sodann werden in Abschnitt III. (Ziff. 7 bis 8) die Haftung, konkret die Allokation von Rechtsrisiken sowie wechselseitige Freistellungen, im Abschnitt IV. (Ziff. 9 bis 13) die zukünftigen Kooperations- und Informationspflichten, auch bezüglich Unterlagen, Daten und IT-Ressourcen, sowie Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen geregelt. Anschließend beschäftigt sich der Abschnitt V. mit von Pensionsplänen und Altersteilzeit (Ziff. 14 bis 15). Der Abschnitt VI. (Ziff. 16) behandelt operative Verträge, die sowohl von dem Automotive-Konzern als auch vom übrigen Continental-Konzern genutzt werden. Wesentliche Verträge zwischen

beiden Konzernen in den Bereichen Lieferbeziehungen, Dienstleistungen und Immaterialgüterrechten sind Gegenstand von Abschnitt VII. (Ziff. 17 bis 19). Abschnitt VIII. beschäftigt sich mit Regelungen zu Steuern (Ziff. 20 bis 29), bevor in Abschnitt IX. die Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung statuiert wird. Die Vereinbarung endet mit dem Abschnitt X. (Ziff. 30 bis 36), in dem die weiteren Regelungen zur Vertraulichkeit, der Geltendmachung von Ansprüchen, Fördermitteln, der Einrichtung eines Koordinationsausschusses, die Modalitäten der Streitbeilegung und Schlussbestimmungen beschrieben werden. Im Rahmen der Erläuterung des Konzerntrennungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet. In Bezug genommene Anlagen sind solche des Konzerntrennungsvertrags.

a) Ziff. 1 Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten

Gemäß Ziff. 1 gehen die Parteien davon aus, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Konzernen so erfolgt ist, dass die Parteien und ihre jeweiligen Konzerne ihre Aktivitäten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum fortsetzen können und dass die Konzerne jeweils als Ganzes für sich funktionsfähig sind. Daher haben sie bereits im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung (i) das Geschäft, wie es im Unternehmensbereich Automotive des Continental-Konzerns betrieben wurde, sowie alle anderen Aktivitäten, die dem Unternehmensbereich Automotive zugerechnet werden und (ii) alle Vermögensgegenstände und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestimmte Verträge an Gesellschaften des Automotive-Konzerns übertragen.

b) Ziff. 2 Anpassung der Zuordnung

Ziff. 2 trifft Regelungen für den Fall, dass eine Partei nach Wirksamwerden des Vertrages feststellt, dass entgegen der Annahmen in Ziff. 1 ein Vermögensgegenstand oder Recht für die Fortsetzung der Tätigkeiten des jeweiligen Konzerns in dem Umfang, in dem sie vor dem Vollzugsdatum ausgeübt wurden, oder für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes benötigt wird. In diesem Fall werden die Parteien unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen darauf hinwirken, dass eine Anpassung der Zuordnung der Vermögensgegenstände erfolgt und die erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen zu marktüblichen Bedingungen vorgenommen werden, dass die Fortsetzung der Tätigkeiten des jeweiligen Konzerns in dem Umfang ermöglicht wird, in dem sie vor dem Vollzugsdatum ausgeübt wurden bzw. die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes hergestellt wird.

c) Ziff. 3 Abschluss der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen

Nach Ziff. 3 werden die Parteien, unter Beachtung ihrer jeweiligen Interessen, die in Ziff. 17 bis 19 vorgesehenen Vereinbarungen zu marktüblichen Bedingungen abschließen. Diese Vereinbarungen werden inhaltlich so gestaltet, dass die Fortsetzung der Tätigkeiten des jeweiligen Konzerns in dem Umfang ermöglicht wird, in dem sie vor dem Vollzugsdatum ausgeübt wurden, und die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes sichergestellt wird. Sollte sich nachträglich zeigen, dass die geschlossenen

Vereinbarungen diesen Anforderungen nicht entsprechen, arbeiten die Parteien einvernehmlich auf eine Anpassung der Verträge hin.

d) Ziff. 4 Kapitalausstattung von Automotive, Interkonzernverbindlichkeiten

Nach Ziff. 4.1 bestätigen die Parteien die Ablösung eines wesentlichen Teils der konzerninternen Netto-Finanzschulden des Unternehmensbereichs Automotive durch eine Einzahlung der CA GmbH in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der CAT GmbH im Dezember 2024. Nach Ziff. 4.2 wird die Continental AG dafür Sorge tragen, dass der Automotive-Konzern zum Vollzugsdatum eine ausreichende Kapitalausstattung auf Grundlage der Ziel-Barmittelausstattung haben wird. Die Continental AG wird nach Ziff. 4.3 für eine weitere Kapitalerhöhung der CAT GmbH in Höhe der Finalen Kapitalausstattung Sorge tragen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird die CA Holding SE der Continental AG bestätigen. Nach Ziffer 4.4 wird die CAT GmbH dafür Sorge tragen, dass Automotive ihren Geschäften bis zum Vollzugsdatum im gewöhnlichen Geschäftsgang (*ordinary course of business*) nachgeht und nicht in irgendeiner Weise durch Maßnahmen die Parameter für die Berechnung der Finalen Kapitalausstattung so beeinflusst, dass sich der Betrag der Finalen Kapitalausstattung durch solche Beeinflussungen erhöht. Umgekehrt wird die Continental AG dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Continental-Konzerns nicht in irgendeiner Weise durch Maßnahmen, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsgang (*ordinary course of business*) entsprechen, die Parameter für die Berechnung der Finalen Kapitalausstattung so beeinflussen, dass sich der Betrag der Finalen Kapitalausstattung durch solche Maßnahmen verringert. Im Falle einer derartigen Erhöhung oder Verringerung der Finalen Kapitalausstattung wird die Continental AG dafür Sorge tragen, dass durch eine entsprechende Korrektur der Ziel-Barmittelausstattung der Effekt auf die Finale Kapitalausstattung ausgeglichen wird. Die Ziff. 4.5 gilt für übrige Finanzverbindlichkeiten am Vollzugsdatum zwischen dem Automotive-Konzern und dem Continental-Konzern und statuiert, dass diese innerhalb von fünf Bankarbeitstagen ab dem Vollzugsdatum zu befriedigen. In Ziff. 4.6 wird festgelegt, dass die derzeit fälligen Forderungen aus Lieferung und Leistung zwischen dem Continental-Konzern und dem Derzeitigen Automotive-Konzern, und umgekehrt, fällig bleiben und, soweit sie nicht bis zum 20. Tag des Folgemonats nach dem Vollzugsdatum beglichen sind, von der jeweiligen Konzernobergesellschaft der betreffenden Schuldnerin (also Continental AG oder CA Holding SE) an die jeweilige Gläubigerin einschließlich marktüblicher Zinsen ab dem 20. Kalendertag des Folgemonats nach dem Vollzugsdatum zu zahlen sind. Die jeweiligen Forderungen gehen dann auf die leistende Konzernobergesellschaft über.

e) Ziff. 5 Querbesicherungen

Nach Ziff. 5.1 werden die Parteien, soweit am Vollzugsdatum eine Sicherheitsleistung einer Gesellschaft eines Konzerns (***Sicherheitensteller***) für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des anderen Konzerns (***Hauptschuldner***) bestehen (***Querbesicherung***) sollte, (i) auf eine Ablösung der Querbesicherung hinwirken und/oder (ii) eine Freistellung im Innenverhältnis

vereinbaren. Ziff. 5.2 regelt die Verpflichtung der Konzernobergesellschaft (Continental AG oder CA Holding SE) des jeweiligen Hauptschuldners auf das Hinwirken zur Ablösung der Querbesicherung und, soweit ein Besicherter die Sicherheit nicht freigibt, zur Freistellung des Sicherheitenstellers und zur Zahlung einer jährlichen sog. Avalgebühr nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung. Die jeweils andere Konzernobergesellschaft sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht selbst geltend macht, sodass insbesondere keine doppelte Belastung im Konzern des Hauptschuldners erfolgt. Die Pflichten aus Ziff. 5.2 entfallen nicht durch Veräußerung einer Beteiligung am Hauptschuldner. Ziff. 5.3 findet Anwendung auf neue Querbesicherungen durch den Continental-Konzern anlässlich der Verselbständigung des Unternehmensbereichs Automotive, wonach die CA Holding SE zur Zahlung einer jährlichen Avalgebühr nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung verpflichtet ist. Ziff. 5.4 beschreibt im Einzelnen ein gestuftes Verfahren für den Fall, dass der Sicherheitensteller von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

f) Ziff. 6 Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden, Versicherungsschutz

In Ziff. 6.1 werden die einzelnen Folgen der möglicherweise eintretenden Konstellation geregelt, dass bei der Gesellschaft eines Konzerns (***Geschädigter***) nach dem Vollzugsdatum ein Umstand eintreten oder bekannt werden sollte, aufgrund dessen einer Gesellschaft des anderen Konzerns (***Versicherungsgläubiger***) ein Ersatzanspruch unter einer Versicherung zusteht (oder ohne die Abspaltung zustehen würde). Sollte dieser Fall eintreten, werden die Parteien, soweit Zeiträume vor dem Vollzugsdatum betroffen sind, dafür sorgen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt. Ziff. 6.2 regelt, soweit nicht die vorgenannte Ziff. 6.1 etwas anderes bestimmt, die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Gesellschaft eines Konzerns einen Schaden, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, ohne dass ein entsprechender Schaden bei Gesellschaften des anderen Konzerns eingetreten ist. In diesem Fall wird die jeweilige Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns dafür Sorge tragen, dass dieser Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diejenige Gesellschaft abgetreten wird, der der Schaden entstanden ist. Ziff. 6.3 regelt, dass für die Gesellschaften des Automotive-Konzerns grundsätzlich Versicherungsschutz unter den Konzernversicherungsverträgen der Continental AG bis zum Vollzugsdatum besteht. Spätestens ab dem Vollzugsdatum und vorbehaltlich der nachstehenden Ziff. 6.4 schließen die CA Holding SE bzw. ihre Konzerngesellschaften separaten Versicherungsschutz mit Deckung für alle Gesellschaften des Automotive-Konzerns ab. Ziff. 6.4 betrifft die Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung. Danach besteht für vor dem 1. Juli 2025 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Juli 2025 erbracht wurden, Versicherungsschutz über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung der Continental AG. Danach schließt die CA Holding SE und/oder die CAT GmbH eine separate Betriebs-

und Produkthaftpflichtversicherung für sich und die Gesellschaften des Automotive-Konzerns ab.

g) Ziff. 7 Allokation von Rechtsrisiken

Ziff. 7 allokiert verschiedene Rechtsrisiken. Nach Ziff. 7.1 werden Rechtsrisiken, die ihre Ursache in der unternehmensbereichsspezifischen Geschäftstätigkeit eines der beiden Konzerne haben, gemäß dieser unternehmensbereichsspezifischen Zugehörigkeit unabhängig von etwaigen Verursachungsbeiträgen des jeweils anderen Konzerns zugeordnet. Rechtsrisiken im Zusammenhang mit den im Jahr 2024 aufgenommenen Ermittlungen italienischer Behörden werden für die Steuerzeiträume ab dem Jahr 2016 bis 2024 dem Continental-Konzern zugeordnet. Ziff. 7.2 ordnet solche Rechtsrisiken zu, die ihre Ursache nicht in der unternehmensbereichsspezifischen Tätigkeit haben. Soweit es einen Verursachungsbeitrag von Mitarbeitern eines Unternehmensbereichs gab, wird das jeweilige Rechtsrisiko dem zugehörigen Konzern zugeordnet; im Übrigen erfolgt eine Aufteilung des Rechtsrisikos jeweils zur Hälfte.

h) Ziff. 8 Innenausgleich und wechselseitige Freistellung

Soweit vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bestehen, findet ein Ausgleich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen statt (Ziff. 8.1). In Ziff. 8.2 wird eine Freistellung für den Fall geregelt, dass eine Gesellschaft eines Konzerns aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die nach Ziff. 7 dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind, in Anspruch genommen wird. Sollte dieser Fall eintreten, so ist die jeweilige Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anspruch genommene Gesellschaft von den Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden freigestellt wird. Ziff. 8.3 und 8.4 enthalten Vorgaben zum Informations-, Abstimmungs- und Verteidigungsverhalten. Soweit eine Partei einen Anspruch auf Innenausgleich hat, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, so wird die letztgenannte Partei diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diese abtreten oder für die Abtretung sorgen (Ziff. 8.5). Ziff. 8.6 stellt klar, dass die Freistellung der CAT GmbH für etwaige Nachhaftungsansprüche gemäß § 133 UmwG künftig gegenüber der Continental AG fortgelten wird. Schließlich finden gemäß Ziff. 8.7 die Ziff. 7 und 8 grundsätzlich keine Anwendung auf die in Abschnitt VIII geregelten Steuersachverhalte.

i) Ziff. 9 Kooperationspflichten

Ziff. 9.1 regelt die Verpflichtung der Parteien, alle notwendigen oder sachdienlichen Handlungen vorzunehmen, um die Umsetzung und Vollendung der Abspaltung einschließlich der Übertragung von Unternehmensverträgen sowie die anschließende Börsennotierung der CA Holding SE zu ermöglichen.

Es wird klargestellt, dass hierdurch keine weitergehende Verpflichtung zu finanziellen Leistungen oder Übertragungen begründet wird. Ziff. 9.2 regelt, dass operative Verträge, die ausschließlich von Gesellschaften eines Konzerns genutzt werden, auf die Gesellschaften dieses Konzerns zu übertragen sind. Die Parteien werden, soweit erforderlich und noch nicht geschehen, gemeinsam darauf hinwirken, dass die Zustimmung von Drittparteien zur Übertragung eingeholt wird bzw. eine Einigung mit den Drittparteien erzielt. In Ziff. 9.3 ist eine Kooperationspflicht für Fälle geregelt, in denen eine Gesellschaft eines der Konzerne nach dem Vollzugsdatum einen Unternehmensteil an Dritte zu veräußern beabsichtigt und hierfür aufgrund der früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern oder aufgrund der fortbestehenden vertraglichen Bindungen zwischen Gesellschaften beider Konzerne die Mitwirkung von Gesellschaften des anderen Konzerns zumindest sachdienlich ist. Dies soll aber keine Pflicht begründen, der Übertragung von Verträgen auf Dritte zuzustimmen. Bei behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die eine Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns betreffen und sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, werden sich die Parteien gemäß Ziff. 9.4, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen. Die Art und der Umgang dieser Unterstützung, insbesondere bzgl. (i) Informationen und Unterlagen, (ii) dem Zugang zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, (iii) Verfahren und Rechtsstreitigkeiten und (iv) Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Pflichten von Konzerngesellschaften, wird in Ziff. 9.4.1 (a), (b) und (d) im Einzelnen geregelt. Weiterhin gilt nach Ziff. 9.4.2, dass jede Partei die jeweils andere Partei zum Umgang und der weiteren Vorgehensweise sowie, soweit jeweils vorhanden, zu Optionen zur Beendigung solcher behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten konsultieren und die Interessen des jeweils anderen Konzerns sowie den Umfang eines ggf. bestehenden Innenausgleichsanspruch gem. Ziff. 8 in ihre Entscheidung einbeziehen wird. Dabei werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig, versuchen, Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren oder die jeweilige Rechtsstreitigkeit unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, regelt Ziff. 9.4.2 im Detail, in welchen Konstellationen welche Regelungen Anwendung finden. Mit Ausnahme der Konstellation, dass bei einer vollständigen Innenausgleichspflicht gem. Ziff. 8 die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei eine bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen, die jeweils andere Partei das jeweilige Verfahren allerdings fortführen möchte, bleibt das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen unberührt und die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung von Verfahrens- oder Prozesshandlungen. Nach Ziff. 9.5 werden die Parteien gemeinsam auf einen Parteiwechsel und eine Verfahrensübernahme in behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend Gesellschaften eines Konzerns betreffen, jedoch nach dem Abspaltungsstichtag weiterhin mit oder gegen eine Gesellschaft des anderen Konzerns geführt werden, durch eine Gesellschaft des betroffenen Konzerns hinwirken. Ziff. 9.6 bestimmt die gegenseitige Unterstützung der Parteien in Bezug auf (Compliance-)Untersuchungen und interne

Revisionen, die sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen. Ziff. 9.7 trifft Sonderregelungen für den Umgang mit den Rechtsrisiken im Zusammenhang mit Ermittlungen italienischer Behörden, die dem Continental-Konzern nach Ziff. 7.1 zugeordnet werden. Ziff. 9.8 regelt die Mitwirkungspflichten bei Sachverhalten, deren sachgerechte Behandlung aufgrund besonderer Erfordernisse aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern in der Zeit vor dem Vollzugsdatum die Mitwirkung einer Gesellschaft des anderen Konzerns erfordert. Nach dem gemeinsamen Verständnis der Partei werden derartige besondere Erfordernisse im Verlauf von 18 Monaten ab dem Abspaltungsstichtag geltend gemacht. Die Regelung der Ziff. 9.9 betrifft Aufwendungen nach dem Vollzugsdatum, die für die Trennung gemeinsamer Systeme (insbesondere in den Bereichen IT, Finance und HR) notwendig sind. Derartige Trennungsaufwendungen, die bis zum Vollzugsdatum anfallen, werden die Parteien nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung unter Berücksichtigung der bislang im Continental-Konzern geübten Praxis untereinander aufteilen. Trennungsaufwendungen, die nach dem Vollzugsdatum anfallen, tragen die Partei bzw. deren jeweilige Konzerngesellschaften selbst.

j) Ziff. 10 Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten

Nach Ziff. 10.1 übergibt jede Partei der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Unterlagen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (***Historische Unterlagen***) oder die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, soweit sie ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Daten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (***Historische Daten***) oder die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, wobei, soweit rechtlich zulässig, anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht. Für Historische Unterlagen und Historische Daten (sowie Unterlagen und Daten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen), die sowohl dem Continental-Konzern als auch dem Automotive-Konzern zuzuordnen sind, regelt Ziff. 10.2, dass sie zu duplizieren und das Duplikat der jeweils anderen Partei zu übergeben bzw. übersenden sind. Ziff. 10.3 behandelt fälschlicherweise erhaltene Unterlagen oder Daten, für die Ziff. 10.1 entsprechende Anwendung findet. Nach Ziff. 10.4 bleiben weitergehende Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Verpflichtungen aus Ziff. 10 gelten nach Ziff. 10.5 nur für einen Zeitraum von 24 Monaten beginnend mit dem Vollzugsdatum, für Steuer-Unterlagen noch darüber hinaus.

k) Ziff. 11 Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen

Gemäß Ziff. 11.1 hat jede Partei der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und dargelegt wird. Bei etwaigen rechtlichen Hindernissen werden die Parteien auf eine Bewältigung dieser Hindernisse hinwirken. Ziff. 11.2 enthält eine nähere Regelung, wann ein berechtigtes Interesse bejaht wird. Gemäß

Ziff. 11.3 kann eine Partei, bei berechtigtem Interesse und grundsätzlich auf eigene Kosten, die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Konzerns der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Vernichtung besteht. Weitergehende Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt (Ziff. 11.4). Die Pflichten aus Ziff. 11 gelten nach Ziff. 11.5 nur für einen Zeitraum von 24 Monaten beginnend mit dem Vollzugsdatum, für Steuer-Unterlagen noch darüber hinaus.

l) Ziff. 12 Besonderes Auskunftsrecht

Nach Ziff. 12.1 kann die Continental AG kann von der CA Holding SE Auskunft über Informationen verlangen, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen und zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlich oder gerichtlich auferlegter Berichts- und Informationspflichten oder für die Prüfung von Anmelde- oder Anzeigeerfordernisse und die Durchführung entsprechender Anmelde- oder Anzeigeverfahren erforderlich sind. CA Holding SE ist verpflichtet, der Continental AG diese Informationen unverzüglich und in der erforderlichen Form zu übermitteln. Ziff. 12.2 gewährt der CA Holding SE inhaltlich das gleiche Auskunftsrecht gegenüber der Continental AG.

m) Ziff. 13 Finanzberichterstattung und weitere Konzernberichterstattung

Ziff. 13 stellt sicher, dass die Continental AG und die CA Holding SE ihre Pflichten zur Konzernbilanzierung, Finanzberichterstattung und Konzernberichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum und insbesondere für die Quartalsberichterstattung im September 2025 erfüllen können. Nach Ziff. 13.1 verpflichtet sich die CA Holding SE dazu, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaften des Automotive-Konzerns die Finanzdaten sowie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anfrage der Continental AG für die Konzernbilanzierung und Finanzberichterstattung zur Verfügung stellen. Soweit CA Holding SE von Gesellschaften des Continental-Konzerns Unterlagen und Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Bilanzierung und Finanzberichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt, gilt dies entsprechend. Ziff. 13.2 trifft die gleiche beidseitige Regelung für die Konzernberichterstattung (insb. Konzernlagebericht, Nachhaltigkeitsbericht).

n) Ziff. 14 Übertragung von Pensionsplänen

Gemäß Ziff. 14 wird die Continental AG darauf hinwirken, dass der zwischen dem Continental Pension Trust e. V. und der CAT GmbH bestehende Treuhandvertrag vom 21. Juni 2006, in seiner zuletzt gültigen Fassung, bezüglich der externen Ausfinanzierung und Sicherung von Versorgungsansprüchen sowie im Sicherungsfall die (gegebenenfalls anteilige) Befriedigung von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versorgungsansprüchen, vor dem Vollzugsdatum an den Continental Automotive Pension Trust e. V. übertragen wird, einschließlich des sich auf diesen Treuhandvertrag beziehende Sicherungsvermögens.

o) Ziff. 15 Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle

Gemäß Ziff. 15 verpflichtet sich die CA Holding SE, eine Vereinbarung zur Insolvenzsicherung der Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Automotive-Konzerns im Zusammenhang mit Sabbatical und Altersteilzeitmodellen abzuschließen, die gleichartig zur bestehenden diesbezüglichen Vereinbarung der Continental AG ist.

p) Ziff. 16 Kooperationspflichten bei gemeinsamen Verträgen ("Shared Contracts")

Ziff. 16 regelt die Behandlung von Verträgen des operativen Geschäfts, die sowohl von Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns als auch Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns genutzt werden (einschließlich Rahmenverträge z. B. mit Lieferanten, unter denen sowohl Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns als auch Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns Lieferungen oder Leistungen beziehen oder erbringen) (die ***Gemeinsamen Operativen Verträge***). Nach Ziff. 16.1 werden die Parteien darauf hinwirken, eine Einigung mit den entsprechenden Drittparteien zu erzielen, die es allen betroffenen Konzerngesellschaften ermöglichen wird, die aktuellen Vertragsbedingungen unverändert fortzuführen. Soweit bei derartigen Einigungen übergreifende Regelungen zwischen den Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns und Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns aufgeteilt werden müssen, werden sich die Parteien, soweit rechtlich zulässig, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Nutzungsanteile während der zwölf Monate vor dem Vollzugsdatum auf einen Aufteilungsschlüssel einigen. Für den Fall, dass bis zum Vollzugsdatum keine derartige Einigung mit betreffenden Drittparteien erzielt wird, ordnet Ziff. 16.2 an, dass die Parteien sich im Innenverhältnis so stellen, als sei die Einigung zum Vollzugsdatum erzielt, wofür nähere Vorgaben gemacht werden.

q) Ziff. 17 Lieferbeziehungen

Nach Ziff. 17 sind sich die Parteien einig, dass für den Bezug gewisser Produkte eines Konzerns, die für den Weiterbetrieb der Geschäfte des jeweils anderen Konzerns für einen gewissen Zeitraum nach der Abspaltung benötigt werden, bis zum Vollzugsdatum Verträge zwischen den Konzernen abgeschlossen werden, und zwar insbesondere (i) ein Liefervertrag für die Produktion von Luftfederbälgen am Standort Vahrenwald, (ii) ein Liefervertrag für die Produktion von Gummi-Bremsschläuchen am Standort Korbach, (iii) ein Rahmenliefervertrag bzw. Rahmenlieferverträge für verschiedene Produkte an verschiedenen Standorten und (iv) ein Liefervertrag für die Produktion von TTM 3-Reifensensoren am Standort Toulouse.

r) Ziff. 18 Dienstleistungen

Nach Ziff. 18 werden die Continental AG und/oder andere Gesellschaften des Continental-Konzerns und die CA Holding SE und/oder andere Gesellschaften des Automotive-Konzerns „Transitional Services Agreements" schließen, die teilweise z. B. Dienstleistungen aus den Bereichen

Personalwesen, Informationstechnologie, Einkauf und Logistik umfassen werden. Darunter werden bilaterale Verträge („Statements of Work") zu einzelnen Übergangsdienstleistungen (oder Kategorien von Übergangsdienstleistungen) geschlossen.

s) Ziff. 19 Immaterialgüterrechte

Ziff. 19.1 hält fest, dass die Continental AG, die Continental Reifen Deutschland GmbH und die CA Holding SE oder eine andere Gesellschaft des Automotive-Konzerns einen Lizenzvertrag mit Wirkung zum Abspaltungsstichtag schließen werden, wonach dem Automotive-Konzern bestimmte Umstellungs- und Aufbrauchfristen für die Nutzung des Namens „Continental" und der Logos des Continental-Konzerns (z. B. auf Spezifikationen, Produkten, Produktverpackungen und Werkzeugen) sowie ggf. weitergehende Nutzungsrechte für bestimmte Produkte im Independent Aftermarket eingeräumt werden. Nach Ziff. 19.2 sollen zwischen dem Continental-Konzern und dem Automotive-Konzern (Kreuz-)Lizenzverträge und/oder andere Vereinbarungen mit Wirkung zum Vollzugsdatum geschlossen werden, die es dem Continental-Konzern und dem zukünftigen Automotive-Konzern ermöglichen sollen, ihre Geschäfte auch nach der Abspaltung möglichst unabhängig weiterführen und entwickeln zu können. Dies betrifft insbesondere Patente. Im Hinblick auf etwaige Entwicklungsleistungen des Automotive- bzw. Continental-Konzerns für den jeweils anderen sowie etwaige gemeinschaftliche Entwicklungen (etwa im Bereich des Reifensensors TTM 3), sollen der Automotive-Konzern und der Continental-Konzern auch Regelungen zur Allokation und wechselseitigen Lizenzierung der entstehenden Immaterialgüterrechte getroffen werden. Gemäß Ziff. 19.3 wird hinsichtlich beabsichtigt, etwaige Gemeinschaftspatente, die von Gesellschaften beider Konzerne gehalten werden, bis zum Vollzugsdatum einem Konzern zuzuordnen.

t) Ziff. 20 Ausschluss der Anwendung anderer Regeln aus dem Vertrag auf Steuern

Ziff. 20 regelt den inhaltlichen Vorrang des Abschnitts VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29) für Steuern gegenüber anderen Regelungen in anderen Abschnitten des Vertrags. Bestimmte Regeln der anderen Abschnitte gelten aber (kraft Verweis) in jedem Fall vollumfänglich auch für Steuern.

u) Ziff. 21 Begriffsdefinitionen für den Abschnitt VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29)

In Ziff. 21 erfolgt die Darstellung der für den Abschnitt VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29) relevanten Definitionen.

v) Ziff. 22 Steuerausgleichanspruch

Nach Ziff. 22 steht einer Partei des Konzerntrennungsvertrags ein Steuerausgleichsanspruch für den Fall zu, dass diese Partei nach dem anwendbaren Steuergesetz eine höhere Steuer gezahlt hat oder schuldet, als sie nach diesem Vertrag zu tragen hat.

w) Ziff. 23 Steuern im Zusammenhang mit der Abspaltung

Ziff. 23 legt fest, wer die Steuern im Zusammenhang mit der Abspaltung zu tragen hat. Geregelt werden die Verkehrssteuern einschließlich der Grunderwerbsteuer (Ziff. 23.1), der Einbringungsgewinn I und der entsprechende Aufstockungsbetrag (Ziff. 23.2), die Umsatzsteuer (Ziff. 23.3), die Pillar-2 Steuern (Ziff. 23.4) und die übrigen Steuern im Zusammenhang mit der Abspaltung (Ziff. 23.5). Die Verkehrssteuern einschließlich der Grunderwerbsteuern und der deutschen Umsatzsteuer aus Ziff. 23.3 im Zusammenhang mit der Abspaltung trägt nach Ziff. 23.1.1 der gesetzliche Steuerschuldner. Dies sind hier nach Erwartung der Parteien ausschließlich Gesellschaften aus dem Unternehmensbereich Automotive. Die Continental AG wird der CA Holding SE einen Betrag zahlen, der 50 % der bei Gesellschaften des Automotive-Konzerns anfallenden Grunderwerbsteuer entspricht; dieser Ausgleichsanspruch umfasst aber nicht die Grunderwerbsteuern, die aus der Verletzung von Nachbehaltensfristen i. S. d. § 6a GrEStG herrühren. Sofern steuerliche Gesamtschuldnerschaft vorliegt, gelten die zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. Liegen solche nicht vor, tragen die Steuern die Gesellschaften zu gleich Teilen.

Die Abspaltung löst möglicherweise einen sog. Einbringungsgewinn I (§ 22 Abs. 1 UmwStG) aus; die Steuer darauf trägt nach Ziff. 23.2.1 die Continental AG. Für die Ermittlung des Einbringungsgewinns I und damit zusammenhängende Steuerverfahren ist nach Ziff. 23.2.2 allein die Continental AG zuständig, wobei die Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns hierbei unterstützen und Weisungen der Continental AG befolgen werden. Der CAT GmbH steht gem. § 23 Abs. 2 UmwStG dann grundsätzlich ein sog. Aufstockungsbetrag zu; eine Vergütung hierfür schuldet die CAT GmbH bzw. die CA Holding SE nach Ziff. 23.2.3 nicht. Die Continental AG wird die CA Holding SE bei der Geltendmachung des Aufstockungsbetrags unterstützen. Dies beinhaltet aber keine Verpflichtung der Continental AG zur Beschleunigung der Versteuerung des Einbringungsgewinns I.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer gehen die Parteien in Ziff. 23.3.1 davon aus, dass die CA Holding SE umsatzsteuerlich Unternehmer ist und ab Vollzugsdatum eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der CAT GmbH und ihren Tochtergesellschaften begründet und alles Notwendige dafür tun wird, dass diese zustande kommt. Zudem gehen die Parteien nach Ziff. 23.3.2 davon aus, dass die Abspaltung nicht umsatzsteuerbar ist, da sie im zurzeit bestehenden Umsatzsteuerorgankreis erfolgt bzw. jedenfalls eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne der §§ 1 Abs. 1a, 15a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz darstellt. Sofern entgegen dieser Annahmen eine Umsatzsteuerbarkeit vorliegt, werden die Parteien alles unternehmen, um eine Umsatzsteuerfreiheit zu erreichen; insbesondere ist ausgeschlossen, dass zur Steuerpflicht optiert wird. Sollte gleichwohl entgegen auch dieser Erwartung Umsatzsteuer anfallen, wird die CA Holding SE diese wirtschaftlich tragen; eine Nettozinsbelastung werden die Parteien wirtschaftlich teilen. Soweit eine Nettoumsatzsteuerbelastung nicht durch die CA Holding SE verursacht ist, trägt die Continental AG die Netto-Umsatzsteuerbelastung zur Hälfte.

Die Parteien gehen gem. Ziff. 23.4.1 davon aus, dass keine Pillar-2 Steuer durch die Verschmelzung und die Abspaltung im In- oder Ausland entstehen wird. Sofern doch eine Pillar-2 Steuer entsteht, wird diese nach § 3 Abs. 6 MinStG bzw. nach den lokalen Regelungen im Ausland zwischen den Gesellschaften der relevanten Mindeststeuergruppe verteilt. Sofern eine Pillar-2 Steuer aus anderen Gründen als der Verschmelzung oder Abspaltung für Zeiträume bis zum Ende des Jahres, in welches das Vollzugsdatum fällt, entsteht, richtet sich die Steuertragung gem. Ziff. 23.4.2 nach dem geltenden anwendbaren Recht (in Deutschland § 3 Abs. 6 MinStG). Ziff. 23.4.3 legt fest, dass bei Tragung einer Pillar-2 Steuer der zukünftige Automotive-Konzern für das ganze Jahr als eigenständig behandelt wird.

Soweit Umstrukturierungen oder Veräußerungen innerhalb des Automotive-Konzerns nach dem Vollzugsdatum zu einem Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Außensteuergesetz bei der Continental AG oder einer Gesellschaft des Continental-Konzerns führt, bei der eine Gesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns Zwischengesellschaft gem. §§ 7, 8 Außensteuergesetz ist, muss die CA Holding SE der Continental AG einen Betrag zahlen, der sich der Höhe nach entsprechend der Regelung in Ziff. 24.4 i.V.m. 24.3 berechnet (Ziff. 23.5.1). Für alle anderen Steuern im Zusammenhang mit der Abspaltung gilt nach Ziff. 23.5.2, dass die Partei, die gesetzlicher Steuerschuldner ist, die Steuer auch nach diesem Vertrag trägt, sofern nicht spezielle Regelungen vorgehen.

x) Ziff. 24 Regelung zu übrigen Steuern; insbesondere Vorstichtagssteuern

Ziff. 24 beinhaltet Regelungen zu den übrigen Steuern, insbesondere zu den Vorstichtagssteuern. Sofern keine Regelungen in Ziff. 23 oder spezielle Regelungen im Abschnitt VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29) vorliegen, gilt nach Ziff. 24.1 für Vorstichtagsteuern, dass diejenige Gesellschaft des Automotive- bzw. Continental-Konzerns die Steuer trägt, die gesetzlicher Steuerschuldner ist. Nachstichtagsteuern einer Gesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns werden nach Ziff. 24.2 ausschließlich von Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns getragen, und zwar unabhängig davon, wer gesetzlicher Steuerschuldner ist. Sofern die Continental AG Nachstichtagssteuern wirtschaftlich getragen hat, wird die CA Holding SE eine entsprechende Ausgleichszahlung leisten. Die Ziff. 24.2 gilt auch, soweit eine Gesellschaft des Automotive-Konzerns Steuerschuldner für Nachstichtagsteuern des Continental-Konzerns ist oder diese wirtschaftlich getragen hat.

Nach Ziff. 24.3 gilt bzgl. der sog. AM-Ausgliederung, bei der ein steuerlicher Teilbetrieb von der Continental Temic microelectronic GmbH in die Continental Autonomous Mobility GmbH übertragen wurde, dass die CA Holding SE dafür sorgt, dass die Voraussetzungen für eine Ausgliederung zum steuerlichen Buchwert vorliegen bzw. erhalten bleiben. Ansonsten ist die CA Holding SE zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet; verbrauchte steuerliche Verluste werden dabei pauschal mit 25 % bewertet. Die Regelung der Ziff. 24.3 gilt nach Ziff. 24.4 entsprechend, wenn andere steuerliche Sperrfristen im Automotive-Konzern im In- oder Ausland verletzt werden.

Nach Ziff. 24.5 gilt für deutsche ertragsteuerliche Organschaften Ziff. 24.1 vorbehaltlich spezieller Regeln entsprechend auch für die deutsche Körperschaft- und Gewerbesteuer, solange und soweit die Gesellschaften des derzeitigen Automotive-Konzerns ganz oder teilweise Teil des bisherigen ertragsteuerlichen Continental AG Organkreises waren. Derartige Steuern trägt deshalb grundsätzlich die Continental AG als Organträger. Für steuerliche Verluste der Automotive-Organgesellschaften für diesen Zeitraum wird keine Kompensation durch Continental AG geschuldet. Für Gegeneffekte in Nachstichtagszeiträumen schuldet die CA Holding SE der Continental AG einen Ausgleich nach Maßgabe von Ziff. 26.

Ziff. 24.6 legt fest, dass, soweit es in Bezug auf den in Ziffer 7.1 geregelten Sachverhalt im Zusammenhang mit Ermittlungen italienischer Behörden nach dem 30. Juni 2025 zu Erstattungen von Steuern oder sonstigen vom Continental-Konzern getragenen Kosten aus diesem Sachverhalt an den Automotive-Konzern kommt, die CA Holding SE einen Betrag in Höhe dieser Erstattungen umgehend an die Continental AG leisten wird.

Ziff. 24.7 regelt die Erstattung ausländischer Quellensteuer nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, wenn die ausländische Quellensteuerbescheinigung für Zeiträume bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht wurde.

Ziff. 24.8 umfasst die Behandlung ausländischer Steuergruppen mit Gesellschaften beider Konzerne in Vorstichtagszeiträumen in Frankreich, Spanien, Italien, Rumänien, Großbritannien, Ungarn, Australien und den Niederlanden. Nach Ziff. 24.8.1 trägt, unabhängig von der Frage wer gesetzlicher Steuerschuldner ist, Vorstichtagsteuern diejenige Gesellschaft, die die Steuern wirtschaftlich verursacht hat. Nach Ziff. 24.8.2 gibt es grundsätzlich keine Kompensation für Verluste, die beim Steuergruppenträger verbleiben. Falls eine Zurückallokation der Verluste auf die ausscheidende Gesellschaft nach dem anwendbaren Steuergesetz vorgesehen ist, werden die Parteien das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung beachten. Die Regelung im französischen Organschaftsvertrag, wonach der französische Gruppenträger einer ausscheidenden Gruppengesellschaft für Verluste aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Steuergruppe einen Ausgleich zahlen soll, bleibt nach Ziff. 24.8.3 vorrangig bestehen. Sofern eine bisherige ausländische Steuergruppe nicht zum 31. Dezember 2024/1. Januar 2025 endet, gilt nach Ziff. 24.8.4 abweichend zu den sonstigen Regelungen des Vertrags der Zeitraum bis zur Beendigung der Steuergruppe als Vorstichtagszeitraum.

Nach Ziff. 24.9 werden die Parteien verpflichtet, die in- und ausländischen Organschaftsverhältnisse zu erhalten. In Ziff. 24.10 findet sich eine Klausel zur Rettung der Organschaft für Fälle, in denen die Finanzverwaltung die Organschaft steuerlich nicht anerkennt (z. B. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 4 KStG). Diese Maßnahmen zur Sicherung der Organschaft sollen wirtschaftlich neutral durchgeführt und die Parteien so gestellt werden, wie sie ohne Durchführung der organschaftssichernden Maßnahme stünden.

Ziff. 24.11 regelt den Fall, dass eine bestehende in- oder ausländische Organschaft durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird. Sofern die Nichtanerkennung auf einer Pflichtverletzung beruht, muss die Partei, die die Pflichtverletzung begangen hat nach Ziff. 24.11.1 der anderen Partei Schadensersatz leisten; soweit der Schaden in einem Verbrauch oder Wegfall von Verlusten besteht, werden die verbrauchten oder weggefallen Verluste pauschal mit 25 % ihres Bestandes vergütet. Sofern kein Fall nach Ziff. 24.11.1 vorliegt, gilt Ziff. 24.11.2, wonach die Parteien bei einer Nichtanerkennung einer Organschaft dadurch erlangte steuerliche Vorteile auskehren.

y) Ziff. 25 Umsatzsteuer

Ziff. 25 regelt die Umsatzsteuer außerhalb der Ziff. 23.3. Nach Ziff. 25.1 gilt der Grundsatz, dass der gesetzliche Steuerschuldner grundsätzlich die Umsatzsteuer einschließlich der Vorsteuern trägt. Die deutsche umsatzsteuerliche Organschaft soll gem. Ziff. 25.2 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weitergeführt und anschließend letztmalig das bestehende Umlagesystem durchgeführt werden. Für den Fall, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, regelt Ziff. 25.3 die daraus entstehenden Folgen. Nach Ziff. 25.3.1 ist ein positiver Saldo aus zu zahlender Umsatzsteuer und erhaltener Vorsteuer aus der Nichtanerkennung der Organschaft durch die Continental AG oder den zukünftigen Automotive-Konzern zu erstatten. Sofern vor dem Vollzugsdatum umsatzsteuerliche Lieferungen oder Leistungen getätigt werden, gilt nach Ziff. 25.3.2, dass sofern nach dem Gesetz vorgesehen eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt wird. Nach Ziff. 25.4 gelten Ziff. 24.9 und Ziff. 24.10 Satz 1 in den Fällen der umsatzsteuerlichen Organschaft entsprechend.

Gem. Ziff. 25.5 gehen die Parteien davon aus, dass zukünftige Lieferungen und Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise. Soweit für die Umsatzsteuer erforderlich, werden Nachweise und Informationen erbracht.

z) Ziff. 26 Auskehrung von Gegeneffekten

Die Auskehrung von sog. Gegeneffekten wird in Ziff. 26 des Konzerntrennungsvertrags geregelt. Danach schuldet die CA Holding SE der Continental AG nach Ziff. 26.1 einen Ausgleich für steuerliche Gegeneffekte, die sich aus steuerlichem Mehreinkommen ergeben, soweit es dadurch bei einer Automotive Organgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft des zukünftigen Automotive-Konzerns in Nachstichtagszeiträumen zu potentiell steuermindernden Gegeneffekten kommt. Zu ersetzen ist nach Ziff. 26.2 der Wert dieser Gegeneffekte unter Berücksichtigung eines Pauschalabgeltungsprinzip wie in Ziff. 26.3 näher beschrieben. Voraussetzung für die Geltendmachung eines Gegeneffektanspruchs ist gem. Ziff. 26.4, dass die Gegeneffekte in Summe über alle Vorstichtagszeiträume zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage der betreffenden Steuer von EUR 3 Mio führen (Freigrenze). Die CA Holding SE und die Continental AG verpflichten sich zudem nach Ziff. 26.5 über Umstände, die zu einem Gegeneffektanspruch führen,

zu informieren. Die Technik der Geltendmachung von Gegeneffektansprüchen wird in Ziff. 26.6 näher beschrieben.

aa) Ziff. 27 Fälligkeit von Ansprüchen; Verjährung von Ansprüchen

Die Fälligkeit und Verjährung von Steuern werden in Ziff. 27 des Konzerntrennungsvertrags geregelt. Nach Ziff. 27.1 werden Ansprüche auf Erstattung bzw. Freistellung von Steuern zehn Bankarbeitstage nach schriftlicher Anspruchserhebung fällig, frühestens aber drei Bankarbeitstage, bevor die relevante Steuer zur Zahlung gegenüber der Steuerbehörde fällig ist. Gegeneffektansprüche werden nach Ziff. 27.2 zwanzig Bankarbeitstage nach schriftlicher Geltendmachung durch den Gläubiger fällig. Nach Ziff. 27.3 verjähren die Ansprüche des Abschnitt VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29) sechs Monate nach dem die zugrunde liegende Steuer formell und materiell bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar ist, aber nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die jeweilige Gesellschaft des Automotive-Konzerns oder des Continental-Konzerns die jeweilige Gesellschaft des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns über deren Bestehen informiert hat.

bb) Ziff. 28 Zusammenarbeit in Steuersachen

Die Regelung über die Zusammenarbeit in Steuersachen erfolgt in Ziff. 28 des Konzerntrennungsvertrags. Die Parteien vereinbaren in Ziff. 28.1, dass sie in allen relevanten Steuerangelegenheiten zusammenarbeiten. Nach Ziff. 28.2 ist die Continental AG bis zum Vollzugsdatum grundsätzlich für alle steuerlichen Verfahren auch der CAT GmbH und ihren Tochtergesellschaften verantwortlich. Soweit Gesellschaften des zukünftigen Automotive-Konzerns steuerliche Verfahren bisher in eigener Verantwortlichkeit geführt haben, gilt dies bis zum Vollzugsdatum unter steuerlicher Risikoüberwachung der Continental AG weiterhin. Nach dem Vollzugsdatum ist die CA Holding SE bzw. ihre Tochtergesellschaften vorbehaltlich der Ziff. 28.3 bis 28.8 des Vertrags alleinverantwortlich für alle sie betreffenden Steuerverfahren. In Ziff. 28.3 werden die Pflichten für relevante Steuerverfahren näher konkretisiert. So gilt nach Ziff. 28.3.1 für die deutsche ertragsteuerliche Organschaft (und in allen anderen Fällen der alleinigen Steuertragung durch Gesellschaften des Continental-Konzerns), dass die Continental AG voll einbezogen und in jeder Hinsicht das Verfahren eigenständig inhaltlich bestimmen und verantwortlich führen kann. Nach Ziff. 28.3.2 gilt bei ausländischen Organschaftsverhältnissen und anderen Fällen, in denen die Parteien die Steuern jeweils teilweise tragen, dass sich die Parteien eng abstimmen und zusammenarbeiten.

Ziff. 28.4 regelt das Verfahren in Bezug auf die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen. Die CA Holding SE wird der Continental AG alle für Gesellschaften des Continental-Konzerns relevanten Steuererklärungen vorab zur Prüfung und Freigabe zur Verfügung stellen. Bei fehlender Einigkeit hinsichtlich des Inhalts der Steuererklärung gilt Ziff. 28.3.2 entsprechend.

In Ziff. 28.5 werden bestimmte Pflichten in Bezug auf Steuerverfahren näher konkretisiert. So gilt unter anderem, dass Unterlagen aus relevanten

Steuerverfahren der Continental AG zugeleitet werden müssen (Ziff. 28.5.1). In Ziff. 28.5.2 werden die Pflichten der CA Holding SE bestimmt, soweit bei einem relevanten Steuerverfahren die Continental AG die Steuern alleine trägt (Ziff. 28.5.2). In Ziff. 28.5.3 wird die gemeinsame Zusammenarbeit hinsichtlich ausländischer Organschaftsverhältnisse und für Fälle, in denen beide Vertragsparteien die Steuern tragen (vgl. Ziff. 28.3.2), geregelt. Interne Kosten und Beratungskosten im Zusammenhang mit relevanten Steuerangelegenheiten tragen die Parteien grundsätzlich selbst (Ziff. 28.6). Die Parteien werden sich über Einzelheiten der Zusammenarbeit in Relevanten Steuerverfahren auch in Zukunft abstimmen (Ziff. 28.7).

Nach Ziff. 28.8 gilt, dass – unter Berücksichtigung des § 254 BGB – bei Verstößen gegen Pflichten des Abschnitt VIII. (Ziff. 20 bis Ziff. 29), eine Schadensersatzpflicht der Gesellschaft besteht, die die Pflichtverletzung begangen hat, soweit nicht speziellere Regelungen greifen. Zudem finden sich Ergänzungen der Tatbestandsvoraussetzungen der Ziff. 23.5.1 und 24.4.

Zahlungen oder Freistellungen der Parteien nach dem KTV gelten als Anpassung des Wertes des abgespaltenen Vermögens (Ziff. 28.9).

Nach Ziff. 28.10 gilt für Ansprüche nach Abschnitt VIII. das sog. No Double-Dip Prinzip.

Ziff. 28.11 regelt, dass die Pflichten des Abschnitts VIII. auch bei Übertragung von Anteilen des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns weiter gelten.

cc) Ziff. 29 Grunderwerbsteueranzeigen im Einvernehmen; vorherige Zusendung des Entwurfs

Nach Ziff. 29 bereitet die Continental AG den Entwurf der Grunderwerbsteueranzeigen vor und leitet diese der CA Holding SE zu. Danach erfolgt zwischen den Gesellschaften eine Abstimmung.

dd) Abschnitt IX: Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung

Abschnitt IX statuiert eine Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung dahingehend, dass jeder Abschluss von Verträgen zwischen einer Gesellschaft eines Konzerns und einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns eine vorherige interne Prüfung etwaiger steuerlicher und rechtlicher Risiken erfordert.

ee) Ziff. 30 Vertraulichkeit

Nach einer Definition des Begriffs der Vertraulichen Informationen in Ziff. 30.1 (Positivdefinition) und Ziff. 30.2 (Negativdefinition) regelt Ziff. 30.3 insbesondere die gegenseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen und Weitergabeverbote zwischen den Konzernobergesellschaften, wobei gem. Ziff. 30.4 als Sorgfaltsmaßstab der Schutz der eigenen vertraulichen Informationen gilt und gem. Ziff. 30.5 Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beraterinnen und Berater,

Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Beraterin und Berater) eines Konzerns nicht als Dritte und damit nicht als unzulässige Adressaten der Vertraulichen Informationen gelten. Ziff. 30.6 stellt klar, dass jede Partei dafür sorgen wird, dass auch ihre Konzerngesellschaften die Pflichten aus Ziff. 30.3 beachten werden. Ziff. 30.7 bestimmt eine grundsätzliche Berechtigung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen, soweit dies durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften zwingend gefordert wird.

ff) Ziff. 31 Geltendmachung von Ansprüchen

In Ziff. 31.1 wird festgelegt, dass Ansprüche aus dem Konzerntrennungsvertrag grundsätzlich ausschließlich zugunsten der Parteien bestehen und keine Rechte zugunsten Dritter und der mit einer Partei jeweils verbundenen Unternehmen begründet werden. Auch wird die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ausgeschlossen. Ziff. 31.2 regelt, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Konzerntrennungsvertrag in schriftlicher Form zu erfolgen hat und nennt Einzelheiten. Ziff. 31.3 beschreibt die Art der Erfüllung von geltend gemachten Ansprüchen und nennt Einzelheiten hierzu. Abschließend bestimmt Ziff. 31.4, dass eine verursachungsgerechte Weiterbelastung des zur Erfüllung erforderlichen Aufwands durch eine Partei an ihre Konzerngesellschaften unberührt bleibt.

gg) Ziff. 32 Fördermittel

Ziff. 32.1 trifft Vorkehrungen für den Fall, dass nach dem Vollzugsdatum von einer Gesellschaft eines Konzerns vor dem Vollzugsdatum an sie gewährte öffentlich-rechtliche Fördermittel nebst Zinsen durch Behörden oder Gerichte zurückgefordert werden und die Rückforderung auf ein positives Tun oder Unterlassen einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns zurückzuführen ist. In diesem Fall soll die betroffene Gesellschaft bei der Verteidigung gegen die Rückforderung unterstützt werden. Ziff. 32.2 sieht vor, dass die Parteien einander informieren, um ihr Verhalten so auszurichten, dass eine Rückforderung vermieden wird.

hh) Ziff. 33 Marktauftritt des Automotive-Konzerns

Ziff. 33 hält fest, dass der Automotive-Konzern unter Mitwirkung des Continental-Konzerns im ersten Halbjahr 2025 beginnen wird, seinen Marktauftritt zu verändern (*Rebranding*). CA Holding SE verpflichtet sich, das Rebranding auf eigene Kosten und in Bezug auf den gesamten Automotive-Konzern umzusetzen.

ii) Ziff. 34 Koordinationsausschuss

Nach der Regelung des Ziff. 34.1 wird ein Koordinationsausschuss zur Überwachung der Einhaltung des Konzerntrennungsvertrags eingerichtet. Ziff. 34.2 regelt die Zusammensetzung dieses Ausschusses mit je zwei Mitgliedern beider Konzerne. In Ziff. 34.3 werden die formellen Einzelheiten der Sitzungseinberufungen und Durchführungen genannt. Gemäß Ziff. 34.4 ist das Ziel des Koordinationsausschusses, einen angemessenen Ausgleich

der Interessen beider Parteien zu erreichen. Ziff. 34.5 regelt die innere Ordnung des Gremiums, u. a. durch die Möglichkeit der Einigung auf eine Geschäftsordnung.

jj) Ziff. 35 Streitbeilegung

Ziff. 35.1 hält das Streben der Parteien fest, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Konzerntrennungsvertrag durch Anwendung der Ziffern 35.2 und 35.4 gütlich beizulegen. Nach Ziff. 35.2 ist vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens der Koordinationsausschuss anzurufen, der sich innerhalb von vier Wochen zu der Streitigkeit in dem Bestreben austauscht, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden. Ziff. 35.3 stellt klar, dass die Anzeige der Streitigkeit bei dem Koordinationsausschuss verjährungshemmend für Ansprüche, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wirkt. Konnte durch den Koordinationsausschuss keine Lösung gefunden werden, sollen sich nach Ziff. 35.4 die Vorstandsvorsitzenden der Continental AG und der CA Holding SE um eine Lösung bemühen; scheitert auch dies, erfolgt die Streitbeilegung durch endgültige Entscheidung eines Schiedsgerichts nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (Ziff. 35.5).

kk) Ziff. 36 Schlussbestimmungen

Ziff. 36 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. Gemäß Ziff. 36.1 wird der Konzerntrennungsvertrag zu dem späteren Zeitpunkt (i) der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag und (ii) der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der CA Holding SE wirksam. Die Pflichten der CAT GmbH und der Continental AG nach Ziff. 4 werden hingegen in jedem Fall mit der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag wirksam. Ziff. 36.2 enthält eine übliche Schriftformklausel. In Ziff. 36.3 ist geregelt, dass die jeweilige Konzernobergesellschaft verpflichtet ist, für die Erfüllung der Regelungen dieses Vertrags durch die Gesellschaften ihres Konzerns Sorge zu tragen, sofern diese Gesellschaften nicht selbst Vertragspartei werden. Ziff. 36.4 bestimmt die Verjährung von Ansprüchen. Ziff. 36.5 stellt klar, dass der Konzerntrennungsvertrag deutschem Recht unterliegt. Ziff. 36.6 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sog. salvatorische Klausel).

Unterschriftenseite zum „Gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der Continental Aktiengesellschaft und der Continental Automotive Holding SE über die Abspaltung der Beteiligung an der Continental Automotive Technologies GmbH und eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Continental Automotive Technologies GmbH“

Für die **Continental Aktiengesellschaft**:

Hannover, 13. März 2025

[gez. N. Setzer]
Nikolai Setzer, Vorsitzender des Vorstands

[gez. O. Schick]
Olaf Schick, Mitglied des Vorstands

[gez. A. Reinhart]
Dr. Ariane Reinhart, Mitglied des Vorstands

[gez. P. v. Hirschheydt]
Philipp von Hirschheydt, Mitglied des Vorstands

[gez. C. Kötz]
Christian Kötz, Mitglied des Vorstands

[gez. P. Nelles]
Philip Nelles, Mitglied des Vorstands

Für die **Continental Automotive Holding SE**:

Hannover, 13. März 2025

[gez. P. v. Hirschheydt]
Philipp von Hirschheydt, Vorsitzender des Vorstands

[gez. A. Czarnecki]
Andrea Czarnecki, Mitglied des Vorstands

Annex D – Definitionen

Abspaltung 1
Abspaltungs- und Übernahmevertrag 3
Abspaltungsstichtag 3
Abzuspaltende Vermögen 21
AD 9
ADAS 9
AktG 15
AM 9
ANS 9
Aurora 89
Automotive 1
Automotive-Konzern 3
Automotive-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter 32
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 21
bereinigte EBIT-Marge 133
bereinigter Free Cashflow 133
bereinigter ROCE 134
CA GmbH 1
CA Holding SE 2
CA Holding-Aktien 3
CAT GmbH 1
Clearstream 46
CMS 34
Continental AG 1
Continental-Aktien 4
Continental-Konzern 1
CTAs 33
Deutsche Bank 46
ESG-Kennzahlen 133
EstG 69
EU 56
F&E 1
Finale Kapitalausstattung 29
Gemeinsamen Operativen Verträge 170
Geschädigter 165
GrEStG 30
Hauptschuldner 165
HGB 28
Historische Daten 168
Historische Unterlagen 168
IFRS 24
IKS 34
Konsolidierter Abschluss 54
Konzerntrennungsvertrag 28
KPI 88
KStG 76
Kunden 106
Long Term Incentive 132
LTI 132
LTI-Programme 4
MinStG 81
MitbestG 6
OEM 2

Off-Highway 9
Parteien 163
PCF 133
Projekt Shape 31
Querbesicherung 165
RMS 34
ROCE 134
SAM 10
Schaeffler 2
SCM 93
SDV 9
SE 2
Short Term Incentive 132
Sicherheitensteller 165
Spaltungsbericht 3
Spaltungskapitalerhöhung 43
SQM 93
STI 132
Tranche 1 138
Tranche 2 138
TSR 134
UmwG 1
UmwStG 51
UX 10
Verschmelzung 1
Verschmelzungsstichtag 1
Versicherungsgläubiger 165
Vitesco Technologies 2
Vollzugsdatum 45
WpHG 5
Zahlung 1 136
Zahlung 2 136
Ziel-Barmittelausstattung 28
Zuteilungsbekanntmachung 47
Zuteilungsstichtag 46

Anlage 1

*zum **Gemeinsamer Spaltungsbericht** der Vorstände der Continental Aktiengesellschaft und der Continental Automotive Holding SE über die Abspaltung der Beteiligung an der Continental Automotive Technologies GmbH und eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Continental Automotive Technologies GmbH*

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen der Continental Aktiengesellschaft

und

der Continental Automotive Holding SE

zur Urkunde Uvz-Nr. 165/2025 des Notars Dr. Florian Hartl, Hannover

Nr. 165 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025

Verhandelt zu Hannover am 13.03.2025

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Hartl

mit dem Amtssitz

Landschaftstraße 6, 30159 Hannover,

der sich auf Ersuchen in die Geschäftsräume der Continental Aktiengesellschaft, Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, begeben hatte, erschienen heute:

1. Herr Dr. Matthias Hornberg, geb. am 03.04.1976, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover,
   sowie
2. Herr Dr. Niels Becker, geb. am 22.03.1977, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

Die Erschienenen zu 1. und zu 2. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern beide jeweils handelnd

Internal

als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Aktiengesellschaft**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 27.02.2025 (UVZ 107/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V1** zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**CAG**")

3. Herr Philipp von Hirschheydt**,** geb. am 11.08.1974, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover,
   sowie
4. Herr Dr. Stefan Otremba, geb. am 08.12.1980, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

Die Erschienenen zu 3. und zu 4. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern

jeweils für die **Firma Continental Automotive Holding SE**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655.

(nachfolgend auch „**Continental Automotive Holding SE**" genannt)

und zwar

(i) der Erschienene zu 3.

a) als gesamtvertretungsberechtigter Vorstand der Continental Automotive Holding SE und zudem
b) auf Grund der Ermächtigungserklärung der Vorstände der Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 handelnd auch als Bevollmächtigter für Andrea Czarnecki, geb. 07.11.1976, diese hier vertreten und handelnd als zur Gesamtvertretung berechtigte Vorständin der Continental Automotive Holding SE

sowie

c) der Erschienene zu 4. als auf Grund Vollmacht vom 12.03.2025 gesamtvertretungsberechtigter Bevollmächtigter.

Der Beschluss des Aufsichtsrates der Firma Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 (unter dort TOP 5 Ziffer 1 a) zur Bestellung des Erschienenen zu 3. als Vorstand lag im Original vor und wird auszugsweise in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V2** zu dieser Urkunde genommen.

Die Ermächtigungserklärung der beiden Vorstände der Continental Automotive Holding SE vom 12.03.2025 zur Vertretung der Vorständin Andrea Czarnecki durch Herrn Philipp von Hirschheydt lag im Original vor (UVZ 149/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V3** zu dieser Urkunde genommen.

Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 12.03.2025 (UVZ 150/2025, Notar Dr. Florian Hartl, Hannover) zur Bevollmächtigung des Erschienenen zu 4. zusammen mit einem Vorstand der Gesellschaft oder zusammen mit einem weiteren Bevollmächtigten lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V4** zu dieser Urkunde genommen,

5. Herr Dr. René Streicher, geb. am 27.11.1982, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main
   sowie
6. Antonia Nikola Isabel Allmendinger geb. am 6.12.1987, geschäftsansässig Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

Die Erschienenen zu 5. und zu 6. jeweils handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vertretungsberechtigte Bevollmächtigte für die **Firma Continental Automotive Technologies GmbH**, geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669. Die notariell beglaubigte Vollmacht der Gesellschaft vom 03.03.2025 (UVZ D 0448/2025, Notar Benedikt Drempetic, Regensburg) lag im Original vor und wird in beglaubigter Fotokopie als **Anlage V** 5 zu dieser Urkunde genommen,

(nachfolgend auch „**Continental Automotive Technologies GmbH**“ genannt)

Die Erschienenen zu 1. bis 4. und die Erschienene zu 6. sind dem Notar von Person bekannt. Der Erschienene zu 5. wies sich durch gültigen Lichtbildausweis aus. Den Beteiligten ist bekannt, dass die von ihnen dem amtierenden Notar mitgeteilten

persönlichen Daten im Büro des Notars bzw. seines Nachfolgers oder Notars auf Grundlage gesetzlicher Vorschrift elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

Die Erschienenen bestätigen, die Datenschutzhinweise des Notars erhalten zu haben.

Auf Nachfrage des Notars bestätigen die Erschienenen – auch für die von ihnen jeweils Vertretenen –, jeweils auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht beispielsweise jeder als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte, ferner, dass kein Beteiligter eine politisch exponierte Person (PeP) i. S. d. § 1 Abs. 12 GwG ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch ein Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person" einer solchen PeP.

Die Erschienenen, vom Notar befragt, handelnd wie angegeben, erklärten, dass weder der beurkundende Notar selbst noch mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen in der nachfolgend zu beurkundenden Sache vorbefasst im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

Der amtierende Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Hannover abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 3527, dass dort die Continental Aktiengesellschaft eingetragen ist und Christian Kötz, geboren am 30.04.1970 und Philip Nelles, geboren am 02.05.1974, als Vorstände der Continental Aktiengesellschaft heute und auch am 27.02.2025, dem Tag der Errichtung der Vollmacht gemäß Anlage V1, eingetragen gewesen sind und die Gesellschaft durch zwei Vorstände vertreten wird.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft der heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts München zu HRB 295655 abgerufenen Unterlagen, dass dort die Continental Automotive Holding SE eingetragen ist und die letzte veröffentlichte Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates vom 24.10.2024 datiert und der Notar bestätigt hiermit, dass die ausweislich des als Anlage V 2 auszugsweise beigefügten Protokolls der Sitzung des Aufsichtsrates bezeichneten Teilnehmer Dr. Christoph Willeke, Lars Heinz-Werner Busse und Anna-Maria Fischer der Aufsichtsratssitzung vom 12.03.2025 die nach der Liste vom 24.10.2024 sämtlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sind und gemäß TOP 5 Personalia Ziffer 1 a) des Protokolls der Sitzung des Aufsichtsrates Herr Philipp von

Hirschheydt, geb. am 11.08.1974, mit sofortiger Wirkung am 12.03.2025, zum gesamtvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bestellt worden ist.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts München abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 295655, dass dort die Continental Automotive Holding SE eingetragen ist und Andrea Czarnecki, geboren am 07.11.1976, als Vorständin der Continental Automotive Holding SE heute und auch am 12.03.2025, dem Tag der Errichtung der Ermächtigungserklärung vom 12.03.2025 gemäß Anlage V3 sowie der Vollmacht vom 12.03.2025 gemäß Anlage V4, eingetragen gewesen ist und die Gesellschaft durch zwei Vorstände bzw. Vorständinnen vertreten wird.

Der Notar bestätigt hiermit gemäß § 21 BNotO kraft des heute durch ihn aus dem elektronischen Handelsregister des Amtsgerichts Hannover abgerufenen chronologischen Auszuges HRB 3669, dass dort die Continental Automotive Technologies GmbH eingetragen ist und Harald Stuhlmann, geb. am 06.07.1965 und Dr. Andreas Listl, geb. am 19.05.1969, heute und auch am 03.03.2025, dem Tag der Errichtung der Vollmacht vom 03.03.2025 gemäß Anlage V5, als zur Gesamtvertretung berechtigte Geschäftsführer eingetragen gewesen sind und die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten wird.

I.
Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages und des Konzerntrennungsvertrages

Die Erschienenen erklärten sodann, handelnd wie angegeben für die CAG und die Continental Automotive Holding SE, den sich aus **Anlage A** ergebenden Abspaltungs- und Übernahmevertrag einschließlich dessen sämtlicher Anlagen abzuschließen. Zur Klarstellung: die CAG und die Continental Automotive Holding SE sowie die Continental Automotive Technologies GmbH schließen daher auch hiermit den Konzerntrennungsvertrag ab.

II.
Ausfertigungen, Abschriften, Kosten

(1) Der amtierende Notar wird beauftragt, dem Handelsregister und dem Finanzamt den Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrages anzuzeigen.

(2) Die Parteien erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde.

Von dieser Urkunde erhalten:

- Das jeweils zuständige Registergericht der CAG und der Continental Automotive Holding SE jeweils eine beglaubigte Abschrift sowie
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle, eine beglaubigte Abschrift.

Die Erschienenen weisen den Notar an den Abspaltungs- und Übernahmevertrag mit allen Anlagen unverzüglich und spätestens am 14.03.2025 dem Handelsregister der CAG und der Continental Automotive Holding SE einzureichen (§ 61 UmwG).

(3) Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und der Durchführung dieses Vertrages bestimmen sich gemäß Ziffer 19.1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

III.

Abschlusserklärungen

(1) Der Notar hat die Erschienenen auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Abspaltung und auf deren Wirksamkeitszeitpunkte sowie die Rechtsfolgen der Abspaltung hingewiesen, und zwar insbesondere darauf, dass

a) die jeweilige Abspaltung spätestens bis zum 31.08.2025 zur Eintragung in das Handelsregister aller beteiligten Rechtsträger anzumelden ist,

b) die Verpflichtung zur Einreichung des Abspaltungs- und Übernahmevertrages gemäß § 61 UmwG vor Einladung der Hauptversammlungen zu den Handelsregistern der CAG und Continental Automotive Holding SE,

c) die jeweilige Abspaltung und die damit verbundene Übertragung der im Abspaltungsvertrag genannten Vermögensteile erst mit der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers wirksam wird und dass diese Eintragung erst erfolgen kann, nachdem die Eintragung der Kapitalerhöhung und anschließend dann die

Abspaltung jeweils im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erfolgt ist,

d) die an der jeweiligen Abspaltung beteiligten Rechtsträger für die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründeten Verbindlichkeiten des jeweiligen übertragenden Rechtsträgers in den Grenzen der §§ 133, 134 UmwG gesamtschuldnerisch haften,

e) die Mitglieder des Vertretungsorganes und auch eines Aufsichtsorganes nach § 25 UmwG als Gesamtschuldner zum Schadenersatz bei Verletzung ihrer Pflichten nach dem Umwandlungsgesetz verpflichtet sind,

f) Beteiligungsrechte des Betriebsrates bestehen,

g) die Verpflichtung der beteiligten Gesellschaften besteht, die für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzbehörden über die Abspaltung in Kenntnis zu setzen, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen. Die Beteiligten werden den Notar bis spätestens zum Wirksamwerden der Zustimmungen der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften zu der Abspaltung informieren, soweit unmittelbar oder mittelbar Grundbesitz oder Rechte am Grundbesitz übergehen sollten, damit der Notar eine eigene Anzeigepflicht gegenüber den Finanzbehörden erfüllen kann.

(2) Der Notar hat weiter darauf hingewiesen, dass Gläubigern der beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung nach Maßgabe der §§ 125, 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist. Hierzu wird das Registergericht die Eintragung der Abspaltung bekannt machen und dabei die Gläubiger der Gesellschaft Continental Aktiengesellschaft auf folgendes Recht hinweisen: Wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung ihren Anspruch nach Grund und Höhe gegenüber der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaft schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass die Erfüllung ihrer Forderung durch die Abspaltung gefährdet wird, können sie von demjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, Sicherheitsleistung verlangen, sofern sie nicht schon die Befriedigung ihrer Forderung beanspruchen können.

Internal

(3) Der Notar, der auch Steuerberater ist, wies die Erschienenen abschließend darauf hin, dass er bei Abfassung dieser gesamten Urkunde steuerliche Fragen nicht geprüft hat und besondere Fristen zur Anmeldung bei den Finanzbehörden zu beachten sein können. Der Notar wird von den Beteiligten ausdrücklich aus entsprechender Bemühung und Haftung entlassen.

(4) Die Erschienenen bevollmächtigen, und zwar jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und jeglicher persönlicher Haftung,

a) die Notariatsfachangestellte Natalia Kemling,

b) die Notariatsfachangestellte Ursel Blicke,

sämtlich dienstansässig Landschaftstr. 6, 30159 Hannover,

gegenüber Dritten, insbesondere dem Amtsgericht Hannover und dem Amtsgericht, das für die Continental Automotive Holding SE zuständig ist, und allen Behörden, weitere Erklärungen und Bewilligungen abzugeben, soweit diese aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden sollten, um die vorstehend beantragten Eintragungen zu erreichen. Dies schließt auch Satzungsänderungen, Änderungen und Ergänzungen der Registeranmeldungen und damit in Verbindung stehende Erklärungen ein. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Anträge jeder Art zu stellen und auch zurückzunehmen, die sich zur Durchführung und Eintragung im Register noch als erforderlich erweisen sollten. Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der beteiligten Rechtsträger.

Diese Niederschrift einschließlich **Anlage A** und mit sämtlichen der Anlagen der Anlage A wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen und sodann von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. M. Hornberg
.....
(Dr. Matthias Hornberg)
(Continental Aktiengesellschaft)

gez. N. Becker
.....
(Dr. Niels Becker)
(Continental Aktiengesellschaft)

gez. v. Hirschheydt
……
(Philipp von Hirschheydt)
(Continental Automotive Holding SE)

gez. Stefan Otremba
……
(Dr. Stefan Otremba)
(Continental Automotive Holding SE)

gez. R. Streicher
……
(Dr. René Streicher)
(Continental Automotive Technologies GmbH)

gez. A. Allmendinger
……
(Antonia Allmendinger)
Continental Automotive
Technologies GmbH)

gez. Hartl L.S.
……
(Dr. Florian Hartl, Notar)

Anlage V 1

(Vollmacht der Continental Aktiengesellschaft vom 27.02.2025)

Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

Die unterzeichnete

Continental Aktiengesellschaft

mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**" oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der "**Continental-Konzern**"), und die Continental Automotive Holding SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, (nachfolgend "**CA Holding SE**"), beabsichtigen, einen Teil des Vermögens der Continental AG als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (nachfolgend die "**Abspaltung**"). Hierzu soll zwischen der Continental AG und der CA Holding SE ein Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen werden, in dem das abzuspaltende Vermögen näher bezeichnet wird. Das abzuspaltende Vermögen soll dabei insbesondere sämtliche Geschäftsanteile der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**") sowie den gegenwärtig zwischen der Continental Automotive GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424 ("**CA GmbH**") und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten umfassen.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung beabsichtigt die Continental AG weitere Verträge, insbesondere eine Grundlagenvereinbarung, einen Konzerntrennungsvertrag, Kooperationsverträge, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträge, Mietverträge sowie ggf. Lizenzverträge und Kreuzlizenzverträge und Darlehensverträge, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehende Finanzierungsdokumente, abzuschließen, wobei die genannten Verträge mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder der CA Holding SE bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind, geschlossen werden.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der Abspaltung möglicherweise vertragliche Abreden, u.a. mit dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der

Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung getroffen werden.

Zur Vorbereitung der Abspaltung beabsichtigen die Continental AG und die CA GmbH, die CA GmbH, die derzeit sämtliche Anteile an der CAT GmbH hält, als übertragende Rechtsträgerin auf die Continental AG als übernehmende Rechtsträgerin gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. und 60 ff. UmwG zu verschmelzen (nachfolgend die "**Verschmelzung**"). Hierfür soll ein Verschmelzungsvertrag zwischen der Continental AG und der CA GmbH geschlossen werden, in dem sich die CA GmbH verpflichtet, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Continental AG zu übertragen (nachfolgend auch der "**Verschmelzungsvertrag**").

Die Abspaltung und der Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, die Verschmelzung und der Abschluss des Verschmelzungsvertrags, sowie alle weiteren vorgenannten Schritte und alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die Continental AG bevollmächtigt hiermit

Dr. Matthias Hornberg
Michelle Lucia Silva de Souza
Matthias Biermann
Niels Becker
Daniel-Christian Frehrking
Dr. Hendrik Greinert
Dr. Martina Jabs-Bohger
Yvonne Hoffmann
Andreas Wundram

jeweils geschäftsansässig
Continental Aktiengesellschaft
Continental Plaza 1, 30175 Hannover

(die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft die Continental AG im Zusammenhang mit

Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion

vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG und der CA Holding SE. Gegenstand dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist insbesondere

   (i) die Übertragung sämtlicher Anteile an der CAT GmbH von der Continental AG als übertragendem Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von auf den Namen lautende Stückaktien an der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung; sowie

   (ii) die Übertragung der gegenwärtig zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten.

2. Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Continental AG und der CA GmbH. Gegenstand dieses Verschmelzungsvertrags ist die Übertragung des Vermögens der CA GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Continental AG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

3. Abschluss eines Konzerntrennungsvertrags zwischen der Continental AG, der CA Holding SE und der CAT GmbH. Gegenstand dieses Konzerntrennungsvertrags ist insbesondere die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Continental AG, der CA Holding SE, einschließlich deren jeweiligen Konzerngesellschaften, und der CAT GmbH für die Zeit ab Vollzug des vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Ziff. 1) und dem damit verbundenen Ausscheiden der CAT GmbH einschließlich aller ihrer Tochtergesellschaften sowie der CA Holding SE aus dem Continental-Konzern.

4. Vertretung der Continental AG in Gesellschafterversammlungen der CA GmbH und Ausübung des Stimmrechts für die Continental AG. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und zur Ausübung sonstiger Gesellschafterrechte. Insbesondere umfasst die Vollmacht das Recht, sämtliche rechtlich zulässige

Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Gesellschaftsrechten in der Gesellschafterversammlung der CA GmbH betreffend die Transaktion abzugeben.

5. Vertretung der Continental AG in Hauptversammlungen der CA Holding SE und Ausübung des Stimmrechts für die Continental AG. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Hauptversammlungsbeschlüsse und zur Abgabe aller sonstigen zweckmäßigen damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen. Die Vollmacht umfasst insoweit insbesondere

   a) die Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrag (Ziff. 1) zwischen der Continental AG und der CA Holding SE, der einen Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG darstellt;

   b) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der CA Holding SE gegen Sacheinlage von Geschäftsanteilen an der CAT GmbH zur Durchführung der Abspaltung und entsprechende Satzungsänderungen;

   c) den Verzicht auf oder den Ausschluss des Bezugsrechts der Continental AG in Bezug auf (Sach-)Kapitalerhöhungen bei der CA Holding SE;

   d) die Beschlussfassung über jegliche Art von Satzungsänderungen;

   e) Wahlen von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der CA Holding SE;

   f) Wahlen des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts;

   g) den Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften betreffend Form und Frist der Einberufung und Abhaltung einer Hauptversammlung, insbesondere die §§ 121 bis 127a AktG, und betreffend die Ausübung des Stimmrechts, die Bekanntmachung der Tagesordnung und die Vorlage und Bekanntmachung von Vorschlägen der Verwaltung zu den Gegenständen der Tagesordnung (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG), die Einhaltung der Vorschriften über Bekanntmachungen und Auslage von Berichten und Unterlagen im Zusammenhang mit der zu erledigenden Tagesordnung;

   h) den Verzicht auf die Einlegung von Widersprüchen und die Erhebung von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse sowie die Einleitung von Spruchverfahren;

   i) die Zustimmung zu Nachgründungsverträgen im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG.

6. Abschluss von Grundlagenvereinbarungen, Kooperationsverträgen, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträgen, Mietverträgen sowie ggf. Lizenzverträgen und Kreuzlizenzverträgen und Darlehensverträgen, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsverträgen, mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder Gesellschaften des Automotive-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind.

7. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenständigen Finanzierung der CA Holding SE und ihrer Konzerngesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Darlehensverträgen, Verträgen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Auflösung von Querbesicherungen sowie Verträgen im Zusammenhang mit Forderungsverkaufsprogrammen.

8. Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen für die Continental AG gegenüber dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der genannten Verträge. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigten, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die Continental AG stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hannover, den 27.02.2025

Christian Kötz
(Mitglied des Vorstands der Continental AG)

Philip Nelles
(Mitglied des Vorstands der Continental AG)

Nr. 107 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025

Die Erschienenen verneinten vor Unterschriftsleistung auf entsprechende Nachfrage und Erläuterung durch den Notar das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Ich beglaubige als echt und als heute vor mir eigenhändig geleistet die vorstehenden Unterschriften der Herren

a) Christian Kötz, geb. am 30.04.1970,
   - von Person bekannt -
b) Philip Nelles, geb. am 02.05.1974,
   - von Person bekannt -

beide handelnd für die Continental Aktiengesellschaft,

beide geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, wohin ich mich auf Ersuchen der Beteiligten begeben habe.

Ich bescheinige aufgrund heutiger Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover zu HRB 3527 auf dem elektronischen Weg, dass die vorgenannten Personen (Herr Christian Kötz als Vorstandsmitglied und Herr Philip Nelles als Vorstandsmitglied) zur gemeinschaftlichen Vertretung der Continental Aktiengesellschaft berechtigt sind.

Hannover, 27.02.2025

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025

Notar

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Anlage V 2

Aufsichtsratsbeschluss vom 12. März 2025 der Continental Automotive Holding SE

Auszugsweise beglaubigte Fotokopie

Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats
der
Continental Automotive Holding SE, München,
am 12. März 2025 16:00 Uhr

Vom **Aufsichtsrat** der Gesellschaft waren sämtliche Mitglieder anwesend:

Dr. Christoph Willeke (Vorsitzender)

Lars Heinz-Werner Busse

Anna-Maria Fischer

Vom **Vorstand** der Gesellschaft war bis einschließlich Tagesordnungspunkt 4 anwesend:

Andrea Czarnecki

Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer, dankte für ihre Bereitschaft, zu dieser Sitzung zusammenzukommen und stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung festgelegten Vorschriften über Fristen und Formalien der Einberufung und Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung hielt der Aufsichtsrat seine Sitzung ab und erledigte seine Tagesordnung wie folgt:

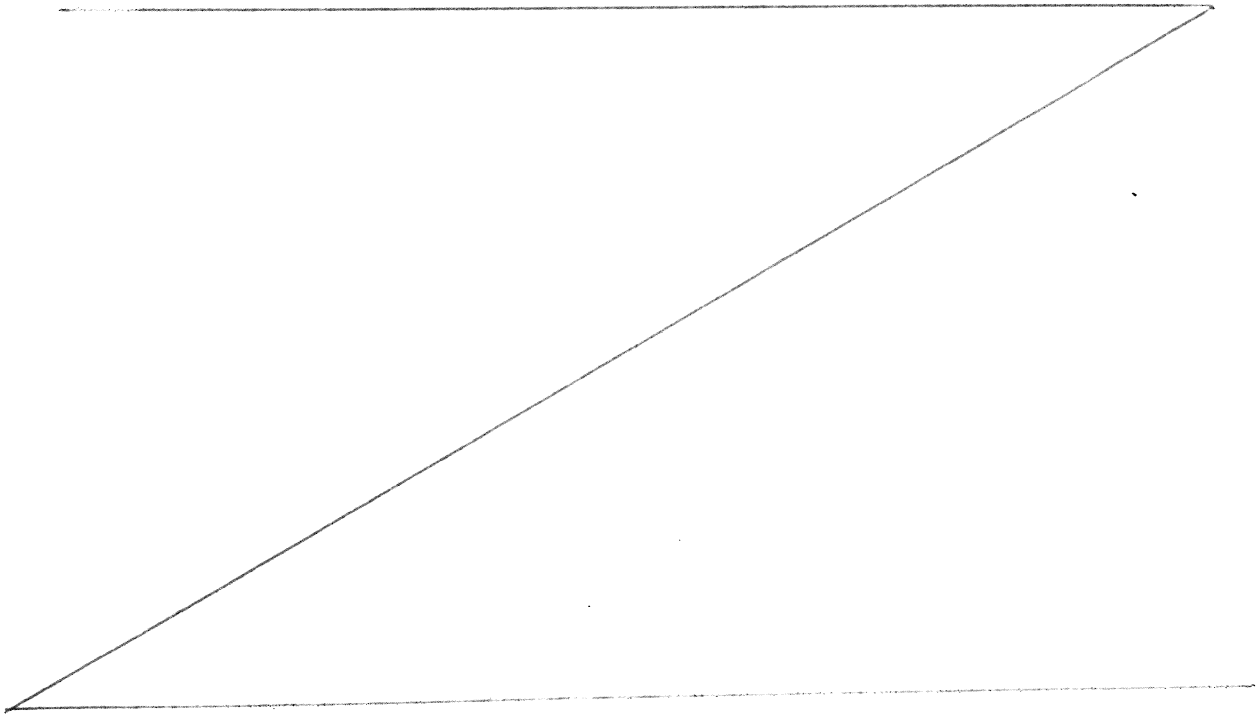

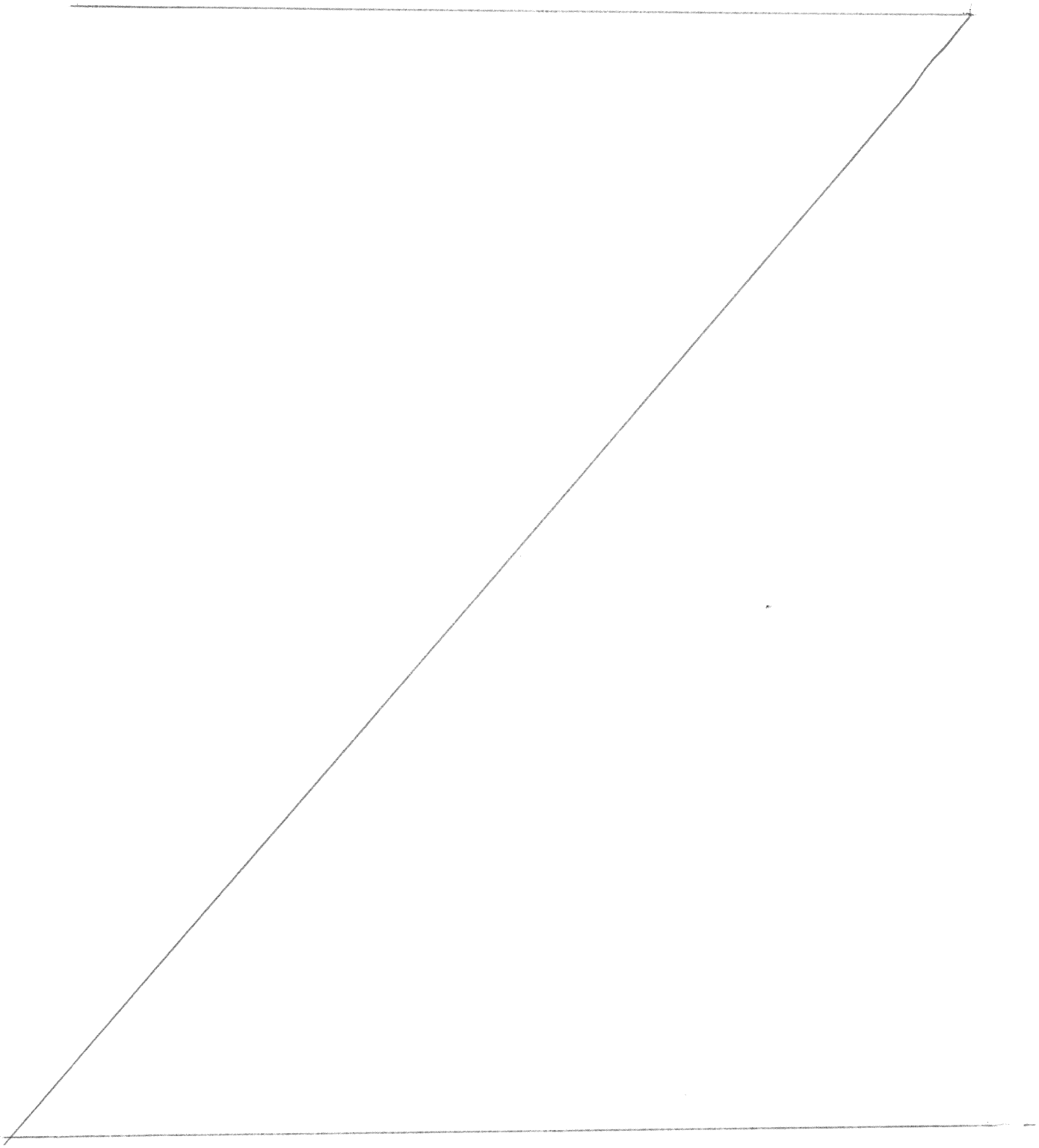

TOP 5 Personalia

1. Bestellung von Mitgliedern des Vorstands

a) Bestellung von Philipp von Hirschheydt als Vorstandsvorsitzender

Der Aufsichtsrat erörtert die beabsichtigte Bestellung von Philipp von Hirschheydt zum Vorstandsmitglied und zum Vorstandsvorsitzenden der Continental Automotive Holding SE.

Der Aufsichtsrat nimmt zur Kenntnis und erörtert, dass Philipp von Hirschheydt zum aktuellen Zeitpunkt Vorstandsmitglied bei der Continental AG ist und nach seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied der Continental Automotive Holding SE zwei Vorstandsmandate bei unterschiedlichen Handelsgesellschaften ausüben würde.

Der Aufsichtsrat beschließt sodann einstimmig:

1. Philipp von Hirschheydt wird mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 15. September 2028 zum Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzenden der Continental Automotive Holding SE bestellt.

2. Vorsorglich beschließt der Aufsichtsrat die Einwilligung in die Ausübung des Vorstandsmandats durch Philipp von Hirschheydt bei der Continental AG während seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Continental Automotive Holding SE gem. § 88 Abs. 1 Satz 2 AktG.

b) Beschlussfassung über die Bestellung von Karin Dohm als Vorstandsmitglied zum 1. April 2025

Der Aufsichtsrat erörtert die beabsichtigte Bestellung von Frau Karin Dohm zum Vorstandsmitglied der Continental Automotive Holding SE.

Der Aufsichtsrat beschließt sodann einstimmig:

Karin Dohm wird ab dem 1. April 2025 bis zum Ablauf des 15. September 2028 zum Mitglied des Vorstands der Continental Automotive Holding SE bestellt.

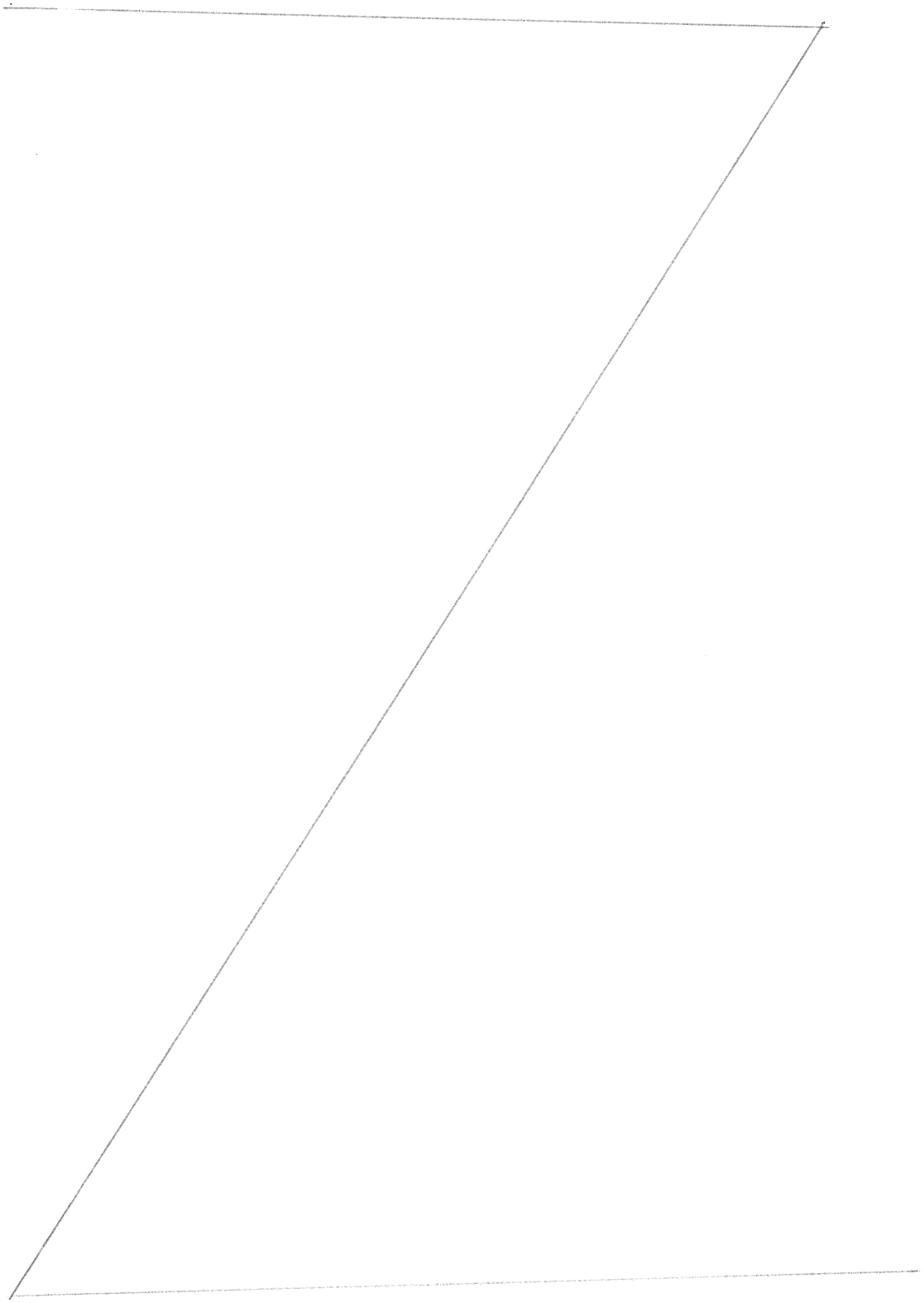

Weitere Tagesordnungspunkte waren nicht zu behandeln.

Der Vorsitzende dankte den Teilnehmern und beendete die Sitzung um 16:30 Uhr.

Hannover, den 12. März 2025
Continental Automotive Holding SE

Dr. Christoph Willeke
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt. Die beglaubigte Fotokopie ist jedoch nur eine auszugsweise Wiedergabe der Urschrift. Die gegenüber der vollständigen Urschrift in dieser auszugsweisen beglaubigten Fotokopie nicht enthaltenen Passagen enthalten keine weiteren Bestimmungen über den Gegenstand des Auszuges.

Hannover, 13.03.2025

Notar

Anlage V 3

(Ermächtigung vom 12.03.2025 der Vorstände der Continental Automotive Holding SE für den Vorstand Herrn von Hirschheydt)

Beglaubigte Fotokopie

Ermächtigung zur Vertretung

Hiermit ermächtigen wir,

Herr Philipp von Hirschheydt und

Frau Andrea Czarnecki

als gesamtvertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands der

Continental Automotive Holding SE

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655

- die "**CA Holding SE**" -,

das Mitglied des Vorstands

Herrn Philipp von Hirschheydt

die CA Holding SE bei allen Handlungen, Erklärungen, Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften umfassend gemeinsam mit einem in der als **Anlage** beigefügten Vollmacht ("**Vollmacht**") bezeichneten Bevollmächtigen bei und im Zusammenhang mit der beabsichtigen Abspaltung eines Teils des Vermögens der Continental AG als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes auf die CA Holding SE ("**Transaktion**") zu vertreten. Diese Ermächtigung zur Vertretung erstreckt sich auf sämtliche in der Vollmacht genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.

Die Ermächtigung zur Vertretung umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der in der Vollmacht genannten Verträge. Herr von Hirschheydt ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus seiner Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Ermächtigung zur Vertretung umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht von Herrn von Hirschheydt im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Ermächtigung zur Vertretung umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Ermächtigung

zur Vertretung soll vielmehr Herrn von Hirschheydt umfassend berechtigten, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Ermächtigung zur Vertretung auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Im Zweifel soll diese Ermächtigung zur Vertretung umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Diese Ermächtigung zur Vertretung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Ermächtigung zur Vertretung ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Ermächtigung zur Vertretung endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Hannover, 12. März 2025
Ort / Datum

Philipp von Hirschheydt
(Mitglied des Vorstands der Continental Automotive Holding SE)

Andrea Czarnecki
(Mitglied des Vorstands der Continental Automotive Holding SE)

Anlage

Vollmacht

Die unterzeichnete

Continental Automotive Holding SE

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, (nachfolgend "**CA Holding SE**" oder "**Gesellschaft**") und die Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**" und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der "**Continental-Konzern**"), beabsichtigen, einen Teil des Vermögens der Continental AG als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (nachfolgend die "**Abspaltung**"). Hierzu soll zwischen der Continental AG und der CA Holding SE ein Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen werden, in dem das abzuspaltende Vermögen näher bezeichnet wird. Das abzuspaltende Vermögen soll dabei insbesondere sämtliche Geschäftsanteile der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**") sowie den gegenwärtig zwischen der Continental Automotive GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424 ("**CA GmbH**") und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten umfassen.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung beabsichtigt die CA Holding SE weitere Verträge, insbesondere eine Grundlagenvereinbarung, einen Konzerntrennungsvertrag, Kooperationsverträge, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehende Finanzierungsdokumente sowie ggf. Lizenzverträge und Kreuzlizenzverträge abzuschließen, wobei die genannten Verträge mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind, geschlossen werden.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der Abspaltung möglicherweise vertragliche Abreden, u.a. mit dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung getroffen werden.

Nach Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags soll eine Mitbestimmungsvereinbarung zwischen der CA Holding SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossen werden.

Im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sollen nach Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts die Aktien der CA Holding SE zum Handel im regulierten Markt sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden.

Die Abspaltung, der Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und alle weiteren vorgenannten Schritte sowie alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die CA Holding SE bevollmächtigt hiermit

Dr. Stefan Otremba
Dr. René Streicher
Michael Sämann
Kathrin Neumann
Leif Linnemann
Antonia Allmendinger

jeweils geschäftsansässig
Continental Automotive Technologies GmbH
Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

sowie

Pierre Pierschel
Steffen Koch
Silke Lohse

jeweils geschäftsansässig
Continental Aktiengesellschaft
Continental Plaza 1, 30175 Hannover

(Die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft die CA Holding SE im Zusammenhang mit **Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion** vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG und der CA Holding SE. Gegenstand dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist insbesondere

   (i) die Übertragung sämtlicher Anteile an der CAT GmbH von der Continental AG als übertragendem Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von auf den Namen lautende Stückaktien an der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung; sowie

   (ii) die Übertragung der gegenwärtig zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten.

2. Abschluss eines Konzerntrennungsvertrags zwischen der Continental AG, der CA Holding SE und der CAT GmbH. Gegenstand dieses Konzerntrennungsvertrags ist insbesondere die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Continental AG, der CA Holding SE, einschließlich deren jeweiligen Konzerngesellschaften, und der CAT GmbH für die Zeit ab Vollzug des vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Ziff. 1) und dem damit verbundenen Ausscheiden der CAT GmbH einschließlich aller ihrer Tochtergesellschaften sowie der CA Holding SE aus dem Continental-Konzern.

3. Abschluss von Grundlagenvereinbarungen, Kooperationsverträgen, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträgen, Mietverträgen, Darlehensverträgen, eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsverträgen sowie ggf. Lizenzverträgen und Kreuzlizenzverträgen, mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind.

4. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenständigen Finanzierung der CA Holding SE und ihrer Konzerngesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Darlehensverträgen, Verträgen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Auflösung von Querbesicherungen, den Abschluss von Rahmenverträgen mit Banken, unter denen einzelne Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte eingegangen und Rohstoffpreise abgesichert werden können, Verträge im Zusammenhang mit Forderungsverkaufsprogrammen sowie den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines eigenen Cash Pooling und Cash Management.

5. Vertretung der CA Holding SE in Gesellschafterversammlungen der CAT GmbH, insbesondere einschließlich der Ausübung des Stimmrechts und der Abgabe von Verzichtserklärungen für die CA Holding SE. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und zur Ausübung sonstiger Gesellschafterrechte.

6. Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung mit der Deutsche Bank AG betreffend die Tätigkeit als Abspaltungstreuhänder sowie die wertpapiermäßige Durchführung der Aktienausgabe der Aktien der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG gem. des in Ziff. 1 benannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

7. Abschluss des Listing Agreements mit den die Zulassung begleitenden Instituten und/oder Unternehmen betreffend die Zulassung und Notierung aller Aktien der CA Holding SE zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zusätzlich zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

8. Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen für die CA Holding SE, u.a. gegenüber dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung.

9. Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung zwischen der CA Holding SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der genannten Verträge. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigten, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die CA Holding SE stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hannover, den 12. März 2025

Philipp von Hirschheydt
(Vorsitzender des Vorstands Continental Automotive Holding SE)

Andrea Czarnecki
(Mitglied des Vorstands der Continental Automotive Holding SE)

Nr. 149 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025

Die Erschienenen verneinten vor Unterschriftsleistung auf entsprechende Nachfrage und Erläuterung durch den Notar das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Ich beglaubige als echt und als heute vor mir eigenhändig geleistet die vorstehenden Unterschriften der

a) Philipp von Hirschheydt, geb. am 11.08.1974,
   - von Person bekannt -
b) Frau Andrea Czarnecki, geb. am 7. November 1976,
   - von Person bekannt -

beide handelnd für die Continental Automotive Holding SE,

beide geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, wohin ich mich auf Ersuchen der Beteiligten begeben habe.

Hannover, 12.03.2025

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025

Notar

Anlage V 4

(Vollmacht der Continental Automotive Holding SE vom 12. März 2025)

Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

Die unterzeichnete

Continental Automotive Holding SE

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, (nachfolgend "**CA Holding SE**" oder "**Gesellschaft**") und die Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**" und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der "**Continental-Konzern**"), beabsichtigen, einen Teil des Vermögens der Continental AG als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (nachfolgend die "**Abspaltung**"). Hierzu soll zwischen der Continental AG und der CA Holding SE ein Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen werden, in dem das abzuspaltende Vermögen näher bezeichnet wird. Das abzuspaltende Vermögen soll dabei insbesondere sämtliche Geschäftsanteile der Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**") sowie den gegenwärtig zwischen der Continental Automotive GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424 ("**CA GmbH**") und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten umfassen.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung beabsichtigt die CA Holding SE weitere Verträge, insbesondere eine Grundlagenvereinbarung, einen Konzerntrennungsvertrag, Kooperationsverträge, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehende Finanzierungsdokumente sowie ggf. Lizenzverträge und Kreuzlizenzverträge abzuschließen, wobei die genannten Verträge mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind, geschlossen werden.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der Abspaltung möglicherweise vertragliche Abreden, u.a. mit dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung getroffen werden.

Nach Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags soll eine Mitbestimmungsvereinbarung zwischen der CA Holding SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossen werden.

Im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sollen nach Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts die Aktien der CA Holding SE zum Handel im regulierten Markt sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden.

Die Abspaltung, der Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und alle weiteren vorgenannten Schritte sowie alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die CA Holding SE bevollmächtigt hiermit

Dr. Stefan Otremba
Dr. René Streicher
Michael Sämann
Kathrin Neumann
Leif Linnemann
Antonia Allmendinger

jeweils geschäftsansässig
Continental Automotive Technologies GmbH
Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

sowie

Pierre Pierschel
Steffen Koch
Silke Lohse

jeweils geschäftsansässig
Continental Aktiengesellschaft
Continental Plaza 1, 30175 Hannover

(Die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft die CA Holding SE im Zusammenhang mit **Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion** vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG und der CA Holding SE. Gegenstand dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist insbesondere

   (i) die Übertragung sämtlicher Anteile an der CAT GmbH von der Continental AG als übertragendem Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von auf den Namen lautende Stückaktien an der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung; sowie

   (ii) die Übertragung der gegenwärtig zwischen der CA GmbH und der CAT GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten.

2. Abschluss eines Konzerntrennungsvertrags zwischen der Continental AG, der CA Holding SE und der CAT GmbH. Gegenstand dieses Konzerntrennungsvertrags ist insbesondere die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Continental AG, der CA Holding SE, einschließlich deren jeweiligen Konzerngesellschaften, und der CAT GmbH für die Zeit ab Vollzug des vorgenannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Ziff. 1) und dem damit verbundenen Ausscheiden der CAT GmbH einschließlich aller ihrer Tochtergesellschaften sowie der CA Holding SE aus dem Continental-Konzern.

3. Abschluss von Grundlagenvereinbarungen, Kooperationsverträgen, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträgen, Mietverträgen, Darlehensverträgen, eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsverträgen sowie ggf. Lizenzverträgen und Kreuzlizenzverträgen, mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind.

4. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenständigen Finanzierung der CA Holding SE und ihrer Konzerngesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Darlehensverträgen, Verträgen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Auflösung von Querbesicherungen, den Abschluss von Rahmenverträgen mit Banken, unter denen einzelne Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte eingegangen und Rohstoffpreise abgesichert werden können, Verträge im Zusammenhang mit Forderungsverkaufsprogrammen sowie den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines eigenen Cash Pooling und Cash Management.

5. Vertretung der CA Holding SE in Gesellschafterversammlungen der CAT GmbH, insbesondere einschließlich der Ausübung des Stimmrechts und der Abgabe von Verzichtserklärungen für die CA Holding SE. Die Vollmacht umfasst das Recht zur Fassung jedweder Gesellschafterbeschlüsse und zur Ausübung sonstiger Gesellschafterrechte.

6. Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung mit der Deutsche Bank AG betreffend die Tätigkeit als Abspaltungstreuhänder sowie die wertpapiermäßige Durchführung der Aktienausgabe der Aktien der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG gem. des in Ziff. 1 benannten Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

7. Abschluss des Listing Agreements mit den die Zulassung begleitenden Instituten und/oder Unternehmen betreffend die Zulassung und Notierung aller Aktien der CA Holding SE zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zusätzlich zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

8. Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen für die CA Holding SE, u.a. gegenüber dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung.

9. Abschluss einer Mitbestimmungsvereinbarung zwischen der CA Holding SE und dem Besonderen Verhandlungsgremium.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der genannten Verträge. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigten, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die CA Holding SE stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Hannover, den 12. März 2025

Philipp von Hirschheydt
(Vorsitzender des Vorstands Continental Automotive Holding SE)

Andrea Czarnecki
(Mitglied des Vorstands der Continental Automotive Holding SE)

Nr. 150 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2025

Die Erschienenen verneinten vor Unterschriftsleistung auf entsprechende Nachfrage und Erläuterung durch den Notar das Vorliegen einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Ich beglaubige als echt und als heute vor mir eigenhändig geleistet die vorstehenden Unterschriften der

a) Philipp von Hirschheydt, geb. am 11.08.1974,
   - von Person bekannt -
b) Frau Andrea Czarnecki, geb. am 7. November 1976,
   - von Person bekannt -

beide handelnd für die Continental Automotive Holding SE,

beide geschäftsansässig Continental-Plaza 1, 30175 Hannover, wohin ich mich auf Ersuchen der Beteiligten begeben habe.

Hannover, 12.03.2025

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Notar

Anlage V 5

Vollmacht der Continental Automotive Technologies GmbH vom 03.03.2025

D 0448/2025 Beglaubigte Fotokopie

Vollmacht

Die unterzeichnete

Continental Automotive Technologies GmbH

mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669 (nachfolgend "**CAT GmbH**" oder "**Gesellschaft**"), beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Übertragung eines Teils des Vermögens der Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (nachfolgend "**Continental AG**" und zusammen mit ihren abhängigen Unternehmen der "**Continental-Konzern**") als Gesamtheit im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") auf die Continental Automotive Holding SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, (nachfolgend "**CA Holding SE**"), als übernehmenden Rechtsträger (nachfolgend die "**Abspaltung**") mit der Continental AG und der CA Holding SE einen Konzerntrennungsvertrag abzuschließen.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung beabsichtigt die CAT GmbH insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, weitere Verträge, insbesondere Kooperationsverträge, Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit im Zusammenhang stehender Finanzierungsdokumente, Garantien sowie ggf. Lizenzverträge und Kreuzlizenzverträge abzuschließen, wobei die genannten Verträge mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen, die mit diesen verbunden sind und/oder mit weiteren Gesellschaften des durch die Abspaltung entstehenden Automotive-Konzerns abgeschlossen werden können.

Ferner sollen im Zusammenhang mit der Abspaltung möglicherweise vertragliche Abreden mit dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung getroffen werden.

Die Begründung der Vertragsverhältnisse sowie alle dazu erforderlichen und damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden nachfolgend als "**Transaktion**" bezeichnet.

Die CAT GmbH bevollmächtigt hiermit

Dr. René Streicher
Antonia Allmendinger
Michael Sämann

jeweils geschäftsansässig
Continental Automotive Technologies GmbH
Guerickestraße 7, 60488 Frankfurt am Main

und

Dominic Lange
Nils Löwensen
Silke Lohse

jeweils geschäftsansässig
Continental AG
Continental-Plaza 1, 30175 Hannover

(Die Genannten zusammen die "**Bevollmächtigten**")

und zwar dergestalt, dass jeweils zwei der Bevollmächtigten gemeinsam oder je einer der Bevollmächtigten gemeinsam mit einem Geschäftsführer der Gesellschaft die CAT GmbH im Zusammenhang mit

Maßnahmen aller Art in Bezug auf, in Zusammenhang mit und/oder zum Vollzug der Transaktion

vertreten können.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, im Namen der Gesellschaft insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Verträge abzuschließen, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und Maßnahmen durchzuführen:

1. Abschluss eines Konzerntrennungsvertrags zwischen der Continental AG, der CA Holding SE und der CAT GmbH. Gegenstand dieses Konzerntrennungsvertrags ist insbesondere die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Continental AG, der CA Holding SE, einschließlich deren jeweiligen Konzerngesellschaften, und der CAT GmbH für die Zeit ab Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Continental AG, der CA

Holding SE und dem damit verbundenen Ausscheiden der CAT GmbH einschließlich aller ihrer Tochtergesellschaften sowie der CA Holding SE aus dem Continental-Konzern.

2. Abschluss von Transitional Services Agreements, Manufacturing & Supply Agreements, (Rahmen-)Lieferverträgen, Mietverträgen sowie ggf. Lizenzverträgen und Kreuzlizenzverträgen und Darlehensverträgen, inklusive eines Credit Facility Agreement und damit den damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungsdokumenten, mit u.a. den IHO Beteiligungsgesellschaften, unterschiedlichen Banken und/oder mit Gesellschaften des Continental-Konzerns bzw. mit Unternehmen die mit diesen verbunden sind und/oder mit Gesellschaften des künftigen Automotive-Konzerns, abzuschließen

3. Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenständigen Finanzierung der CA Holding SE und ihrer Konzerngesellschaften. Dies umfasst insbesondere den Abschluss von Darlehensverträgen, Verträgen im Zusammenhang mit der Übernahme oder Auflösung von Querbesicherungen, den Abschluss von Rahmenverträgen mit Banken, unter denen einzelne Währungs- und Zinssicherungsgeschäfte eingegangen und Rohstoffpreise abgesichert werden können sowie Verträge im Zusammenhang mit Forderungsverkaufsprogrammen und die Abgabe von Garantien sowie den Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines eigenen Cash Pooling und Cash Management.

4. Abgabe von rechtlich verbindlichen Erklärungen für die CAT GmbH gegenüber dem Continental Pension Trust e.V., dem Continental Automotive Pension Trust e.V. und der Commerzbank Aktiengesellschaft, bezüglich der Übertragung von Pensionsplänen und der Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle im Zusammenhang mit der Abspaltung.

Die Vollmacht umfasst auch die Aufhebung, Änderung und den erneuten Abschluss der genannten Verträge. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Transaktion aus ihrer Sicht zweckmäßigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die aus Sicht der Bevollmächtigten im Zusammenhang mit und zum Vollzug der Transaktion und der in Zusammenhang damit geschlossenen Vereinbarungen erforderlich oder sinnvoll sind. Die Vollmacht umfasst die Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten, die Vornahme von Anmeldungen (einschließlich solcher zum Handelsregister), Mitteilungen und Zuleitungen (einschließlich solcher an den Betriebsrat), die Vornahme von Veröffentlichungen sowie Vereinbarungen mit begleitenden Banken, Dienstleistern und Beratern im Zusammenhang mit der Transaktion. Die Aufzählung der vorstehenden Einzelbefugnisse hat lediglich beispielhaften Charakter und ist nicht als abschließende Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht zu verstehen. Die Vollmacht soll vielmehr umfassend die Bevollmächtigten berechtigten, die Transaktion durchzuführen.

Soweit der Abschluss von Verträgen umfasst ist, umfasst die Vollmacht auch deren mehrmaligen Abschluss, ihre Aufhebung und Änderung.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Im Zweifel soll diese Vollmacht umfassend ausgelegt werden, um den Zweck ihrer Erteilung zu verwirklichen.

Die CAT GmbH stellt hiermit jeden Bevollmächtigten von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesen infolge der Ausübung dieser Vollmacht entstehen und nicht das Ergebnis einer vorsätzlichen Pflichtverletzung eines Vertreters sind. Die Haftung der Bevollmächtigten ist in dem nach anwendbarem Recht weitestmöglichen Umfang ausgeschlossen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber den Bevollmächtigten widerruflich. Diese Vollmacht endet, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Handlung bedarf, mit Ablauf des 31. Juli 2026.

Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vollmacht nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine geeignete und angemessene Bestimmung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Regensburg, den 3. März 2025

Harald Stuhlmann
(Geschäftsführer der Continental Automotive Technologies GmbH)

Dr. Andreas Listl
(Geschäftsführer der Continental Automotive Technologies GmbH)

UVZ-Nr. D 0448 /2025

Ich beglaubige die Echtheit der umstehenden, vor mir anerkannten Unterschriften

von

1. Herrn Harald Stuhlmann, geboren am 6. Juli 1965, geschäftsansässig in 93055 Regensburg, Siemensstraße 12,
2. Herrn Dr. Andreas Listl, geboren am 19. Mai 1969, geschäftsansässig in 93055 Regensburg, Siemensstraße 12.

Herr Stuhlmann ist persönlich bekannt. Herr Dr. Listl wies sich aus durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweise.

Aufgrund elektronischer Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover vom 28. Februar 2025 stelle ich fest, dass dort unter HRB 3669 die Firma Continental Automotive Technologies GmbH mit dem Sitz in Hannover und Herr Harald Stuhlmann und Herr Dr. Andreas Listl als deren gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführer eingetragen sind.

Datenschutzhinweise finden sich unter www.notare-fd.de

Regensburg, den 3. März 2025

Dr. Andreas Albrecht, Notar a.D.
als amtlich bestellter Vertreter des Notars Benedikt Drempetic

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 13.03.2025

DR. FLORIAN HARTL · NOTAR IN HANNOVER ·

Notar

Anlage A

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Continental Aktiengesellschaft

als übertragender Rechtsträger

und

Continental Automotive Holding SE

als übernehmender Rechtsträger

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis iii

Definitionen iv

Präambel 1

I. Abspaltung, Abspaltungsstichtag und Schlussbilanz 3

1. Abspaltung 3
2. Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag 3
3. Schlussbilanz 3
4. Bilanzielle Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens 3
5. Verschiebung der Stichtage 4

II. Abzuspaltendes Vermögen 4

6. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung 4
7. Wirksamwerden, Vollzugsdatum 4
8. Auffangbestimmungen 5
9. Gläubigerschutz und Innenausgleich 5
10. Gewährleistung 6

III. Gegenleistung und Kapitalerhöhung, besondere Rechte und Vorteile 6

11. Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung 6
12. Keine Gewährung besonderer Rechte 7
13. Gewährung besonderer Vorteile 7

IV. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die CA Holding SE und Konzerntrennungsvertrag 8

14. Satzung der CA Holding SE 8
15. Konzerntrennungsvertrag 9

V. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 9

16. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer 9
17. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer 12
18. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung / Aufsichtsrat 14

VI. Sonstiges 15

19. Kosten und Steuern 15
20. Rücktrittsrecht 16
21. Schlussbestimmungen 16

Anlagenverzeichnis

Anlage (E) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Anlage 14 Satzung der CA Holding SE

Anlage 15 Konzerntrennungsvertrag

Definitionen

Definition	Seite

Abspaltung 1
Abspaltungs- und Übernahmevertrag 1
Abspaltungsstichtag 3
Abzuspaltende Vermögen 4
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 2
Beteiligung 4
BetrVG 13
CA GmbH 2
CA Holding SE 1
CAT GmbH 1
Continental AG 1
KPI 9
LTI-Programme 9
Schlussbilanz 3
SEBG 13
Steuerliche Übertragungsstichtag 3
Tranche 1 11
Tranche 2 12
Treuhänder 7
UmwG 1
Verschmelzung 2
Vertragspartei 1
Vertragsparteien 1
Vollzugsdatum 5
Zukünftige Automotive-Konzern 1
Zukünftige Continental-Konzern 1

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

(der ***Abspaltungs- und Übernahmevertrag***)

zwischen

(1) **Continental Aktiengesellschaft**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527, mit Sitz in Hannover;

- ***Continental AG*** -

und

(2) **Continental Automotive Holding SE**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655, mit Sitz in München,

- ***CA Holding SE***, zusammen mit Continental AG die ***Vertragsparteien*** und jeweils eine ***Vertragspartei*** -

Präambel

(A) Das Grundkapital der Continental AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 512.015.316,48 und ist eingeteilt in 200.005.983 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Inhaberaktien). Um eine glatte Teilung durch das in Ziff. 11 dargestellte Zuteilungsverhältnis zu ermöglichen, wird die Continental AG sicherstellen, dass die Anzahl ihrer gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes (***UmwG***) zuteilungsberechtigten Aktien zum Vollzugsdatum (wie unten in Ziff. 7.1 definiert) 200.005.982 Aktien beträgt.

(B) Das Grundkapital der CA Holding SE beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 48.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der CA Holding SE ist die Continental AG.

(C) Die Continental AG beabsichtigt, die Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669) (***CAT GmbH***) mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen und einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (siehe hierzu näher unten (E)) im Wege der Abspaltung als übertragender Rechtsträger auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger zu übertragen (die ***Abspaltung***) und diese sodann als separate Gesellschaft im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu notieren (CA Holding SE mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen der ***Zukünftige Automotive-Konzern***; der Continental-Konzern ohne die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns der ***Zukünftige Continental-Konzern***).

(D) Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist derzeit die Continental Automotive GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424) (***CA GmbH***), deren Alleingesellschafterin wiederum die Continental AG ist. Es ist jedoch beabsichtigt, die CA GmbH vor der Abspaltung der CAT GmbH auf die Continental AG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu verschmelzen (die ***Verschmelzung***). Die Verschmelzung soll durch Eintragung in das für die Continental AG (in deren Eigenschaft als aufnehmender Rechtsträger unter der Verschmelzung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover zuerst wirksam werden, bevor die Abspaltung in das für die Continental AG (in deren Eigenschaft als übertragender Rechtsträger unter der Abspaltung) zuständige Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen wird. Diese zeitliche Abfolge der Registereintragungen wird durch die aufschiebende Bedingung in Ziff. 21.1.2 sichergestellt. Aufgrund dieser zeitlichen Abfolge der Registereintragungen wird die Continental AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das für die Continental AG als dem übertragenden Rechtsträger zuständige Handelsregister unmittelbare Alleingesellschafterin der CAT GmbH sein und kann ihre direkte Beteiligung an der CAT GmbH entsprechend auf die CA Holding SE abspalten.

(E) Zwischen der CA GmbH als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022, diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als **Anlage (E)** beigefügt (einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten der ***Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***), der zunächst im Rahmen der Verschmelzung von der CA GmbH auf die Continental AG übergehen wird. Es ist beabsichtigt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dann anschließend ebenfalls im Wege der Abspaltung von der Continental AG auf die CA Holding SE übergehen wird, sodass bei Wirksamwerden der Abspaltung die CA Holding SE an die Stelle der Continental AG als herrschendes Unternehmen treten wird.

(F) Als Gegenleistung für die Abspaltung werden den Aktionären der Continental AG nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der CA Holding SE entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG insgesamt 100.002.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der CA Holding SE gewährt (sog. verhältniswahrende Abspaltung).

(G) Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der CA Holding SE (einschließlich der bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bereits bestehenden 48.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien)) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

I. Abspaltung, Abspaltungsstichtag und Schlussbilanz

1. Abspaltung

1.1 Die Continental AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG das in Ziff. 6 definierte Abzuspaltende Vermögen mit allen Rechten und Pflichten als Gesamtheit auf die CA Holding SE als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der CA Holding SE an die Aktionäre der Continental AG gemäß Ziff. 11 (sog. verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme).

1.2 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Continental AG, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die CA Holding SE übertragen.

2. Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE mit Wirkung zum 1. Januar 2025, 0.00 Uhr (der ***Abspaltungsstichtag***). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Continental AG und der CA Holding SE die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der CA Holding SE vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr (der ***Steuerliche Übertragungsstichtag***).

3. Schlussbilanz

Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die Jahresbilanz der Continental AG zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Sie ist Bestandteil des Jahresabschlusses der Continental AG für das Geschäftsjahr 2024, der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde (die ***Schlussbilanz***).

4. Bilanzielle Behandlung des Abzuspaltenden Vermögens

4.1 Die Continental AG wird das Abzuspaltende Vermögen handelsbilanziell (im Rahmen der Verschmelzung und vor Vollzug der Abspaltung) zu Zeitwerten ansetzen. Die Continental AG wird innerhalb der gesetzlichen Fristen darüber entscheiden, ob sie, sofern gesetzlich zulässig, für ertragsteuerliche Zwecke das Abzuspaltende Vermögen zu Buchwerten oder mit einem davon abweichenden Wert ansetzt.

4.2 Die CA Holding SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zum Zeitwert ansetzen. Die CA Holding SE wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Continental AG enthaltenen Wert übernehmen.

5. Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 23. Januar 2026 in das Handelsregister der Continental AG beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden sein sollte, gelten abweichend von vorstehender Ziff. 2 der 1. Januar 2026, 0.00 Uhr, als Abspaltungsstichtag und der 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von vorstehender Ziff. 3 der 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, als Stichtag der Schlussbilanz der Continental AG. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 23. Januar des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

II. Abzuspaltendes Vermögen

6. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

6.1 Die Continental AG überträgt auf die CA Holding SE

6.1.1 ihre mit Wirksamwerden der Verschmelzung bestehende gesamte direkte Beteiligung an der CAT GmbH, bestehend aus sämtlichen Geschäftsanteilen mit laufenden Nummern 4 bis 526.568 im Nennbetrag von EUR 526.565,00 (die ***Beteiligung***); sowie

6.1.2 den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, an dem sie mit Wirksamwerden der Verschmelzung als herrschendes Unternehmen Partei ist,

zusammen das ***Abzuspaltende Vermögen***.

6.2 Die Übertragung erfolgt unter Einschluss sämtlicher mit dem Abzuspaltenden Vermögen verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung aus der Beteiligung sowie der Rechte und Pflichten aus dem abgespaltenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag für die Zeit ab dem Abspaltungsstichtag (insbesondere ein Recht auf Gewinnabführung oder eine Pflicht auf Verlustausgleich für das am 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr der CAT GmbH). Die den Zeitraum bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag betreffenden Ansprüche und Verbindlichkeiten unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (insbesondere ein Recht auf Gewinnabführung oder eine Pflicht auf Verlustausgleich für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr der CAT GmbH) verbleiben bei der Continental AG (auch als Rechtsnachfolgerin der CA GmbH als bisherigem herrschenden Unternehmen).

6.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

7. Wirksamwerden, Vollzugsdatum

7.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der

Continental AG beim Amtsgericht Hannover und damit dem Wirksamwerden der Abspaltung (das ***Vollzugsdatum***).

7.2 Die Continental AG wird in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum (i) das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwalten, (ii) nicht ohne Zustimmung der CA Holding SE über das Abzuspaltende Vermögen verfügen oder dieses belasten, (iii) keine Entnahmen aus den vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen ohne Zustimmung der CA Holding SE tätigen, und (iv) hinsichtlich der vom Abzuspaltenden Vermögen umfassten Beteiligungen nicht ohne Zustimmung der CA Holding SE Kapitalmaßnahmen beschließen oder Unternehmensverträge abschließen, wobei diese Zustimmung hinsichtlich Kapitalmaßnahmen nicht entgegen Treu und Glauben verweigert werden darf.

8. Auffangbestimmungen

8.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die CA Holding SE im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wird die Continental AG es im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die CA Holding SE übertragen. Im Gegenzug ist die CA Holding SE verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag (unter Berücksichtigung einer eventuellen Verschiebung gemäß vorstehender Ziff. 5) erfolgt.

8.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach Ziff. 8.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

8.3 Ansprüche nach dieser Ziff. 8 verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2034.

9. Gläubigerschutz und Innenausgleich

9.1 Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder dem in Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die Regelungen der Ziff. 9.2 und 9.3.

9.2 Wenn und soweit die Continental AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die CA Holding SE übertragen werden, hat die CA Holding SE die Continental AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Continental AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

9.3 Wenn und soweit die CA Holding SE aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Continental AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die CA Holding SE übertragen werden, hat die Continental AG die CA Holding SE auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die CA Holding SE von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

10. Gewährleistung

10.1 Die Continental AG gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie (i) Inhaberin der Beteiligung ist, dass sie frei über die Beteiligung verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet ist und (ii) frei über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfügen kann und ihre Ansprüche aus diesem nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit hinsichtlich des Abzuspaltenden Vermögens, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in Ziff. 10.1 bestehen können, ausgeschlossen. Die Regelung dieser Ziff. 10.2 gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

III. Gegenleistung und Kapitalerhöhung, besondere Rechte und Vorteile

11. Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalerhöhung

11.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Aktionäre der Continental AG entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Continental AG (*verhältniswahrend*) kostenfrei für je zwei auf den Inhaber lautende Stückaktien der Continental AG eine auf den Namen lautende Stückaktie (Namensaktie) der CA Holding SE. Insgesamt werden an die Aktionäre der Continental AG 100.002.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Namensaktien) der CA Holding SE gewährt.

Bei den gemäß dieser Ziff. 11.1 zu gewährenden Aktien handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß Ziff. 11.3 geschaffenen 100.002.991 neuen Aktien.

11.2 Die von CA Holding SE zu gewährenden Aktien sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß Ziff. 5 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den neuen Abspaltungsstichtag.

11.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die CA Holding SE ihr Grundkapital von EUR 120.000 um EUR 250.007.477,50 auf EUR 250.127.477,50 gegen Sacheinlage erhöhen (§§ 142, 69 UmwG i.V.m. §§ 183, 183a AktG). Auf jede Aktie entfällt entsprechend nach Durchführung der (Sach-)Kapitalerhöhung ein Anteil von EUR 2,50 am Grundkapital der CA Holding SE.

11.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Der Gesamtwert, zu dem die durch die Continental AG erbrachte Sacheinlage von der CA Holding SE übernommen wird, entspricht dem handelsrechtlichen Zeitwert des übertragenen Nettovermögens. Soweit dieser Wert den in Ziff. 11.3 genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird von dem übersteigenden Betrag ein Betrag in Höhe der gesetzlich erforderlichen Rücklage in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt und der danach verbleibende Betrag wird in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB eingestellt.

11.5 Continental AG bestellt die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänder (der ***Treuhänder***) für den Empfang der zu gewährenden Aktien der CA Holding SE und deren Aushändigung an die Aktionäre der Continental AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der Continental AG den Aktionären der Continental AG zu verschaffen.

11.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der CA Holding SE unverzüglich zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und gleichzeitig im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Insbesondere werden die Parteien im Hinblick auf die Erstellung des Wertpapierprospekts kooperieren.

12. Keine Gewährung besonderer Rechte

Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

13. Gewährung besonderer Vorteile

Der Vorstand der CA Holding SE besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags aus zwei Mitgliedern. Philipp von Hirschheydt ist zudem Vorstandsmitglied der Continental AG und hat mit dieser einen Dienstvertrag geschlossen, aus dem er aktuell seine Vergütung bezieht. Die künftig mit der CA Holding SE zu schließenden Dienstverträge müssen ab der geplanten Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE die gesetzlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 lit. c) Ziff. ii) SE-VO i.V.m. §§ 87, 87a AktG für börsennotierte Aktiengesellschaften erfüllen und sollen den Empfehlungen des

Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 entsprechen.

Das Vergütungssystem ist wie folgt konzipiert: Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen erfolgsunabhängigen und aus variablen erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen, wobei sich die Höhe der Vergütung an vergleichbaren Unternehmen im DAX/MDAX orientieren wird.

Die festen erfolgsunabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen das Jahresfestgehalt, welches in zwölf gleich hohen Monatsraten ausgezahlt wird, Nebenleistungen, wie z. B. die Bereitstellung eines Dienstwagens und Versicherungsbeiträge, sowie ein Versorgungsentgelt.

Die variablen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile umfassen eine kurzfristige Vergütungskomponente (Short Term Incentive oder STI) sowie eine langfristige Vergütungskomponente (Long Term Incentive oder LTI).

Es ist geplant, zusätzlich zu diesen Vergütungselementen jedem Vorstandsmitglied, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestellt ist, einen einmaligen SpinOff-Bonus zu gewähren, dessen Ausgestaltung einen Anreiz schaffen soll, mittel- und langfristig zum Erfolg des Zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen. Der SpinOff-Bonus besteht aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Vorstandsmitglieder nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrags in Höhe des sich ergebenden Nettobetrags jeweils in Aktien der CA Holding SE investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrags für beide Tranchen beträgt die Hälfte des Jahresfestgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Das Gesamtvolumen des SpinOff-Bonus umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE-Aktien ca. EUR 1,4 Mio bis EUR 5,7 Mio.

Im Übrigen werden keine besonderen Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

IV. Gesellschaftsrechtliche Regelungen betreffend die CA Holding SE und Konzerntrennungsvertrag

14. Satzung der CA Holding SE

14.1 Die Continental AG verpflichtet sich, als Alleinaktionärin der CA Holding SE vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Änderung der Satzung der CA Holding SE zu beschließen, so dass diese – angepasst an den Inhalt der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung (vgl. Ziff. 18.3) und nach Abschluss eines etwaig noch durchzuführenden Statusverfahrens sowie vorbehaltlich unwesentlicher Anpassungen des Wortlauts – vor Wirksamwerden der Abspaltung die in **Anlage 14** beigefügte Fassung erhält.

14.2 Wie in Ziff. 18.3 ausgeführt, wird die CA Holding SE künftig über einen Aufsichtsrat verfügen, der gemäß der abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung zu besetzen ist. Abhängig vom künftigen Inhalt der

Mitbestimmungsvereinbarung wird die Satzung der CA Holding SE noch entsprechend anzupassen sein.

15. Konzerntrennungsvertrag

Die Continental AG und die CA Holding SE haben den in **Anlage 15** in beurkundeter Fassung beigefügten Konzerntrennungsvertrag geschlossen, der Bestandteil dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ist.

V. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

16. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

16.1 Da das Abzuspaltende Vermögen aus der Beteiligung der Continental AG an der CAT GmbH und dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, bleiben die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Continental AG sowie der übrigen Gesellschaften des Zukünftigen Continental-Konzerns von der Abspaltung unberührt. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaften. Die Abspaltung hat insbesondere keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt etwaiger Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen Continental-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand der verschiedenen im Continental-Konzern aufgelegten aktienbasierten Vergütungsprogramme (***LTI-Programme***). Mitarbeitern von Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind Vergütungsrechte unter den laufenden LTI-Programmen des Continental-Konzerns zugeteilt worden. Die bereits zugeteilten, aber noch laufenden Vergütungsrechte aus den LTI-Programmen des Continental-Konzerns werden entweder unverändert abgerechnet oder an vergleichbare Kennzahlen des Zukünftigen Automotive-Konzerns angepasst. Wie im Einzelnen die Umstellung auf Kennzahlen des Zukünftigen Automotive-Konzerns vorgenommen wird, ist noch nicht entschieden. In dem ab dem Jahr 2025 aufgelegten LTI-Programm ist bereits vorgesehen, dass die Key Performance Indicators (***KPI***) für den Fall der Abspaltung an Ziele des Zukünftigen Automotive-Konzerns geknüpft sind. Der Zukünftige Automotive-Konzern behält sich zudem vor, den Kreis der teilnahmeberechtigten Mitarbeiter und den Inhalt der LTI-Programme zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für zukünftige Tranchen zu überprüfen und stärker an die Ausrichtung des Zukünftigen Automotive-Konzerns anzupassen. Entscheidungen sind dazu bisher nicht getroffen worden. Die CA Holding SE behält sich ferner vor, die Einführung neuer aktienbasierter Vergütungsprogramme zu prüfen.

16.2 Die CA Holding SE ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Folgen für die Arbeitnehmer der CA Holding SE ergeben sich daher nicht.

16.3 Die Abspaltung hat auch keine unmittelbaren individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer bei den übrigen Gesellschaften des Zukünftigen

Automotive-Konzerns. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Insbesondere hat die Abspaltung keine Auswirkungen auf den Bestand der LTI-Programme. Soweit die noch nicht beendeten und planmäßig abgerechneten Tranchen der LTI-Programme an den Aktienkurs der Continental AG anknüpfen, kann infolge der Abspaltung eine Anpassung nach billigem Ermessen erfolgen. Gleiches gilt, soweit die LTI-Programme oder andere Systeme zur Mitarbeitervergütung an KPI des Continental-Konzerns anknüpfen; auch insoweit kann eine Anpassung an den Zukünftigen Automotive-Konzern erfolgen. Für das ab dem Jahr 2025 beginnende LTI-Programm ist vorgesehen, dass dieses hinsichtlich des Aktienkurses vorerst auf die Continental AG referenziert und eine Anpassung später ggf. nach billigem Ermessen erfolgen kann. Hinsichtlich der Nachhaltigkeitskriterien sollen, wenn und soweit es zur Abspaltung kommt, zwei verschiedene Kataloge für Mitarbeiter des Zukünftigen Continental-Konzerns und des Zukünftigen Automotive-Konzerns gelten. Die Abspaltung hat auch keine Auswirkungen auf den Bestand oder Inhalt der Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind. Für den Großteil der Arbeitnehmer des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind diese Zusagen teilweise durch Sondervermögenswerte gedeckt. Diese werden aufgrund von Treuhandstrukturen (sog. *Contractual Trust Arrangements*) aktuell von einem Treuhänder des Continental-Konzerns gehalten. Diese Sondervermögenswerte sind zur Fortführung einer gleichwertigen Sicherung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung auf einen neuen Treuhänder zu übertragen. Der Continental Treuhänder e.V. soll nach derzeitiger Planung durch einen externen Treuhänder abgelöst werden.

16.4 Die Abspaltung hat außerdem keine tarifrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen Automotive-Konzerns. Soweit die jeweilige Anstellungsgesellschaft als Partei eines Tarifvertrags oder kraft Verbandsmitgliedschaft tarifgebunden ist, ändert sich hieran durch die Abspaltung nichts.

16.5 Die Continental AG hat am 17. Dezember 2024 mit dem Konzernbetriebsrat der Continental AG einen Rahmeninteressenausgleich und einen Teilinteressenausgleich zur Umsetzung von Personaltransfers aus der Continental AG (als Holding) in die Unternehmensbereiche Automotive, ContiTech und Tires geschlossen. Ergänzend dazu wurde unter dem 12. Februar 2025 ein Teilinteressenausgleich für den Unternehmensbereich Automotive geschlossen, mit dem u. a. die Organisationsveränderungen im Rahmen des Aufbaus der Zentralfunktionen geregelt werden. Die geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen gelten auch nach Abspaltung des Unternehmensbereichs Automotive kollektiv weiter und werden dort unverändert fortgeführt, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind.

16.6 Im Rahmen der allgemeinen strategischen Ausrichtung sind für die Betriebe der CAT GmbH Personalreduzierungen geplant, kommuniziert und in Teilen auch wie folgt bereits umgesetzt:

16.6.1 Für das Projekt „FRED" wurden am 13. Februar 2024 geplante Abbauziele kommuniziert. Hiervon sind auch mehrere Standorte in

Deutschland betroffen. Die Umsetzung ist bis Ende des Jahres 2025 geplant.

16.6.2 Im Rahmen der Maßnahme „Transformation 2019-2029" soll im Betrieb Babenhausen der Werksbereich bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen und die noch darin befindlichen Mitarbeiter abgebaut werden.

16.6.3 Im Rahmen des Projekts „Rhein-Main-Standort-Konsolidierung" sollen bis zum 31. Dezember 2025 die Beschäftigten des Betriebs Schwalbach und bis zum 31. Dezember 2026 die Beschäftigten des Betriebs Babenhausen an den Betrieb Frankfurt/Main verlagert werden.

16.6.4 Für den Betrieb der CAT GmbH in Wetzlar ist eine Standortschließung geplant und am 26. März 2024 kommuniziert worden. Nach der derzeitigen unternehmerischen Planung soll diese zum Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

16.6.5 Die Stilllegung des Betriebs in Gifhorn soll gemäß dem Interessenausgleich vom 4. Juni 2024 im ersten Quartal des Jahres 2028 abgeschlossen sein.

16.6.6 Am 18. Februar 2025 wurde das Projekt „Adapt R&D" kommuniziert, das nach der derzeitigen Planung des Unternehmens zu einem Personalabbau in den Entwicklungsbereichen an mehreren Standorten in Deutschland führen und bis Ende des Jahres 2026 abgeschlossen sein soll.

16.7 Im Zusammenhang mit der Abspaltung wurde am 30. Januar 2025 die schrittweise Verlagerung der Produktion von ESS-Bälgen vom Standort Hannover-Vahrenwald nach Jicin/Tschechien kommuniziert. Diese soll nach derzeitiger unternehmerischer Planung bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

16.8 Die CA Holding SE plant, einer bestimmten, zahlenmäßig begrenzten Anzahl von Mitarbeitern der Leitungsebenen unterhalb des zukünftigen Vorstands der CA Holding SE, denen im Zusammenhang mit der Abspaltung und einer erfolgreichen eigenständigen Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Automotive-Konzerns besondere Verantwortung zukommt, einen Incentive Bonus zuzusagen. Um für die Begünstigten einen besonderen Anreiz zu schaffen, auch mittel- und langfristig zum Erfolg des Zukünftigen Automotive-Konzerns beizutragen, besteht der Incentive Bonus aus der Auszahlung eines Bruttobetrages in zwei Tranchen, den die Begünstigten nach Auszahlung des entsprechenden Bruttobetrags in Höhe des sich ergebenden Nettobetrags jeweils in Aktien der CA Holding SE investieren müssen. Der Ziel-Gesamtwert des Bruttobetrags für beide Tranchen orientiert sich am Ausgangs-Zielkurs von EUR 30 pro Aktie und – je nach Position des begünstigten Mitarbeiters – einem halben oder einem Jahres-Bruttogrundgehalt des Begünstigten. 50 % des Ziel-Gesamtwerts des Bruttobetrags werden mit der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE ausgezahlt (***Tranche 1***), wobei die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 1 zu erwerbenden Aktien drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien beträgt. Eine weitere

Auszahlung erfolgt 18 Monate nach der Börsenzulassung der Aktien der CA Holding SE (***Tranche 2***), wobei sich der auszuzahlende Bruttobetrag der Tranche 2 an der Entwicklung des Aktienkurses der CA Holding SE orientiert. Die Halteperiode im Hinblick auf die im Rahmen der Tranche 2 zu erwerbenden Aktien beträgt drei Jahre ab dem Erwerb der Aktien. Das Gesamtvolumen des Incentive Bonus Programms umfasst je nach Entwicklung des Aktienkurses der Aktien der CA Holding SE ca. EUR 8,3 bis höchstens ca. 33,4 Millionen.

17. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

17.1 Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

17.1.1 Die bestehenden Betriebe der Continental AG und die weiteren Betriebe des Continental-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert. Betriebs- und Gesamtbetriebsvereinbarungen, die im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten in den jeweiligen Betrieben bzw. Gesellschaften auch nach der Abspaltung fort.

17.1.2 Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Continental-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, sind aber für die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE ab diesem Zeitpunkt zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen einen eigenen Konzern bilden wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Zukünftigen Automotive-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, der Konzernschwerbehindertenvertretung und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Ebene der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder dieser Gremien aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 20 Mitglieder des Konzernbetriebsrats, ein Mitglied und zwei Stellvertretende Mitglieder der Konzernschwerbehindertenvertretung und fünf Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Allerdings gelten Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Continental-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, in den Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns auch nach der Abspaltung grundsätzlich fort, soweit sie ihrem Gegenstand nach weiterhin durchführbar sind. Im Fall der Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf Ebene der CA Holding SE gelten sie als Konzernbetriebsvereinbarungen des Zukünftigen

Automotive-Konzerns, andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns fort.

17.1.3 Die derzeit bei Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Betriebe bleiben von der Abspaltung ebenfalls unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der für sie gebildeten Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

17.1.4 Da die CA Holding SE bislang operativ nicht tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die CA Holding SE allerdings die Obergesellschaft des Zukünftigen Automotive-Konzerns sein. Damit liegen bei der CA Holding SE grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 Betriebsverfassungsgesetz (***BetrVG***) vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen auch die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor.

17.1.5 Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Automotive-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor. Es ist jedoch beabsichtigt, ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu bilden und mit diesem gemäß § 21 SE-Beteiligungsgesetz (***SEBG***) eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Folge dieser Mitbestimmungsvereinbarung kann die Bildung eines SE-Betriebsrats sein, der gemäß § 47 Abs. 1 SEBG zum Ausschluss der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes führt.

17.2 Unternehmens- und Konzernsprecherausschüsse der leitenden Angestellten

17.2.1 Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des bei der Continental AG bestehenden Unternehmenssprecherausschusses der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

17.2.2 Der Konzernsprecherausschuss im Continental-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort, ist aber für die Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr zuständig, weil die CA Holding SE zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen nicht mehr Teil des Continental-Konzerns sein wird. Das mit der Abspaltung verbundene Ausscheiden der Betriebe des Zukünftigen Automotive-Konzerns aus dem Continental-Konzern führt außerdem zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Continental AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden

der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernsprecherausschusses.

17.2.3 Da die CA Holding SE derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht bei ihr kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Nach Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Automotive-Konzern liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 Sprecherausschussgesetz vor.

17.2.4 Die derzeit bei den Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Sprecherausschüsse bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

17.3 Wirtschaftsausschüsse

17.3.1 Die bei der Continental AG und den weiteren Unternehmen im Continental-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

17.3.2 Da die CA Holding SE derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

17.3.3 Die derzeit bei den Unternehmen des Zukünftigen Automotive-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

18. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung / Aufsichtsrat

18.1 Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand des Aufsichtsrats der Continental AG. Gleiches gilt, vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Ausnahme, für die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Continental AG behält ihren gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat; dieser wird allerdings zukünftig sechzehn statt zwanzig Mitglieder haben (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Verkleinerung des Aufsichtsrates wird voraussichtlich erst zum Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgen, es sei denn, die frühere Reduktion der Anzahl wird einvernehmlich durch die relevanten Gremien beschlossen.

18.2 Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Continental-Konzerns im Inland gewählt. Die CA Holding SE und die weiteren Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Continental AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der CA Holding SE und der weiteren inländischen Gesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Continental AG, sondern zum Aufsichtsrat der CA Holding SE aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Mit dem Wirksamwerden der Abspaltung

erlischt daher nach § 24 Abs. 1 MitbestG das Amt derjenigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Continental AG, deren Anstellungsgesellschaften Teil des Zukünftigen Automotive-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um drei Mitglieder.

18.3 Die CA Holding SE verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Alleinaktionärin Continental AG gewählt wurden. Da die CA Holding SE bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit nicht über Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Es ist beabsichtigt, ein Besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu bilden und mit diesem gemäß § 21 SEBG auf freiwilliger Basis eine Mitbestimmungsvereinbarung abzuschließen. Es ist beabsichtigt, dass die CA Holding SE zukünftig über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat verfügen wird, dessen Größe und Ausgestaltung sich nach der noch abzuschließenden Mitbestimmungsvereinbarung richtet.

18.4 Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der CA Holding SE, d.h. durch die Continental AG als Alleinaktionärin, gewählt.

18.5 Die CAT GmbH verfügt derzeit über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit 16 Mitgliedern (je acht Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter und der Arbeitnehmer). Es ist derzeit nicht beabsichtigt, dass es im Zuge der Abspaltung zu Änderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der CAT GmbH kommt. Die Abspaltung hat schließlich keine Auswirkungen auf den Bestand und die Größe von Aufsichtsräten der weiteren Tochtergesellschaften des Zukünftigen Automotive-Konzerns.

VI. Sonstiges

19. Kosten und Steuern

19.1 Soweit in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen nicht anders vereinbart, gilt für die mit der Beurkundung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum entstehenden Kosten (sowie die jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, Banken und sonstige Dienstleister) Folgendes: Die Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und die Kosten der jeweiligen Anmeldung zum und der Eintragung ins jeweilige Handelsregister tragen die Continental AG und die CA Holding SE jeweils selbst. Die Kosten des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung, sowie der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung bei der CA Holding SE trägt die CA Holding SE allein. Die Kosten der geplanten Börsenzulassung sowie der dazugehörenden nachgewiesenen Kosten für Berater (unter anderem Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer), Banken und sonstige Dienstleister trägt ebenfalls die CA Holding SE allein. Letzteres beinhaltet nicht die Kosten für die Organisation und Durchführung des Kapitalmarkttags der Continental AG, welche von der Continental AG getragen werden. Die Parteien sind sich einig, dass sich die Continental AG vor der Hinzuziehung zusätzlicher, nicht bereits involvierter Berater im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung, der Nachgründung oder der geplanten Börsenzulassung mit der CA

Holding SE abzustimmen hat. Die Kostentragungspflicht der CA Holding SE entsteht erst mit dem Vollzugsdatum. Der mit dem Vollzugsdatum auf die CA Holding SE entfallende Teil der Kosten wird zunächst von der Continental AG verauslagt und nach dem Vollzugsdatum und Rechnungstellung durch die Continental AG von der CA Holding SE an die Continental AG erstattet. Weitere Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Abspaltung treffen die Vertragsparteien in den Abschnitten II., III., IV., VI., VIII. und X. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrags (Ziff. 15).

19.2 Regelungen zur Steuertragung treffen die Vertragsparteien in Abschnitt VIII. des diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 15 beigefügten Konzerntrennungsvertrags.

20. Rücktrittsrecht

Sollte die Abspaltung nicht gemäß Ziff. 7.1 bis zum 16. Januar 2026 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird wirksam, sobald

21.1.1 die jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zugestimmt haben, und

21.1.2 die Verschmelzung in das für die Continental AG als übernehmendem Rechtsträger zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen wurde.

21.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Schiedsort ist Frankfurt a.M. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.3 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteile.

21.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

21.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlage (E)

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag Continental Automotive GmbH und Continental Automotive Technologies GmbH

Anlage 1

Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrag
- nachfolgend auch der „***Vertrag***" -
zwischen

Continental Automotive GmbH,
Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover
- nachfolgend „**CA GmbH**" genannt -

und

Continental Automotive Technologies GmbH,
Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover
nachfolgend „**CAT GmbH**" genannt -

Präambel

CA GmbH und CAT GmbH (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch als UMG Beteiligungsgesellschaft mbH firmierend) haben am 15.02.2021 mit Wirkung für das Wirtschaftsjahr 2021 der CAT GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Rahmen der Ausgliederung des wesentlichen Geschäftsbetriebs der CA GmbH auf die CAT GmbH durch Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 3.6.2022 nicht zum ausgegliederten Vermögen gehören sollte, und damit unverändert fortbesteht. Mit dem vorliegenden Änderungsvertrag möchten die Parteien den bisherigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nur geringfügig ändern, insbesondere die Firmen aktualisieren und eine klarstellende Fälligkeitsregel einfügen. Sollte der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag versehentlich im Rahmen der o.g. Ausgliederung auf CAT GmbH mitübertragen worden und untergegangen sein, wird hiermit die durchgehend beabsichtigte Vertragslage nahtlos und ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt.

§ 1
Leitung

(1) **CAT GmbH** unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der **CA GmbH**.

CA GmbH ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der **CAT GmbH** hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

(2) **CA GmbH** wird das Weisungsrecht nur durch die Geschäftsführung ausüben. Weisungen bedürfen der schriftlichen Form.

§ 2
Gewinnabführung

(1) **CAT GmbH** verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die **CA GmbH** abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort definierte Höchstbetrag ist abzuführen.

(2) **CAT GmbH** kann mit Zustimmung der **CA GmbH** Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der **CA GmbH** aufzulösen.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 3
Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4
Fälligkeit

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 2 dieses Vertrages und auf Übernahme eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der **CAT GmbH** fällig.

§ 5
Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der **CA GmbH** und der Gesellschafterversammlung der **CAT GmbH**.

(2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der **CAT GmbH** wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der **CAT GmbH**, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der **CAT GmbH** ausgeübt werden.

(3) Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs der **CAT GmbH** unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12.2026. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. **CA GmbH** ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der **CAT GmbH** beteiligt ist oder einer der in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

**** Unterschriftenseite folgt ****

Hannover, den 28. November 2022

Continental Automotive GmbH

Dr. Matthias Hornberg
aufgrund Vollmacht vom
7. November 2022

Yvonne Hoffmann
aufgrund Vollmacht vom
7. November 2022

Continental Automotive Technologies GmbH

Matthias Biermann
aufgrund Vollmacht vom 25. Oktober
2022

Peter Schubert
aufgrund Vollmacht vom 25. Oktober
2022

Anlage 14

Satzung der CA Holding SE

Continental Automotive Holding SE

Satzung

Stand: 11. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

Abschnitt II Grundkapital und Aktien

Abschnitt III Verfassung

1. Der Vorstand

2. Der Aufsichtsrat

3. Die Hauptversammlung

Abschnitt IV Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea). Die Gesellschaft führt die Firma Continental Automotive Holding SE.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Ihre Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung sowie das Halten und Verwalten einer Gruppe von Unternehmen (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), die auf den folgenden Gebieten tätig sind

a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Fahrzeuge aller Art,

b) die Herstellung oder Beschaffung von Rohstoffen, die bei der Fabrikation dieser Waren benötigt werden.

(2) Die Gesellschaft kann auf den in Abs. 1 genannten Gebieten selbst tätig werden oder den Unternehmensgegenstand durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beschränken.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen an allen Orten des In- und Auslandes, zur Beteiligung an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Leitung der Unternehmen oder Verwaltung der Beteiligung beschränken. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, zu übernehmen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.127.477,50. Es ist eingeteilt in 100.050.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 5

Aktienurkunden

(1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(2) Die Aktien können in Einzel-, Sammel- und Globalurkunden verbrieft werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

Abschnitt III

Verfassung

§ 6

Organe

(1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).

(2) Organe der Gesellschaft sind

a) der Vorstand,

b) der Aufsichtsrat sowie

c) die Hauptversammlung.

1. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.

(2) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 8

Leitung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Vorstandsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege

Internal

der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) erfolgen.

(2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlussfassungen auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, in Kombination der vorgenannten Formen sowie in Kombination von Sitzung und Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands nicht an einer solchen Beschlussfassung teilgenommen hat, soll es unverzüglich über die gefassten Beschlüsse informiert werden.

(3) Ein aus nur zwei Personen bestehender Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle, ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung in einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Formen teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

(4) Der Vorstand soll sich nach Kräften bemühen, alle seine Beschlüsse einstimmig zu fassen. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden, wird der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung oder die Geschäftsordnung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, kann er nur einstimmig beschließen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus [•] Mitgliedern. Davon werden [•] Mitglieder von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge bestellt. Weitere [•] Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer von der Hauptversammlung bestellt; die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Wahl der Arbeitnehmervertreter gebunden. Sieht eine geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (§§ 13 Abs. 1, 21 SEBG) ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter abweichend von Satz 3 gemäß dem vereinbarten Verfahren bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, dass die Amtszeit

Internal

der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (oder einzelner von ihnen) unter Beachtung der gesetzlichen Höchstgrenze zu abweichenden Zeitpunkten beginnt oder endet.

(3) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, welches in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass zuvor ein Nachfolger bestellt ist; Abs. 1 gilt entsprechend. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode. Bei der Wahl mehrerer Stellvertreter bestimmt der Aufsichtsrat die Reihenfolge, deren zufolge die Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung oder Ausscheiden übernehmen sollen.

(2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter im Laufe einer Wahlperiode aus diesem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden mit Ablauf einer Hauptversammlung, so erfolgt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden im Anschluss an diese Hauptversammlung in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung können auch die Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Dem Stellvertreter steht jedoch die zweite Stimme, die dem Vorsitzenden durch § 13 Abs. 6 eingeräumt wird, nur zu, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.

§ 12

Einberufung

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, in Textform oder in jeder sonst gesetzlich zulässigen Form erfolgen. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abgeben. Ferner kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.

(2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch per Telefax oder sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgen.

(4) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten

Internal

turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(5) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe im Sinne des § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG, so findet Abs. 4 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Das gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich bei dieser erneuten Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.

(7) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, in Textform oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen.

(8) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.

§ 14

Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.

(2) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Jahresplanung und jährliche Investitionspläne für Sach- und Finanzinvestitionen;

b) Schließung von Betriebsstätten oder Teilbetrieben, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer von der Maßnahme betroffen werden;

c) Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 50 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind

Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst sind und den Betrag von EUR 50 Mio. übersteigen. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;

e) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG).

(3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 2 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

(5) Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die in Abs. 2 genannten Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen in angemessenem Umfang ebenfalls einer Zustimmung des die Geschäftsführung überwachenden Organs bedürfen.

§ 15

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 13 Abs. 6 und 7 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse die zur Durchführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 16

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine im letzten Monat des Geschäftsjahres zahlbare feste Grundvergütung von je EUR 100.000 jährlich. Abweichend von Satz 1 beträgt die feste Grundvergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats

EUR 300.000 und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 150.000.

(2) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Präsidialausschusses, des Prüfungsausschusses und des Technologieausschusses erhalten eine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende und die Mitglieder anderer als der in Satz 1 genannten Ausschüsse erhalten keine erhöhte Vergütung. Der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhält EUR 50.000, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält EUR 100.000 und der Vorsitzende des Technologieausschusses erhält EUR 40.000 zusätzlich zu der festen Grundvergütung nach Abs. 1. Jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 50.000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 50.000 und jedes andere Mitglied des Technologieausschusses erhält für die Tätigkeit EUR 20.000 zusätzlich zu der festen Grundvergütung nach Abs. 1. Eine erhöhte Vergütung nach diesem Absatz fällt nur an, wenn der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehr als eine Funktion ausübt, für die eine erhöhte Vergütung nach diesem Absatz vorgesehen ist, bestimmt sich seine Vergütung nach sämtlichen von ihm ausgeübten Funktionen. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats die Funktion des Vorsitzenden mehrerer Ausschüsse ausübt, für die eine erhöhte Vergütung nach Satz 3 vorgesehen ist, gilt Satz 6 mit der Maßgabe, dass nur die am höchsten vergütete Position als Vorsitzender eines Ausschusses gemäß Satz 3 vergütet wird, die weiteren Positionen als Vorsitzender eines Ausschusses dagegen gemäß der entsprechenden Vergütung eines anderen Mitglieds des jeweiligen Ausschusses nach Satz 4 vergütet werden.

(3) Jedes Mitglied erhält ein Sitzungsgeld von EUR 1.000 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied persönlich teilnimmt. Dies gilt entsprechend für die persönliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, sofern nicht am gleichen Tage eine Aufsichtsratssitzung oder eine weitere Ausschusssitzung, für die das Mitglied bereits ein Sitzungsgeld erhalten hat, stattfinden. Als persönliche Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer per Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz.

(4) Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig.

(5) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließen. Sie enthält einen angemessenen Selbstbehalt.

Internal

3. Die Hauptversammlung

§ 17

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 150.000 Einwohnern statt. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

(1) Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, wird die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung einberufen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft abgehalten werden.

§ 19

Voraussetzungen für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einzelheiten der Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts festzulegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und

sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Er ist dabei auch ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist, das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung mit einer unangemessen langen Reisedauer verbunden wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

(4) Der Vorstand kann darüber hinaus vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmabgabe auf einen Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Briefwahl festlegen. Diese Einzelheiten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 20

Ablauf der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Versammlungsleiter. Dies ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre oder ein von ihm zu bestimmender Dritter. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmter Dritter den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, den einzelnen Tagesordnungspunkt oder den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu setzen sowie einen Zeitpunkt für den Beginn der Abstimmung über einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen.

(3) Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die teilweise oder vollständige Bild- oder Tonübertragung sowie -aufzeichnung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in

einer der Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang gewährenden Weise erfolgen.

§ 21

Beschlussfassung

(1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Soweit das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bleibt unberührt.

(3) Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat vorgenommen werden.

Abschnitt IV

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.

(3) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt. Der vorhergehende Satz findet entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

(4) Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auszulegen. Auf die Auslage kann verzichtet werden, wenn die Unterlagen für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

(5) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug, der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 23

Ordentliche Hauptversammlung und Verwendung des Bilanzgewinns

Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt, findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 24

Verteilung des Bilanzgewinns

(1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre gleichmäßig verteilt, soweit der Gewinn nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 59 AktG auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

(3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Internal

Anlage 15

Konzerntrennungsvertrag

Continental Aktiengesellschaft

Continental Automotive Holding SE

Continental Automotive Technologies GmbH

KONZERNTRENNUNGSVERTRAG

Datum: 13.03.2025

Inhalt

Präambel 1

I. Sicherstellung der Fortführung des Unternehmensbereichs Automotive 3

1. Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten 3
2. Anpassung der Zuordnung 3
3. Abschluss der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen 3
4. Kapitalausstattung von Automotive, Interkonzernverbindlichkeiten ... 4

II. Besicherungen, Versicherungsleistungen, Drittschäden 5

5. Querbesicherungen 5
6. Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden, Versicherungsschutz 6

III. Haftung und Ausgleichspflichten 7

7. Allokation von Rechtsrisiken 7
8. Innenausgleich und wechselseitige Freistellung 8

IV. Kooperation 9

9. Kooperationspflichten 9
10. Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten 12
11. Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen 13
12. Besonderes Auskunftsrecht 14
13. Finanzberichterstattung und weitere Konzernberichterstattung 14

V. Pensionspläne, Altersteilzeit, etc 15

14. Übertragung von Pensionsplänen 15
15. Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle 15

VI. Gemeinsame Verträge 15

16. Kooperationspflichten bei Gemeinsamen Verträgen ("Shared Contracts") 15

VII. Wesentliche Verträge zwischen den Konzernen 16

17. Lieferbeziehungen 16
18. Dienstleistungen 16
19. Immaterialgüterrechte 17

VIII. Steuern 17

20. Ausschluss der Anwendung anderer Regeln aus dem Vertrag auf Steuern 17
21. Begriffsdefinitionen für den Abschnitt VIII. 17
22. Steuerausgleichsanspruch 19
23. Steuern in Zusammenhang mit der Abspaltung 20
24. Regelung zu übrigen Steuern, insbesondere Vorstichtagssteuern 23
25. Umsatzsteuer 27

26. Auskehrung von Gegeneffekten 28
27. Fälligkeit von Ansprüchen; Verjährung von Ansprüchen 30
28. Zusammenarbeit in Steuersachen 31
29. Grunderwerbsteueranzeigen im Einvernehmen; vorherige Zusendung eines Entwurfs 35

IX. Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung 35

X. Weitere Regelungen 35

30. Vertraulichkeit 35
31. Geltendmachung von Ansprüchen 36
32. Fördermittel 37
33. Marktauftritt des Automotive-Konzerns 37
34. Koordinationsausschuss 37
35. Streitbeilegung 38
36. Schlussbestimmungen 39

Dieser Konzerntrennungsvertrag (der ***Vertrag***) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

1. Continental Aktiengesellschaft mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3527 (***CAG*** und gemeinsam mit sämtlichen direkten und indirekten Beteiligungen der CAG zum Zeitpunkt unmittelbar nach der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister der ***Continental-Konzern***); und

2. Continental Automotive Holding SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 295655 (***CA Holding SE*** und zum Zeitpunkt unmittelbar nach der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister gemeinsam mit sämtlichen direkten und indirekten Beteiligungen der CA Holding SE der ***Automotive-Konzern*** und gemeinsam mit dem Continental-Konzern die ***Konzerne*** und jeweils ein ***Konzern***)

(CAG und CA Holding SE zusammen die ***Parteien*** und jeweils eine ***Partei***)

und unter Beitritt, ausschließlich für die Zwecke der Ziffern 4.4 und 8.6, der

3. Continental Automotive Technologies GmbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 3669 (***CAT GmbH***).

Präambel

(A) Die CAG ist die alleinige Aktionärin der CA Holding SE.

(B) Die Verwaltungsorgane der CAG haben beschlossen, den Unternehmensbereich Automotive (einschließlich des Unternehmensbereichs Contract Manufacturing) der CAG von den weiteren Unternehmensbereichen Tires und ContiTech der CAG (die vorgenannten Unternehmensbereiche jeweils nachfolgend als ***Unternehmensbereich*** bezeichnet) zu trennen und zu verselbstständigen und im Wege der vollständigen Abspaltung sämtlicher Anteile (siehe Präambel (F)) auf die CA Holding SE (die ***Abspaltung***) an die Börse zu bringen.

(C) Der Unternehmensbereich Automotive ist rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der CAT GmbH zusammengefasst (CAT GmbH und ihre Tochtergesellschaften zusammen der ***Derzeitige Automotive-Konzern***). Alleingesellschafterin der CAT GmbH ist derzeit die Continental Automotive GmbH (***CA GmbH***) mit Sitz in Hannover, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59424). Deren Alleingesellschafterin ist wiederum die CAG.

(D) Zwischen der CA GmbH als herrschendem Unternehmen und der CAT GmbH als beherrschtem Unternehmen besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Februar 2021 in der geänderten Fassung vom 28. November 2022 (der ***Beherrschungsvertrag***).

(E) Es ist beabsichtigt, die CA GmbH vor der Abspaltung auf die CAG zu verschmelzen, mit der Folge, dass die CAG vor der Eintragung der Abspaltung

im Handelsregister unmittelbare Alleingesellschafterin der CAT GmbH sein wird und der Beherrschungsvertrag auf die CAG übergeht.

(F) Die CAG wird nach dem am 13. März 2025 vor dem Notar Dr. Florian Hartl mit Amtssitz in Hannover geschlossenen, notariell beurkundeten Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der CAG und der CA Holding SE (der ***Abspaltungsvertrag***) ihre an der CAT GmbH gehaltenen Anteile und den Beherrschungsvertrag auf die CA Holding SE gegen Gewährung von Aktien der CA Holding SE an die Aktionäre der CAG übertragen. Infolgedessen wird die CA Holding SE ein eigenständiges, von der CAG unabhängiges Unternehmen, das unternehmerische Entscheidungen unter Abwägung der damit verbundenen Chancen und Risiken für den Automotive-Konzern eigenständig trifft.

(G) Mit diesem Vertrag, der als Anlage zu dem Abspaltungsvertrag dessen Bestandteil ist, wollen die Parteien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung verschiedene zwischen ihnen und den jeweiligen Konzerngesellschaften bestehende Rechtsbeziehungen regeln. Im Abspaltungsvertrag verwendete Definitionen sollen in diesem Vertrag die gleiche Bedeutung haben, es sei denn, der jeweilige Begriff ist in diesem Vertrag anders definiert. Weitere Definitionen in diesem Vertrag sind:

Bankarbeitstag bezeichnet alle Tage, an denen Kreditinstitute in Hannover und Frankfurt/Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der bargeldlose Zahlungsverkehr abgewickelt wird.

Finale Kapitalausstattung bezeichnet die Erhöhung des Eigenkapitals der CAT GmbH durch Einlage in die freie Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, deren Betrag, wie folgt ermittelt wird: Ziel-Barmittelausstattung (i) minus vorhandener Barmittelbestand des Derzeitigen Automotive-Konzerns und (ii) plus Netto-Finanzschulden des Derzeitigen Automotive-Konzerns gegenüber der CAG und ihren übrigen Tochtergesellschaften, bezogen jeweils auf den 30. Juni 2025.

Konzerngesellschaft bezeichnet Gesellschaften, die unmittelbar nach der Eintragung der Abspaltung Konzernunternehmen einer Partei i.S.d. § 18 Abs. 1 AktG sind oder nach diesem Zeitpunkt werden, wobei Konzerngesellschaften in Hinblick auf die CAG nicht die Konzerngesellschaften der CA Holding SE umfassen.

Ziel-Barmittelausstattung bezeichnet den Zielbetrag für den Barmittelbestand des Derzeitigen Automotive-Konzerns bezogen auf den 30. Juni 2025, der, vorbehaltlich einer Korrektur nach Ziffer 4.4, EUR 1,5 Milliarden beträgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Sicherstellung der Fortführung des Unternehmensbereichs Automotive

1. Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten

Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuordnung von Vermögensgegenständen, Rechten und Pflichten zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Konzernen bereits vor dem Vollzugsdatum Bestand hatte bzw. im Rahmen der Vorbereitung der Abspaltung so erfolgt ist, dass die Parteien und ihre jeweiligen Konzerne ihre jeweils ausgeübten Aktivitäten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum fortsetzen können und dass die Konzerne jeweils als Ganzes für sich funktionsfähig sind. Soweit erforderlich und ersichtlich, haben sie bereits (i) das Geschäft (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vermögensgegenstände, Verträge und Mitarbeiter), wie es im Unternehmensbereich Automotive des Continental-Konzerns betrieben wurde, sowie alle anderen Aktivitäten, die dem Unternehmensbereich Automotive zugerechnet werden, und (ii) alle Vermögensgegenstände und Mitarbeiter sowie bestimmte Verträge an Gesellschaften des Automotive-Konzerns übertragen.

2. Anpassung der Zuordnung

Soweit im Nachgang zum Vollzugsdatum die CAG oder die CA Holding SE oder eine Gesellschaft eines der beiden Konzerne für die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten in dem Umfang, in dem sie vor dem Vollzugsdatum ausgeübt wurden, oder für die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes einen Vermögensgegenstand oder ein Recht benötigt, der bzw. das einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns zugeordnet wurde, werden die Parteien unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen darauf hinwirken, dass die Zuordnung der Vermögensgegenstände und Rechte so angepasst wird und die erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, dass die Fortsetzung der Tätigkeiten der CAG oder CA Holding SE oder einer Gesellschaft eines der beiden Konzerne in dem Umfang ermöglicht wird, in dem sie vor dem Vollzugsdatum ausgeübt wurden bzw. die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes hergestellt wird. Dies kann z.B. durch eine, gegebenenfalls auch entgeltliche, Übertragung des Vermögensgegenstands oder Rechts zu marktüblichen Bedingungen oder durch eine, gegebenenfalls auch entgeltliche, Einräumung eines (gegebenenfalls gemeinsamen) Nutzungsrechts zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

3. Abschluss der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen

Bis zum Vollzugsdatum werden die Parteien, unter Beachtung ihrer jeweiligen Interessen, soweit rechtlich zulässig und soweit zumutbar und möglich, die in Ziffern 17 bis 19 dieses Vertrags vorgesehenen Vereinbarungen zu marktüblichen Bedingungen abschließen. Diese Vereinbarungen werden inhaltlich so gestaltet, dass (i) die CAG, die CA Holding SE und die Gesellschaften beider Konzerne ihre jeweils ausgeübten Tätigkeiten in dem Umfang wie vor dem Vollzugsdatum fortsetzen können und (ii) die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Konzerns als Ganzes sichergestellt wird. Sollte sich nachträglich zeigen, dass die geschlossenen Vereinbarungen diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig und möglich, unter Beachtung ihrer jeweiligen Interessen einvernehmlich auf eine Anpassung der Verträge hinarbeiten.

4. Kapitalausstattung von Automotive, Interkonzernverbindlichkeiten

4.1 Die Parteien bestätigen, dass ein wesentlicher Teil der konzerninternen Netto-Finanzschulden der Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns aus Interkonzerndarlehen der CAG und ihrer anderen Tochtergesellschaften durch eine Einzahlung der CA GmbH in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der CAT GmbH im Dezember 2024 abgelöst wurde.

4.2 CAG wird dafür Sorge tragen, dass der Automotive-Konzern zum Vollzugsdatum eine ausreichende Kapitalausstattung auf Grundlage der Ziel-Barmittelausstattung hat.

4.3 Um die Ziel-Barmittelausstattung sicherzustellen, wird die CAG dafür Sorge tragen, dass vor dem Vollzugsdatum bei der CAT GmbH die Finale Kapitalausstattung erfolgt. CA Holding SE wird die Erfüllung dieser Verpflichtung durch CAG nach Durchführung der Finalen Kapitalausstattung ihr gegenüber schriftlich bestätigen.

4.4 CAT GmbH wird dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns ihren Geschäften bis zum Vollzugsdatum im gewöhnlichen Geschäftsgang (*ordinary course of business*) nachgehen und nicht in irgendeiner Weise durch Maßnahmen die Parameter für die Berechnung der Finalen Kapitalausstattung so beeinflussen, dass sich der Betrag der Finalen Kapitalausstattung durch solche Beeinflussungen erhöht (die ***Erhöhungs-Maßnahmen***). Insbesondere wird die CAT GmbH dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns keine Maßnahmen treffen bzw. veranlassen (wie z.B. frühzeitige Zahlungen an Lieferanten oder Ansprache von Kunden mit dem Ziel, diese zu einer späteren Zahlung zu veranlassen), die dazu führen, dass der Barmittelbestand des Derzeitigen Automotive-Konzerns oder der Nettosaldo der Verbindlichkeiten des Derzeitigen Automotive-Konzerns gegenüber der CAG und ihren anderen Tochtergesellschaften aus der konzerninternen Finanzierung zum 30. Juni 2025 nicht den Beträgen entsprechen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zu erwarten gewesen wären. In gleicher Weise wird die CAG dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Continental-Konzerns nicht in irgendeiner Weise durch Maßnahmen, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsgang (*ordinary course of business*) entsprechen, die Parameter für die Berechnung der Finalen Kapitalausstattung so beeinflussen, dass sich der Betrag der Finalen Kapitalausstattung durch solche Maßnahmen verringert (die ***Verringerungs-Maßnahmen***). Soweit sich der Betrag der Finalen Kapitalausstattung durch Erhöhungs-Maßnahmen erhöht oder durch Verringerungs-Maßnahmen verringert, wird die CAG dafür Sorge tragen, dass durch eine entsprechende Korrektur der Ziel-Barmittelausstattung der Effekt auf die Finale Kapitalausstattung ausgeglichen wird.

4.5 Vorbehaltlich von Ziffern 4.1 bis 4.3 sind am Vollzugsdatum bestehende Finanzverbindlichkeiten zwischen Gesellschaften beider Konzerne innerhalb von fünf Bankarbeitstagen ab dem Vollzugsdatum zu befriedigen.

4.6 Gegenüber Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns haben Gesellschaften des Continental-Konzerns derzeit fällige Forderungen aus Lieferung und Leistung iHv ca. EUR 62 Mio. Gegenüber Gesellschaften des Continental-Konzerns haben Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns derzeit fällige Forderungen aus Lieferung und Leistung iHv ca. EUR 141 Mio. Die Parteien werden gemeinsam die Höhe der jeweiligen fälligen Forderungen aus Lieferung und Leistung zwischen den Konzernen feststellen, wie sie sich bezogen auf den 30. Juni 2025 darstellt. Diese Forderungen

bleiben ohne Änderung fällig. Soweit die mit diesen Forderungen korrespondierenden Verbindlichkeiten sowie weitere, bis zum Vollzugsdatum entstehende Verbindlichkeiten (auf Seiten von Gesellschaften des Automotive-Konzerns oder des Continental-Konzerns) nicht bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats nach dem Vollzugsdatum beglichen sind, sind sie von der jeweiligen Konzernobergesellschaft der betreffenden Schuldnerin (also CAG oder CA Holding SE) einschließlich marktüblicher Zinsen ab dem 20. Kalendertag des Folgemonats nach dem Vollzugsdatum an die jeweilige Gläubigerin zu zahlen. In diesem Fall gehen die jeweiligen Forderungen auf die leistende Konzernobergesellschaft über.

II. Besicherungen, Versicherungsleistungen, Drittschäden

5. Querbesicherungen

5.1 Sollte am Vollzugsdatum eine Sicherheitsleistung einer Gesellschaft eines Konzerns (***Sicherheitensteller***) für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft des anderen Konzerns (***Hauptschuldner***) bestehen (***Querbesicherung***), so werden die Parteien entweder (i) auf eine Ablösung der Querbesicherung hinwirken oder – sollte eine Ablösung der Querbesicherung nicht bis zum Vollzugsdatum erfolgt sein – (ii) eine Freistellung im Innenverhältnis vereinbaren.

5.2 Für die Ablösung der Querbesicherung wirkt die jeweilige Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) darauf hin, dass der Besicherte die Sicherheit freigibt. Falls dies nicht möglich ist (insbesondere bei Garantien oder im Zusammenhang mit Beihilfen), wird die jeweilige Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) des jeweiligen Hauptschuldners dafür Sorge tragen, dass der Hauptschuldner den jeweiligen Sicherheitensteller in vollem Umfang von einer Inanspruchnahme aus der Querbesicherung und sämtlichen Kosten in diesem Zusammenhang (einschließlich Kosten der Abwehr von Ansprüchen und der Rechtsberatung) freistellt und eine jährliche Avalgebühr in marktüblicher Höhe nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung zahlt. Die jeweils andere Konzernobergesellschaft sorgt im Umfang der Freistellung dafür, dass der jeweilige Sicherheitensteller etwaige eigene Regressansprüche gegen den Hauptschuldner nicht selbst geltend macht, sodass insbesondere keine doppelte Belastung im Konzern des Hauptschuldners erfolgt. Die Pflichten aus dieser Ziffer 5.2 entfallen nicht durch Veräußerung einer Beteiligung am Hauptschuldner.

5.3 Soweit im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Automotive-Konzerns neue Querbesicherungen durch Gesellschaften des Continental-Konzerns gewährt werden, wird für diese Besicherungen eine jährliche Avalgebühr in marktüblicher Höhe nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung von der CA Holding SE an die CAG geleistet. Die Gebühr ist jährlich im Voraus am dritten Werktag eines Kalenderjahres fällig.

5.4 Wird der Sicherheitensteller von einem Dritten in Anspruch genommen, gilt das folgende Verfahren:

5.4.1 Der Sicherheitensteller informiert den Hauptschuldner fortwährend und umfassend über die Inanspruchnahme und teilt diesem, soweit rechtlich zulässig, alle erhaltenen Informationen unverzüglich mit.

5.4.2 Der Sicherheitensteller und der Hauptschuldner kooperieren unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen bestmöglich, um die Inanspruchnahme abzuwehren. Insbesondere wird der Sicherheitensteller die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme mit der gebotenen Sorgfalt unternehmen.

5.4.3 Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen erfolgt nur im Einvernehmen zwischen dem Sicherheitensteller und dem Hauptschuldner.

6. Versicherungsleistungen und Ausgleich von Drittschäden, Versicherungsschutz

6.1 Sollte bei der Gesellschaft eines Konzerns (***Geschädigter***) nach dem Abspaltungsstichtag ein Umstand eintreten oder bekannt werden, aufgrund dessen einer Gesellschaft des anderen Konzerns (***Versicherungsgläubiger***) ein Ersatzanspruch unter einer Versicherung zusteht (oder ohne die Abspaltung zustehen würde), die Zeiträume vor dem Abspaltungsstichtag abdeckt (***Versicherungsanspruch***), so werden die Parteien wie folgt dafür sorgen, dass der Versicherungsanspruch dem Geschädigten wirtschaftlich zu Gute kommt:

6.1.1 Der Geschädigte hat gegen den Versicherungsgläubiger einen Anspruch auf Zahlung eines dem Versicherungsanspruch entsprechenden Betrages, wobei der Geschädigte sich verpflichtet, diesen Anspruch nur geltend zu machen, wenn und soweit der Versicherungsgläubiger von der Versicherung eine entsprechende Zahlung erhalten hat.

6.1.2 Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass der Versicherungsanspruch unter etwaig notwendiger Mitwirkung von Geschädigtem und Versicherungsgläubiger gegenüber der Versicherung geltend gemacht wird. Die Konzernobergesellschaft des Geschädigten stellt sicher, dass der Geschädigte die Kosten und Aufwendungen der Inanspruchnahme der Versicherung trägt und den Versicherungsgläubiger davon freistellt.

6.1.3 Die Konzernobergesellschaft des Versicherungsgläubigers trägt dafür Sorge, dass von der Versicherung auf den Versicherungsanspruch geleistete Beträge an den Geschädigten ausgekehrt werden. Die Konzernobergesellschaft des Geschädigten trägt dafür Sorge, dass Ersatzansprüche des Geschädigten gegen Dritte in Bezug auf den Schaden, für den der Versicherungsanspruch besteht, im Umfang der Auskehrung an den Geschädigten von diesem an den Versicherungsgläubiger abgetreten werden.

6.2 Vorbehaltlich Ziffer 6.1 gilt: Soweit eine Gesellschaft eines der Konzerne einen Schaden, eine Gesellschaft des anderen Konzerns aber dem Grunde nach einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, ohne dass ein entsprechender Schaden bei Gesellschaften des anderen Konzerns eingetreten ist, so wird die jeweilige Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns dafür Sorge tragen, dass dieser Ersatzanspruch auf Verlangen der anderen Partei an diejenige Gesellschaft abgetreten wird, der der Schaden entstanden ist.

6.3 Bis zum Vollzugsdatum besteht für die Gesellschaften des Automotive-Konzerns Versicherungsschutz unter den Konzernversicherungsverträgen der CAG, sofern die CA Holding SE nicht bereits eigene

Konzernversicherungsverträge für die Gesellschaften des Automotive-Konzerns abgeschlossen hat; der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Vollzugsdatum. Spätestens ab diesem Zeitpunkt und vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 6.4 schließen die CA Holding SE bzw. ihre Konzerngesellschaften separaten Versicherungsschutz mit Deckung für alle Gesellschaften des Automotive-Konzerns ab.

6.4 Für vor dem 1. Juli 2025 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Juli 2025 erbracht wurden, besteht Versicherungsschutz über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung der CAG. Für nach dem 1. Juli 2025 eingetretene Versicherungsfälle aus Lieferungen und Leistungen vor dem Vollzugsdatum schließt die CA Holding SE und/oder die CAT GmbH eine separate Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für sich und die Gesellschaften des Automotive-Konzerns ab.

III. Haftung und Ausgleichspflichten

7. Allokation von Rechtsrisiken

7.1 Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 dieser Ziffer 7.1 werden Rechtsrisiken im Sinne von Ziffer 8.2, die ihren Ursprung in der Zeit vor dem Vollzugsdatum haben und einen Bezug zu der unternehmensbereichsspezifischen Geschäftstätigkeit eines der beiden Konzerne vor dem Vollzugsdatum haben (Sektorspezifische Rechtsrisiken), einschließlich sämtlicher Inanspruchnahmen und Haftungsfolgen (auch aus neuen Sachverhalten oder durch neue Anspruchsteller), deren Grundursache in den Sektorspezifischen Rechtsrisiken liegt, gemäß dieser unternehmensbereichsspezifischen Zugehörigkeit unabhängig von etwaigen Verursachungsbeiträgen des jeweils anderen Konzerns zugeordnet. **Anlage 7.1** enthält nicht abschließende Beispiele für Sektorspezifische Rechtsrisiken. Rechtsrisiken im Zusammenhang mit den im Jahr 2024 aufgenommenen Ermittlungen italienischer Behörden werden, einschließlich sämtlicher Inanspruchnahmen und Haftungsfolgen, für die Steuerzeiträume ab dem Jahr 2016 bis einschließlich 2024 dem Continental-Konzern zugeordnet. Für außerhalb dieses Zeitraums liegende Steuerjahre gilt die Zuordnung gemäß dem vorstehenden Satz 3 nicht, sondern es verbleibt bei der Regelung in Satz 1 dieser Ziffer 7.1.

7.2 Rechtsrisiken, die ihren Ursprung in der Zeit vor dem Vollzugstag haben und keine Sektorspezifischen Rechtsrisiken sind (z.B. weil sie ihren Ursprung in Handlungen der Holding-Funktionen haben; **Anlage 7.2** enthält nicht abschließende Beispiele), werden, einschließlich sämtlicher Inanspruchnahmen und Haftungsfolgen, zwischen den Konzernen wie folgt zugeordnet:

7.2.1 Soweit Mitarbeiter eines Unternehmensbereichs durch einen Fehler (z.B. durch eine fehlerhafte oder verspätete Informationsübermittlung an Holding-Funktionen) zur Verursachung des jeweiligen Rechtsrisikos beigetragen haben, wird dieses Rechtsrisiko entsprechend der Konzernzugehörigkeit des jeweiligen Unternehmensbereichs nach dem Vollzugsdatum zugeordnet, wobei für die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zum Unternehmensbereich der Zeitpunkt des Verursachungsbeitrags maßgeblich ist.

7.2.2 Soweit kein Verursachungsbeitrag eines Unternehmensbereichs gemäß Ziffer 7.2.1 besteht, wird das jeweilige Rechtsrisiko beiden Konzernen hälftig (d.h., 50 % zu 50 %) zugeordnet.

8. Innenausgleich und wechselseitige Freistellung

8.1 Soweit vertragliche Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bestehen, findet ein Ausgleich für die Inanspruchnahme bezüglich eines Rechtsrisikos, das nach Ziffer 7 dem jeweils anderen Konzern zugeordnet ist, ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen statt. Die jeweilige Partei sorgt dabei für die Erfüllung der Ausgleichspflichten durch die Gesellschaften ihres Konzerns.

8.2 Soweit die Gesellschaft eines Konzerns aufgrund vertraglicher, quasi-vertraglicher, gesetzlicher oder durch Common Law oder aus sonstigen Rechtsgründen angeordneter Haftung oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verhängung monetärer Belastungen wie insbesondere Bußgeldern (***Rechtsrisiken***) für Umstände vor dem Vollzugsdatum, die gemäß Ziffer 7 dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind, in Anspruch genommen wird, so wird (vorbehaltlich des Bestehens einer spezifischen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaften der beiden Konzerne) die Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) des jeweils anderen Konzerns dafür sorgen, dass die relevanten Gesellschaften ihres Konzerns die in Anspruch genommene Gesellschaft von allen Kosten der jeweiligen Verpflichtung sowie sämtlicher damit verbundenen und erforderlichen Kosten und Aufwendungen sowie entstandenen Schäden freistellen. Soweit Rechtsrisiken gemäß Ziffern 7 bei Gesellschaften eines Konzerns verbleiben, die nach den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften dafür haften, bestehen keine Freistellungsansprüche nach dieser Vereinbarung.

8.3 Soweit ein Freistellungsanspruch nach Ziff. 8.2 in Betracht kommt, informiert die in Anspruch genommene Gesellschaft die andere Partei fortwährend und umfassend über die Inanspruchnahme und teilt ihr, soweit rechtlich zulässig, alle erhaltenen Informationen unverzüglich mit.

8.4 Soweit ein Freistellungsanspruch nach Ziff. 8.2 in Betracht kommt, kooperieren die in Anspruch genommene Gesellschaft und die andere Partei unter Beachtung ihrer beiderseitigen Interessen bestmöglich, um die Inanspruchnahme abzuwehren. Insbesondere wird die in Anspruch genommene Gesellschaft die Verteidigung gegen die Inanspruchnahme mit der gebotenen Sorgfalt unternehmen.

8.5 Soweit ein Freistellungsanspruch nach Ziff. 8.2 in Betracht kommt, eine Gesellschaft des in Anspruch genommenen Konzerns aber einen diesbezüglichen Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten (einschließlich einer Versicherung) hat, so wird ihre Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) dafür sorgen, dass sie diesen Ersatzanspruch auf Verlangen der freistellungspflichtigen Partei an diese abtritt oder für die Abtretung sorgt. Die freistellungsberechtigte Partei ist verpflichtet, die freistellungsverpflichtete Partei bei der Durchsetzung der nach dieser Vorschrift abgetretenen Ansprüche gegen Dritte in angemessener Weise zu unterstützen.

8.6 Unbeschadet der Allokation von Rechtsrisiken nach Ziffer 7 stellen die Parteien klar und bestätigt die CAT GmbH, dass die im Zuge der Ausgliederung des operativen Geschäfts der CA GmbH an die CAT GmbH in dem Ausgliederungsvertrag vom 3. Juni 2022 gewährte Freistellung der CA GmbH durch die CAT GmbH in Bezug auf etwaige Nachhaftungsansprüche gem. § 133 UmwG künftig gegenüber CAG fortgelten wird.

8.7 Die in Ziffern 7 und 8 dieses Vertrages getroffenen Regelungen finden keine Anwendung auf die in Abschnitt VIII dieses Vertrages geregelten

Steuersachverhalte. Es wird klargestellt, dass bezüglich der gemäß Ziffer 7.1 Satz 3 zugeordneten Rechtsrisiken diese Zuordnung und etwaige daraus folgende Pflichten gemäß Ziffer 8 und Ziffer 9.7 dem Abschnitt VIII jedoch vorgehen. Auf Ziffer 24.6 wird hingewiesen.

IV. Kooperation

9. Kooperationspflichten

9.1 Die Parteien werden alle notwendigen und sachdienlichen Handlungen vornehmen, um die Umsetzung und Vollendung der Abspaltung einschließlich der Übertragung von Unternehmensverträgen sowie die anschließende Börsennotierung der CA Holding SE zu ermöglichen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, begründet dies keine Pflichten der Parteien zur finanziellen Leistung bzw. Ausstattung, Übertragung von Vermögensgegenständen oder Stellung von Sicherheiten.

9.2 Die Parteien sind sich einig, dass operative Verträge, die ausschließlich oder ganz überwiegend von Gesellschaften eines Konzerns genutzt werden, auf die Gesellschaften dieses Konzerns zu übertragen sind. Die Parteien werden, soweit erforderlich und noch nicht geschehen, gemeinsam darauf hinwirken, dass die Zustimmung von Drittparteien zur Übertragung eingeholt wird bzw. eine Einigung mit den Drittparteien erzielt wird.

9.3 Beabsichtigt CAG, CA Holding SE bzw. eine ihrer jeweiligen Konzerngesellschaften, nach dem Vollzugsdatum ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil an Dritte zu veräußern (etwa durch Veräußerung einer Beteiligung an einer oder mehrerer Konzerngesellschaften oder durch Veräußerung der diesem Unternehmensteil zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Übertragung der diesem Unternehmensteil zuzuordnenden vertraglichen Bindungen), und ist hierfür aufgrund der früheren gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern oder aufgrund der auch nach dem Vollzugsdatum fortbestehenden vertraglichen Bindungen zwischen Gesellschaften beider Konzerne die Mitwirkung von Gesellschaften des anderen Konzerns erforderlich oder sachdienlich, bemüht sich die Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) des anderen Konzerns unter Beachtung ihrer eigenen Interessen darum, dass ihre Konzerngesellschaften die aus rechtlicher Sicht zwingend erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit dies den betroffenen Gesellschaften des Konzerns zumutbar und gesetzlich zulässig ist. Dies begründet keine Pflicht, der Übertragung von Verträgen auf Dritte zuzustimmen. Eine Mitwirkungshandlung darf nicht aus unlauteren Gründen verweigert werden. Die veräußerungswillige Gesellschaft hat der Konzernobergesellschaft des anderen Konzerns und/oder deren Konzerngesellschaft(en) alle mit der Mitwirkung verbundenen Kosten zu erstatten und Nachteile auszugleichen.

9.4 Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in Abschnitt VIII gilt bei behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten, die (i) mit einer oder gegen eine Gesellschaft des einen Konzerns geführt werden und (ii) (auch) eine Gesellschaft oder das Geschäft des jeweils anderen Konzerns betreffen und (iii)

sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, Folgendes:

9.4.1 Die Parteien werden sich, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, und unter Berücksichtigung der bisher getroffenen Maßnahmen, einschließlich gemeinsam vertretener Rechtsauffassungen, gegenseitig unterstützen und, soweit jeweils notwendig oder zweckdienlich,

(a) die Informationen und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen, die zur (i) Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen, (ii) Erlangung von Genehmigungen, (iii) Erbringung von Nachweisen, (iv) Verteidigung und Verfahrensbeendigung gegenüber Behörden oder Gerichten und (v) zur vollständigen Aufklärung des untersuchten Sachverhalts erforderlich oder zweckdienlich sind,

(b) Zugang zu den Mitarbeitern (einschließlich Protokollen von etwaigen Mitarbeiterbefragungen, die den relevanten Sachverhalt betreffen) des jeweils anderen Konzerns gewähren, soweit sichergestellt ist, dass sich mögliche Befragungen auf die Tätigkeit als Mitarbeiter einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns beschränken,

(c) der nicht an dem Verfahren oder der Rechtsstreitigkeit unmittelbar beteiligten Partei und deren Rechtsanwälten nach einem von dieser Partei übermittelten, konkreten Verlangen diese Partei über den Stand des Verfahrens oder der Rechtsstreitigkeit informieren und dieser Partei, soweit dies nach vernünftiger Einschätzung erforderlich ist, Einsicht in Unterlagen aus oder im Zusammenhang mit dem Verfahren oder der Rechtstreitigkeit zu gewähren sowie

(d) dafür Sorge tragen, dass ihre Konzerngesellschaften ihren gesetzlichen und behördlichen Pflichten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten nachkommen.

9.4.2 Jede Partei wird die jeweils andere Partei zum Umgang und der weiteren Vorgehensweise sowie, soweit jeweils vorhanden, zu Optionen zur Beendigung solcher behördlichen Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten konsultieren und die Interessen des jeweils anderen Konzerns sowie den Umfang eines ggf. bestehenden Innenausgleichsanspruch gemäß Ziffer 8 in ihre Entscheidung einbeziehen. Dabei werden die Parteien, soweit rechtlich zulässig, versuchen Einvernehmen herzustellen, ob und ggf. wie das jeweilige Verfahren oder die jeweilige Rechtsstreitigkeit unter bestmöglicher Beachtung der Interessen beider Parteien beendet werden kann. Sollten die Parteien kein Einvernehmen herstellen können, finden jedenfalls bei einer vollständigen Innenausgleichspflicht gemäß Ziffer 8 die folgenden Regelungen Anwendung:

(a) Möchte die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei ein Verfahren fortführen und hat die jeweils andere Partei der unmittelbar verfahrensbeteiligten Partei schriftlich mitgeteilt, eine bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen zu wollen,

darf die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei das jeweilige Verfahren dennoch fortführen. Die Ausgleichspflicht besteht in Höhe des Betrages (und ist auf diesen begrenzt), der bei einer von der nicht unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei gewünschten, vorzeitigen Verfahrens/-Prozessbeendigung zu zahlen wäre.

(b) Möchte die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei eine bestehende Option zur Verfahrensbeendigung nutzen, die jeweils andere Partei das jeweilige Verfahren allerdings fortführen, so ist die unmittelbar verfahrensbeteiligte Partei zur Fortführung des Verfahrens verpflichtet, wenn die jeweils andere Partei eine begründete Stellungnahme einer namhaften Rechtsanwaltssozietät vorlegt, wonach die Fortführung des Verfahrens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer geringeren monetären Belastung als die Nutzung der bestehenden Option zur Verfahrensbeendigung führen wird.

Für den Fall, dass eine Partei keine vollständige Innenausgleichspflicht gemäß Ziffer 8 trifft, werden die Parteien im Einzelfall darauf hinwirken, Einvernehmen über die Nutzung einer ggf. bestehenden Option zur Verfahrens-/Prozessbeendigung herzustellen. Das Recht der unmittelbar verfahrens-/prozessbeteiligten Partei zur Vornahme sämtlicher Verfahrens- und Prozesshandlungen bleibt unberührt; die jeweils andere Partei hat keinen Anspruch auf die Vornahme oder Unterlassung von Verfahrens- oder Prozesshandlungen.

9.5 Hinsichtlich behördlicher Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich oder überwiegend Gesellschaften eines Konzerns betreffen, jedoch nach dem Vollzugsdatum weiterhin mit oder gegen eine Gesellschaft des anderen Konzerns geführt werden, werden die Parteien gemeinsam auf einen Parteiwechsel und eine Verfahrensübernahme durch eine Gesellschaft des betroffenen Konzerns hinwirken.

9.6 Bei (Compliance-)Untersuchungen und internen Revisionen, die eine Gesellschaft oder das Geschäft des jeweils anderen Konzerns betreffen und sich (zumindest auch) auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, werden sich die Parteien, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, gegenseitig unterstützen und sich, soweit jeweils notwendig oder zweckdienlich,

(a) die Informationen und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen, die zur (i) Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen, (ii) Erlangung von Genehmigungen, (iii) Erbringung von Nachweisen, (iv) Verteidigung und Verfahrensbeendigung gegenüber Behörden oder Gerichten und (v) zur vollständigen Aufklärung des untersuchten Sachverhalts erforderlich oder zweckdienlich sind, sowie

(b) Zugang zu den Mitarbeitern (einschließlich Protokollen von etwaigen Mitarbeiterbefragungen, die den relevanten Sachverhalt betreffen) des jeweils anderen Konzerns, soweit sichergestellt ist, dass sich mögliche Befragungen auf die Tätigkeit

als Mitarbeiter einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns beschränken, gewähren.

9.7 Hinsichtlich Rechtsrisiken, die dem Continental-Konzern gemäß Ziffer 7.1 Satz 3 dieser Vereinbarung zugeordnet werden, wird die CA Holding SE dafür Sorge tragen, dass ihre Konzerngesellschaften ihren gesetzlichen und behördlichen Pflichten im Zusammenhang mit diesen Rechtsrisiken nachkommen, an von der CAG vorgeschlagenen Vorschlägen zu gütlichen Einigungen bzw. Vergleichen mitwirken und, soweit zum Verfahrensabschluss erforderlich, sie (unbeschadet eines Ausgleichs nach Ziffer 8.2) abschließen. Die Ziffern 9.4.2 und 9.5 finden im Zusammenhang mit diesen Rechtsrisiken keine Anwendung.

9.8 Soweit sich eine Gesellschaft eines der Konzerne nach dem Vollzugsdatum – insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur des Continental-Konzerns – Sachverhalten gegenübersieht, deren sachgerechte Behandlung aufgrund besonderer Erfordernisse aus der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Continental-Konzern in der Zeit vor dem Abspaltungsstichtag die Mitwirkung einer Gesellschaft des anderen Konzerns erfordert, darf eine entsprechende Mitwirkung, soweit rechtlich zulässig, nicht verwehrt werden. Jede Partei trägt ihre aus dieser Mitwirkung erwachsenden Kosten selbst. Die Parteien gehen davon aus, dass besondere Erfordernisse im Sinne dieser Ziffer 9.7 im Verlauf von 18 Monaten ab dem Abspaltungsstichtag bemerkt und geltend gemacht werden.

9.9 Die Parteien sind sich einig, dass bis zum Vollzugsdatum und über das Vollzugsdatum hinaus noch externe Aufwendungen u.a. zur Trennung gemeinsamer Systeme, insbesondere in den Bereichen IT, Finance, und HR, notwendig sind, die bei der CAG und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften sowie bei CA Holding SE und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften anfallen werden (zusammen die ***Trennungsaufwendungen***). Trennungsaufwendungen, die bis zum Vollzugsdatum anfallen, werden die Parteien nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung unter Berücksichtigung der bislang im Continental-Konzern geübten Praxis untereinander aufteilen. Trennungsaufwendungen, die nach dem Vollzugsdatum anfallen, tragen die Partei bzw. deren jeweilige Konzerngesellschaften selbst.

10. Übergabe von Unterlagen und Migration von Daten

10.1 Jede Partei übergibt der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, – unbeschadet des Rechts, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Kopien zu erstellen und zurückzubehalten – sämtliche Unterlagen wie Urkunden, Dokumente, in verkörperter oder elektronischer Form und sonstigen Informationen in verkörperter oder elektronischer Form (***Unterlagen***), die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (***Historische Unterlagen***), sowie Unterlagen, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, soweit sie ausschließlich der jeweils anderen Partei oder dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind. Satz 1 dieser Ziffer 10.1 findet auf Daten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass, soweit rechtlich zulässig, anstelle der Übergabepflicht die Pflicht zur Migration der Daten besteht, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung generiert wurden (***Historische Daten***) oder die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen. Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns sich ebenfalls entsprechend verhalten.

10.2 Die Parteien werden sämtliche Historische Unterlagen und Historische Daten (sowie Unterlagen und Daten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen), die sowohl dem Continental-Konzern als auch dem Automotive-Konzern zuzuordnen sind, duplizieren und das Duplikat der jeweils anderen Partei übergeben bzw. übersenden. Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns sich ebenfalls entsprechend verhalten. Diese Regelung gilt insbesondere, soweit Unterlagen für die Besteuerung der jeweils anderen Partei Bedeutung haben können (die ***Steuer-Unterlagen***); dies gilt wiederum insbesondere, soweit Gesellschaften des Automotive-Konzerns bis zum Vollzugsdatum in einer steuerlichen Organschaft oder sonstigen Form einer zusammengefassten Besteuerung mit der CAG oder anderen Gesellschaften des Continental-Konzerns gestanden haben.

10.3 Erhält eine Gesellschaft eines Konzerns fälschlicherweise Unterlagen oder Daten, die ausschließlich dem jeweils anderen Konzern zuzuordnen sind, findet Ziffer 10.1 entsprechende Anwendung.

10.4 Die in dieser Ziffer 10 geregelten Kooperationspflichten stellen einen Mindeststandard dar; darüber hinaus gehende Regelungen aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bleiben bestehen.

10.5 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 10 gelten (i) für Steuer-Unterlagen, soweit diese für die Besteuerung der jeweils anderen Partei nach dem anwendbaren Recht noch relevant sein können, und (ii) im Übrigen nur für einen Zeitraum von 24 Monaten beginnend mit dem Vollzugsdatum.

11. Einsichtnahmerechte, Datenzugriff und Aufbewahrungsfristen

11.1 Jede Partei hat der anderen Partei auf Verlangen und gegen Erstattung der anfallenden Kosten zu den üblichen Bürozeiten und mit angemessener Voranmeldung, soweit rechtlich zulässig, Einblick in von ihr verwahrte Historische Unterlagen sowie Unterlagen, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, und Zugriff auf von ihr verwahrte Historische Daten sowie Daten, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, zu gewähren sowie die Herstellung von Kopien hiervon zu gestatten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und dargelegt wird. Jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns sich ebenfalls entsprechend verhalten. Die Parteien werden darauf hinwirken, dass etwaige rechtliche Hindernisse, die der Einsichtnahme nach Satz 1 dieser Ziffer 11.1 entgegenstehen, bewältigt werden, um die Kenntnisnahme der jeweils verlangenden Partei zu ermöglichen.

11.2 Ein berechtigtes Interesse der jeweils anderen Partei besteht stets, wenn die einzusehenden Unterlagen von der verwahrenden Partei gemäß nachfolgender Ziffer 11.3 (zumindest auch) für die jeweils andere Partei aufbewahrt werden und im Übrigen jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Unterlagen erforderlich sind zur Geltendmachung übertragener Rechte bzw. zur Erfüllung übertragener Pflichten oder um gesetzlichen oder behördlich oder gerichtlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten nachzukommen oder für Anmeldeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) oder sonstige behördliche oder gerichtliche sowie schiedsgerichtliche Verfahren (mit Ausnahme von gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen die Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften, welche die Einsicht in Unterlagen oder den Zugriff auf Daten gewähren soll).

11.3 Eine Partei kann aufgrund eines berechtigten Interesses von der anderen Partei schriftlich die Aufbewahrung von Unterlagen und Daten durch Gesellschaften des Konzerns der anderen Partei auch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verlangen. Sie hat dann die Kosten für die weitere Aufbewahrung zu tragen, soweit sie nicht ein eigenes berechtigtes Interesse der aufbewahrenden Gesellschaft an der weiteren Aufbewahrung nachweist. Diese Ziffer 11.3 gilt nicht für Unterlagen und Daten, die aufgrund von rechtlichen Vorgaben (insbesondere des Datenschutzrechts) zwingend nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu vernichten sind.

11.4 Die in dieser Ziffer 11 geregelten Kooperationspflichten stellen einen Mindeststandard dar; darüber hinaus gehende Regelungen aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften beider Konzerne bleiben bestehen.

11.5 Die Verpflichtungen dieser Ziffer 11 gelten (i) für Steuer-Unterlagen, soweit diese für die Besteuerung der jeweils anderen Partei nach dem anwendbaren Recht noch relevant sein können, und (ii) im Übrigen nur für einen Zeitraum von 24 Monaten beginnend mit dem Vollzugsdatum.

12. Besonderes Auskunftsrecht

12.1 Die CAG kann von CA Holding SE Auskunft über Informationen verlangen, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen und zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlich oder gerichtlich auferlegter Berichts- und Informationspflichten oder für die Prüfung von Anmelde- oder Anzeigeerfordernisse und die Durchführung entsprechender Anmelde- oder Anzeigeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) erforderlich sind. CA Holding SE ist verpflichtet, der CAG diese Informationen unverzüglich und in der erforderlichen Form zu übermitteln (z.B. Umsatzerlöse nach Lieferort für Zwecke der Fusionskontrolle).

12.2 Die CA Holding SE kann von CAG Auskunft über Informationen verlangen, die sich auf einen Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen und zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlich oder gerichtlich auferlegter Berichts- und Informationspflichten oder für die Prüfung von Anmelde- oder Anzeigeerfordernisse und die Durchführung entsprechender Anmelde- oder Anzeigeverfahren (z.B. Fusionskontrolle) erforderlich sind. CAG ist verpflichtet, der CA Holding SE diese Informationen unverzüglich und in der erforderlichen Form zu übermitteln (z.B. Umsatzerlöse nach Lieferort für Zwecke der Fusionskontrolle).

13. Finanzberichterstattung und weitere Konzernberichterstattung

13.1 CA Holding SE wird nach dem Vollzugsdatum dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Automotive-Konzerns der CAG die Finanzdaten sowie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anfrage von CAG zur Verfügung stellen und weitere Mitwirkungshandlungen vornehmen, die die CAG zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Konzernbilanzierung und Finanzberichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt. Dies gilt insbesondere für die Quartalsberichterstattung der CAG im September 2025. Wenn und soweit CA Holding SE von Gesellschaften des Continental-Konzerns Unterlagen und Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Bilanzierung und Finanzberichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

13.2 CA Holding SE wird nach dem Vollzugsdatum dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften des Automotive-Konzerns der CAG alle erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anfrage von CAG zur Verfügung stellen und weitere Mitwirkungshandlungen vornehmen, die die CAG zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Konzernberichterstattung (insb. Konzernlagebericht, Nachhaltigkeitsbericht) für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt. Dies gilt insbesondere für die Quartalsberichterstattung der CAG im September 2025. Wenn und soweit CA Holding SE von Gesellschaften des Continental-Konzerns Unterlagen und Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten zur (finanziellen) Berichterstattung für den Zeitraum bis zum Vollzugsdatum benötigt, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

V. Pensionspläne, Altersteilzeit, etc.

14. Übertragung von Pensionsplänen

Die CAG wird darauf hinwirken, dass der zwischen dem Continental Pension Trust e.V. und der CAT GmbH bestehende Treuhandvertrag vom 21.6.2006, in seiner zuletzt gültigen Fassung, bezüglich der externen Ausfinanzierung und Sicherung von Versorgungsansprüchen sowie im Sicherungsfall die (gegebenenfalls anteilige) Befriedigung von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versorgungsansprüchen, vor dem Vollzugsdatum an den Continental Automotive Pension Trust e.V. übertragen wird, einschließlich des sich auf diesen Treuhandvertrag beziehende Sicherungsvermögens. Die schriftlichen Absichtserklärungen des Continental Pension Trust e.V. und des Continental Automotive Pension Trust e.V., an der vorgenannten Übertragung mitzuwirken, liegen den Parteien vor.

15. Sicherung für Sabbatical- und Altersteilzeitmodelle

CA Holding SE verpflichtet sich, eine Vereinbarung zur Insolvenzsicherung der Ansprüche der Mitarbeiter des Automotive-Konzerns im Zusammenhang mit Sabbatical und Altersteilzeitmodellen abzuschließen, die gleichartig zur bestehenden diesbezüglichen Vereinbarung der CAG ist.

VI. Gemeinsame Verträge

16. Kooperationspflichten bei Gemeinsamen Verträgen ("Shared Contracts")

16.1 Die Parteien werden sich, soweit rechtlich zulässig, bemühen, gemeinsam darauf hinzuwirken, eine Einigung mit den Drittparteien von Verträgen des operativen Geschäfts (z.B. Kundenverträge, Einkaufverträge), die sowohl von Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns als auch Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns genutzt werden (einschließlich Rahmenverträge z.B. mit Lieferanten, unter denen sowohl Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns als auch Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns Lieferungen oder Leistungen beziehen oder erbringen) (die ***Gemeinsamen Operativen Verträge***), zu erzielen, die es allen betroffenen Konzerngesellschaften ermöglicht, die aktuellen Vertragsbedingungen (einschließlich Preise, Mengen und Kapazitäten) für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche unverändert fortzuführen (sei es durch Teilübertragung

oder Duplizierung von Gemeinsamen Operativen Verträgen, Neuabschluss getrennter Verträge oder sonstige Gestaltungen). Soweit im Rahmen dieser Einigung Mindestabnahmemengen, Kapazitätszusagen, Haftungshöchstsummen oder sonstige übergreifende Regelungen aus den Gemeinsamen Operativen Verträgen zwischen Konzerngesellschaften des Automotive-Konzerns und Konzerngesellschaften des Continental-Konzerns aufgeteilt werden müssen, werden sich die Parteien, soweit rechtlich zulässig, nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Nutzungsanteile während der 12 Monate vor dem Vollzugsdatum auf einen Aufteilungsschlüssel einigen.

16.2 Soweit und solange nach dem Vollzugsdatum keine Einigung gemäß Ziffer 16.1 mit den betreffenden Drittparteien erzielt wird (jedoch nicht länger als 12 Monate ab dem Vollzugsdatum), werden sich die Parteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als sei die Einigung zum Vollzugsdatum erzielt, soweit dies gemäß von Bestimmungen der betroffenen Gemeinsamen Operativen Verträge statthaft und im Übrigen rechtlich zulässig ist. Insbesondere – soweit dies gemäß den Bestimmungen der betroffenen Gemeinsamen Operativen Verträge gestattet ist – wird die Konzerngesellschaft, die der Vertragspartner der betroffenen Gemeinsamen Operativen Verträge ist, die relevanten Leistungen an die Gesellschaften des anderen Konzerns durchleiten und die relevanten Rechte und Pflichten treuhänderisch für die Gesellschaften des anderen Konzerns ausüben und erfüllen. Im Gegenzug werden die Gesellschaften des anderen Konzerns die Konzerngesellschaft, bei der die betroffenen Gemeinsamen Operativen Verträge liegen, von allen Kosten und Ansprüchen und jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den relevanten Rechten und Pflichten (mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz) freistellen.

VII. Wesentliche Verträge zwischen den Konzernen

17. Lieferbeziehungen

Die Parteien sind sich einig, dass für den Bezug gewisser Produkte eines Konzerns, die für den Weiterbetrieb der Geschäfte des jeweils anderen Konzerns für einen gewissen Zeitraum nach der Abspaltung benötigt werden, bis zum Vollzugsdatum Verträge zwischen den Konzernen abgeschlossen werden, und zwar insbesondere (i) ein Liefervertrag für die Produktion von Luftfederbälgen am Standort Vahrenwald, (ii) ein Liefervertrag für die Produktion von Gummi-Bremsschläuchen am Standort Korbach, (iii) ein Rahmenliefervertrag bzw. Rahmenlieferverträge für verschiedene Produkte (u.a. Präzisionsdichtungslösungen und Kunststoffspritzgussteile) an verschiedenen Standorten und (iv) ein Liefervertrag für die Produktion von TTM 3-Reifensensoren am Standort Toulouse.

18. Dienstleistungen

Die CAG und/oder andere Gesellschaften des Continental-Konzerns und die CA Holding SE und/oder andere Gesellschaften des Automotive-Konzerns werden spätestens bis zum Vollzugsdatum Transitional Services Agreements schließen, die teilweise z.B. Dienstleistungen aus den Bereichen Personalwesen, Informationstechnologie, Einkauf und Logistik umfassen werden. Darunter werden die CAG und ihre Konzerngesellschaften mit der CA Holding SE und ihren Konzerngesellschaften bilaterale Verträge („Statements

of Work") zu einzelnen Übergangsdienstleistungen (oder Kategorien von Übergangsdienstleistungen) schließen.

19. Immaterialgüterrechte

19.1 Die Continental Reifen Deutschland GmbH, die CAG und die CA Holding SE oder eine andere Gesellschaft des Automotive-Konzerns werden einen Lizenzvertrag mit Wirkung zum Abspaltungsstichtag schließen, wonach dem Automotive-Konzern bestimmte Umstellungs- und Aufbrauchfristen für die Nutzung des Namens „Continental" und der Logos des Continental-Konzerns (z.B. auf Spezifikationen, Produkten, Produktverpackungen und Werkzeugen) sowie ggf. weitergehende Nutzungsrechte für bestimmte Produkte im Independent Aftermarket eingeräumt werden.

19.2 Zwischen dem Continental-Konzern und dem Automotive-Konzern sollen mit Wirkung zum Vollzugsdatum (Kreuz-)Lizenzverträge und/oder andere Vereinbarungen geschlossen werden, die ermöglichen, dass beide Konzerne ihre Geschäfte auch nach der Abspaltung möglichst unabhängig weiterführen und entwickeln können. Dies betrifft insbesondere Patente. Im Hinblick auf etwaige Entwicklungsleistungen des Automotive- bzw. Continental-Konzerns für den jeweils anderen Konzern sowie etwaige gemeinschaftliche Entwicklungen (etwa im Bereich des Reifensensors TTM 3) sollen Regelungen zur Allokation und wechselseitigen Lizenzierung der entstehenden Immaterialgüterrechte getroffen werden.

19.3 Die Parteien beabsichtigen, etwaige Gemeinschaftspatente, die von Gesellschaften beider Konzerne gemeinsam gehalten werden, und die zugehörigen Gemeinschaftserfindungen bis zum Vollzugsdatum einem Konzern zuzuordnen.

VIII. Steuern

20. Ausschluss der Anwendung anderer Regeln aus dem Vertrag auf Steuern

In Bezug auf Steuern sind vorrangig die Regelungen in diesem Abschnitt VIII. anzuwenden. Ebenfalls anzuwenden sind die Regelungen in den Ziffern 9.3, 10, 11, 31, 34 und 35. Alle übrigen Regelungen dieses Vertrags finden nur Anwendung in Bezug auf Steuern, soweit sich in Abschnitt VIII. sowie den Ziffern 9.3, 10, 11, 31, 34 und 35 keine spezielleren oder abschließenden Regelungen finden.

21. Begriffsdefinitionen für den Abschnitt VIII.

21.1 „**Steuern**" im Sinne dieses Vertrags sind (i) alle bundesrechtlichen, staatlichen, unionsrechtlichen oder lokalen Steuern einschließlich darauf entfallender steuerlicher Nebenleistungen, wie in § 3 der Abgabenordnung oder in jedweder gleichartigen Bestimmung gemäß dem anwendbaren ausländischen Recht definiert, (ii) Steuerabzugsbeträge, (iii) Zölle, (iv) sämtliche geschuldeten Beträge unter Steuerumlageverträgen oder -systemen; (v) gesetzliche Haftungsschulden für Steuern, (vi) Mindeststeuer nach dem MinStG und sämtliche andere Pillar-2 Steuern und (vii) sämtliche in unmittelbarem Bezug mit diesen Steuern unter (i) bis (v) auferlegten Geldbußen oder Geldstrafen; als Steuer gilt auch gezahlte Vorsteuer gem. § 15 UStG

(oder einer entsprechenden ausländischen Regelung), wenn und soweit diese nicht von der Steuerbehörde erstattet wird. Zur Klarstellung: Der Begriff "Steuer" erfasst keine latenten Steuern und keine Verlustvorträge, Zinsvorträge oder ähnliche Positionen, sofern diese Positionen im Abschnitt VIII. nicht explizit angesprochen werden (wie z.B. in Ziffer 24.8.2).

21.2 „**Steuerliches Einkommen**" umfasst das Einkommen für Körperschaftsteuer, den Gewerbeertrag als auch entsprechende Bemessungsgrundlagen für ausländische Ertragsteuern (einschließlich Steuern auf Veräußerungsgewinne) jeweils vor Verlustabzug.

21.3 „**Steuerlicher Übertragungsstichtag**" ist der Tag, auf den die CAG als übertragender Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz für die Abspaltung aufzustellen hat. Dies ist, entsprechend § 2.2 des Spaltungsvertrags und vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 4 Spaltungsvertrag, der 31.12.2024.

21.4 „**Vorstichtagszeitraum**" bezieht sich auf den Zeitraum oder Teile davon bis (und einschließlich) des Steuerlichen Übertragungsstichtags. **„Vorstichtagssteuern"** umfassen alle Steuern, die sich auf Vorstichtagszeiträume beziehen.

21.5 **„Nachstichtagszeitraum"** bezieht sich auf den Zeitraum oder Teile davon nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag. **„Nachstichtagssteuern"** umfassen alle Steuern, die sich auf Nachstichtagszeiträume beziehen. (Zur Klarstellung: Die Gesellschaften des Continental-Konzerns und die Gesellschaften des Automotive-Konzerns tragen ihre jeweiligen Nachstichtagssteuern selber (vgl. Ziffer 24.2)).

21.6 **"Steuerlicher Verlust"** umfasst körperschaftsteuerliche Verluste oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge als auch ähnliche Positionen nach ausländischem Steuerrecht.

21.7 **"Steuerlicher Verlustvortrag"** / **"Steuerliche Verlustvorträge"** umfassen körperschaftsteuerliche Verlustvorträge oder gewerbesteuerliche Verlustvorträge als auch ähnliche Positionen nach ausländischem Steuerrecht.

21.8 **„Organschaft", „Organschaftsverhältnis"** oder **„Steuergruppe"** bezeichnet eine ertragsteuerliche Organschaft i.S.d. § 14 KStG bzw. § 2 GewStG oder jede ähnliche Regelung einer konsolidierten, additiven oder in anderer Weise ganz oder partiell zusammengefassten Besteuerung der Ergebnisse oder anderer wesentlicher Besteuerungsmerkmale mehrerer Gesellschaften im Ausland, einschließlich insbesondere der bisher bestehenden Steuergruppen zwischen Gesellschaften des Continental-Konzerns und des Derzeitigen Automotive-Konzerns in Frankreich, Spanien, Italien, Rumänien, Großbritannien, Ungarn, Australien und den Niederlanden.

21.9 **„Automotive-Ausgliederung"** bezeichnet die Übertragung von steuerlichen Teilbetrieben (sog. Teves-Teilbetrieb und Automotive-Teilbetrieb) im Rahmen einer Ausgliederung durch die CA GmbH in die CAT GmbH nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 3.6.2022, die durch Eintragung im Handelsregister der CA GmbH am 1.7.2022 wirksam geworden ist (wesentlicher Teil des sog. Projekt Shape).

21.10 **„AM-Ausgliederung "** bezeichnet die Übertragung des steuerlichen Teilbetriebs Autonomous Mobility der Continental Temic microelectronic GmbH („**Conti Temic**") in die Continental Autonomous Mobility GmbH („**CAMG**")

im Rahmen einer Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 8.4.2024, die durch Eintragung im Handelsregister der Continental Temic microelectronic GmbH am 30.4.2024 wirksam geworden ist.

21.11 **„Shape-Sperrfristanteile"** i.S.d. Vertrags sind zum Steuerlichen Übertragungsstichtag und vor Durchführung der Verschmelzung und der Abspaltung die Anteile an der CA GmbH und die Anteile an der CAT GmbH.

21.12 **„Relevante Steuerangelegenheit"** beinhaltet jede Steuerangelegenheit, aus der eine Verpflichtung einer Partei (sowohl eine materielle Verpflichtung, z.B. in Bezug auf eine Steuerzahlung oder wirtschaftliche Steuertragung, als auch eine Verpflichtung im Zusammenhang mit einem Steuerverfahren) nach Abschnitt VIII. (Steuern) oder im Zusammenhang mit der Abspaltung resultieren kann.

21.13 **„Steuererklärung"** bezeichnet jedwede Steuererklärung, Feststellungserklärung, oder ähnliche Erklärung.

21.14 **„Pillar 2-Regeln"** bezeichnet (i) die am 20. Dezember 2021 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung veröffentlichten Globalen Anti-Basis-Erosions-Modellregeln (in ihrer jeweils geänderten Fassung) und/oder (ii) alle nationalen oder internationalen Gesetze (insbesondere die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 (Mindestbesteuerungsrichtlinie)) und das deutsche Mindeststeuergesetz, die zu deren Umsetzung eingeführt wurden oder eingeführt werden sollen; **„Pillar 2-Steuern"** bezeichnet Steuern gleich welcher Jurisdiktion, die durch die Umsetzung von Pillar 2-Regeln entstehen (primäre, sekundäre und nationale Ergänzungssteuern).

21.15 **„Automotive-Organgesellschaft"** hat die in Ziffer 24.5 festgelegte Bedeutung.

21.16 „**Steuerverfahren**" hat die in Ziffer 28.2 festgelegte Bedeutung.

21.17 „**Relevantes Steuerverfahren**" hat die in Ziffer 28.3 festgelegte Bedeutung.

21.18 „**Steuerausgleichanspruch**" hat die in Ziffer 22 festgelegte Bedeutung.

21.19 „**Gegeneffektanspruch**" hat die in Ziffer 26.2 festgelegte Bedeutung.

21.20 „**Steuerliches Mehreinkommen**" hat die in Ziffer 26.1 festgelegte Bedeutung.

22. Steuerausgleichsanspruch

In diesem Abschnitt VIII. regeln die Parteien, wie bestimmte Steuerlasten im Innenverhältnis der Parteien zueinander getragen werden (wirtschaftliche Steuertragung). Soweit eine Partei (zusammen mit den Gesellschaften ihres Konzerns) nach dem anwendbaren Steuergesetz eine höhere Steuer zu zahlen hat (unter Berücksichtigung von Steuererstattungen), als sie nach diesem Vertrag zu tragen hat, erstattet die andere Partei der ersten Partei (oder – nach Wahl der den Anspruch geltend machenden Partei – der betreffenden Gesellschaft ihres Konzerns) den entsprechenden Differenzbetrag („**Steuerausgleichsanspruch**"). Wenn die nach dem anwendbaren Steuergesetz zu zahlende Steuer (unter Berücksichtigung von Steuererstattungen) sich erhöht oder vermindert (z.B. aufgrund Betriebsprüfung oder

einem Rechtsbehelfsverfahren), nachdem ein Steuerausgleichsanspruch geleistet wurde, ist die Steuerausgleichsberechnung entsprechend anzupassen und der sich aus der Anpassung ergebende Differenzbetrag der jeweils berechtigten Partei zu zahlen.

23. Steuern in Zusammenhang mit der Abspaltung

23.1 Verkehrssteuern einschließlich der Grunderwerbsteuer

23.1.1 Verkehrssteuern (einschließlich einer deutschen Grunderwerbsteuer, aber ausschließlich deutscher Umsatzsteuer, die in Ziffer 23.3 geregelt ist), die im Zusammenhang mit der Abspaltung entstehen, tragen die Gesellschaften des jeweiligen Konzerns jeweils in der Höhe, wie sie gesetzlicher Steuerschuldner nach dem jeweils anwendbaren Steuergesetz (wie insbesondere dem deutschen GrEStG) sind. Die Parteien gehen davon aus, dass eine durch die Abspaltung anfallende Grunderwerbsteuer nach dem GrEStG insgesamt bei Gesellschaften des Automotive-Konzerns anfällt. CAG wird der CA Holding SE einen Betrag zahlen, der 50% der bei Gesellschaften des Automotive-Konzerns anfallenden Grunderwerbsteuer entspricht.

23.1.2 Solche Grunderwerbsteuer, die dadurch ausgelöst wird, dass durch die Abspaltung oder die vorbereitende Verschmelzung der CA GmbH auf die CAG grunderwerbsteuerliche Nachbehaltensfristen i.S.d. § 6a GrEStG aus früheren Umwandlungen unter Mitwirkung auch von Derzeitigen Automotive-Gesellschaften (wie z.B. aus der Automotive-Ausgliederung) nicht erfüllt werden, sondern verletzt werden, tragen vollumfänglich die gesetzlichen Steuerschuldner nach dem jeweils anwendbaren Steuergesetz. Soweit mehrere Gesellschaften nach dem anwendbaren Steuergesetz Gesamtschuldner einer entsprechenden Verkehrsteuer sind (wie es z.T. für Grunderwerbsteuer gilt aufgrund der Automotive-Ausgliederung aus der CA GmbH in die CAT GmbH), ist für die Verteilung zwischen den Gesellschaften eine vertragliche Regelung zwischen den Gesellschaften über die Steuertragung maßgebend; wenn es eine solche vertragliche Regelung nicht gibt, tragen die entsprechenden Gesellschaften die betreffende Verkehrsteuer zu jeweils gleichen Teilen. Die Parteien gehen davon aus, dass nach dieser Maßgabe diese Grunderwerbsteuer aufgrund verletzter Nachbehaltensfristen i.S.d. § 6a GrEStG insgesamt bei Gesellschaften des Automotive-Konzerns anfällt.

23.2 Einbringungsgewinn I; Aufstockungsbetrag

23.2.1 Die Parteien gehen davon aus, dass durch die Übertragung der Anteile an der CAT GmbH im Rahmen der Abspaltung ein schädlicher Sperrfristverstoß im Sinne des § 22 Abs.1 UmwStG vorliegt (bzw. zumindest vorliegen kann), sodass es zu einer entsprechenden Versteuerung des Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs. 1 UmwStG für die Übertragungen im Rahmen der Automotive-Ausgliederung bei der CAG kommt. Die Steuer auf einen Einbringungsgewinn I bezüglich der Shape-Sperrfristanteile trägt die CAG.

23.2.2 Für die Ermittlung des Einbringungsgewinn I (einschließlich der zugrundeliegenden Bewertung) und jedes damit zusammenhängende Steuerverfahren (einschließlich insbesondere Deklaration gegenüber der Finanzverwaltung, Betriebsprüfungen und evtl. Rechtsbehelfsverfahren) ist allein die CAG zuständig. Die CA Holding SE und die Gesellschaften des Automotive-Konzern werden die CAG, soweit dies

nach vernünftiger Einschätzung der CAG erforderlich oder hilfreich ist, bestmöglich unterstützen und dabei auch entsprechende Weisungen der CAG befolgen.

23.2.3 Der CAT GmbH steht unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 UmwStG ein Aufstockungsbetrag zu. Eine Vergütung durch die CAT GmbH bzw. die CA Holding SE wird dafür nicht geschuldet. Die CAG und die Gesellschaften des Continental-Konzerns werden die CA Holding SE und die CAT GmbH, soweit dies nach deren vernünftiger Einschätzung erforderlich oder hilfreich ist, bei der Geltendmachung des Aufstockungsbetrags entsprechend unterstützen. Jedoch umfasst dies keine Verpflichtung bzgl. der Höhe des Einbringungsgewinn I einschließlich der zugrundeliegenden Bewertung (vgl. dazu Ziffer 23.2.2) oder zu einer über den gesetzlichen oder behördlichen Rahmen hinausgehenden Beschleunigung der Versteuerung des Einbringungsgewinn I der CAG; diese Aspekte und das entsprechende Steuerverfahren bestimmt allein die CAG.

23.3 Umsatzsteuer

23.3.1 Die Parteien gehen davon aus, dass die CA Holding SE umsatzsteuerlich (vorbehaltlich einer eventuellen USt-Organschaft zur CAG bis zum Vollzugsdatum) aufgrund ihrer zukünftigen Geschäfts- und Leistungsplanung Unternehmer im Sinne des UStG ist, da sie beabsichtigt unternehmerische Leistungen gegenüber der CAT GmbH und ihren Tochtergesellschaften gegen Entgelt zu erbringen. Die Parteien gehen zudem davon aus, dass die CA Holding SE ab dem Vollzugsdatum eine eigene umsatzsteuerliche Organschaft als Organträger mit der CAT GmbH und ihren Tochtergesellschaften als Organgesellschaften im gleichen Umfang begründen wird, wie sie bisher zur CAG als umsatzsteuerlicher Organträger des Continental-Konzerns bestanden hat; die finanzielle Eingliederung wird mit dem Erwerb aller Anteile an der CAT GmbH ab dem Vollzugsdatum begründet, die wirtschaftliche Eingliederung durch die geplanten Leistungsbeziehungen und übrige wirtschaftliche Verflechtungen, sowie die organisatorische Eingliederung insbesondere durch die Übernahme des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der CAT GmbH durch die Abspaltung. Die CA Holding SE wird jederzeit (auch bereits vor dem Vollzugsdatum) alles Notwendige tun, um diese umsatzsteuerlichen Qualifikationen zu erreichen und zu erhalten; CAG wird sie dabei, soweit erforderlich oder hilfreich, bestmöglich unterstützen.

23.3.2 Die Parteien gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer bzgl. der Vereinbarung und Durchführung der Abspaltung anfällt, da diese Vorgänge nicht umsatzsteuerbar sind, weil sie im Rahmen eines bestehenden USt-Organkreises im bisherigen Continental-Konzern erfolgen oder jedenfalls eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne des §§ 1 Abs. 1a, 15a Abs. 10 UStG vorliegt. Sollte entgegen der Erwartung der Parteien die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass diese Transaktionen ganz oder teilweise umsatzsteuerbar sind, werden die Parteien alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen unternehmen, um eine rechtskräftige Umsatzsteuerfestsetzung zu vermeiden und insbesondere eine Umsatzsteuer-Freiheit zu erreichen. Eine Option zur Steuerpflicht im Sinn des § 9 UStG wird ausgeschlossen. Sofern dennoch entgegen der Erwartung der Parteien Umsatzsteuer festgesetzt werden sollte, wird die CA Holding SE die gesetzliche Umsatzsteuer wirtschaftlich tragen und – sofern sie nicht selbst Steuerschuldner nach § 13b UStG ist, sondern diese bei

CAG anfällt – der CAG diese erstatten Zug um Zug gegen Ausstellung einer Rechnung im Sinne des §§ 14, 14a UStG durch die CAG. Soweit die Netto-Umsatzsteuerbelastung (d.h. die finale Belastung unter Berücksichtigung einer Vorsteuererstattung) der CA Holding SE nicht durch das tatsächliche Handeln oder Unterlassen der CA Holding SE verursacht ist (insbesondere mit einer Verletzung ihrer Pflichten nach Ziffer 23.3.1), trägt die CAG diese Netto-Umsatzsteuerbelastung zur Hälfte. Eventuelle verbleibende Zinsen im Sinne der AO auf die Umsatzsteuer (sofern die CA Holding SE Steuerschuldner ist: abzüglich eventueller Erstattungszinsen aus einem Vorsteuerabzug der CA Holding SE) tragen die Parteien jeweils zur Hälfte, und stellen die andere Partei entsprechend anteilig frei.

23.4 Pillar 2-Steuern

23.4.1 Die Parteien gehen davon aus, dass keine Pillar 2-Steuer durch die Verschmelzung und die Abspaltung entstehen wird. Unabhängig davon verpflichten sich die Parteien, eventuelle Bilanzierungs- oder andere Wahlrechte so auszuüben, dass nach dem anwendbaren Recht und/oder Rechnungslegungsstandards für eine solche Pillar 2-Steuer möglichst kein steuerpflichtiger Gewinn entsteht oder dieser so gering wie möglich ist. Sollte entgegen der Erwartung eine solche Pillar 2-Steuer durch die Verschmelzung oder die Abspaltung doch entstehen, wird sie – sofern sie Deutschland betrifft – nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 MinStG zwischen den Gesellschaften der relevanten Mindeststeuergruppe verteilt; bei ausländischer Pillar 2-Steuer nach den dort anwendbaren lokalen Regeln.

23.4.2 Sofern eine Pillar 2-Steuer aus anderen Gründen als der Verschmelzung oder der Abspaltung für Zeiträume bis zum Ende des Jahres, in das das Vollzugsdatum fällt, entsteht, wird die entsprechende Steuer derart getragen, wie sie sich nach dem anwendbaren Recht ergibt (d.h. in Deutschland nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 MinStG, in anderen Ländern, die eine Pillar 2-Steuer erheben, nach den dort anwendbaren Regeln).

23.4.3 Bei der Tragung einer Pillar 2-Steuer nach Maßgabe dieser Ziffer 23.4 wird der Automotive-Konzern für das ganze Jahr als eigenständig (und nicht ganz oder teilweise als Teil des Continental-Konzerns) behandelt.

23.5 Übrige Steuern in Zusammenhang mit der Abspaltung

23.5.1 Soweit Umstrukturierungen oder Veräußerungen innerhalb des Automotive-Konzerns nach dem Vollzugsdatum (mittelbar oder unmittelbar) dazu führen, dass ein Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG bei der CAG oder einer anderen Gesellschaft des Continental-Konzerns anzusetzen ist, und dieser Hinzurechnungsbetrag aus Einkünften resultiert, für die eine Gesellschaft des Automotive-Konzerns Zwischengesellschaft gem. §§ 7, 8 AStG ist, zahlt die CA Holding SE der CAG einen Betrag, der sich entsprechend den Regelungen in Ziffer 24.4 i.V.m. Ziffer 24.3 berechnet.

23.5.2 Alle anderen Steuern, die in Zusammenhang mit der Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens (einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen, wie der Verschmelzung, der Herstellung der Finanzierungsstruktur der CA Holding SE (einschließlich der Ziel-Barmittelausstattung), o.ä.) entstehen, trägt die Partei (selbst oder die Gesellschaft,

die zu ihrem Konzern gehören), die nach Maßgabe der anwendbaren Steuergesetze Steuerschuldner ist oder die Steuern aufgrund einer anderen vertraglichen Regelung zu tragen hat, sofern nicht spezielle Regelungen dieses Vertrages vorgehen.

24. Regelung zu übrigen Steuern, insbesondere Vorstichtagssteuern

24.1 **Vorstichtagsteuern**, die nicht von den Regelungen in Ziffer 23 erfasst werden und auch nicht durch spezielle Regeln in diesem Abschnitt VIII. erfasst werden, werden von der jeweiligen Gesellschaft des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns getragen, die gesetzlicher Steuerschuldner ist.

24.2 **Nachstichtagssteuern** einer Gesellschaft des Automotive-Konzerns werden ausschließlich von Gesellschaften des Automotive-Konzerns getragen (und jedenfalls nicht von einer Gesellschaft des Continental-Konzerns). Soweit – entgegen der Erwartung der Parteien und der vereinbarten wirtschaftlichen Tragung dieser Nachstichtagsteuern – eine Gesellschaft des Continental-Konzerns Steuerschuldner für diese Nachstichtagsteuern ist oder diese Nachstichtagsteuern wirtschaftlich getragen hat, wird die CA Holding SE eine entsprechende Ausgleichszahlung an die CAG oder auf Verlangen der CAG an die entsprechende Gesellschaft des Continental-Konzerns leisten. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieser Ziffer 24.2 gelten auch im umgekehrten Fall, soweit eine Gesellschaft des Automotive-Konzerns Steuerschuldner für Nachstichtagsteuern einer Gesellschaft des Continental-Konzerns ist oder diese Nachstichtagsteuern wirtschaftlich getragen hat.

24.3 **AM-Ausgliederung:** Durch die AM-Ausgliederung wurde ein steuerlicher Teilbetrieb von der Conti Temic in die CAMG übertragen. Die CA Holding SE ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die CAMG fristgerecht einen ordnungsgemäßen Antrag bei der zuständigen Behörde stellt, dass (i) für diese Übertragung (steuerliche Einbringung i.S.d. § 20 UmwStG) der steuerliche Buchwert anzusetzen ist, und (ii) der 31.12.2023 der steuerliche Übertragungsstichtag der AM-Ausgliederung sein soll. Die CA Holding SE ist weiterhin verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle notwendigen Maßnahmen vorgenommen und schädliche Handlungen unterlassen werden, damit der Buchwertansatz erhalten bleibt und kein Einbringungsgewinn I ausgelöst wird. Falls es dennoch insofern zu einem steuerpflichtigen Einbringungsgewinn I kommt, und es dadurch zu einer Erhöhung des der CAG als ertragsteuerlichem Organträger der Conti Temic und der CAMG zugerechneten steuerlichen Einkommen kommt, ersetzt die CA Holding SE der CAG die daraus resultierenden Schäden. Zu ersetzen sind insbesondere eventuelle Steuerzahlungen sowie der Verbrauch von Steuerlichen Verlusten oder Steuerlichen Verlustvorträgen durch den Anfall eines Einbringungsgewinn I (wobei der partielle Untergang von Steuerlichen Verlustvorträgen nach § 15 Abs. 3 UmwStG zu berücksichtigen ist); der Betrag der zu ersetzenden verbrauchten Steuerliche Verluste bzw. Steuerlichen Verlustvorträge wird pauschal mit 25% des entsprechenden untergegangen Verlustbetrags ersetzt. Der entsprechende Ersatz des Schadens ist zu leisten, sobald ein Einbringungsgewinn I in Steuerbescheiden gegenüber der CAG berücksichtigt wurde. Eine finale Berechnung des Schadens und der von der CA Holding SE zu leistenden Kompensation erfolgt, sobald die Betriebsprüfung bei der Temic und der CAMG abgeschlossen und entsprechende Steuerbescheide bestandskräftig geworden sind.

24.4 Das in Ziffer 24.3 niedergelegte Prinzip mit der Schadensersatzpflicht der CA Holding SE gilt entsprechend, wenn andere steuerliche Sperrfristen nach

deutschem oder ausländischem Recht im Automotive-Konzern nach dem Vollzugsdatum durch Gesellschaften des Automotive-Konzern verletzt werden und es dadurch zu steuerlichen Schäden bei der CAG oder anderen Gesellschaften des Continental-Konzerns kommt.

24.5 **Deutsche ertragsteuerliche Organschaften:** Ziffer 24.1 gilt (vorbehaltlich vorgehender spezieller Regeln, insbesondere Ziffern 24.3, 24.4 sowie 28.8) auch für deutsche Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die für Zeiträume anfallen, in denen Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns ganz oder teilweise Teil des bisherigen ertragsteuerlichen Continental Organkreises waren („**Automotive-Organgesellschaften**") und daher die Ertragsteuern von der CAG als oberstem Organträger auch für Steuerliches Einkommen dieser Gesellschaften geschuldet werden. Soweit aus diesen Zeiträumen Steuerliche Verluste der Automotive-Organgesellschaften auf Ebene der CAG gelangt sind, wird keine Kompensation durch die CAG geschuldet. Sofern es nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag zu einer Erhöhung des Steuerlichen Einkommens einer Automotive-Organgesellschaft für Vorstichtagszeiträume kommt, und dadurch der Automotive-Organgesellschaft in Nachstichtagszeiträumen zu potentiell steuermindernden Gegeneffekten (z.B. durch höhere steuerliche Abschreibungen) entstehen, schuldet die CA Holding SE der CAG einen Ausgleich nach Maßgabe von Ziffer 26.

24.6 Soweit es in Bezug auf den in Ziffer 7.1 Satz 3 dieser Vereinbarung geregelten Sachverhalt nach dem 30.6.2025 zu Erstattungen von Steuern oder sonstigen vom Continental-Konzern getragenen Kosten aus diesem Sachverhalt an den Automotive-Konzern kommt, wird die CA Holding SE einen Betrag in Höhe dieser Erstattungen umgehend an die CAG leisten.

24.7 **Ausländische Quellensteuern**: Die Automotive Organgesellschaften haben der CAG in der Vergangenheit regelmäßig ausländische Quellensteuerbescheinigungen eingereicht. Die CAG hat diese Quellensteuerbescheinigungen in Bezug auf die steuerliche Anrechenbarkeit geprüft, und bei positiver Prüfung der jeweiligen Automotive Organgesellschaft einen Betrag in Höhe der möglichen Steuererstattung gezahlt. Die CAG wird auch nach dem Vollzugsdatum weiterhin die eingereichten ausländischen Quellensteuerbescheinigungen von Automotive Organgesellschaften für Zeiträume bis zum Steuerlichen Übertragungsstichtag prüfen und der jeweiligen Automotive Organgesellschaft einen Betrag in Höhe der möglichen Steuererstattung auszahlen, soweit keine begründeten Zweifel an der Erstattbarkeit bestehen. Die Regelung im vorherigen Satz dieser Ziffer 25.6 gilt nur für ausländische Quellensteuerbescheinigungen, die von den Automotive Organgesellschaften bis spätestens zum 31. Dezember 2026 bei der CAG eingereicht worden sind (für alle später eingereichten Quellensteuerbescheinigungen erfolgt keine Prüfung und ggf. Auszahlung durch die CAG mehr).

24.8 **Ausländische Steuergruppen:** In Vorstichtagszeiträumen bestanden ausländische Steuergruppen in Frankreich, Spanien, Italien, Rumänien, Großbritannien, Ungarn, Australien und den Niederlanden. Im Hinblick auf diese vereinbaren die Parteien das Folgende:

24.8.1 Nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag festgesetzte Vorstichtagsteuern trägt – unabhängig von der Frage, wer der formale gesetzliche Steuerschuldner gegenüber der Finanzbehörde ist – die jeweilige Gesellschaft, die diese Steuern durch ihre wirtschaftliche Aktivität (z.B. die von ihr erzielten Gewinne, Umsätze oder sonstige

Besteuerungsmerkmale) oder sonstiges steuerrelevantes Verhalten verursacht hat.

24.8.2 Soweit nach dem anwendbaren Steuergesetze in Vorstichtagszeiträumen angefallene Steuerliche Verluste, Steuerliche Verlustvorträge oder ähnliche Positionen bei Ausscheiden der Automotive-Gesellschaften aus der Steuergruppe beim bisherigen Steuergruppenträger verbleiben, wird dafür keine Kompensation geschuldet. Sofern das anwendbare Steuergesetz vorsieht, dass Steuerliche Verluste, Steuerliche Verlustvorträge oder ähnliche Positionen bei Ausscheiden der Automotive-Gesellschaften aus der Steuergruppe partiell auf die ausscheidenden Gesellschaften zurückallokiert werden, erfolgt dies nach den anwendbaren Regeln; die Parteien werden sich gegenseitig bemühen (insbesondere, sofern Wahlrechte bestehen), dass dabei das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung möglichst berücksichtigt wird.

24.8.3 Der französischen Steuergruppe liegt ein Organschaftsvertrag zu Grunde, nach dem der französische Gruppenträger einer ausscheidenden Gruppengesellschaft einen Ausgleich zahlen soll für Steuerliche Verluste der ausscheidenden Gruppengesellschaft aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Steuergruppe. Die Regelung im Organschaftsvertrag geht der Regelung in Ziffer 24.8.2 Satz 1 vor, d.h. soweit eine solche Ausgleichzahlung nach den Regelungen des französischen Organschaftsvertrags geschuldet werden sollte, wird diese Ausgleichzahlung nicht durch die Regelung in Ziffer 24.8.2 Satz 1 ausgeschlossen.

24.8.4 Sofern die bisherige ausländische Steuergruppe nicht zum 31.12.2024/1.1.2025 endet, sondern über diesen Stichtag hinaus Bestand hat, gilt als Vorstichtagszeitraum im Sinne dieses Vertrags (abweichend von der grundsätzlichen Festlegung) der Zeitraum bis zur Beendigung der entsprechenden Steuergruppe.

24.9 Die Parteien verpflichten sich (i) alle Handlungen vornehmen, die dazu dienen, die bisher bestehenden in- und ausländischen Organschaftschaftsverhältnisse bis zum Ablauf des Steuerlichen Übertragungsstichtags bzw. dem entsprechenden Zeitpunkt nach Ziffer 24.8.4 zu erhalten, und (ii) alle Handlungen zu unterlassen, die die Anerkennung dieser Organschaftsverhältnisse gefährden.

24.10 Sofern ein inländisches oder ausländisches Organschaftsverhältnis für Vorstichtagszeiträume nachträglich durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, werden die Vertragsparteien bestmöglich zusammen arbeiten und alle zumutbaren Handlungen (einschließlich eventueller Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren) vornehmen, um diese steuerlichen Organschaftsverhältnisse zwischen der CAG bzw. Gesellschaften des Continental-Konzerns und den Gesellschaften des Derzeitigen Automotive-Konzerns steuerlich zu erhalten und die Nichtanerkennung abzuwenden. Dies umfasst auch eine eventuell notwendige (rückwirkende oder laufende) Änderung oder Anpassung von Bilanzen. Insbesondere werden die Parteien im Hinblick auf deutsche ertragsteuerliche Organschaftsverhältnisse in dem Fall, in dem eine Handelsbilanz einer Organgesellschaft nach Ansicht der Finanzverwaltung fehlerhafte Bilanzansätze enthält und sie diesen Fehler im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG beanstandet, sich gegenseitig unterstützen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Heilung des Fehlers vornehmen, um die steuerliche Anerkennung der Organschaft zu sichern; die Vertragsparteien werden weiterhin jede sonstige Maßnahme, die im

Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 und 5 KStG zweckdienlich oder erforderlich erscheint, durchführen. Soweit zum Erhalt der Organschaft dabei auch Zahlungen des oder an den ehemaligen Organträger notwendig werden, wird die entsprechende zahlungspflichtige Partei diese leisten; allerdings sollen durch die vorgenannten Maßnahmen keine endgültigen wirtschaftlichen Effekte zwischen den Vertragsparteien eintreten; die Vertragsparteien werden sich daher hiermit. einen entsprechenden gegenseitigen Ausgleich Zug-um-Zug dergestalt vornehmen, dass die Vertragsparteien nach diesem Ausgleich so stehen, wie sie ohne die Durchführung der organschaftssichernden Maßnahmen stünden.

24.11 Für den Fall, dass entgegen der Erwartung der Parteien nachträglich eine bestehende in- oder ausländische Organschaft durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, vereinbaren die Parteien das Folgende:

24.11.1 Soweit die Nichtanerkennung einer Organschaft aus einem Verstoß einer Partei gegen Verhaltenspflichten resultiert (insbesondere die Verhaltenspflichten gem. Ziffer 24.9) oder dieser Verstoß gegen Verhaltenspflichten den möglichen Erhalt der Organschaft verhindert hat, wird die Partei, die gegen die Verhaltenspflichten verstoßen hat, der anderen Partei den durch die Nichtanerkennung der Organschaft entstehenden Schaden ersetzen. Soweit im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs nach dieser Ziffer 24.11.1 der Schaden in einem Verbrauch oder Wegfall von Steuerlichen Verlusten oder Steuerlichen Verlustvorträgen liegt, werden die verbrauchten oder weggefallenen Steuerlichen Verluste oder Steuerlichen Verlustvorträge pauschal mit 25% ihres Bestandes vergütet.

24.11.2 Sofern kein Fall des Ziffer 24.11.1 vorliegt, und die Nichtanerkennung einer Organschaft bei einer Partei insgesamt (d.h. unter Berücksichtigung aller Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns) zu einem steuerlichen Nachteil (in Form von Steuerzahlungen oder – auch unter Berücksichtigung des Vollzugs der Abspaltung – der Minderung von Steuerlichen Verlusten oder Steuerlichen Verlustvorträgen) und bei der anderen Partei insgesamt (d.h. unter Berücksichtigung aller Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns) zu einem steuerlichen Vorteil führt (in Form von Steuererstattungen oder – auch unter Berücksichtigung des Vollzugs der Abspaltung – der Zurechnung von Steuerlichen Verlusten oder Steuerlichen Verlustvorträgen), wird die Partei mit dem Vorteil einen Betrag in Höhe dieses Vorteils an die andere Partei zahlen. Sollte der Nachteil der einen Partei geringer sein als der Vorteil der anderen, teile sich die Parteien den steuerlichen Netto-Vorteil (d.h. die Zahlung der Partei mit den Vorteilen an die Partei mit den Nachteilen wird begrenzt auf die Höhe des Nachteils der einen Partei zuzüglich der Hälfte des diesen Betrag übersteigenden Vorteils der anderen. Satz 2 gilt entsprechend (d.h. Teilung eines steuerlichen Netto-Vorteils), wenn beide Parteien insgesamt (d.h. jeweils unter Berücksichtigung aller Gesellschaften ihres jeweiligen Konzerns) steuerliche Vorteile haben; die Partei mit den höheren Vorteilen zahlt dann die Hälfte des Betrags, um den ihre steuerlichen Vorteile die Vorteile der anderen Partei übersteigen, an die andere Partei. Steuerliche Verluste und Steuerliche Verlustvorträge werden bei dieser Berechnung pauschal mit 25% bewertet.

25. Umsatzsteuer

25.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 23.3 sollen Umsatzsteuern (einschließlich Vorsteuern) von der jeweiligen Gesellschaft des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns getragen werden, die gesetzlicher Steuerschuldner ist bzw. war.

25.2 Es besteht eine deutsche umsatzsteuerliche Organschaft und ein entsprechendes umsatzsteuerliches Umlagesystem zwischen der CAG als Organträgerin und Teilen der Gesellschaften des Automotive-Konzerns als Organgesellschaften. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die umsatzsteuerliche Organschaft und das bestehende Umlagesystem so lange als möglich fortbestehen und spätestens mit dem Wirksamwerden der Abspaltung für zukünftige Zeiträume enden soll. Für umsatzsteuerliche Zeiträume bis zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft soll das Umlageverfahren beibehalten werden; die Parteien werden innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden der Abspaltung eine letztmalige Abrechnung unter dem bestehenden Umlagesystem durchführen. Sofern es nach dieser letztmaligen Abrechnung, insbesondere auf Grund von Betriebsprüfungen oder behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, zukünftig noch zu Änderungen bei den erhaltenen Vorsteuererstattungen, zu zahlenden Umsatzsteuerbeträgen oder Liefer- und Leistungsentgelten gegenüber Dritten bei der CAG als ehemaliger Organträgerin oder bei den ehemaligen Organgesellschaften kommen sollte, werden die Parteien insoweit das bisherige Umlageverfahren analog anwenden und eine entsprechende Abrechnung durchführen. Unter die vorgenannten Umlagen fallen auch evtl. Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen. Ansprüche zwischen der CAG und den Organgesellschaften unter dem Umlagesystem bzw. der analogen Anwendung des Umlagesystems gehen den sonstigen Regelungen dieses Vertrags vor.

25.3 Für den Fall, dass entgegen der Erwartung der Parteien nachträglich die vor bzw. bis zum Vollzugsdatum bestehende umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der CAG als Organträgerin und Teilen der Gesellschaften des Automotive-Konzerns als Organgesellschaften durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, vereinbaren die Parteien das Folgende:

25.3.1 Die CAG zahlt einen aus der Nichtanerkennung dieser Organschaft resultierenden positiven Saldo aus erhaltenen Vorsteuererstattungen und noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträgen an die entsprechende Gesellschaft des Automotive-Konzerns. Sofern die Nichtanerkennung einer Organschaft zu einem positiven Saldo aus erhaltenen Vorsteuererstattungen und noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträgen bei einer Gesellschaft des Automotive-Konzerns führt, wird diese den entsprechenden Betrag an die CAG zahlen.

25.3.2 Soweit vor dem Vollzugsdatum Lieferungen und Leistungen zwischen Mitgliedern des umsatzsteuerlichen Organkreises erfolgt sind, die auf Grund der Nichtanerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft als umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen nach dem UStG zu behandeln sind, wird die jeweils leistende Gesellschaft eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. UStG ausstellen und die die Leistung empfangende Gesellschaft, die in dieser Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer entsprechend an die leistende Gesellschaft zahlen (sofern kein Fall des § 13b UStG vorliegt).

25.4 Ziffer 24.9 und Ziffer 24.10 Satz 1 gilt in Fällen einer umsatzsteuerlichen Organschaft entsprechend.

25.5 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass künftig gegenseitige lokale Umsatzgeschäfte zwischen den Gesellschaften des Continental-Konzerns und Gesellschaften des künftigen Automotive-Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig behandelt werden, sofern nicht ein Sonderfall gegeben ist. Vereinbarte Preise für Umsatzgeschäfte verstehen sich grundsätzlich zuzüglich einer gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit erforderlich, werden gegenseitig Informationen und Nachweise beigebracht (zum Beispiel für Steuerfreiheit für Lieferungen ins Ausland). Im Übrigen behalten sich die Parteien und ihre jeweiligen Konzerngesellschaften einzelvertragliche Regelungen vor.

26. Auskehrung von Gegeneffekten

26.1 Nach Ziffer 24.1 trägt die CAG grundsätzlich Steuern auf das Einkommen der Automotive-Organgesellschaften für Vorstichtagszeiträume. Sofern es, insbesondere durch Betriebsprüfungen, (i) nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens einer Automotive-Organgesellschaft für Vorstichtagszeiträume kommt im Vergleich zu der letzten bis dahin bei der Finanzverwaltung eingereichten Steuererklärung oder, sofern noch keine Steuererklärung abgegeben wurden, den Steuerberechnungen der CAG für Zwecke ihrer Finanzberichterstattung (***Steuerliches Mehreinkommen***), und (ii) dadurch bei einer Automotive-Organgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft des Automotive-Konzerns in Nachstichtagszeiträumen zu potentiell steuermindernden Gegeneffekten (z.B. durch höhere steuerliche Abschreibungen) kommt, schuldet die CA Holding SE der CAG einen Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

26.2 Zu ersetzen ist der nach Ziffer 26.3 unter Berücksichtigung eines Pauschalabgeltungsprinzips ermittelte Wert dieser Gegeneffekte (***Gegeneffektanspruch***). Ein Gegeneffektanspruch ist ausgeschlossen, soweit die CAG oder eine andere Gesellschaft des Continental-Konzerns von einer dritten Partei von der Steuer auf das Steuerliche Mehreinkommen im Vorstichtagszeitraum freigestellt oder anderweitig für dessen Anfall kompensiert wird.

26.3 Der Wert der Gegeneffekte wird wie folgt pauschal ermittelt:

26.3.1 Bemessungsgrundlage ist der gesamte Netto-Betrag der potentiell steuermindernden Gegeneffekte (d.h. die Summe der Erhöhung der relevanten steuerlichen Buchwerte von Aktiva und Verminderung von steuerlichen Passiva) für Zeiträume ab dem 1.1.2025, soweit er nicht auf nicht planmäßig abschreibbaren Firmenwert sowie Finanzanlagevermögen entfällt, abzüglich etwaiger gegenläufiger negativer potentiell steuererhöhender Gegeneffekte (d.h. die Summe einer Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen); der Betrag ist zu berechnen als Summe über alle bisherigen Automotive-Organgesellschaften zum 31.12.2024/1.1.2025;

26.3.2 Diese Bemessungsgrundlage wird multipliziert mit 30%;

26.3.3 Von dem Wert nach Ziffer 26.3.2 werden pauschal 50% abgezogen. Der danach verbleibende Wert ist der Gegeneffektanspruch.

26.3.4 Mit dieser pauschalen Berechnung sind alle relevanten Auswirkungen der Gegeneffekte abgegolten. Unerheblich ist insbesondere auch, ob die CAG im Zeitraum des Anfalls des steuerlichen Mehreinkommens oder die relevanten Automotive-Organgesellschaft oder anderen Gesellschaften des Automotive-Konzerns im Zeitraum, in dem sich die

potentiell steuermindernden Gegeneffekte auswirken können, in einer Steuerzahlposition sind oder Steuerliche Verluste erzielen oder über Steuerliche Verlustvorträge zur Verrechnung verfügen.

(das ***Pauschalabgeltungsprinzip***).

26.4 Ein Gegeneffektanspruch kann erst geltend gemacht werden, wenn die Gegeneffekte in Summe über alle Vorstichtagszeiträume zu einer Reduzierung der Bemessungsgrundlage (d.h. der Wert nach Ziffer 26.3.1) der betreffenden Steuer von drei (3) Millionen Euro oder mehr führen können; in diesem Fall kann der Anspruch in der vollen Höhe geltend gemacht werden (*Freigrenze*). Die Berechnung nach Satz 1 ist (i) insgesamt für alle betroffenen Gesellschaften durchzuführen (d.h. die Gegeneffekte aller betroffenen Gesellschaften sind zu konsolidieren). Sofern, insbesondere nach Abschluss einer Betriebsprüfung, noch kein Gegeneffektanspruch geltend gemacht werden kann, weil die relevante Reduzierung der Bemessungsgrundlage unterhalb der Freigrenze liegt, geht dieser Reduzierungsbetrag nicht unter, sondern wird bei der nächsten Geltendmachung eines Gegeneffektanspruchs (z.B. nach Abschluss der Folge-Betriebsprüfung) in Bezug auf die Prüfung der Freigrenze mitgezählt.

26.5 Sobald der CAG oder der CA Holding SE Umstände, die zu einem Gegeneffektanspruch führen können, bekannt werden oder im Rahmen einer angemessenen Konzernorganisation hätten bekannt werden müssen, wird die CAG bzw. die CA Holding SE die andere Partei hierüber binnen zwanzig (20) Bankarbeitstagen schriftlich unterrichten, und die CAG und die CA Holding SE werden nach Maßgabe von Ziffer 28 miteinander kooperieren.

26.6 Bei der Geltendmachung eines Gegeneffektanspruches sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

26.6.1 Die CAG kann einen Gegeneffektanspruch geltend machen, wenn die Betriebsprüfungen der Automotive-Organgesellschaften, die in Summe zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens für einen Veranlagungszeitraum innerhalb des Vorstichtagszeitraum gem. Ziffer 26.1 (i) geführt haben, abgeschlossen sind (d.h. insbesondere Feststellungsbescheide nach § 14 Abs. 5 KStG im Anschluss an die Betriebsprüfung erlassen wurden, eine Prüfung ohne Ergebnis beendet wurde oder ein Fall von der Betriebsprüfung abgesetzt oder sonst nicht geprüft wurde). Bei der Berechnung des Gegeneffektanspruchs nach Satz 1 sollen grundsätzlich alle in der jeweiligen Betriebsprüfung geprüften Veranlagungszeiträume in Summe betrachtet werden und der Gegeneffektanspruch erst nach Abschluss der Betriebsprüfung für alle betreffenden Veranlagungszeiträume erfolgen; falls der Abschluss der Betriebsprüfung für einzelne Veranlagungszeiträume nach vernünftiger Erwartung deutlich länger dauern wird, kann ein Gegeneffektanspruch für die anderen Veranlagungszeiträume schon nach deren Abschluss geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Erhöhung des steuerlichen Einkommens einer Automotive-Organgesellschaft außerhalb einer Betriebsprüfung erfolgt und in einem Feststellungsbescheid umgesetzt worden ist.

26.6.2 Der nach Ziffer 26.6.1 für einen Veranlagungszeitraum geltend gemachte Gegeneffektanspruch bezieht sich nur auf Erhöhungen des steuerlichen Einkommens innerhalb dieses Veranlagungszeitraums. Für andere Veranlagungszeiträume ist der jeweilige Gegeneffektanspruch separat zu berechnen auf Basis des steuerlichen Mehreinkommens in diesen Veranlagungszeiträumen. Bei der Berechnung der

potentiell steuermindernden Gegeneffekte nach Ziffer 26.3.1 ist jeweils zu berücksichtigen (soweit dies vernünftigerweise möglich ist), ob und inwieweit sich diese Gegeneffekte bereits in Veranlagungszeiträumen bis zum (und einschließlich) Steuerlichen Übertragungsstichtag aufwandsmäßig materialisieren, so dass insoweit auch kein Gegeneffektanspruch geltend gemacht werden kann.

26.6.3 Soweit Gegeneffektansprüche für bestimmte Veranlagungszeiträume auf der Grundlage von Feststellungsbescheiden geltend gemacht worden sind, und diese Feststellungsbescheide anschließend geändert werden (z.B. im behördlichen oder finanzgerichtlichen Verfahren), werden die Parteien die entsprechenden Gegeneffektansprüche auf Basis der neu erlassenen Feststellungsbescheide erneut berechnen, und eine eventuelle Differenz zu den bisher geltend gemachten Gegeneffektansprüchen durch eine entsprechende Ausgleichszahlung (in die eine oder andere Richtung) untereinander ausgleichen (sog. True-up Mechanismus für den jeweiligen Veranlagungszeitraum).

27. Fälligkeit von Ansprüchen; Verjährung von Ansprüchen

27.1 Ansprüche auf Erstattung bzw. Freistellung von Steuern werden zehn (10) Bankarbeitstage, nachdem der Gläubiger den Schuldner schriftlich über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung sowie einschließlich solcher Unterlagen, die den Grund und die Höhe der relevanten Steuer und des Anspruchs nachvollziehbar darlegen, informiert hat, zur Zahlung fällig, frühestens aber drei (3) Bankarbeitstage, bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.

27.2 Ein Gegeneffektanspruch wird zwanzig (20) Bankarbeitstage, nachdem die jeweilige Partei den Gegeneffektanspruch gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht hat, fällig.

27.3 Ansprüche nach diesem Abschnitt VIII. verjähren sechs (6) Monate, nach dem die zugrundeliegende Steuer, für die eine entsprechende Pflicht besteht, formell und materiell bestandskräftig geworden und nicht mehr änderbar ist. Ansprüche einer Gesellschaft des Continental-Konzerns (insbesondere Ansprüche gem. Ziffer 26 und Ziffer 28.8) verjähren aber nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die CA Holding SE bzw. die entsprechende Gesellschaft des Automotive-Konzerns die jeweilige Gesellschaft des Continental-Konzerns über den zu Grunde liegenden Sachverhalt informiert hat und die entsprechenden Dokumente und Informationen entsprechend der Regelungen in diesem Abschnitt VIII. zur Verfügung gestellt hat. Soweit nach dieser Ziffer VIII. Ansprüche einer Gesellschaft des Automotive-Konzerns bestehen, über deren Bestehen eine Gesellschaft des Continental-Konzerns die jeweilige Gesellschaft des Automotive-Konzerns nach dieser Ziffer VIII. informieren muss, verjähren diese Ansprüche ebenfalls nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die CAG bzw. die entsprechende Gesellschaft des Continental-Konzerns die jeweilige Gesellschaft des Automotive-Konzerns über den zu Grunde liegenden Sachverhalt informiert hat und die entsprechenden Dokumente und Informationen entsprechend der Regelungen in diesem Abschnitt VIII. zur Verfügung gestellt hat.

28. Zusammenarbeit in Steuersachen

28.1 Die Vertragsparteien werden in Relevanten Steuerangelegenheiten eng mit dem Ziel zusammenarbeiten, die steuerliche Belastung für beide Vertragsparteien sowie die übrigen Gesellschaften des Continental-Konzerns und des Automotive-Konzerns im gesetzlichen Rahmen möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen; sie stellen auch sicher, soweit gesetzlich zulässig, dass sich die mit ihnen verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG an dieser Zusammenarbeit beteiligen. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere die gegenseitige Unterstützung bei Nachweisen (einschließlich solcher nach § 22 Abs. 3 UmwStG oder Ansässigkeitsnachweise nach DBA), die gegenüber der Finanzverwaltung zu erbringen sind. Für durch die Abspaltung ausgelöste Grunderwerbsteuer bzw. die entsprechenden Anzeigen gelten auch die Spezialregelungen in Ziffer 29 dieses Vertrags. Bei der Anwendung dieser Regelungen des Abschnitts VIII. (Steuern) werden die Parteien ihre Rechte und Pflichten (wie z.B. Entscheidungs- und Weisungsrechte) stets unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts anwenden.

28.2 Bis zum Vollzugsdatum der Abspaltung ist die CAG grundsätzlich für alle steuerlichen Verfahren (insbesondere die Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen, Betriebsprüfungen und behördlichen oder gerichtlichen Verfahren) (**Steuerverfahren**) auch der CAT GmbH und ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich. Soweit Gesellschaften des Automotive-Konzerns bisher Steuerverfahren in eigener Zuständigkeit geführt haben, werden sie dies auch bis zum Vollzugsdatum machen und entsprechend verantworten; die CAG wird insofern nur die bisherige steuerliche Risikoüberwachung im Rahmen der bisherigen *past practice* ausüben. Nach dem Vollzugsdatum ist – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 28.3 - Ziffer 28.8 dieses Vertrags – die CA Holding SE bzw. die jeweilige Gesellschaften des Automotive-Konzerns allein verantwortlich für alle sie betreffenden Steuerverfahren (klarstellend inkludiert dies auch die Sammlung und Weitergabe der erforderlichen Daten und Informationen für Zwecke der Mindeststeuer an die Obergesellschaft der deutschen Mindeststeuergruppe (Gruppenträger) für die Gesellschaften des Automotive-Konzerns ab dem Jahr 2025).

28.3 Soweit ein Steuerverfahren von Gesellschaften des Automotive-Konzerns die materiellen Interessen der CAG bzw. der Gesellschaften des Continental-Konzerns berührt oder berühren kann (auch mittelbar, z.B. bei möglicherweise grenzüberschreitenden Verrechnungspreisverfahren oder Pillar 2-Verfahren) (**Relevantes Steuerverfahren**) gelten die folgenden Grundsätze, welche unten weiter konkretisiert werden:

28.3.1 Soweit die **deutsche ertragsteuerliche Organschaft** (vgl. Ziffer 24.5) betroffen ist oder in anderen Fällen, in denen die CAG oder die Gesellschaften des Continental-Konzerns die Steuern nach diesem Vertrag alleine trägt, gilt Folgendes: Für steuerliche Zeiträume, in denen die entsprechende Organschaft steuerlich besteht, sind die Interessen der CAG als Organträger ganz primär betroffen, so dass die CAG in dem entsprechenden Relevanten Steuerverfahren in jeder Hinsicht (i) voll einbezogen werden muss und (ii) in der Sache dieses Verfahren inhaltlich bestimmen und verantwortlich führen kann (insbesondere durch die Erteilung entsprechender Weisungen an die betreffenden Gesellschaften des Automotive-Konzerns); das betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen (einschließlich insbesondere der Feststellungserklärungen i.S.d. § 14 Abs. 5 KStG),

Betriebsprüfungen und Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide von Automotive-Organgesellschaften.

28.3.2 Bzgl. **ausländischer Organschaftsverhältnisse** und anderen Fällen, bei denen die Parteien die Steuern jeweils nach diesem Vertrag teilweise tragen (und daher kein Fall der alleinigen Steuertragung nach Ziffer 28.3.1 vorliegt), werden sich die Parteien eng abstimmen, um die Relevanten Steuerverfahren gemeinsam abzuwickeln. Dabei ist jeweils besonders auf die jeweilige Gesellschaft Rücksicht zu nehmen (so dass diese das Relevante Steuerverfahren maßgeblich im Rahmen der Regelungen dieses Vertrags bestimmen kann), die den betreffenden Teil einer Steuer nach diesem Vertrag trägt; sofern Gesellschaften beider Konzerne betroffen sind, werden die Parteien sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen und Steuertragungsquoten abstimmen. Die Parteien werden das konkrete Verfahren vor oder nach dem Vollzugsdatum auf Basis dieser Prinzipien im Detail konkretisieren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen ausländischen Organschaftsverhältnisses.

28.4 Soweit die Erstellung einer Steuererklärung (einschließlich deren Änderung) einer Gesellschaft des Automotive-Konzerns ein Relevantes Steuerverfahren darstellt, stellt die CA Holding SE sicher, dass der Entwurf einer solchen Steuererklärung der CAG spätestens dreißig (30) Bankarbeitstage vor Ablauf der Frist zur Einreichung zur Überprüfung vorgelegt wird. Die CAG teilt der CA Holding SE innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen mit, ob sie mit der Steuerklärung einverstanden ist oder Änderungswünsche hat; andernfalls gilt ihre Zustimmung als erteilt. Die CA Holding SE steht dafür ein, dass die Steuererklärung nur mit Zustimmung der CAG eingereicht wird. Sollten die Vertragsparteien keine Einigkeit über den Inhalt der Steuererklärung erzielen können, entscheidet diejenige Vertragspartei, die die relevante Steuer ganz oder überwiegend nach diesem Vertrag trägt; insofern gelten die Prinzipien, die in Ziffer 28.3.2 geregelt sind.

28.5 Die Zusammenarbeit in sonstigen Relevanten Steuerverfahren umfassen insbesondere folgende Pflichten:

28.5.1 Die CA Holding SE hat der CAG in einem Relevanten Steuerverfahren innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen (i) nach Erhalt Kopien sämtlicher Steuerbescheide, Steuerfestsetzungen, Schriftsätze der Steuerbehörde im Zusammenhang mit Außenprüfungen (Prüfungsanordnungen, Prüferanfragen, vorläufige und endgültige Prüfungsfeststellungen, vorläufige und endgültige Prüfungsberichte) und Schriftsätze der Behörde und ggf. des zuständigen Gerichts in sonstigen steuerlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzuleiten, sowie (ii) sie über wesentliche nicht-schriftliche Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu unterrichten.

28.5.2 Wenn und soweit die CAG oder die Gesellschaften des Continental-Konzerns oder die Gesellschaften des Continental-Konzerns die Steuer nach diesem Vertrag zu tragen haben (d.h. ein Fall der Ziffer 28.3.1 oder der Ziffer 7.1 Satz 3 vorliegt), wird das Relevante Steuerverfahren unter Führung der CAG betrieben, d.h. die CA Holding SE wird insoweit dafür Sorge tragen und einstehen, dass (i) die CAG und/oder deren zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater die Gelegenheit erhalten, an dem Relevanten Steuerverfahren teilzunehmen (soweit dies nach vernünftiger Abstimmung mit der Finanzverwaltung von dieser akzeptiert wird), (ii) auf Anforderung der CAG

jede Steuerfestsetzung oder andere Entscheidung einer Steuerbehörde oder Entscheidung eines Gerichts angefochten bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden, und (iii) die schriftlichen Weisungen der CAG in Bezug auf die Durchführung des Relevanten Steuerverfahren befolgt werden, es sei denn, die Weisungen widersprechen geltendem Recht. Falls die CAG schriftlich mitteilt, Relevante Steuerverfahren entweder selbst oder durch eigene Berater führen zu wollen, steht die CA Holding SE dafür ein, dass die CAG und/oder von ihnen benannte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater unverzüglich ermächtigt werden, die entsprechende Gesellschaft des Automotive-Konzerns in diesen Relevanten Steuerverfahren zu vertreten. Ohne vorausgehende schriftliche Anweisung oder schriftliche Zustimmung der CAG wird keine Gesellschaft des Automotive-Konzerns eine(n) Anerkennung oder Vergleich gegenüber einem Gericht oder einer Steuerbehörde im Hinblick auf ein Relevantes Steuerverfahren abgeben oder vornehmen. Für den Fall, dass die Parteien vernünftigerweise davon ausgehen, dass in einem Relevanten Steuerverfahren ein bestimmter Sachverhalt zu einem Gegeneffektanspruch der CAG nach Ziffer 26 führen kann, sind insoweit (d.h. begrenzt auf diesen Sachverhalt) berechtigte Interessen der CA Holding SE (unter Berücksichtigung der i.d.R. unterschiedlich hohen finanziellen Interessen) von der CAG bei der Führung des Relevanten Steuerverfahrens nach dieser Ziffer 28.5.2 zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Parteien vernünftigerweise davon ausgehen, dass (i) in einem Relevanten Steuerverfahren ein bestimmter Sachverhalt zu negativen steuerlichen Folgeeffekten bei einer Gesellschaft des Automotive-Konzerns in Zeiträumen nach dem Steuerlichen Übertragungsstichtag führen kann und (ii) diese negativen steuerlichen Folgeeffekte die (positiven oder negativen) steuerlichen Effekte des entsprechenden Sachverhalts bei Gesellschaften des Continental-Konzerns übersteigen (insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Parteien), kann die CA Holding SE auf schriftlichen Antrag hin insoweit (d.h. begrenzt auf diesen Sachverhalt) die Führung des Relevanten Steuerverfahrens übernehmen, sofern sie der CAG vorab einen Ausgleich gezahlt hat in Höhe des vernünftigerweise zu erwartenden Schadens, den die CAG oder eine andere Gesellschaft des Continental-Konzerns dadurch erleidet, dass das Relevante Steuerverfahren insoweit durch die CA Holding SE geführt wird (anstatt weiterhin durch die CAG). Wenn die CAG auf schriftliche Aufforderung der CA Holding SE innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nicht schriftlich mitteilt, das Relevante Steuerverfahren selbst oder durch eigene Berater führen zu wollen, und auch sonst keine schriftlichen Weisungen erteilt (insbesondere zu wesentlichen Kommunikationen und Korrespondenz mit den Steuerbehörden), darf die entsprechende Gesellschaft des Automotive-Konzerns nach eigenem Ermessen die relevante Steuer begleichen oder selbst das Relevante Steuerverfahren durchführen.

28.5.3 Wenn und soweit ausländische Organschaftsverhältnisse betroffen sind und in anderen Fällen, in denen beide Vertragsparteien die Steuer nach diesem Vertrag zu tragen haben (d.h. ein Fall der Ziffer 28.3.2 vorliegt), wird das Relevante Steuerverfahren von beiden Vertragsparteien gemeinsam betrieben. Ziffer 28.5.2 dieses Vertrags gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vertragsparteien jede beabsichtigte Handlung gegenüber Finanzbehörden oder Gerichten zunächst der anderen Vertragspartei mit dem Ziel vorschlagen, eine abgestimmte Vorgehensweise zu erlangen. Kann innerhalb einer

Frist von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Zugang des schriftlichen Vorschlags bei der jeweils anderen Vertragspartei keine Einigkeit erzielt werden, ist wie folgt zu verfahren. Das Letztentscheidungs- und Weisungsrecht steht grundsätzlich derjenigen Vertragspartei zu, die die Steuer ganz oder überwiegend nach diesem Vertrag zu tragen hat, wobei diese berechtigte steuerliche Interessen der anderen Vertragspartei unter Berücksichtigung ihrer Steuertragungsquote angemessen berücksichtigen muss und zudem der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf, wobei diese die Zustimmung nur aus wichtigen und steuerlich berechtigten Gründen verweigern darf. Wenn und soweit beide Vertragsparteien die Steuer zu gleichen Teilen nach diesem Vertrag zu tragen haben, und sich die Parteien auf Fachebene und auch unter Einschaltung des Koordinationsausschusses nach Maßgabe von Ziffer 35.1 bis 35.4 nicht einigen können, entscheidet (i) über die Einlegung oder die Rücknahme von Rechtsbehelfen, Klagen und Rechtsmitteln sowie über die Vornahme anderer Handlungen, wenn und soweit diese die materielle Rechtsposition steuerrechtlich gestalten, auf Antrag einer Vertragspartei ein Schiedsgremium nach Maßgabe von Ziffer 35.5 dieses Vertrags und (ii) in allen anderen Fällen die Vertragspartei, die das Relevante Steuerverfahren im Sinne des steuerlichen Verfahrensrechts formal führt. Ein Rechtsbehelf, eine Klage oder ein Rechtsmittel ist auch ohne Einigung zunächst einzulegen und zu begründen, wenn und soweit andernfalls die Einlegungs- oder Begründungsfrist abläuft.

28.6 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieses Vertrags tragen die Vertragsparteien sowie die anderen Gesellschaften des Continental-Konzerns und die des Automotive-Konzerns interne Kosten und Kosten ihrer Berater im Zusammenhang mit Relevanten Steuerangelegenheiten selbst. Soweit die CAG entscheidet, dass Rechtsmittel gegen Steuerfestsetzungen oder andere Verwaltungsakt, bei denen die CAG die Steuern nach diesem Vertrag trägt, eingelegt werden sollen, trägt die CAG die Kosten dieser Verfahren. Sonstige mit den Relevanten Steuerangelegenheiten verbundene Kosten und Gebühren, die bei den Continental- oder Automotive-Gesellschaften anfallen, tragen die Vertragsparteien entsprechend des auf sie wirtschaftlich entfallenden Anteils an den einschlägigen Steuern, Gegeneffekten oder erstatteten Steuern.

28.7 Die Parteien werden sich über die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Relevanten Steuerverfahren nach diesem Abschnitt Ziffer 28 auch noch nach Vollzug der Abspaltung verständigen und das Abstimmungsergebnis gegebenenfalls in Schriftform festhalten.

28.8 Bei Verstößen gegen Pflichten des Abschnitts VIII. schuldet die Gesellschaft, die die Pflichtverletzung begangen hat, der anderen Gesellschaften den Ersatz der daraus resultierenden Schäden, sofern die Parteien nicht in einer anderen Ziffer dieses Abschnitts VIII. schon eine abschließende Rechtsfolge bei Pflichtverstößen geregelt haben (welche dann dieser Ziffer 28.8 vorgehen soll); die Rechtsfolge von Ziffer 23.5.1 soll nur Anwendung finden, soweit die CAG die CA Holding SE bis zum Vollzugsdatum über potentiell schädliche Umstrukturierungen oder Veräußerungen schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, und die Rechtsfolge von Ziffer 24.4 soll nur Anwendung finden, soweit die CAG die CA Holding SE bis zum Vollzugsdatum über potentiell bestehende Sperrfristen schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Die Grundsätze des § 254 BGB sind zu berücksichtigen.

28.9 Zahlungen oder Freistellungen der Parteien nach diesem KTV gelten als Anpassung (Erhöhung oder Verminderung) des Werts des abgespalteten Vermögens.

28.10 Keine Partei soll mehr als einmal Schadensersatz, eine Erstattung oder eine sonstige Ausgleichszahlung nach diesem Abschnitt VIII erhalten in Bezug auf denselben Schaden, dieselbe Verpflichtung oder dasselbe Ereignis, das die Grundlage für den Anspruch auf Schadensersatz, eine Erstattung oder eine sonstige Ausgleichszahlung darstellt (sog. No Double-Dip Prinzip).

28.11 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Abschnitt VIII. entfallen nicht durch Veräußerung oder anderweitige Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns. Die veräußernde Partei hat sicherzustellen, dass ein Erwerber die Pflichten der Veräußerin nach diesem Vertrag kennt und sie bei deren weiterer Erfüllung in vollem Umfang unterstützt.

29. Grunderwerbsteueranzeigen im Einvernehmen; vorherige Zusendung eines Entwurfs

Die CAG und die CA Holding SE werden etwaige infolge der Abspaltung abzugebende Anzeigen nach § 19 Grunderwerbsteuergesetz im gegenseitigen Einvernehmen einreichen. Die Parteien werden einen Entwurf der Grunderwerbsteueranzeigen vor dem Vollzugsdatum gemeinsam vorbereiten und abstimmen, so dass fristgerecht die Anzeigen erfolgen können.

IX. Obliegenheit zur internen Vertragsprüfung

Die Parteien sind sich einig, dass jeder Abschluss von Verträgen zwischen einer Gesellschaft eines Konzerns und einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns eine vorherige interne Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner hinsichtlich etwaiger steuerlicher und rechtlicher Risiken erfordert.

X. Weitere Regelungen

30. Vertraulichkeit

30.1 Informationen, die einer Gesellschaft eines Konzerns über eine Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns aufgrund der bis zum Vollzug der Abspaltung bestehenden gemeinsamen Konzernzugehörigkeit zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter dieser Vereinbarung oder dem Abspaltungsvertrag zur Verfügung gestellt werden, werden im Folgenden unabhängig davon, ob sie die Gesellschaften der Konzerne oder Dritte betreffen, als ***Vertrauliche Informationen*** bezeichnet.

30.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

30.2.1 die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf der Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung; oder

30.2.2 zu denen eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder der Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

30.2.3 die nach Abschluss dieser Vereinbarung von einer Partei selbstständig entwickelt wurden, ohne Bezug zu irgendwelchen Vertraulichen Informationen.

30.3 Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei verpflichtet,

30.3.1 die Vertraulichen Informationen stets geheim zu halten und keine Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei zu offenbaren;

30.3.2 die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

30.3.3 alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen; und

30.3.4 die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

30.4 Als Sorgfaltsmaßstab für die Pflichten gemäß Ziffer 30.3 dieses Vertrages gelten die Vorkehrungen, die die jeweilige Partei für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen trifft.

30.5 Die Konzerngesellschaften, Beteiligungsunternehmen, Mitarbeiter, Berater, Abschlussprüfer sowie Finanzierungsquellen (einschließlich deren Berater) eines Konzerns gelten, soweit sie die Vertraulichen Informationen für ihre Tätigkeit rechtmäßig benötigen, nicht als Dritte.

30.6 Jede Partei wird dafür sorgen, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen der Ziffer 30.3 dieses Vertrages beachten.

30.7 Ist eine Partei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Börsenvorschrift oder einer anderen behördlichen Vorschrift oder einer vor Abschluss dieses Vertrags vereinbarten vertraglichen Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Partei bzw. die jeweilige Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

31. Geltendmachung von Ansprüchen

31.1 Ansprüche nach diesem Vertrag bestehen allein zugunsten der Parteien. Dieser Vertrag begründet keine Rechte zugunsten Dritter und der mit einer Partei jeweils verbundenen Unternehmen. Jede Partei kann ein mit ihr jeweils verbundenes Unternehmen bevollmächtigen, Ansprüche nach diesem Vertrag geltend zu machen und Leistungen zur Erfüllung des Anspruchs in Empfang zu nehmen. Ansprüche aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des Anspruchsgegners an mit der abtretenden Partei jeweils verbundene Unternehmen abgetreten werden. Eine Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen.

31.2 Die Geltendmachung eines Anspruchs nach diesem Vertrag ist der jeweilig anderen Partei schriftlich anzuzeigen. Jede Partei verpflichtet sich, die zur sachgerechten Behandlung, Verhandlung und ggf. Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in ihrem jeweiligen Konzern sachnächste Gesellschaft zu bevollmächtigen, die Verhandlungen hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs zu führen.

31.3 Die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs hat gegenüber der Partei zu erfolgen, die den Anspruch geltend gemacht hat, soweit diese nicht die Erfüllung an mit ihr verbundenes Unternehmen verlangt. Jede Partei kann sich zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen einer ihrer Konzerngesellschaften bedienen. Die Parteien können einvernehmlich eine andere Art und Weise der Erfüllungsmodalitäten schriftlich vereinbaren.

31.4 Das Recht jeder Partei, eine verursachungsgerechte Weiterbelastung des zur Erfüllung erforderlichen Aufwands an ihre Konzerngesellschaften vorzunehmen, bleibt unberührt.

32. Fördermittel

32.1 Falls nach dem Vollzugsdatum von einer Gesellschaft eines Konzerns vor dem Vollzugsdatum an sie gewährte öffentlich-rechtliche Fördermittel nebst Zinsen von einer Behörde, einem Gericht oder einem sonstigen dazu berechtigten Dritten zurückgefordert werden und die Rückforderung auf ein positives Tun oder Unterlassen (einschließlich des Nichterfüllens von Förderbedingungen) einer Gesellschaft des jeweils anderen Konzerns zurückzuführen ist (die ***Rückforderung***), wird die jeweilige Konzernobergesellschaft (also CAG oder CA Holding SE) dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaften ihres Konzerns die betroffene Gesellschaft des anderen Konzerns, soweit rechtlich zulässig, bei der Verteidigung gegen die Rückforderung unterstützen. Diese Unterstützung kann insbesondere durch die Übermittlung erforderlicher Unterlagen oder Informationen erfolgen.

32.2 Die Parteien werden sich angemessen informieren, um jeder Partei zu ermöglichen, ihr Verhalten und das Verhalten der mit ihr jeweils verbundenen Unternehmen so auszurichten, dass die Möglichkeit einer Rückforderung der vor dem Abspaltungsstichtag gewährten öffentlich-rechtlichen Fördermittel vermieden wird.

33. Marktauftritt des Automotive-Konzerns

Die Parteien sind sich einig, dass der Automotive-Konzern unter Mitwirkung des Continental-Konzerns noch im ersten Halbjahr 2025 beginnen wird, seinen Marktauftritt zu verändern (***Rebranding***). CA Holding SE verpflichtet sich, das Rebranding auf eigene Kosten und in Bezug auf den gesamten Automotive-Konzern umzusetzen.

34. Koordinationsausschuss

34.1 Die Parteien werden zur Überwachung der Einhaltung dieses Vertrages und insbesondere der darin vereinbarten Kooperation sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten ein besonderes Gremium einrichten (***Koordinationsausschuss***).

34.2 Dem Koordinationsausschuss gehören je zwei Mitglieder beider Konzerne an. Die Mitglieder des Continental-Konzerns sind von der CAG, die des Automotive-Konzerns von der CA Holding SE zu benennen und der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

34.3 Der Koordinationsausschuss hält Sitzungen auf Verlangen eines seiner Mitglieder innerhalb von sieben Werktagen ab Verlangen ab; den Parteien steht es frei, innerhalb derselben Frist anstelle der gemäß Ziffer 34.2 mitgeteilten Personen eine oder zwei andere Personen in den Koordinationsausschuss zu entsenden, um die unverzügliche Sitzungsdurchführung zu ermöglichen.

34.4 In den Sitzungen des Koordinationsausschusses können Ansprüche unter dieser Konzerntrennungsvereinbarung sowie sonstige Fragen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung zwischen den Parteien besprochen werden. Der Koordinationsausschuss verfolgt dabei das Ziel, einen Ausgleich der Interessen beider Parteien zu erreichen, und seine Mitglieder werden den Interessen des jeweils anderen Konzerns unter Beachtung der eigenen Interessen bestmöglich Geltung innerhalb ihres eigenen Konzerns verschaffen.

34.5 Der Koordinationsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren für die Einberufung von Sitzungen und den Verzicht darauf sowie die Kontroll- und Berichtspflichten seiner Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse regelt.

35. Streitbeilegung

35.1 Die Parteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen ergeben, durch Anwendung der Ziffern 35.2 und 35.4 gütlich beizulegen.

35.2 Sofern sich Streitigkeiten zwischen einer oder mehreren Gesellschaften eines Konzerns und einer oder mehreren Gesellschaften des jeweils anderen Konzerns ergeben, die von diesem Vertrag erfasst werden, sind diese vor der Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder eines Schiedsverfahrens dem Koordinationsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Koordinationsausschuss wird sich innerhalb von vier Wochen zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden.

35.3 Die Verjährung solcher Ansprüche, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wird durch den Zugang der Anzeige der Streitigkeit bei dem Koordinationsausschuss gehemmt i.S.d. § 209 BGB.

35.4 Haben die Parteien den Koordinationsausschuss einvernehmlich abgeschafft oder kann der Koordinationsausschuss innerhalb der vier Wochen gemäß Ziffer 35.2 nicht zu einer gemeinsamen sachgerechten Lösung zur Beilegung der Streitigkeit finden, werden die Parteien die Streitigkeit unverzüglich nach Ablauf der Frist gemeinsam den Vorstandsvorsitzenden der CAG und der CA Holding SE zur Kenntnis bringen. Die Vorstandsvorsitzenden werden sich innerhalb von vier Wochen nach Information zu der Streitigkeit austauschen in dem Bestreben, eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zu finden. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Information der Vorstandsvorsitzenden eine gemeinsame sachgerechte Lösung zur Beilegung der Streitigkeit gefunden ist, ist jede der an der

Streitigkeit unmittelbar beteiligten Gesellschaften berechtigt, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes und/oder ein Schiedsverfahren einzuleiten.

35.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzerntrennungsvertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (***DIS***) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Schiedsort ist Frankfurt a.M. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Übersetzungen von englischsprachigen Dokumenten beizubringen.

36. Schlussbestimmungen

36.1 Dieser Konzerntrennungsvertrag wird mit dem späteren Zeitpunkt zwischen (i) der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der CAG zum Abspaltungsvertrag und (ii) der Beschlussfassung der Zustimmung der Hauptversammlung der CA Holding SE wirksam. Die Pflichten der CAT GmbH und der CAG nach Ziffer 4 werden hingegen in jedem Fall mit der Zustimmung der Hauptversammlung der Continental AG zum Abspaltungsvertrag wirksam.

36.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Änderung und Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

36.3 Sofern in diesem Vertrag Pflichten von Gesellschaften des Continental-Konzerns oder des Automotive-Konzerns geregelt sind und die jeweiligen Gesellschaften nicht Partei dieses Vertrags werden, sind die betreffenden Regelungen so auszulegen, dass die jeweilige Konzernobergesellschaft verpflichtet ist, für die Erfüllung der Regelungen dieses Vertrags durch die Gesellschaften ihres Konzerns Sorge zu tragen.

36.4 Ansprüche nach diesem Vertrag verjähren, soweit ausdrücklich keine andere Regelung in diesem Vertrag getroffen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

36.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

36.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

ANLAGE 7.1 ZUM KONZERNTRENNUNGSVERTRAG

BEISPIELE FÜR SEKTORSPEZIFISCHE RECHTSRISIKEN GEMÄß ZIFFER 7.1

Datum: 13.03.2025

Beispielsfälle für Sektorspezifische Rechtsrisiken gemäß Ziffer 7.1

- Risiken aus Verträgen eines Unternehmensbereichs mit Kunden, Zulieferern, Mitarbeitern
- Produkthaftung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmensbereichs
- Gewährleistung im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmensbereichs
- Produktcompliance im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmensbereichs
- Sanktionsrechtsverstöße durch Produktlieferungen eines Unternehmensbereichs
- Betrug und Korruption im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmensbereichs
- Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr eines Unternehmensbereichs
- Wettbewerbswidrige Absprachen mit Kunden, Zulieferern oder Wettbewerbern eines Unternehmensbereichs
- Verstöße gegen IP-Rechte durch Produkte eines Unternehmensbereichs
- Datenschutz-/Datensicherheitsverstöße durch einen Unternehmensbereich bezüglich Mitarbeiter-/Kunden-/Zuliefererdaten
- Arbeitsrechtsverstöße durch einen Unternehmensbereich bezüglich Mitarbeitern desselben Unternehmensbereichs

ANLAGE 7.2 ZUM KONZERNTRENNUNGSVERTRAG

BEISPIELE FÜR RECHTSRISIKEN GEMÄß ZIFFER 7.2

Datum: 13.03.2025

Beispielsfälle für Rechtsrisiken gemäß Ziffer 7.2

- Fehler bei der nicht unternehmensbereichsspezifischen Kapitalmarktkommunikation oder nicht unternehmensbereichsspezifischen Konzernfinanzberichterstattung
- Fehler bei der Kapitalmarktkommunikation oder der Konzernfinanzberichterstattung wegen falscher/verspäteter Zulieferung von Informationen des Unternehmensbereichs
- Fehler bei der Kapitalmarktkommunikation oder Konzernfinanzberichterstattung zu unternehmensbereichsspezifischen Themen (z.B. KPIs zu einem Unternehmensbereich) aufgrund von Fehlern bei der Holding (ohne falsche/verspätete Zulieferung von Informationen durch den Unternehmensbereich)
- IT-Störfall in konzernweiten IT-Systemen (z.B. auf Grundlage eines fehlerhaften Auftrags bzw. einer fehlerhaften Anweisung eines Unternehmensbereichs)
- Rechts-/Compliance-Verstöße durch Holding-Funktionen ohne Bezug zur Tätigkeit eines Unternehmensbereichs